

Die EU-Politik Österreichs

Handlungsrahmen, Akteure und Handlungsfelder

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Rostock

Vorgelegt von:

Erik Schneider

geb. am 22.11.1988 in Kühlungsborn

aus Rostock

Rostock, 2026



Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Erstgutachter:

Prof. Dr. Jörn Dosch

Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Universität Rostock

Zweitgutachter:

Dr. habil. Oskar Peterlini

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Freie Universität Bozen

Datum der Einreichung: 27.02.2026

Datum der Verteidigung: 05.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Einleitung.....	8
1.1 Themenstellung.....	8
1.2 Methodisches Vorgehen.....	12
1.3 Forschungsstand.....	15
2 Forschungsfeld EU-Politik – Theoretischer Bezugsrahmen.....	21
2.1 Theoretische Ansätze zur Analyse der Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs.....	22
2.1.1 Nationale Identität.....	22
2.1.2 Europäisierung.....	25
2.2 Theoretische Ansätze zur Analyse der EU-Politik Österreichs.....	30
2.2.1 Der Akteurzentrierte Institutionalismus.....	30
2.2.2 Der Multi-Level-Governance-Ansatz.....	36
3 Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs.....	42
3.1 Die nationale Identität Österreichs.....	43
3.1.1 Etappen österreichischer Identitätsbildung.....	44
3.1.1.1 Impulse österreichischer Identitätsbildung innerhalb des Kaiserreiches.....	46
3.1.1.2 Die Erste Republik – Kleinstaatlicher Neuanfang nach dem „Fin de Siècle“.....	49
3.1.1.3 Autoritäre Nationalisierungspolitik während des Austrofaschismus.....	51
3.1.1.4 Die Entstehung des „Geistes der Lagerstraße“.....	53
3.1.1.5 Die frühe Zweite Republik – Zwischen Kontinuität und Aufbruch.....	56
3.1.1.6 Die österreichische Identität bis zum EU-Beitritt.....	62
3.1.1.7 Die Auswirkungen der Waldheim-Debatte.....	65
3.1.1.8 Die Identität Österreichs als EU-Mitgliedstaat.....	68
3.1.2 Zusammenfassung.....	72
3.2 Die Europäisierung Österreichs nach dem EU-Beitritt.....	77
3.2.1 Die politisch-institutionelle Dimension der Europäisierung Österreichs.....	78
3.2.2 Die rechtliche Dimension der Europäisierung Österreichs.....	82
3.2.3 Die wirtschaftliche Dimension der Europäisierung Österreichs.....	85
3.2.4 Zusammenfassung.....	88
4 Die EU-Politik Österreichs.....	92
4.1 Akteure österreichischer EU-Politik.....	95
4.1.1 Die Bundesregierung.....	97
4.1.1.1 Strukturen und Funktionen im Rahmen der informellen Kanzlerdemokratie.....	97
4.1.1.2 Das EU-politische Agieren der österreichischen Bundesregierung.....	103
4.1.2 Das Parlament.....	111
4.1.2.1 Nationalrat und Bundesrat als Akteure der österreichischen Legislative.....	111
4.1.2.2 Das EU-politische Agieren des Nationalrats.....	118
4.1.2.3 Das EU-politische Agieren des Bundesrats.....	125
4.1.3 Die Länder Österreichs.....	128
4.1.3.1 Die Länder als Akteure der subnationalen Ebene Österreichs.....	128
4.1.3.2 Das EU-politische Agieren der Länder.....	132
4.1.4 Politische Parteien.....	139
4.1.4.1 Parteien als Akteure des politischen Systems Österreichs.....	139

4.1.4.2 Transnationale Netzwerkbildung und EU-politische Grundsatzpositionen..	145
4.1.4.3 Der EU-politische Parteiendiskurs innerhalb Österreichs.....	152
4.1.4.4 Das EU-politische Agieren der österreichischen Parteien.....	153
4.1.5 Zusammenfassung.....	158
4.2 Ausgewählte Handlungsfelder österreichischer EU-Politik.....	164
4.2.1 Sicherheitspolitik.....	164
4.2.1.1 Sicherheitspolitische Prioritätensetzungen im Wandel.....	165
4.2.1.2 Akteure, Instrumente und rechtliche Rahmenbedingungen.....	168
4.2.1.3 Sicherheitspolitische Implikationen der Kleinstaatlichkeit Österreichs.....	171
4.2.1.4 Sicherheitspolitische Implikationen der Neutralität Österreichs.....	177
4.2.2 Wirtschaftspolitik.....	181
4.2.2.1 Wirtschaftspolitische Grundmuster der Zweiten Republik.....	182
4.2.2.2 Akteure, Instrumente und rechtliche Rahmenbedingungen.....	186
4.2.2.3 Einflussmöglichkeiten des Europäischen Semesters der EU-Kommission..	190
4.2.2.4 Die gegenwärtige volkswirtschaftliche Situation Österreichs.....	195
4.2.3 Zusammenfassung.....	197
5 Fazit.....	204
Anhang.....	212
Literatur- und Quellenverzeichnis.....	217
Eidesstattliche Versicherung.....	255

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Europäischer Ausschuss der Regionen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIES	Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik
AK	Arbeiterkammer
AMS	Österreichischer Arbeitsmarktservice
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft
BFA	Bundesamt für Fremden- und Asylwesen
BMAA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMEIÄ	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
CDDG	European Comitee on Democracy and Governance
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEDC	Central European Defence Cooperation
EDU	Europäische Demokratische Union
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUCD	Europäische Union Christlicher Demokraten
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVP	Europäische Volkspartei
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
EWS	Europäisches Währungssystem
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
EZB	Europäische Zentralbank
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GOG-NR	Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates
GP	Gesetzgebungsperiode
IBK	Internationale Bodenseekonferenz
LAK	Landarbeiterkammer
LK	Landwirtschaftskammer
LHK	Landeshauptleutekonferenz
LI	Liberale Internationale
KMATG	Kriegsmaterialgesetz
MLG-Ansatz	Multi-Level-Governance-Ansatz
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NEI	Nouvelles Équipes Internationales
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
ÖBB	Österreichische Bundesbahn
ÖGfE	Österreichische Gesellschaft für Europapolitik
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OIIP	Österreichisches Institut für Internationale Politik
ÖSS	Österreichische Sicherheitsstrategie
ÖSVD	Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin
ÖVAG	Österreichische Volksbanken AG
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz 2012
RAA	Rat für Allgemeine Angelegenheiten
RAB	Rat für Auswärtige Angelegenheiten
RFSR	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
SI	Sozialistische Internationale
SPE	Sozialdemokratische Partei Europas
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs

SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
TTIP	Transatlantische Freihandels- und Investitionspartnerschaft
VfGH	Österreichischer Verfassungsgerichtshof
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreichs

1 Einleitung

1.1 Themenstellung

„Tu felix Austria!“

Eines der Anwendungsfelder dieser lateinischen Redewendung, die während der Zeit der Habsburgermonarchie Eingang in die österreichische Alltagssprache fand, ist die Umschreibung eines als insgesamt „glücklich“ eingeschätzten Zustandes des österreichischen Staates. Dieses geflügelte Wort, das auch während der Jahrzehnte des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs des Landes nach dem Zweiten Weltkrieg Verwendung fand, dürfte ebenfalls im Rahmen eines für die Zweite Republik Österreich historischen Ereignisses eine kleine Renaissance erlebt haben: dem Beitritt des Landes zur Europäischen Union am 1. Januar 1995. Passend dazu sehen der ehemalige Nationalratspräsident Heinrich Neisser (ÖVP) und die österreichische Politologin Sonja Puntischer Riekman in diesem Ereignis die „bedeutendste Zäsur in der Geschichte der 2. Republik.“¹

Tatsächlich erfüllte sich mit dem EU-Beitritt ein Fernziel, dem die politischen und wirtschaftlichen Führungsebenen des Landes bereits seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Jahre 1957 entgegenstrebten.² Mit diesem Fernziel verbanden sich in den vorausgegangenen Jahrzehnten eine Vielzahl an politischen Hoffnungen, Wunschvorstellungen, aber auch befürchteten Unwägbarkeiten, die innerhalb der österreichischen Öffentlichkeit umso detaillierter und lebhafter artikuliert wurden, je näher man sich man auf die Verwirklichung zubewegte.³ Verhinderten noch während des Kalten Krieges sowohl der im Staatsvertrag verankerte Neutralitätsstatus als auch die geopolitischen Interessen des sowjetischen Alliierten eine Annäherung an die wachsende europäische Staatengemeinschaft, so standen nach dem Fall des Eisernen Vorhangs die Zeichen für den Weg in die EU ungleich günstiger.⁴

Nach der wenige Jahre späteren Realisierung des Beitritts in Folge zweijähriger Beitrittsverhandlungen (1993-1994) verlagerte sich schließlich die Zielsetzung des Neumitglieds Österreich auf die Implementierung einer interessen geleiteten EU-Politik und die Stärkung der eigenen Position innerhalb der Europäischen Union. Charakterisiert wird

1 Neisser, Heinrich/ Puntischer Riekman, Sonja (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft, Wien 2002, S. 9.

2 Vgl. Rathkolb, Oliver: Internationalisierung Österreichs seit 1945, Innsbruck 2006, S. 48.

3 Vgl. Gehler, Michael: Österreichs Weg in die Europäische Union, Innsbruck 2009, S. 108.

4 Vgl. Luif, Paul: Österreich und die Europäische Union, in Dachs, Herbert, u.a. (Hrsg.): Politik in Österreich: Das Handbuch, Wien 2005, S. 873.

dieser Weg auf der europäischen und internationalen Bühne durch das Überwinden zahlreicher kleinerer und größerer Herausforderungen, darunter beispielsweise die drei EU-Ratspräsidentschaften, die Österreich in den Jahren 1998, 2006 und 2018, im Lichte der Prioritätensetzung der jeweils amtierenden Bundesregierung, turnusgemäß absolvierte.

Die Ausgestaltung der EU-Politik in den Fragen des Umfanges, der Zielsetzung und des Instrumentariums gehört traditionell zu den am strittigsten diskutierten Themenfeldern innerhalb der politischen Debatte der Mitgliedsländer. Besonders im Laufe der letzten ein bis zwei Jahrzehnte ist eine stetige und mitunter rapide Zunahme sowohl an tagespolitischer Brisanz als auch an öffentlichem Interesse an diesem Themenkomplex zu beobachten. Auch deshalb erscheint eine fortgesetzte und detaillierte wissenschaftliche Untersuchung geboten – einerseits zur Stillung des wachsenden Informationsbedürfnisses einer zunehmend politisch interessierten Öffentlichkeit, andererseits, um einen Beitrag zur Entwicklung theoretischer Modelle und Handlungsstrategien einer EU-Politik zu leisten, die an den Handlungsrahmen, Potentialen und Interessen des jeweiligen Mitgliedslandes ausgerichtet ist.

Für die allgemeine Zunahme des öffentlichen und wissenschaftlichen Interesses am Themenkomplex der EU-Politik lassen sich mehrerlei Erklärungen finden. Zum einen begünstigt die seit Jahrzehnten in mehreren Mitgliedsländern beobachtbare zunehmende Heterogenisierung der in den Parlamenten vertretenen Parteienlandschaft eine polarisierte und konturenschärfere politische Debatte, die aufgrund ihrer höheren Lautstärke auch innerhalb zuvor eher apolitisch geprägter Bevölkerungsschichten aufgenommen und verfolgt wird.⁵ Zum anderen lässt sich der bereits seit Jahren andauernde Zustand der Europäischen Union anführen, welcher von vielen Beobachtern als „Krise“ eingestuft wird.⁶ Selbst einige in den Institutionen der Europäischen Union beheimatete Politiker erkennen dies als Realität an, darunter auch der frühere Präsident des EU-Parlaments, Martin Schulz (SPD), der Ende 2015 das Scheitern Europas als ein „realistisches Szenario“⁷ einstufte.

Gründe für diesen als krisenhaft beschriebenen Zustand lassen sich zum einen im finanz- und wirtschaftspolitischen Bereich finden, wo unter dem vereinfachenden Oberbegriff der

5 Vgl. in Bezug auf Österreich: Ulram, Peter A.: Einstellung der Österreicher zur EU, in: Neisser/ Puntischer Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 77.

6 Vgl. Deutschlandfunk: Die EU in der Krise – Wie viele Geschwindigkeiten braucht Europa? (Podcast), 01.03.2017 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
http://www.deutschlandfunk.de/die-eu-in-der-krise-wie-viele-geschwindigkeiten-braucht.2011.de.html?dram:article_id=380110

7 Zitiert in: Becker, Markus: Europäische Union in der Krise: Ist Europa noch zu retten?, Spiegel-Online, 25.12.2015 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/europaeische-union-in-der-krise-ist-die-eu-noch-zu-retten-a-1066744.html>

„Eurokrise“⁸ ab dem Jahr 2010 tiefgreifende problematische Fehlentwicklungen innerhalb der europäischen Währungsunion offen zutage traten. Zum anderen sind die Auswirkungen der „Flüchtlingskrise“⁹ anzuführen, die sich aufgrund ihres destabilisierenden Potentials als eher kontraproduktiv für den europäischen Einigungsprozess herausstellte. In späteren Jahren kamen ab Januar 2021 die „COVID-19-Pandemie“ sowie im unmittelbaren Anschluss ab Februar 2022 der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hinzu – zwei weitere Krisen, die die EU-Mitgliedstaaten vor große zusätzliche Herausforderungen stellten. Gleichzeitig rückten sie aufgrund ihrer Dringlichkeit verstärkt die Europäische Union und ihr politisches Handeln in den Fokus – kurzum: Das öffentliche, mediale und damit auch das wissenschaftliche Interesse an dem Themenkomplex der EU-Politik stieg.

Die vorliegende Dissertation soll einen aktuellen Beitrag zur politikwissenschaftlichen Forschung über die EU-Politik Österreichs leisten, wobei „EU-Politik“ zusammenfassend als die Gesamtheit des politischen Handelns Österreichs mit Bezug zur EU und ihrer Mitgliedstaaten seit dem EU-Beitritt verstanden wird. Der über das Erwähnte hinausgehende Mehrwert dieser Arbeit wird zum einen in seinem interdisziplinären Ansatz gesehen, der die EU-Politik Österreichs auch unter Einbeziehung identitäts- und integrations- bzw. transformationstheoretischer Schwerpunkte analysiert (nationale Identität und Europäisierung) sowie außerdem sicherheits- und wirtschaftspolitische Dimensionen miteinbezieht. Zum anderen ist zu konstatieren, dass es derzeit, auch im Hinblick auf jüngere Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union, an aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen zur österreichischen EU-Politik mangelt – hier soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag zum Füllen dieser Lücke leisten. Insgesamt zielt die Dissertation auf die Analyse und Beantwortung folgender leitender Forschungsfragen ab:

1. Welche sind die zentralen Handlungsrahmen, die der EU-Politik Österreichs Grenzen auferlegen?
2. Welche sind die wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik und mithilfe welcher Instrumente interagieren diese mit der EU-Ebene?

8 Vereinfachend und dadurch auch gewissermaßen irreführend u.a. deshalb, weil der Wechselkurs des Euro von der Krise weitestgehend unberührt blieb.

9 Der Begriff der „Flüchtlingskrise“ etablierte sich während der sprunghaft angestiegenen Einreise Asylsuchender in die Europäische Union ab dem zweiten Halbjahr 2015, welche maßgeblich durch den syrischen Bürgerkrieg und seine Folgewirkungen verursacht worden war. Obwohl semantisch nicht unumstritten, konnte sich der Begriff als Schlagwort ab dem Jahr 2015 etablieren und erfuhr in jener Zeit eine umfassende und explosionsartige mediale Verbreitung. Kritisiert wurde der Begriff u.a. aufgrund der Verbindung der Wörter „Flüchtling“ und des negativ besetzten Begriffs „Krise“, was eine Diskriminierung Schutzsuchender implizieren würde.

Die erste Forschungsfrage soll mithilfe der Forschungsthese beantwortet werden, dass die nationale Identität des EU-Mitgliedstaats Österreich seiner EU-Politik einen relativ stabilen Handlungsrahmen auferlegt. Dies würde im Zusammenhang mit der österreichischen Neutralität möglicherweise besonders deutlich in Erscheinung treten. Eine Einhaltung dieses Handlungsrahmens würde demnach von Bedeutung sein für die innergesellschaftliche Akzeptanz des entsprechenden EU-politischen Regierungskurses.¹⁰

Zusätzlich erhofft sich der Verfasser, die Beantwortung der ersten Forschungsfrage mit einer weiteren Forschungsthese unterstützen zu können. Diese postuliert, dass die Europäisierung Österreichs im Zuge des EU-Beitritts einen zusätzlichen EU-politischen Handlungsrahmen bildet. In diesem Zusammenhang hätten die mit der Europäisierung Österreichs verbundenen komplexen, mehrdimensionalen Veränderungen innerhalb des Landes zu dauerhaften Weichenstellungen geführt, die der österreichischen EU-Politik einen verbindlichen Handlungsrahmen auferlegen.

Die Beantwortung der zweiten Forschungsfrage soll mithilfe der Forschungsthese erfolgen, dass die österreichische Bundesregierung bei der Formulierung und Umsetzung der österreichischen EU-Politik die Rolle eines zentralen Akteurs spielt, während der Nationalrat oder die Länder¹¹ nur eine sekundäre Rolle einnehmen. Zur Untersuchung der zweiten Forschungsfrage soll in einem weiteren Schritt eine zusätzliche Forschungsthese aufgestellt werden. Diese postuliert, dass sich der Multi-Level-Governance-Ansatz als ein geeigneter theoretischer Forschungsansatz zur Untersuchung österreichischer EU-Politik erweist. Es wird behauptet, dass die Anwendung dieses Forschungsansatzes besonders gewinnbringend ist, da es sich hierbei um ein Governance-Konzept mit Fokus auf politische Mehrebenensysteme, wie beispielsweise das der EU, handelt.

10 Vgl. Boekle, Henning/ Nadoll, Jörg/ Stahl, Bernhard: European Foreign Policy and National Identity: Detecting the Link, Pan-European International Relations Conference, Canterbury 2001, S. 5 (letzter Zugriff: 08.12.2025).

https://www.sobi.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/sobi/lehrstuehle/stahl/European_Foreign_Policy_and_National_Identity_Detecting_the_Link.pdf

11 Die offizielle, auch juristisch gebräuchliche, Bezeichnung für die Bundesländer Österreichs lautet „Länder“. „Bundesländer“ ist demgegenüber ein eher umgangssprachlicher Ausdruck. Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff „Bundesländer“ nur dann gebraucht, wenn es aufgrund der eindeutigen Wortbedeutung zum besseren Verständnis förderlich erscheint.

1.2 Methodisches Vorgehen

Zur Beantwortung der im Unterkapitel 1.1 formulierten leitenden Forschungsfragen und -thesen wird methodisch auf eine vorrangig qualitative Analyse gesetzt. Aufgrund der Komplexität der Thematik erweist sich ein qualitativer Forschungsansatz als geeigneter, da er mithilfe seines offenen Zugangs auch bei komplexeren Fragestellungen eine umfassende Einordnung des Forschungsgegenstandes ermöglicht. Die so gewonnenen Informationen wären bei der standardisierenden Vorgehensweise eines rein quantitativen Forschungsansatzes möglicherweise verloren gegangen, da sich dieser bei unvorhergesehenen Erkenntnissen als weniger flexibel erweist.¹²

Im Zentrum der Dissertation soll die EU-Politik Österreichs mit besonderem Fokus auf ihre Handlungsrahmen, Akteure und Handlungsfelder stehen. Zunächst erscheint es sinnvoll, dem Leser ein theoretisches Grundgerüst zu vermitteln, welches eine bessere inhaltliche Durchdringung der Thematik ermöglicht. Es dient der Schaffung eines „sensibilisierenden Grundkonzeptes“, zur Unterstützung der folgenden Analyse im Hauptteil.¹³ Zu diesem Zweck erfolgt innerhalb des zweiten Kapitels die Auseinandersetzung mit einigen zentralen theoretischen Konzepten und Ansätzen, die das Grundgerüst zum Verständnis der folgenden Kapitel bilden.

Hierfür wird zunächst der Terminus der nationalen Identität, als Spezialfall kollektiver Identität, untersucht, der im Rahmen der vorliegenden Arbeit Anwendung findet. Die Auslegung des Begriffs der nationalen Identität erfolgt hierbei unter Berufung auf die Definition von Benedict Anderson, nach der es sich bei nationalen Identitäten vorrangig um „Imagined Communities“ handelt. Daran anschließend findet eine Auseinandersetzung mit dem Konzept der „Europäisierung“ statt, dessen Kenntnis sich vor allem bei einer Beschäftigung mit EU-politischen Handlungsrahmen als besonders hilfreich herausstellen könnte. Hierbei wird auf die Definition von Claudio Raedelli zurückgegriffen, die sich als das bislang umfassendste Erklärungsmodell des Begriffes innerhalb der Politikwissenschaft etablieren konnte.

Im folgenden Unterabschnitt findet eine Konzentration auf diejenigen Theoriemodelle statt, die im Rahmen dieser Arbeit die Grundlage der Analyse der österreichischen EU-Politik bilden. Neben dem Akteurzentrierten Institutionalismus liegt hierbei auch der Multi-Level-

12 Vgl. Mayer, Horst Otto: Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung, München 2013, S. 25.

13 Flick, Uwe: Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften, Reinbek 1999, S. 10.

Governance-Ansatz im besonderen Fokus. Für jedes dieser beiden Konzepte findet zunächst eine detaillierte begriffliche Einordnung und Klärung statt, woran sich eine kompakte Auseinandersetzung mit der Entstehung und der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Autoren und Forschungsarbeiten anschließt. Zur Vervollständigung einer differenzierten Untersuchung findet abschließend eine Vorstellung der gängigsten gegen eine Anwendung der Theoriemodelle vorgebrachten Kritikpunkte statt.

Nach der Darlegung des theoretischen Bezugsrahmens widmet sich darauf aufbauend das folgende dritte Kapitel den Handlungsrahmen der österreichischen EU-Politik. Hierbei entschied sich der Verfasser bewusst für die Verwendung des Begriffes „Handlungsrahmen“ anstelle der bedeutungsähnlichen Bezeichnung der „Rahmenbedingungen“, da ersterer zum einen das eigentliche Handeln stärker in den Mittelpunkt rückt, was im Hinblick auf die auf politische Akteure fokussierte Ausrichtung der Arbeit passender erscheint. Zum anderen besitzt der Ausdruck des Handlungsrahmens eine stärkere Konnotation der Flexibilität und der – wenn auch nur langfristig – zumindest nicht ausgeschlossenen Veränderlichkeit, was sich als die adäquatere Zuschreibung für die in den Blick genommenen Forschungsgegenstände erweisen könnte. Der Abschnitt wird untergliedert in einen identitäts- und einen integrations- bzw. transformationstheoretischen Schwerpunkt, um auf diese Weise unterstützende Erkenntnisse über mögliche rahmende Einflussfaktoren auf die österreichische EU-Politik zu gewinnen. Ein wichtiges Ziel dieses Kapitels wird die Beantwortung der in der Einleitung der Dissertation formulierten ersten Forschungsfrage hinsichtlich möglicher Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs sein.

Der Unterabschnitt 3.1 wendet sich der nationalen Identität Österreichs zu, wie sie sich nach Ende des Zweiten Weltkrieges herausbildete, und untersucht hierfür auch historische Bezugspunkte. Die gesonderte Beschäftigung mit dieser Thematik erscheint notwendig, da die Kenntnis der nationalen Identität eines Landes naturgemäß einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis seiner innen- wie außenpolitischen Interessen und Zwänge sowie seiner Beziehungen zu anderen Staaten darstellt.¹⁴ Es wird beabsichtigt, mithilfe der gewonnenen Erkenntnisse die in Kapitel 1.1 formulierte Forschungsthese, dass die nationale Identität ein relativ stabiler Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs ist, zu beantworten.

Als weiterer wichtiger Bezugsrahmen österreichischer EU-Politik könnte sich die Integration Österreichs in die EU offenbaren, die unter dem Fachbegriff der Europäisierung innerhalb des Unterkapitels 3.2 untersucht wird, was mithilfe einer Unterteilung in seine

14 Almond, Gabriel A./ Verba, Sidney: The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations, Princeton 1989, S. 13.

wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Dimensionen geschieht. Auf diesem Wege soll der Untersuchungsgegenstand zunächst in seiner historischen Entwicklung genauer untersucht werden, als Ausgangspunkt der sich anschließenden Analyse. Ferner wird erhofft, über die Europäisierung Österreichs, also der Gesamtheit der strukturellen Anpassungen des Landes an das politische System der EU, Rückschlüsse über mögliche Vorbedingungen und Handlungsrahmen österreichischer EU-Politik ziehen zu können.¹⁵ Darüber hinaus sollen die erzielten Untersuchungsergebnisse eine Beantwortung der Forschungsthese, dass die Europäisierung des EU-Mitgliedstaats Österreichs ein Handlungsrahmen seiner EU-Politik darstellt, ermöglichen.

Aufbauend auf den einleitend dargelegten theoretischen Grundlagen sowie der nunmehr herausgearbeiteten Handlungsrahmen findet im darauf aufbauenden vierten Kapitel die qualitative Analyse der österreichischen EU-Politik statt. Die leitende, in Kapitel 1.1 formulierte Forschungsfrage hinsichtlich der wichtigsten Akteure der EU-Politik Österreichs soll als roter Faden des Kapitels dienen. Das EU-politische Agieren des Landes wird mithilfe einer Unterteilung in seine wichtigsten politischen Akteure sowie einzelne EU-politische Handlungsfelder von besonderer Relevanz analysiert. Der gewählte Ansatz soll dazu beitragen, dass neben einer auf lediglich EU-politische Akteure fokussierten Untersuchung auch eine strukturierte Analyse der sich daraus ableitenden Handlungsfelder stattfinden kann. Die innerhalb des Kapitels erarbeiteten Erkenntnisse sollen eine Beantwortung der zwei aus der zweiten Forschungsfrage abgeleiteten Thesen ermöglichen. Der Untersuchungszeitraum des Kapitels wurde auf den 27.07.1955, als dem Datum des Inkrafttretens des Staatsvertrages, bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode des Nationalrats am 23.10.2024 festgelegt.

Zur Vervollständigung der erzielten Forschungsergebnisse werden die Erkenntnisse aus dem Hauptteil der Dissertation durch das Führen qualitativer, leitfadengestützter Experteninterviews ergänzt. Zu diesem Zweck führte der Autor im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes in Österreich im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 30. Juni 2021 mehrere Experteninterviews. Diese Interviews wurden auf Grundlage eines teilstandardisierten Leitfadens durchgeführt, der sich dadurch auszeichnet, dass er auf offenen Fragen basiert, für die es keine festgelegten Antwortvorgaben gibt. Dadurch ermöglicht er einen flexibleren Ablauf des Interviews, der sich zwar an den Schlüsselfragen des Leitfadens orientiert, jedoch auch Anpassungen an den Gesprächsverlauf sowie Nachfragen des

15 Vgl. Mayer: Interview und schriftliche Befragung, S. 25.

Interviewers zulässt.¹⁶ Ein zwingendes Kriterium bei der Auswahl der Interviewpartner war es, dass es sich bei diesen um frühere oder aktuelle EU-politische Entscheidungsträger des politischen Systems Österreichs handeln musste, die außerdem im engen Kontakt mit der österreichischen Bundesregierung standen bzw. stehen.

Mit folgenden Personen, die diese Auswahlkriterien erfüllen, konnte der Autor ein Experteninterview führen: *Michael Kloibmüller* (ÖVP), ehemaliger Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums; *Raphael Sternfeld* (SPÖ), ehemaliger Berater des damaligen Bundeskanzlers Werner Faymann (SPÖ) in außen- und europapolitischen Angelegenheiten und *Hans Peter Doskozil* (SPÖ), amtierender Landeshauptmann des Burgenlandes sowie ehemaliger Landespolizeidirektor des Burgenlandes. Jeder dieser Interviewpartner unterzeichnete im Anschluss des Gesprächs eine dem Autor vorliegende Einwilligungserklärung, in der er seine Erlaubnis zur Verwendung des Interviews im Rahmen der Dissertation schriftlich erteilte. Die Dauer der protokollierten Interviews betrug jeweils ca. 60 Minuten, wobei diese mit Ausnahme des Interviews mit Raphael Sternfeld, welches telefonisch stattfand, in den jeweiligen Büroräumlichkeiten der Interviewpartner durchgeführt wurden.¹⁷

Das letzte Kapitel nimmt im Sinne eines Fazits eine pointierte Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse vor. Gleichzeitig findet eine abschließende Beantwortung der im einleitenden Kapitel 1.1 formulierten Forschungsfragen und der ihnen zugeordneten -thesen statt.

1.3 Forschungsstand

Der Themenkomplex der EU-Politik offenbart sich als ein Forschungsfeld von wachsender Popularität. Ausgehend von den unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten und Untersuchungsmethoden der jeweiligen wissenschaftlichen Beiträge muss jedoch von einem eher heterogen ausgeprägten Forschungsstand gesprochen werden. Der innerhalb dieses Unterkapitels dargelegte Überblick erfolgt beziehungsweise auf die thematischen Schwerpunkte der Dissertation, wobei naturgemäß nicht dem Anspruch gefolgt werden kann, den Forschungsstand vollständig zu umfassen. Stattdessen sollen lediglich exemplarisch einige nach Ansicht des Autors besonders relevante Beiträge sowie Autorinnen und Autoren

16 Vgl. Keuneke, Susanne: Qualitatives Interview, in: Mikos, Lothar/ Wegener, Claudia (Hrsg.): Qualitative Medienforschung. Ein Handbuch, Konstanz 2005, S. 262 f.

17 Für weitere Informationen zu den Experten einschließlich wichtiger Funktionen innerhalb des politischen Systems Österreichs sowie den Eckdaten der Interviews ist im Anhang eine detaillierte Übersicht der Interviewpartner zu finden.

herausgestellt werden, die sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit konzentrieren.

Der theoretische Bezugsrahmen der Dissertation kann auf einem umfangreichen und konsolidierten Literaturbestand mit einer Reihe von etablierten Grundlagenwerken verschiedener Autoren aufbauen. Zum Teil müssen jedoch Abstriche bei der Quantität und der Aktualität der Publikationen gemacht werden. Das Theoriekonzept der nationalen bzw. kollektiven Identität erhielt mit dem im Jahre 1983 in London publizierten Hauptwerk „Imagined Communities“ von Benedict Anderson seine bis heute etablierte Definition. Andersons wegweisende Studie dient auch im Rahmen dieser Dissertation als Primärquelle, während das Konzept der nationalen Identität in den folgenden Jahrzehnten auch innerhalb zahlreicher politikwissenschaftlicher Sammelbände und Monografien durch verschiedene Autoren aufgegriffen wurde. Beispielhaft können hier die Beiträge von Ingolf Pernice („Der Schutz nationaler Identität in der Europäischen Union“, Tübingen 2011), Oliver Hidalgo („Kritik der Identitätspolitik in der Demokratie“, Ethik und Gesellschaft 1/2020) oder der von Dorothea Weidinger herausgegebene Sammelband „Nation – Nationalismus – Nationale Identität“ (Bonn 1998) genannt werden, die auch die vorliegende Arbeit als Quellen bereichern.

Als umfangreicher und auch etwas aktueller erweist sich die Auswahl an politikwissenschaftlicher Literatur zum Theoriekonzept der Europäisierung, soweit sie einen theoretischen und nicht-länderspezifischen Fokus besitzt. Als wichtige Primärquellen konnten hier die Arbeiten von Claudio Radaelli herangezogen werden, denen der Begriff der Europäisierung eine seiner bis heute weitreichendsten und wissenschaftlich anerkanntesten Definitionen verdankt. Daran anknüpfend sind im deutschsprachigen Bereich eine Reihe überzeugender Grundlagenwerke vorhanden, wie z.B. der von Hans-Jürgen Bieling und Marika Lerch herausgegebene Sammelband „Theorien der europäischen Integration“ (Wiesbaden 2005), in dem Katrin Auel der Europäisierung einen eigenen, umfangreichen Beitrag gewidmet hat („Europäisierung nationaler Politik“). Als ähnlich wertvoll hat sich in diesem Zusammenhang die Sammelpublikation von Markus Jachtenfuchs und Beate Kohler-Koch („Europäische Integration, Wiesbaden 2006) herausgestellt – hier gelingt Rainer Eising mit seinem Aufsatz „Europäisierung und Integration. Konzepte der EU-Forschung“ eine umfassende Bestandsaufnahme des Theoriekonzeptes. Als eine bedeutende englischsprachige Veröffentlichung kann „The Many Faces of Europeanization“ von Johan P. Olsen (Arena Working Paper 02/2002) hervorgehoben werden.

In Bezug auf die der Dissertation zugrundeliegenden Theorien zur Analyse der EU-Politik

Österreichs ist ebenfalls ein recht umfangreicher Bestand an Literatur feststellbar, der als ausreichend zur Erarbeitung eines umfassenden und differenzierten Verständnisses der Thematik bewertet werden kann. Als wegweisende Primärquelle des Akteurzentrierten Institutionalismus gilt die gleichnamige von Renate Mayntz und Fritz W. Scharpf verfasste Publikation aus dem Jahr 1995. Im Verlauf der folgenden Jahre erweiterte und präzierte Scharpf den Theorieansatz innerhalb einiger Beiträge. Hier ist vor allem der von ihm gemeinsam mit Oliver Treib publizierte Band „Interaktionsformen: Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung“ (Wiesbaden 2006) zu nennen, der mit Gewinn für die vorliegende Arbeit herangezogen werden konnte. Treib gelang es Jahre später, im von Georg Wenzelburger und Reimut Zohlnhöfer Sammelband „Handbuch Policy-Forschung“ (2. Auflage, Wiesbaden 2023) einen mit zwischenzeitlichen Forschungsergebnissen erweiterten Aufsatz zu veröffentlichen.

Ähnlich wie beim Konzept der Europäisierung wurden auch zum Multi-Level-Governance-Ansatz die richtungsweisenden Grundlagenwerke zu Beginn der 2000er Jahre veröffentlicht. Hier waren es Liesbet Hooghe und Gary Marks, die den Theorieansatz in ihrem Werk „Multi-Level Governance and European Integration“ (Oxford 2001) vorstellten und auf diesem Wege die Funktionsweise von politischen Mehrebenensystemen einem breiteren wissenschaftlichen Publikum verständlich machten. Erneut vermittelt die einschlägige zur Verfügung stehende Literatur einen insgesamt etwas umfangreicheren und aktuelleren Eindruck als bei den zuvor behandelten Beständen, die sich auf die nationale Identität und den Akteurzentrierten Institutionalismus fokussieren.

Zahlreiche qualitativ hochwertige Texte, die einen ebenso tiefgründigen wie kritischen Einblick in den Theorieansatz der Multi-Level-Governance bieten, konnten in die Dissertation eingebunden werden. Hier sind insbesondere die Aufsätze von Arthur Benz mit dem Titel „Multilevel Governance – Governance im Mehrebenensystem“ im Sammelband des gleichnamigen Autors („Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen“, Wiesbaden 2004) und von Diana Panke („Mehrebenenpolitik, Multi Level Governance“) in der von Rüdiger Voigt herausgegebenen Publikation „Handbuch Staat“ (Wiesbaden 2018) von besonderer Bedeutung. Von großer Bereicherung waren auch zahlreiche öffentlich zugängliche Primärquellen der Europäischen Union, darunter das im Jahr 2009 erschienene „Weißbuch zur Multi-Level-Governance“ des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie der im Jahr 2023 vom European Committee on Democracy and Governance (CDDG) publizierte „Report on Multilevel Governance“, der in tiefgründiger Form die Umsetzung von Multi-Level-Governance innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats thematisiert.

Der Untersuchung der nationalen Identität Österreichs widmet sich ein umfangreicher Bestand an Literatur vornehmlich österreichischer Herkunft, der in nahezu jedem Jahrzehnt seit Beginn des Untersuchungszeitraums ab dem Jahr 1955 qualitativ hochwertige Publikationen vorweisen kann. In ihrer Gesamtschau ermöglichten diese Werke dem Autor die Nachzeichnung der österreichischen Identitätsgenese entlang des Kalten Krieges bis hinein in die bis heute andauernde Phase der EU-Mitgliedschaft. Zum besseren Verständnis erschien zusätzlich die Untersuchung historischer Bezugspunkte notwendig, die für die Konstruktion der nationalen Identität der Zweiten Republik von wichtiger Bedeutung sein können. Diese auf einem breiteren historischen Fundament gegründete Vorgehensweise wird dadurch unterstützt, dass viele der einschlägigen Werke diesen erweiterten Fokus bis hinein in die Zeit der Habsburgermonarchie ebenfalls vornehmen.

Hervorgehoben werden können in diesem Zusammenhang die Schriften von Friedrich Heer („Der Kampf um die österreichische Identität“, 2. Auflage, Wien 1996), Susanne Frölich-Steffen („Die österreichische Identität im Wandel“, Wien 2003) sowie der tiefgründige Aufsatz von Ernst Bruckmüller „Die Entwicklung des Österreichbewusstseins“, der im von Robert Kriechbaumer herausgegebenen Sammelband „Österreichische Nationalgeschichte nach 1945. Die Spiegel der Erinnerung: Die Sicht von innen“ (Band 1, Wien 1998) veröffentlicht wurde.

Arbeiten, die ihren primären Fokus auf die nationale Identität Österreichs im Kontext der EU-Mitgliedschaft richten, konnten in geringerer Zahl ebenfalls herangezogen werden. Neben dem bereits erwähnten Band von Susanne Frölich-Steffen können hier insbesondere die Schriften von Michael Gehler genannt werden, darunter insbesondere „Österreichs Weg in die Europäische Union“ (Innsbruck 2009). Darüber hinaus konnten mit den Meinungsumfragen des Eurobarometers zusätzlich aussagekräftige Primärquellen der Europäischen Union Verwendung finden, um auf diesem Wege die Einstellung der befragten Teile der österreichischen Bevölkerung zu bestimmten Identitätsfacetten des eigenen Landes zu eruieren.

Berücksichtigung finden sollte außerdem der Umstand, dass einige Werke des die nationale Identität Österreichs betreffenden Publikationsbestandes in den Bereich der Populärwissenschaft hineinreichen, sodass diese nicht oder nur sehr begrenzt geeignet für eine Verwendung im Rahmen dieser Dissertation erschienen. Aus diesem Grund wurde beispielsweise der innerhalb einer breiteren Öffentlichkeit vielbeachtete Essay „Land ohne Eigenschaften“ (Wien 1992) des österreichischen Schriftstellers Robert Menasse lediglich für die direkte Zitation einer einzigen kurzen Textstelle genutzt.

Mit dem thematischen Schwerpunkt der Europäisierung speziell im Hinblick auf Österreich sind zwar eine Mehrzahl an Publikationen erschienen, bei welchen jedoch zum Teil ebenfalls Abstriche hinsichtlich des wissenschaftlichen Anspruchs und der Aktualität gemacht werden müssen. Überzeugen können hingegen insbesondere die Sammelbände von Heinrich Neisser und Sonja Puntscher Riekman „Europäisierung der österreichischen Politik“ (Wien 2002) sowie von Andreas Maurer, Heinrich Neisser und Johannes Pollak „20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs“ (Wien 2015). Der Aufsatz von Gerda Falkner „Zur ‚Europäisierung‘ des österreichischen politischen Systems“, der im von Herbert Dachs, Peter Gerlich, Herbert Gottweis, Helmut Kramer, Volkmar Lauber, Wolfgang C. Müller und Emmerich Tálos herausgegeben Handbuch zur „Politik in Österreich“ (Wien 2006) veröffentlicht wurde, konnte ebenfalls mit Gewinn herangezogen werden.

Während eine große Bandbreite an Überblicksdarstellungen zur Europäischen Union wie beispielsweise ihrem politischen System oder ihrer historischen Entwicklung existiert, so ist der Literaturbestand, der sich speziell dem Themenkomplex der EU-Politik widmet, im Vergleich dazu weniger umfangreich. Gleichwohl existieren einige Publikationen, die qualitativ überzeugen können und sich für eine Nutzung im Rahmen politikwissenschaftlicher Untersuchungen eignen. Zu erwähnen sind hier insbesondere die englischsprachigen Sammelbände von Jeremy Richardson: „European Union. Power and policy-making“ (London 2001) sowie Helen und William Wallace und Mark Pollack: „Policy-making in the European Union“ (Oxford 2005).

Insbesondere im deutschsprachigen Bereich existieren relativ wenige aktuelle Werke, die sich der EU-Politik als solcher widmen, vor allem mit gesondertem Bezug auf ein spezielles Mitgliedsland. Im Falle des Kleinstaats Österreich ist die Zahl der entsprechenden politikwissenschaftlichen Untersuchungen noch deutlich geringer. Als ein erwähnenswerter Beitrag kann der von Annegret Eppler und Andreas Maurer herausgegebene Sammelband „Europapolitische Koordination in Österreich: Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken“ (Baden-Baden 2018) hervorgehoben werden. Zusätzlich können einige aktuelle Publikationen mit regelmäßigem Erscheinungsrhythmus und wechselnden thematischen Schwerpunkten verschiedener österreichischer politikwissenschaftlicher Institute und Organisationen hervorgehoben werden, darunter die Beiträge des Austria Instituts für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES), der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE) und des Österreichischen Instituts für Internationale Politik (OIIP).

Außerdem existiert eine im Universitätsverlag der Universität Innsbruck erscheinende Publikationsreihe mit dem Namen „Contemporary Austrian Studies“, die sich verschiedensten

wissenschaftlichen Themen mit Österreich-Bezug widmet, die zum Teil jedoch auch außerhalb der Politikwissenschaft angesiedelt sind. In diesem Fall ist daher der Anteil der tatsächlich im Rahmen dieser Dissertation verwendbaren Beiträge trotz ihrer Aktualität und ihres hohen wissenschaftlichen Anspruchs als eher gering zu bewerten.

Im Rahmen aller hier genannter Forschungsschwerpunkte konnten zusätzlich einige qualitativ hochwertige Internetquellen herangezogen werden. Diese Quellen umfassen u.a. wissenschaftliche Aufsätze, Berichte von internationalen Organisationen sowie Veröffentlichungen politischer Institutionen. Insbesondere offizielle Dokumente der Europäischen Union, wie z.B. Vertrags- und Gesetzestexte, das Amtsblatt der EU oder der Länderbericht Österreich der Europäischen Kommission sowie verschiedene digitale Schriftstücke der österreichischen Bundesregierung, darunter auch der außen- und europapolitische Bericht des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, boten sich als wichtige Primärquellen an. Der regelmäßige Zugriff auf derartige Internetquellen konnte maßgeblich zur Absicherung durch quantitative Daten und Aktualität der vorliegenden Arbeit beitragen.

Der Stand der Forschung kann somit dahingehend zusammengefasst werden, dass zwar zu den hier vorgestellten thematischen Schwerpunkten, wie theoretischen Konzepten und Ansätzen mit Bezug zur Europäischen Union, der EU-Politik im Allgemeinen – ohne Fokus auf Österreich – sowie allgemeineren österreichischen Themen, jedoch wiederum ohne gleichzeitigen Bezug auf die EU, separate Literaturbestände vorhanden sind, die zum Teil auch in Fragen der Qualität und Aktualität überzeugen können. Dennoch bleibt festzuhalten, dass diese herausgestellten analytischen Schwerpunkte lediglich innerhalb der Begrenzungen ihrer jeweiligen thematischen Zielsetzungen einen detaillierten Einblick bieten können. An wissenschaftlich fundierten und aktuellen Synthesen der unterschiedlichen Forschungsschwerpunkte, in diesem Fall also die thematische Konzentration auf die EU-Politik Österreichs im Hinblick auf ihre Handlungsrahmen, Akteure und Handlungsfelder mangelt es jedoch bislang. Somit erhofft sich der Verfasser, dass innerhalb dieses Schwerpunktbereichs die vorliegende Dissertation einen neuen und ergänzenden Beitrag zum Ausfüllen dieser Forschungslücke leisten kann.

2 Forschungsfeld EU-Politik – Theoretischer Bezugsrahmen

Die Europäische Union zählt zu den ambitioniertesten und gleichzeitig komplexesten politischen Projekten der modernen Geschichte. Ihre Institutionen und Strukturen sowie die Rolle der einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb dieses weltweit einzigartigen politischen Systems werfen grundlegende Fragen auf, die die Politikwissenschaft bereits seit Jahrzehnten beschäftigen. Begleitend zur fortlaufenden Entwicklung der Europäischen Union haben sich verschiedene Theorien und Forschungsansätze etabliert, die die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen nationalen und supranationalen Akteuren für ein breiteres wissenschaftliches Publikum verständlich und analysierbar machen sollen.

Insbesondere in einer Zeit, in der die EU sich zunehmend mit vielschichtigen Krisensituationen, institutionellen Herausforderungen sowie divergierenden nationalstaatlichen Interessen konfrontiert sieht, gewinnt das Forschungsfeld der EU-Politik an Relevanz und Aktualität. Die gewachsene Bedeutung der entsprechenden Theorien innerhalb der Politikwissenschaft liegt auch darin begründet, dass sie neben Erklärungsansätzen zur historischen Entwicklung der Europäischen Union auch Orientierungshilfen zur Evaluation gegenwärtiger und möglicher zukünftiger EU-politischer Prozesse bieten können. Letztere verzeichnen häufig gerade in von Krisen geprägten Zeiträumen ein wachsendes wissenschaftliches Interesse.

Innerhalb dieses Kapitels soll eine detaillierte Auseinandersetzung mit denjenigen theoretischen Ansätzen und Begriffen erfolgen, deren Verständnis bei der Untersuchung der EU-Politik Österreichs und ihrer Handlungsrahmen besonders hilfreich erscheint. Es ist somit das Ziel dieses Abschnitts, einen theoretischen Bezugsrahmen zu entwerfen, der das Fundament zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten zentralen Forschungsfragen und -thesen der Dissertation bilden kann.

Im folgenden ersten Unterkapitel werden zunächst politikwissenschaftliche Begriffe beleuchtet, die die Analyse der Handlungsrahmen der österreichischen EU-Politik unterstützen, darunter die „*nationale Identität*“, als ein Spezialfall kollektiver Identität, sowie das integrations- bzw. transformationstheoretische Konzept der „*Europäisierung*“. Im zweiten Unterabschnitt stehen hingegen Theorieansätze im Fokus, die das konkrete Agieren der verschiedenen EU-politischen Akteure Österreichs erklären können – darunter der „*Akteurzentrierte Institutionalismus*“ sowie der „*Multi-Level-Governance-Ansatz*“.

2.1 Theoretische Ansätze zur Analyse der Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs

Innerhalb dieses Unterkapitels sollen diejenigen politikwissenschaftlichen Begriffe und Konzepte im Fokus stehen, die die theoretische Grundlage zur im anschließenden Kapitel 3 erfolgenden Analyse der Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs bilden. Im Folgenden wird zunächst eine detaillierte Klärung des Terminus der *nationalen Identität* vorgenommen, auch vor dem Hintergrund der in der Einleitung formulierten Forschungsthese, dass die nationale Identität eines EU-Mitgliedstaats einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis seiner EU-Politik bietet.

Anschließend erfolgt im zweiten Unterabschnitt die Untersuchung des Begriffes der *Europäisierung*. Dieses Konzept beschreibt den politischen Prozess, der von einer Übertragung von Kompetenzen und Souveränität der EU-Mitgliedstaaten an die supranationale Ebene der EU gekennzeichnet ist, sowie die daraus resultierenden Transformationsvorgänge, die in politische, rechtliche und wirtschaftliche Politikfelder des jeweiligen Staates hineinreichen können.

2.1.1 Nationale Identität

„Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“¹⁸

Die nationale Identität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist rechtlich in Artikel 4 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union geschützt. Dieser als „Identitätsgarantie“ bekannte Artikel gilt als ein „föderales Grundrecht“ der Mitgliedstaaten, das diese vor dem Europäischen Gerichtshof einfordern können. Er ist aber nicht nur ein Recht der Mitgliedstaaten, sondern auch eine Pflicht der Europäischen Union zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten. Der Schutz der staatlichen Souveränität ist dabei jedoch nicht eingeschlossen.¹⁹ Dieser Artikel verdeutlicht den einzigartigen Charakter der

18 Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV (letzter Zugriff: 24.08.2025).
<https://dejure.org/gesetze/EU/4.html>

19 Vgl. Pernice, Ingolf: Der Schutz nationaler Identität in der Europäischen Union, Archiv des öffentlichen Rechts, Band 136, Tübingen 2011, S. 194, S. 210.

Europäischen Union als eines „in Vielfalt geeinten“²⁰ „Staatenverbundes“²¹.

Die vertraglich verankerte Garantie der nationalen Identität gilt gleichermaßen als Voraussetzung und Merkmal einer gemeinsamen europäischen Identität, die sich über die Synergie aus Solidarität und Subsidiarität definiert und über die klassischen nationalstaatlichen Prinzipien hinausreicht.²² Gleichwohl besteht innerhalb der politikwissenschaftlichen Debatte Uneinigkeit bezüglich des Erfolgspotentials einer zukünftigen europäischen Identität, die sich gemeinschaftsbildend über die verschiedenen nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten positionieren würde. Im Rahmen des diesbezüglichen Diskurses wird die These in den Raum gestellt, dass dafür zumindest eine identitätsstiftende, gesamteuropäische Erzählung erforderlich sei, die sich entweder in Gestalt historischer Persönlichkeiten verschiedener Epochen (z.B. Karl der Große oder Robert Schumann) oder aber in Form von (potentiell kontraproduktiven) Abgrenzungsnarrativen nach außen manifestieren könnte.²³

Identität (abstammend vom lateinischen Wort „idem“, das mit „dasselbe“ übersetzt werden kann) gilt als ein Terminus, der häufig auch über die Politologie hinausgehend in vielen verschiedenen wissenschaftlichen Sphären Anwendung findet. Zusammenfassend wird Identität als die Gesamtheit der Eigenschaften verstanden, die ein Objekt, ein Individuum im Sinne eines (menschlichen) Lebewesens, aber auch ein Kollektiv, auszeichnen und es von anderen unterscheiden.²⁴ Identität bekommt eine politikwissenschaftliche Dimension, sobald mit ihrem Besitz bestimmte Rechte oder Ansprüche verbunden sind bzw. verwehrt werden können, wobei dies sowohl auf individueller als auch kollektiver Ebene geschehen kann. Die kollektive Identität hat sich in diesem Zusammenhang als eigenständiger Terminus und Forschungsgegenstand etablieren können.²⁵

20 „In Vielfalt geeint“ (lat. „In varietate concordia“) gilt seit dem Jahr 2000 als das Motto der Europäischen Union, das auch in der Präambel der (letztlich nicht in Kraft getretenen) EU-Verfassung zu lesen ist.

21 Der Begriff „Staatenverbund“ ist eine aus dem Maastricht-Urteil des BVerfG bekannte Wortneuschöpfung, die den Charakter der EU als einer zwischen Staatenbund und Bundesstaat stehenden politischen Organisationsform umschreibt.

22 Vgl. Calliess, Christian: „In Vielfalt geeint“ – Wie viel Solidarität? Wie viel nationale Identität? Eine Einführung in das Tagungsthema, in: Calliess (Hrsg.): Europäische Solidarität und nationale Identität. Überlegungen im Kontext der Krise im Euroraum, Tübingen 2013, S. 5.

23 Vgl. Dimbath, Oliver/ Sebald, Gerd/ Berek, Mathias: Kollektive Identität, in: Sebald, Gerd/ Berek, Mathias/ Chmelar, Kristina/ Dimbath, Oliver/ Haag, Hanna/ Heinlein, Michael/ Leonhard, Nina/ Rauer, Valentin (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Gedächtnisforschung. Band 1, Wiesbaden 2023, S. 504.

24 Vgl. Scheller, Jörg: Potenziale und Grenzen der Identitätspolitik, Bundeszentrale für politische Bildung, 02.12.2022 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.bpb.de/themen/rassismus-diskriminierung/rassismus/515930/potenziale-und-grenzen-der-identitaetspolitik/>

25 Vgl. Hidalgo, Oliver: Kritik der Identitätspolitik in der Demokratie, Ethik und Gesellschaft 1/2020, S. 4 f. (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2020-art-6/712>

Unter kollektiver Identität wird gemeinhin das Bewusstsein verschiedener Individuen verstanden, zu einem größeren Kollektiv zu gehören, in dessen Rahmen sich gemeinsame Eigenschaften und Überzeugungen herausbilden können, die es von anderen kollektiven Identitäten unterscheiden. Dieses Selbstverständnis der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kollektiv führt dabei zur Konstruktion eines „Wir-Bewusstseins“, das zusätzlich identitätsstiftendes Potential entfaltet. Die nationale Identität gilt als eine Sonderform der kollektiven Identität, die sich auf die nationalstaatliche Ebene bezieht.²⁶

Das Wort „Nation“ leitet sich vom lateinischen Begriff „natio“ ab, der im übertragenen Sinn mit „menschliche Gemeinschaft“ übersetzt werden kann. Die Abstammung vom lateinischen Verb „nasci“ („geboren werden“) gibt wiederum einen Hinweis darauf, dass die „natio“ ursprünglich als eine Art „Geburtsgemeinschaft“ verstanden wurde.²⁷ In der heutigen Zeit konnte sich die Definition von Benedict Anderson etablieren, der die Nation in seinem 1983 erschienenen Hauptwerk „Imagined Communities“ als eine „vorgestellte Gemeinschaft“ beschrieb. „Vorgestellt“ in dem Sinne, dass eine Kenntnis aller Individuen untereinander angesichts der Größe der Gemeinschaft (in diesem Fall der Nation) nicht möglich sei und das gemeinsame Kollektivbewusstsein somit über räumliche Trennungen hinweg konstruiert werden müsse.²⁸

Eine Nation kann sowohl über subjektive als auch objektive Indikatoren klassifiziert werden. Im subjektiven Sinn wird sie als eine Willensgemeinschaft derer angesehen, die sich dieser Nation zugehörig fühlen und sich mit ihren Gesetzen und Normen identifizieren können. Dies kann beispielsweise in republikanisch verfassten Nationen ein Bekenntnis zur jeweiligen Verfassung beinhalten. Als Beispiele für solche „Staats-“ oder auch „Willensnationen“ können die Vereinigten Staaten und Kanada genannt werden, die häufig als klassische Einwanderungsländer bezeichnet werden. Vor allem im englischsprachigen Raum hat sich diese subjektive Lesart des Nationsbegriffes durchsetzen können. Jedoch existiert mit der Schweiz auch innerhalb Zentraleuropas und in unmittelbarer Nachbarschaft Österreichs ein weiteres Beispiel eines Staates, der in der Regel als Willensnation angesehen wird – obwohl er nicht als Einwanderungsland im klassischen angelsächsischen Sinne angesehen werden kann.

Eine Nation, die sich auf objektive Kategorien beruft, gilt als „Kulturnation“. Im deutschen

26 Vgl. Boekle/ Nadoll/ Stahl: European Foreign Policy and National Identity: Detecting the Link, Pan-European International Relations Conference, S. 5 f.

27 Vgl. Pfetsch, Frank R.: Der politische Identitätsbegriff, in: Weidinger, Dorothea (Hrsg.): Nation – Nationalismus – Nationale Identität, Bonn 1998, S. 87.

28 Vgl. Anderson, Benedict: Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, Revised Edition, London 2006, S. 6.

Sprachraum wurde dieser Begriff vor allem im 18. Jahrhundert durch Johann Gottfried Herder geprägt und in den folgenden Jahrhunderten von zahlreichen Staatstheoretikern aufgegriffen. In dieser Zeit wurde er häufig zur Aufwertung der eigenen Nation gebraucht, was mitunter auch die Abwertung anderer Nationen einschloss. Individuen fühlen sich einer Kulturnation zugehörig, indem sie sich auf gemeinsame, nach ihrer Ansicht objektiv bestimmbare, Merkmale wie Abstammung, Sprache, Kultur und Brauchtum berufen. Kulturnationen besitzen dadurch einen hohen Exklusivitätsanspruch und neigen zu einer stärkeren Abgrenzung, als dies bei den eher rechtlich orientierten Staatsnationen der Fall ist. Häufig besitzt eine Nation Schnittmengen sowohl aus subjektiven als auch objektiven Kategorien, deren Anteile sich im Wandel der Zeit verändern können.²⁹

Auch im Falle der Zweiten Republik Österreich kann davon gesprochen werden, dass sie Elemente beider Konzepte in sich vereint. So definiert das Land die eigene nationale Identität einerseits über seine Geschichte und die damit verbundenen sprachlichen und kulturellen Errungenschaften. Andererseits begreift sich Österreich nach 1945 in ergänzender Weise auch als Willensnation, indem die Eigenstaatlichkeit und damit verbunden die österreichische Neutralität zu wichtigen Elementen der eigenen Identität wurden. Nicht zuletzt die im Jahr 1965 getroffene politische Entscheidung, den österreichischen Nationalfeiertag mit dem Datum des Beschlusses des Gesetzes zur österreichischen Neutralität zu verbinden, illustriert diese Beobachtung. Aufbauend auf den theoretischen Vorbetrachtungen dieses Unterkapitels wird die nationale Identität Österreichs innerhalb des Abschnitts 3.1 gesondert untersucht.

2.1.2 Europäisierung

„Europeanization‘ is a fashionable but contested concept.“³⁰

Der Begriff der „Europäisierung“ offenbart sich als ein theoretisches Konzept der Politikwissenschaft, das zum Verständnis der EU-Politik eines Staates von fundamentaler Bedeutung ist – vor allem in Bezug auf die Analyse des Verhältnisses von nationaler, mitgliedstaatlicher Ebene zur supranationalen EU-Ebene. Da die Untersuchung dieser Beziehung innerhalb des Mehrebenensystems der EU einen besonderen Schwerpunkt innerhalb der vorliegenden Arbeit einnehmen wird, erscheint es geboten, sich zuvor innerhalb dieses Unterabschnitts in begriffsklärender Form mit der Bedeutung des

29 Vgl. Benz, Arthur: Der moderne Staat: Grundlagen der politischen Analyse, München 2008, S. 113.

30 Olsen, Johan P.: The Many Faces of Europeanization, Arena Working Paper 02/2002, S. 921 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://europeanization.wordpress.com/wp-content/uploads/2011/03/the-many-faces-of-europeanization.pdf>

politikwissenschaftlichen Konzepts der Europäisierung auseinanderzusetzen.

Der Begriff geht auf den geografischen und historisch-kulturellen Terminus „Europa“ zurück, der sich als Bezeichnung des an Asien grenzenden Subkontinents etablieren konnte. Ursprünglich fand der Terminus bereits in der antiken griechischen Mythologie Verwendung, indem er sich auf die gleichnamige phönizische Königstochter bezieht, die vom Gott Zeus in Gestalt eines Stieres nach Kreta entführt wurde.

Die spezifische Wortbildung „Europäisierung“ ist eine relativ junge sprachliche Konstruktion, die durch Hinzufügen des Suffixes „-ierung“ gebildet wird, welches im Deutschen meist Vorgänge der Veränderung oder der Anpassung beschreibt. Damit verweist „Europäisierung“ linguistisch auf den Prozess, etwas in einen europäischen Kontext zu integrieren oder an europäische Bedingungen und Normen anzupassen. Aus politikwissenschaftlicher Perspektive werden darunter schließlich wechselseitige Veränderungs- und Anpassungsprozesse zwischen nationaler und europäischer Ebene verstanden, wobei die europäische Ebene zumeist mit der supranationalen Ebene der Europäischen Union gleichgesetzt wird.

Das einleitende Kurzzitat von Johan P. Olsen soll dazu dienen, einen ersten Eindruck eines Begriffes zu vermitteln, der in der heutigen Zeit gleichsam populär wie vielschichtig erscheint. Im Vergleich zur Europäischen Integration, die auf Grundlage des von Charles de Gaulle geprägten Konzeptes des „Europas der Vaterländer“ das Zusammenwirken und -wachsen europäischer, souveräner Staaten beschreibt, ist die Europäisierung der modernere Ansatz, da er bereits von der Existenz etablierter supranationaler europäischer Institutionen ausgeht und dessen Wechselwirkungen mit der nationalen Ebene verstärkt in den Fokus nimmt. Folgerichtig erlangte die Europäisierungsforschung im Zuge der Entstehung der Europäischen Union mit Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht ab dem Jahre 1992 entscheidenden Auftrieb.

Robert Ladrech unternahm wenig später im Jahr 1994 den Versuch einer Definition, die sich als vorläufiger wissenschaftlicher Konsens etablieren konnte.³¹ Ladrech sieht demnach in der Europäisierung einen „incremental process re-orienting the direction and shape of politics to the degree that EC [gemeint ist: „European Community“, Anm. des Autors] political and economic dynamics become part of the organizational logic of national politics and policy-making“³². Er beschreibt Europäisierung also als einen schrittweisen Anpassungsprozess der

31 Vgl. Auel, Katrin: Europäisierung nationaler Politik, in: Bieling, Hans-Jürgen/ Lerch, Marika (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration, 3. Auflage, Wiesbaden 2012, S. 248.

32 Zitiert in ebd., S. 250.

Mitgliedstaaten an das politische System der EU, der nicht nur ihre Organisationsstruktur betrifft, sondern auch tiefgreifende Veränderungen in der nationalen Politikgestaltung mit sich bringt.³³

Als das Konzept der Europäisierung in den folgenden Jahren weiter an Popularität gewann, konnte sich eine weitere, komplexere Definition des Begriffes durchsetzen, die von Claudio Radaelli geprägt wurde. Er sah Europäisierung als einen „process of (a) construction (b) diffusion and (c) institutionalization of formal and informal rules, procedures, policy paradigms, styles, ‚ways of doing things‘ and shared beliefs and norms which are first defined and consolidated in the making of EU decisions and then incorporated in the logic of domestic discourse, identities, political structures and public policies“³⁴.

Nach Radaelli findet Europäisierung folglich in zwei Phasen statt, die sich zunächst auf der EU-Ebene und anschließend auf nationaler Ebene abspielen: Bevor nationalstaatliche Anpassungsprozesse an das politische System der EU stattfinden können, obliegt es den EU-Institutionen, zuvor die entsprechenden formellen sowie informellen Rahmenbedingungen festzusetzen. Erst in der nun folgenden Phase findet die Transfusion dieses Regelwerks auf die nationalstaatliche Ebene statt.³⁵ Hier setzt Radaelli seinen Fokus, um sich von früheren Theorien zur Europäischen Integration zu emanzipieren. Innerhalb der Politikwissenschaft wird Radaellis Definition als eine der weitreichendsten geschätzt, wobei sein Verdienst vor allem in der Kombination verschiedener theoretischer Modelle zu einem zusammenfassenden Ansatz gesehen wird. Aber auch der komplexe Analyserahmen, der innerhalb der empirischen Europäisierungsforschung genutzt wird, gehört zu den unbestrittenen Vorzügen, die seine Definition von anderen abhebt.³⁶

Auch abseits der populären Definitionen von Ladrech und Radaelli gilt es innerhalb der Politologie als unstrittig, dass die Europäisierung einen staatlichen Transformationsprozess darstellt, der vereinfacht als das gegenläufige Pendant zur Nationalisierung verstanden werden kann. Der Transformationsprozess der Europäisierung zeichnet sich außerdem dadurch aus, dass er für gewöhnlich durch eine bewusste und aktive Entscheidung der wichtigsten politischen Akteure des betreffenden Staates in Gang gesetzt wird, die sich gemeinhin in den

33 Vgl. Deger, Petra: Europäisierung – Dimensionen der Genese europäischer Räume, in: Deger/ Hettlage, Robert (Hrsg.): Der europäische Raum. Die Konstruktion europäischer Grenzen, Wiesbaden 2007, S. 150.

34 Radaelli, Claudio: The Europeanization of Public Policy, in: Featherstone, Kevin/ Radaelli, Claudio (Hrsg.): The Politics of Europeanization, Oxford 2003, S. 30.

35 Vgl. Eising, Rainer: Europäisierung und Integration. Konzepte der EU-Forschung, in: Jachtenfuchs, Markus/ Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Europäische Integration, 2. Auflage, Wiesbaden 2006, S. 395.

36 Vgl. Auel: Europäisierung nationaler Politik, in: Bieling/ Lerch (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration, S. 248.

Bestrebungen zum EU-Beitritt ausdrücken kann. Bestrebungen, die im Erfolgsfall weitere Phasen des Beitrittsverfahrens nach sich ziehen können, an deren vorläufigem Ende der Beitritt zur Europäischen Union steht. Damit hebt sich die Europäisierung von anderen Transitionsprozessen ab, die etwa in erzwungener, oppositionell initiiert Form (nach Huntington auch „Replacement“ genannt³⁷) entgegen der Interessen und Ziele der dominierenden staatlichen Akteure verlaufen. Außerdem wird dadurch deutlich, dass eine Charakterisierung der Europäisierung als reiner Top-down-Prozess zu kurz greifen würde.

Ebenso charakteristisch für den Transformationsprozess der Europäisierung ist es, dass er einen Anpassungsprozess an das politische System der EU, das von der supranationalen EU-Ebene repräsentiert wird, verkörpert.³⁸ Dieser Anpassungsprozess umfasst nahezu sämtliche politischen Dimensionen des jeweiligen Staates. So offenbart sich die Europäisierung häufig am sichtbarsten im Bereich der Politikinhalte („Policies“), sobald Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen der EU-Ebene ihren Widerhall in konkreten politischen Maßnahmen und Gesetzen der nationalen Ebene finden. Aber auch die Politikprozesse („Politics“) verändern sich durch die EU-Mitgliedschaft spürbar, etwa in Form des auch im Rahmen der Europäisierung Österreichs beobachtbaren realpolitischen Einflussgewinns der Exekutive gegenüber der Legislative. Ebenso manifestiert sich der Anpassungsprozess in den Politikstrukturen („Polity“) des Mitgliedstaates, indem es zur Anpassung nationaler Institutionen oder des föderalen Verhältnisses der nationalen zur subnationalen bzw. regionalen Ebene kommen kann.³⁹

Einer der Hauptkritikpunkte, der gegen das Konzept der Europäisierung vorgebracht wird, ist die recht umfassende und dadurch auch unspezifische Definition des Begriffes, wodurch die Abgrenzung zu anderen Modellen mit ähnlichem Fokus erschwert wird. Ebenso wird die häufig zu beobachtende Konzentration auf Top-down-Prozesse und die daraus potentiell folgende Vernachlässigung von Bottom-up-Vorgängen kritisch kommentiert. Dies vor allem, seitdem sich die wissenschaftliche Erkenntnis durchsetzen konnte, dass es sich bei der Europäisierung um keinen linearen, sondern einen zirkulären Prozess handelt.⁴⁰ Trotz dieser Kritikpunkte offenbart sich das theoretische Konzept der Europäisierung als wichtiges

37 Vgl. Huntington, Samuel: How Countries Democratize, *Political Science Quarterly*, Vol. 106, No. 4 (Winter, 1991-1992), S. 583.

38 Vgl. Große Hüttmann: Europäisierung. Das Europalexikon, Bundeszentrale für politische Bildung (letzter Zugriff: 07.12.2025).
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176945/europaeisierung/>

39 Vgl. Knill, Christoph: Die EU und die Mitgliedsstaaten, in: Holzinger, Katharina (Hrsg.): *Die Europäische Union: Theorien und Analysekonzepte*. Paderborn 2005, S. 156 f.

40 Vgl. Auel: Europäisierung nationaler Politik, in: Bieling/ Lerch (Hrsg.): *Theorien der europäischen Integration*, S. 263 f.

Instrument zur Analyse der Beziehungen zwischen der supranationalen EU-Ebene und der nationalen Ebene der Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf den nationalstaatlichen Transformationsprozess, der sich an den EU-Beitritt anschließt.

In den letzten Jahren sind einige neue Entwicklungen innerhalb der mit der Europäisierung befassten politologischen Forschung zu beobachten. Zum einen entstand hinsichtlich der Krisen der jüngeren Vergangenheit, die sich auch auf die EU auswirkten, ein Forschungsinteresse im Hinblick auf die Fragestellung, ob diese Krisen eine Abschwächung oder Beschleunigung der Europäisierung zur Folge haben würden. Vor allem die Krise der Europäischen Währungsunion ab dem Jahre 2010, die im Zuge der Weltwirtschaftskrise von 2007 bis 2008 auftrat, die Flüchtlingskrise 2015/2016, die akute Phase der COVID-19-Pandemie 2020-2022⁴¹ oder der Russisch-Ukrainische Krieg ab Februar 2022 gerieten diesbezüglich in den wissenschaftlichen Fokus.

Zum anderen bot der europaweit beobachtbare Aufstieg des Rechtspopulismus die Möglichkeit zur Erforschung seiner möglicherweise bremsenden bis restaurativen Effekte auf die Europäisierung der betroffenen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus konzentrierten sich Forschungen der jüngeren Vergangenheit auf mögliche Europäisierungsprozesse innerhalb an die Europäische Union angrenzender Staaten, vor allem im Zusammenhang mit der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU.⁴²

Neben dieser vertikalen Ausweitung des Untersuchungsspektrums kam es zusätzlich zu einer horizontalen Expansion innerhalb des Mehrebenensystems der EU, beispielsweise indem die subnationale Europäisierung von Städten und Regionen zu einem weiteren spezifischen Forschungsgegenstand wurde.⁴³ Auf Grundlage der theoretischen Vorbetrachtungen dieses Unterabschnitts findet innerhalb des Unterkapitels 3.2 eine detaillierte Untersuchung der Europäisierung Österreichs nach dem Beitritt zur Europäischen Union statt.

41 Siehe: Lippert, Barbara/ Mair, Stefan/ Perthes, Volker (Hrsg.): Internationale Politik unter Pandemie-Bedingungen. Tendenzen und Perspektiven für 2021, SWP-Studie 2020/S 26, 17.12.2020 (letzer Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.swp-berlin.org/publikation/internationale-politik-unter-pandemie-bedingungen#hd-d36438e2489>

42 Siehe: Schwarz, Oliver: Literaturbericht: Same but different: Externe Europäisierung zwischen Beitritt, Nachbarschaft und Kooperation, Zeitschrift für Politikwissenschaft, 21. Jahrgang (2011) Heft 4, S. 633-648.

43 Siehe z.B.: Sterl, Barbara: Die Europäisierung der Kommunen: Zwischen Absorption und Transformation, Tübingen 2016.

2.2 Theoretische Ansätze zur Analyse der EU-Politik Österreichs

Nachdem innerhalb des vorangegangenen Unterkapitels diejenigen Begriffe in den Blick genommen wurden, die innerhalb dieser Arbeit die theoretische Grundlage zur Untersuchung der Handlungsrahmen der österreichischen EU-Politik bilden, sollen nachfolgend die Theoriemodelle im Mittelpunkt stehen, die im weiteren Verlauf zur Analyse der EU-Politik Österreichs benötigt werden. Wie bereits in Kapitel 1.2 dargelegt, sollen bei dieser im vierten Abschnitt erfolgenden Analyse die Rolle der EU-politischen Akteure, ihre Interaktionen mit der EU-Ebene sowie ihre institutionellen Zwänge und Möglichkeiten im besonderen Fokus stehen.

Demnach stehen im Folgenden zwei politikwissenschaftliche Theorieansätze im Zentrum der Betrachtung, die sich besonders zur Untersuchung der akteurbasierten politischen Entscheidungsprozesse Österreichs innerhalb der EU eignen. Zunächst erfolgt im ersten Unterabschnitt 2.2.1 die Untersuchung der Theorie des „*Akteurzentrierten Institutionalismus*“, mit deren Hilfe untersucht wird, wie sich die Interessenaggregation der verschiedenen politischen Akteure vollzieht und von welchen institutionellen Strukturen diese beeinflusst werden. Dies ist von besonderer Bedeutung für die österreichische EU-Politik, da die Entscheidungsfindung der einzelnen Akteure – etwa der Bundesregierung, des Parlaments oder der Länder – durch verschiedene nationalstaatliche und supranationale Regelwerke eingerahmt wird.

Ein weiterer innerhalb dieser Arbeit besonders relevanter Theorieansatz für die EU-Politik Österreichs ist der „*Multi-Level-Governance-Ansatz*“, der im darauffolgenden Unterkapitel 2.2.2 vorgestellt wird. Indem er die vielschichtigen Verflechtungen von Entscheidungsprozessen innerhalb politischer Mehrebenensysteme in den Fokus nimmt, erweist sich dieses Modell als besonders wertvoll, um die Einflussmöglichkeiten österreichischer Akteure auf die EU-Politik und die Koordinationsmechanismen zwischen den verschiedenen politischen Ebenen zu analysieren. Im nun folgenden ersten Unterkapitel wird zunächst der Theorieansatz des Akteurzentrierten Institutionalismus untersucht.

2.2.1 Der Akteurzentrierte Institutionalismus

Bevor der Theorieansatz des Akteurzentrierten Institutionalismus im Detail beleuchtet wird, soll zu Beginn dieses Unterabschnitts zunächst eine prägnante begriffliche Bestimmung der einzelnen Wortbestandteile, genauer: des „Akteurs“ und des „Institutionalismus“ stattfinden. Ziel ist es, auf diese Weise das Verständnis dieses politikwissenschaftlichen Modells auf ein

breiteres Fundament zu stellen.

Innerhalb der verschiedenen Disziplinen der Sozialwissenschaften existiert eine recht übereinstimmende Vorstellung vom Begriff des Akteurs, die auch in der Politikwissenschaft Akzeptanz gefunden hat. So wird unter einem Akteur ein im sozialen Kontext handelndes Subjekt verstanden, das sowohl individueller als auch komplexer Natur sein kann. Während es sich bei individuell handelnden Akteuren um einzelne Personen handelt, setzen sich komplexe Akteure aus mehreren individuellen Akteuren zusammen bzw. stellen Organisationen dar.⁴⁴

Anhand der Art der Verfasstheit dieser Organisationen können komplexe Akteure wiederum unterteilt werden in kollektive und korporative Akteure. Beiden gemeinsam ist, dass innerhalb dieser Einrichtungen das Einvernehmen besteht, ein gemeinsames Ziel zu verfolgen bzw. von gemeinsamen Interessen geleitet zu sein. Auf dem Weg zu diesem Ziel befinden sich die Mitglieder eines kollektiven Akteurs jedoch in einem relativ gleichberechtigten Verhältnis zueinander, in dem es zu einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung gemeinsamer Interessen und Ziele kommt.⁴⁵

Als Musterbeispiel für kollektive Akteure gelten soziale Bewegungen wie beispielsweise die Arbeiter- oder Frauenbewegung oder auch „Fridays for Future“. Im Falle eines korporativen Akteurs schließen sich die Mitglieder hingegen zu einer neuen Organisation mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit zusammen, die hierarchisch geleitet wird. Bei den innerhalb dieses Kapitels untersuchten Akteuren der österreichischen EU-Politik handelt es sich folglich um korporative Akteure in Gestalt eigenständiger politischer Organe oder Parteien.⁴⁶

Neben der hier erwähnten Art ihrer inneren Verfasstheit unterteilen Patrick Donges und Otfried Jarren Akteure zusätzlich in Akteure der *Politikdurchsetzung*, der *Interessenaggregation* sowie der *Interessenartikulation*.⁴⁷ Als Akteure der Politikdurchsetzung gelten demnach vor allem staatliche Organe wie Regierung, Parlament und Verwaltung, die Entscheidungen innerhalb ihres Einflussbereiches durchsetzen können. Daneben werden als Akteure der Interessenaggregation diejenigen politischen Kräfte angesehen, die gesellschaftliche Interessen aufgreifen und sie in den politischen Entscheidungsprozess

44 Vgl. Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft Bd. 1: A-M: Theorien, Methoden, Begriffe, 4. aktualisierte und erweiterte Auflage, München 2010, S. 8 f.

45 Vgl. Scharpf, Fritz W./ Treib, Oliver: Interaktionsformen: Akteurszentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, Wiesbaden 2006, S. 101 ff.

46 Vgl. Blum, Sonja/ Schubert, Klaus: Politikfeldanalyse, Wiesbaden 2009, S. 52 f.

47 Vgl. Donges, Patrick/ Jarren, Otfried: Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Eine Einführung, 4. Auflage, Wiesbaden 2017, S. 112.

einbringen, wozu vorrangig Parteien und Verbände von großem Einfluss (auch auf die staatliche Ebene) zählen, wie beispielsweise Gewerkschaften. Zu den Akteuren der Interessenartikulation zählen hauptsächlich Verbände und Organisationen nichtstaatlicher Natur, wie beispielsweise soziale Bewegungen oder Nichtregierungsorganisationen, die sich für spezielle politische Ziele einsetzen.⁴⁸

Unter dem Oberbegriff des Institutionalismus werden eine Reihe von Theorien der Politikwissenschaft zusammengefasst, die sich auf die Rolle von Institutionen innerhalb politischer Prozesse konzentrieren. Auskunft über die Bedeutung des Begriffes der Institution gibt bereits der Wortursprung „instituare“ – ein lateinisches Verb, das mit „verwalten“ oder „einrichten“ übersetzt werden kann.⁴⁹ Im Einklang mit der ursprünglichen Wortbedeutung gelten als Institutionen im Allgemeinen Vereinigungen, die auf Dauer angelegt wurden und der Erfüllung bestimmter Aufgaben und Ziele dienen. Im speziellen politikwissenschaftlichen Sinn werden unter jenen Einrichtungen vor allem staatliche oder auch gesellschaftliche Organisationen verstanden, wie etwa Regierungen und Parlamente, aber auch Parteien und Verbände.⁵⁰

Im Laufe der 1980er Jahre fand eine Weiterentwicklung des ursprünglich unspezifisch verstandenen Oberbegriffes des Institutionalismus hin zum Neoinstitutionalismus statt, einem Theoriegebilde, das von einer Ausdifferenzierung in verschiedene Strömungen gekennzeichnet ist. Als einflussreichste jener Strömungen, deren gemeinsames Merkmal das Begreifen der Institution als übergeordneter Rahmen politischen Handels ist, konnte sich neben dem Soziologischen, dem Historischen und dem Rational-Choice-Institutionalismus auch der hier thematisierte Akteurzentrierte Institutionalismus etablieren.⁵¹ Dieser kann sich insbesondere für EU-politische Untersuchungen als ein geeigneter theoretischer Ansatz erweisen, da er die Interaktionen politischer Akteure im Kontext institutioneller Rahmenbedingungen, wie etwa des Mehrebenensystems der EU, betrachtet.

Einer näheren Betrachtung sollte vorangestellt werden, dass es sich beim Akteurzentrierten Institutionalismus um keine eigenständige politikwissenschaftlichen Theorie handelt, sondern vielmehr um einen neoinstitutionalistischen Theorieansatz, der zwar bei der Erklärung von

48 Vgl. Donges/ Jarren: Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft, S. 112 ff.

49 Vgl. Schneider, Gerd/ Toyka-Seid, Christiane: Institution, Bundeszentrale für politische Bildung (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320537/institution/>

50 Vgl. Massing, Peter: Institution, Bundeszentrale für politische Bildung, 19.03.2015 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.bpb.de/lernen/politische-bildung/193089/institutionen/>

51 Vgl. Treib: Akteurzentrierter Institutionalismus, in: Wenzelburger, Georg/ Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, 2. Auflage, Wiesbaden 2023, S. 253.

Policy-Entscheidungen⁵² behilflich sein kann, sich jedoch nicht zur Ableitung konkreter Forschungshypothesen eignet. Er wurde erstmals im Jahr 1995 durch Renate Mayntz und Fritz W. Scharpf im Rahmen einer gleichnamigen Publikation der Öffentlichkeit vorgestellt. Die beiden Urheber hatten den Theorieansatz zuvor am Kölner Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung in gemeinsamer Forschungsarbeit konzipiert. Zwei Jahre später entwickelte Scharpf den Ansatz in einem weiteren Werk⁵³ weiter und konkretisierte ihn.⁵⁴

Der Akteurzentrierte Institutionalismus offenbart sich als ein Theorieansatz zur Erklärung von Policy-Entscheidungen, der hierfür einen besonderen Fokus auf die an der Entscheidung beteiligten Akteure legt. Im Unterschied zum Soziologischen Institutionalismus wird der Institutionsbegriff relativ eng ausgelegt, sodass kulturelle Faktoren nicht in die Betrachtung einbezogen werden.⁵⁵ Darüber hinaus interpretiert der Theorieansatz Institutionen vordergründig als korporative Akteure, was seine akteurzentrierte Perspektive besonders deutlich hervorhebt. Er vermittelt Einblicke in die Ziele und Interessen von Akteuren sowie deren Entstehungsprozesse, wofür einerseits die interne institutionelle Struktur des Akteurs, andererseits aber auch dessen externe Einbettung in ein institutionelles Gefüge relevante Untersuchungsgegenstände darstellen können.⁵⁶

Ein wichtiges Werkzeug des Akteurzentrierten Institutionalismus ist die von Scharpf entwickelte Typologie von verschiedenen Formen von Interaktionen zwischen Akteuren. Dieses Analyseinstrument ermöglicht es, mithilfe einer Differenzierung der verschiedenen Akteurskonstellationen die Entstehung und den Verlauf von Entscheidungsprozessen der betreffenden Akteure zu erklären. Scharpf differenziert dabei vier zentrale Typen von Interaktionen.

Zunächst ist hier der Interaktionstypus des „*Einseitigen Handels*“ zu nennen, der durch ein unabhängiges Agieren des Akteurs gekennzeichnet ist, das jedoch mögliche Reaktionen anderer Akteure miteinbezieht. Zweitens zeichnet sich die „*Verhandlung*“ durch eine Konstellation von Akteuren mit divergierenden Interessen aus, die nichtsdestotrotz einen

52 Als Policy-Entscheidungen gelten politische Entscheidungen, die von Regierungen oder anderen politischen Akteuren zur Gestaltung von Politikfeldern getroffen werden.

53 Die Publikation erschien zunächst in englischer Sprache (Scharpf: *Games Real Actors Play: Actor-Centered Institutionalism in Policy Research*, Köln 1997), worauf drei Jahre später eine deutsche Übersetzung folgte (ders.: *Interaktionsformen: Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung*, Wiesbaden 2000).

54 Vgl. Treib: Akteurzentrierter Institutionalismus, in: Wenzelburger/ Zohlnhöfer (Hrsg.): *Handbuch Policy-Forschung*, S. 252.

55 Vgl. Mayntz, Renate/ Scharpf, Fritz W.: *Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus*, in: Mayntz, Renate/ Scharpf, Fritz W. (Hrsg.): *Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung*, Frankfurt am Main 1995, S. 45.

56 Vgl. Treib: Akteurzentrierter Institutionalismus, in: Wenzelburger/ Zohlnhöfer (Hrsg.): *Handbuch Policy-Forschung*, S. 254.

Konsens anstreben, was unter Umständen mit hohem Kommunikationsaufwand und wechselseitigen Kompromissen verbunden sein kann. Anzumerken ist, dass diese Interaktionsform eine besondere Relevanz für politische Systeme, die durch Konsensbildung geprägt sind, entfalten kann, wozu insbesondere auch das politische System Österreichs zählt.⁵⁷

Die dritte von Scharpf skizzierte Interaktionsart ist die „*Mehrheitsentscheidung*“, bei der die beteiligten Akteure auf Basis des Mehrheitsprinzips Entscheidungen treffen, die auch gegen die Interessen der unterlegenen Minderheit gerichtet sein können.⁵⁸ Der vierte von Scharpf skizzierte Interaktionstypus, die „*Hierarchische Steuerung*“, zeichnet sich durch das Top-down-Agieren eines hierarchisch übergeordneten Akteurs aus, der verbindliche Entscheidungen für untergeordnete Akteure trifft. Die auf diesem Wege bestehende Macht- und Steuerungsstruktur ist insbesondere in politischen Mehrebenensystemen, wie etwa der EU, zu beobachten.⁵⁹

Dieser Umstand gilt in besonderem Maße auch für die letzte Interaktionsform, das „*Verhandeln im Schatten der Hierarchie*“. Darunter werden jene Situationen verstanden, in denen Akteure Verhandlungen führen, während sie zugleich mit hierarchischen Eingriffen durch übergeordnete Akteure rechnen müssen, falls keine Einigung erzielt wird. Diese Interaktionsvariante lässt sich häufig innerhalb der EU beobachten, wenn nationale Akteure unter dem Druck von supranationalen EU-Institutionen Entscheidungen treffen müssen.⁶⁰

Bei näherer Betrachtung erweist sich der Akteurzentrierte Institutionalismus als ein besonders geeigneter Forschungsansatz zur Analyse von EU-Politik, sodass sich eine Einbindung in das theoretische Fundament der vorliegenden Arbeit anbot. Dies liegt zum einen darin begründet, dass der Akteurzentrierte Institutionalismus eine differenzierte Untersuchung des Zusammenspiels von Akteuren ermöglicht, die im Rahmen des Mehrebenensystems der EU an der politischen Gestaltung beteiligt sind, darunter auf supranationaler Ebene beispielsweise die EU-Kommission und das EU-Parlament sowie auf nationalstaatlicher Ebene u.a. die österreichische Bundesregierung, der Nationalrat oder die österreichischen Bundesparteien.

Mithilfe der speziellen Perspektive dieses Theorieansatzes kann somit beleuchtet werden, wie die verschiedenen Akteure ihre jeweiligen Interessen innerhalb ihrer EU-politischen

57 Vgl. Treib: Akteurzentrierter Institutionalismus, in: Wenzelburger/ Zohnhöfer (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, S. 262 f.

58 Vgl. Scharpf: Interaktionsformen: Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, S. 251 ff.

59 Vgl. ebd., S. 281 ff.

60 Vgl. ebd., S. 323 ff.

Handlungsrahmen einbringen und durchzusetzen versuchen. Gerade bei der Untersuchung eines stark verflochtenen Mehrebenensystems wie dem der Europäischen Union kann das Verständnis für diese akteurspezifischen Wechselbeziehungen sowie deren institutionelle Handlungsspielräume von zentraler Bedeutung sein.

Der besondere Mehrwert des Akteurzentrierten Institutionalismus als theoretischem Ansatz liegt folglich in seiner kombinierten Berücksichtigung von sowohl politischen Akteuren als auch institutionellen Faktoren begründet, wie etwa der bundesstaatlichen Struktur des EU-Mitgliedstaats, dem Verhältnis von Exekutive und Legislative oder parteipolitischen Konstellationen. Dadurch kann eine ganzheitliche Untersuchungsmethodik entstehen, die die politischen Handlungsrahmen, die das Agieren der Akteure maßgeblich beeinflussen, in die Analyse miteinbezieht.

Auf diese Weise kann der Akteurzentrierte Institutionalismus auch herangezogen werden, um das Entstehen von unterschiedlichen politischen Ergebnissen innerhalb vergleichbarer institutioneller Konstellationen zu erklären. Er kann somit beispielsweise bei der Untersuchung behilflich sein, warum Österreich in bestimmten Politikfeldern aktiv gestaltend auf EU-Ebene auftrat, während das Land in anderen Bereichen eine eher zurückhaltende Position einnahm. Insbesondere die Kenntnis der weiter oben beschriebenen Interaktionsformen, die von Scharpf im Rahmen der Entwicklung des Akteurzentrierten Institutionalismus skizziert wurden, können bei derartigen speziellen Szenarien wichtige Schlüssel zum Verständnis sein.

Demgegenüber bleibt zu konstatieren, dass der Akteurzentrierte Institutionalismus trotz seiner analytischen Stärken auch gewisse Schwächen aufweist, die bei seiner Anwendung Berücksichtigung finden sollten. Zum einen erweist sich der Theorieansatz zwar als äußerst geeignet, um das Agieren von Akteuren *untereinander* zu untersuchen, etwa im Hinblick auf die Interaktionen von Regierung und Parlament. Soll jedoch der Fokus auf die Interessenaggregation *innerhalb* eines Akteurs gelegt werden, stößt das Modell an seine Grenzen – beispielsweise bei Interessengegensätzen von einzelnen Ministerien innerhalb der Bundesregierung oder bei parteiinternen Flügelkämpfen. Im Falle derartiger akteurintrinsicischer Forschungsschwerpunkte würde also eine Einbeziehung alternativer Analyserahmen, wie etwa des „*Advocacy-Coalition-Frameworks*“ nach Paul Armand Sabatier, zielführender erscheinen.⁶¹

Zum anderen zieht der bereits dargelegte Umstand, dass der Akteurzentrierte

61 Vgl. Treib: Akteurzentrierter Institutionalismus, in: Wenzelburger/ Zohlnhöfer (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, S. 272.

Institutionalismus zwar als Theorieansatz, nicht jedoch als eigenständige politikwissenschaftliche Theorie bezeichnet werden kann, einige Einschränkungen bei seiner wissenschaftlichen Anwendbarkeit nach sich. Demnach erweist sich das Modell zwar als hilfreich für akteurzentrierte Untersuchungen, jedoch kann es aufgrund seiner analytischen Offenheit nicht als klar umrissener Analyserahmen herangezogen werden kann. Dies hat zur Folge, dass der Akteurzentrierte Institutionalismus beispielsweise für quantitative Studien weniger geeignet ist. Über jene theoretische Unschärfe, die sich vor allem im Bereich der Präferenzen und Interaktionsorientierungen der Akteure offenbart, geht Scharpf hinweg, indem er den Akteuren eine grundsätzlich rational und egoistisch geprägte Präferenzbildung zuschreibt, die jedoch unter bestimmten Akteurskonstellationen zu kurz greifen könnte.⁶²

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Akteurzentrierte Institutionalismus – auch unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkungen – die Voraussetzungen erfüllt, um als geeignetes theoretisches Grundgerüst für eine akteurzentrierte Analyse der österreichischen EU-Politik zu dienen.

2.2.2 Der Multi-Level-Governance-Ansatz

„The reallocation of authority upward, downward, and sideways from central states has drawn attention from a growing number of scholars in political science.“⁶³

Um ein tieferes Verständnis des Ansatzes der Multi-Level-Governance zu ermöglichen, erscheint es sinnvoll, zu Beginn die einzelnen Bestandteile dieser zunächst etwas abstrakt wirkenden Wortkonstruktion einer Begriffsbestimmung zu unterziehen. Darauf aufbauend erfolgt anschließend die ganzheitliche Untersuchung des Multi-Level-Governance-Ansatzes.

Der englische Begriff „Multi-Level“ kann als „Mehrebene“ ins Deutsche übersetzt werden. Eine Mehrebene kann als eine Mehrzahl von Sphären verstanden werden, die aufgrund wechselseitiger Verzahnungen voneinander abhängig sind und sich zu einer größeren Einheit zusammenfügen. Zwar deutet das englische Wort „Level“ auf eine hierarchische Ordnung über- und untergeordneter Ebenen hin; jedoch muss es innerhalb eines Mehrebenensystems nicht zwangsläufig eine Hierarchie geben, auch eine Aufteilung auf mehrere Zuständigkeitsbereiche ist denkbar, die zwar verschieden groß, aber trotzdem gleichgeordnet sein können. Eine hierarchische Ordnung liegt jedoch häufig vor, wenn von politischen und

62 Vgl. Treib: Akteurzentrierter Institutionalismus, in: Wenzelburger/ Zohlnhöfer (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, S. 272 f.

63 Hooghe, Liesbet/ Marks, Gary: Unraveling the Central State, but How? Types of Multi-level Governance, American Political Science Review, Vol. 97, No. 2 May 2003, S. 223.

wirtschaftlichen Mehrebenensystemen die Rede ist, da es dort in der Regel zur einer Untergliederung und abgestuften Aufteilung von Macht auf verschiedene Akteure kommt.⁶⁴

Der englische Begriff „Governance“ leitet sich von französischen („gouverner“) und lateinischen („gubernare“) Wortursprüngen ab und kann im politischen Sinn mit „Regierungsführung“ übersetzt werden, wobei es jedoch eine exakte deutsche Entsprechung nicht gibt. Zum ersten Mal tauchte der Begriff 1937 innerhalb der Wirtschaftswissenschaften auf, als ihn der britische Ökonom Ronald Coase verwendete, um die Gesamtheit an Maßnahmen und Strukturen, die zur Führung und Organisation eines Unternehmens beitragen, mithilfe eines Oberbegriffes zusammenzufassen.⁶⁵ Innerhalb der Politikwissenschaft gilt „Governance“ dagegen als ein eher neuartiger Begriff, der jedoch in den letzten Jahren zunehmend an Popularität gewann. Der noch relativ kurze Verwendungszeitraum der Bezeichnung könnte auch eine Erklärung für den Umstand sein, dass sich eine eindeutige Definition bislang noch nicht durchsetzen konnte.⁶⁶

Bei der innerhalb der 1990er Jahre stattgefundenen Übernahme des Begriffes in die Politologie wurde die grundsätzliche Bedeutung der Governance als Steuerungssystem von Organisationen vielseitiger Natur beibehalten. Vor allem innerhalb der Teildisziplin der Internationalen Beziehungen erfreute sich der Terminus wachsender Beliebtheit, bevor er auch in die Regierungslehre und Verwaltungswissenschaft Einzug hielt. Dort wurde er schrittweise zu einer moderneren Alternative für den vormals gebräuchlichen Begriff der „politischen Steuerung“.⁶⁷

Die steigende Popularität innerhalb dieser politikwissenschaftlichen Teildisziplinen erklärt sich durch die Eignung der Governance als Schlüssel zur Analyse von Regierungsführung, vor allem innerhalb demokratischer und föderaler Staaten. Einer Regierungsführung, die kein bloßer administrativer Top-down-Prozess ist, sondern sich innerhalb eines Konzerts verschiedener Akteure und Institutionen abspielt, die zwar kooperativ agieren können, dabei jedoch eigenständige Zielsetzungen verfolgen. Da dies auch ein Wesensmerkmal von EU-Politik ist, als einer Politik der vielschichtigen Verflechtungen von Mitgliedstaaten unter

64 Vgl. Benz: Multilevel Governance – Governance im Mehrebenensystem, in: Benz (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen, Wiesbaden 2004, S. 126.

65 Vgl. ders.: Einleitung: Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: ebd., S. 15 f.

66 Vgl. Börzel, Tanja A.: European Governance. Verhandlungen und Wettbewerb im Schatten der Hierarchie, Berliner Arbeitspapier zur Europäischen Integration Nr. 1, Freie Universität Berlin, April 2007, S. 2 (letzter Zugriff: 08.12.2025).

https://userpage.fu-berlin.de/~europe/Jean%20Monnet/2007-1_Boerzel.pdf

67 Vgl. Mayntz: Governance im modernen Staat, in: Benz (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen, Wiesbaden 2004, S. 66.

einem gemeinsamen intergouvernementalen⁶⁸ Dach, kann die Verwendung des Begriffes der Governance auch auf eben dieser EU-Ebene einen passenden Analyserahmen bieten.⁶⁹

Beim Multi-Level-Governance-Ansatz handelt es sich also um ein Governance-Konzept mit besonderem Fokus auf politische Mehrebenensysteme, die sich durch ihre supranationale und ineinander verflochtene Natur auszeichnen. Ein solches Mehrebenensystem stellt auch die Europäische Union dar, die bisweilen als die „erste echte postmoderne internationale politische Ordnung“⁷⁰ bezeichnet wird. Das politische System der EU offenbart sich folgerichtig als der Inbegriff eines Multi-Level-Governance-Systems.⁷¹

Als mit dem Vertrag von Maastricht ab dem Jahr 1992 die politische Architektur der EU fundamentalen Veränderungen unterworfen wurde, nahm auch das wissenschaftliche Interesse an einem möglichst tiefgehenden Verständnis dieses neuartigen Mehrebenensystems zu – auch um dadurch möglichst fundierte Prognosen über dessen zukünftige Entwicklung geben zu können. Akteure der subnationalen bzw. regionalen Ebene der EU traten außerdem zunehmend öffentlich wahrnehmbarer in Erscheinung, sodass der Bedarf an theoretischen Erklärungsansätzen zu ihren Verhaltensweisen größer wurde. In jenen Jahren waren es die amerikanischen Politologen Gary Marks und Liesbet Hooghe, die bei der Untersuchung spezieller Politikfelder der EU bestimmte Handlungsmuster von Akteuren herausarbeiteten, die sie später im Multi-Level-Governance-Ansatz zusammenfassten.⁷²

Im Unterschied zu intergouvernementalistischen Erklärungsansätzen konzentriert sich der Multi-Level-Governance-Ansatz nicht auf einzelne Staaten und deren Regierungen, sondern auf Institutionen und Akteure, die sowohl über-, inner- als auch nichtstaatlicher Natur sein können. Die EU wird seit Maastricht als ein eigenständiges politisches System begriffen, das über den Status einer bloßen Verhandlungsmasse der Mitgliedstaaten hinausgewachsen ist. Der Multi-Level-Governance-Ansatz trägt diesem Umstand Rechnung, indem er sich nicht

68 Intergouvernementalismus: Eine Denkschule der Internationalen Politik, die in den 1960er Jahren an Einfluss gewann und von der Prämisse ausgeht, dass vorrangig egoistische, nationalstaatliche Interessen den Grundstein zur europäischen Einigung legten und deren weitere Fortentwicklung bestimmten. Die in den 1990er Jahren durch Andrew Moravcsik entwickelte Variante eines *liberalen* Intergouvernementalismus zeichnet sich demgegenüber durch eine stärkere Einbeziehung von liberalen (hier: gesellschaftlichen) und institutionalistischen Elementen aus. Vgl. Schimmelfennig, Frank: Internationale Politik, 2. Auflage, Paderborn 2008, S. 293 f.

69 Vgl. Benz: Einleitung: Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: Benz (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen, S. 23.

70 Ruggie, John Gerard: Territoriality and Beyond: Problematizing Modernity in International Relations, International Organization, Vol. 47, No. 1 (Winter, 1993), S. 140 (letzter Zugriff: 09.12.2025). <https://www.jstor.org/stable/2706885>

71 Vgl. Panke, Diana: Mehrebenenpolitik, Multi Level Governance, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Staat, Wiesbaden 2018, S. 1878.

72 Vgl. Große Hüttmann, Martin/ Knodt, Michèle: Der Multi-Level Governance-Ansatz, in: Bieling, Hans-Jürgen/ Lerch, Marika (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden 2006, S. 223 f.

auf die nationalstaatliche Ebene beschränkt, sondern zusätzlich die Verflechtungen von supra- und subnationalen Akteuren sowie die daraus folgenden EU-politischen Dynamiken berücksichtigt. Ihre Verhaltensweisen werden dabei nicht als vorherbestimmt angesehen, sondern innerhalb eines institutionellen Rahmens interpretiert, der durch das politische System der EU vorgegeben wird.⁷³

Ein Staat wird somit nicht mehr als ein „monolithischer Block“ verstanden, dessen internationale Beziehungen lediglich von den Bestrebungen seiner politischen Leitfiguren bestimmt werden. Daraus schlussfolgernd wird auch der intergouvernementalistischen Annahme nicht gefolgt, nach der die europäischen Staaten sich aus einem egoistischen Selbstzweck heraus zu einem Zusammengehen entschlossen hätten und die Kontrolle über ihre Souveränität nie aufgeben würden. Spätestens durch die vollständige Abgabe der Hoheit über die Währungspolitik innerhalb der Staaten der Euro-Gruppe sei demnach diese Annahme widerlegt worden.⁷⁴

Beim Agieren von Akteuren innerhalb eines Multi-Level-Governance-Systems kommt es zwangsläufig zu Gewinnern und Verlierern, abhängig davon, welcher Akteur seine Position, z.B. im Rahmen entsprechender Verhandlungen, durchsetzen konnte. Hooghe und Marks sprechen in diesem Zusammenhang von einem „Nullsummenspiel“. Dass es letztlich zur Nullsumme, zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten kommt, wird etwa durch das Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen, insbesondere innerhalb von Rechtssetzungsmaßnahmen, gewährleistet. Dieses demokratische Abstimmungsverhalten führt dazu, dass auch vermeintlich hierarchisch übergeordnete Akteure nicht vor politischen „Niederlagen“ geschützt sind.⁷⁵

Darüber hinaus werden die Grenzen zwischen klassischer Außen- und Innenpolitik im Zuge der vielschichtigen supra- und subnationalen Verflechtungen innerhalb eines Multi-Level-Governance-Systems immer unschärfer. EU-Politik kann in diesem Zusammenhang als eine Art „Europäische Innenpolitik“ verstanden werden, bei der auch subnationale Akteure auf der supranationalen Ebene operieren können. Nationale Regierungen verlieren dadurch ihre frühere Funktion als unverzichtbares Bindeglied zwischen sub- und supranationaler Ebene. Der Verlust dieses Machtmonopols – der auch eine freiwillige Preisgabe im Rahmen der europäischen Integration sein kann – untermauert den Bedeutungsverlust nationaler

73 Vgl. Benz: Politik in Mehrebenensystemen, Wiesbaden 2009, S. 83.

74 Vgl. Große Hüttmann/ Knodt: Der Multi-Level Governance-Ansatz, in: Bieling/ Lerch (Hrsg): Theorien der europäischen Integration, S. 224.

75 Vgl. Hooghe/ Marks: Multi-Level Governance and European Integration, Oxford 2001, S. 3 f.

Souveränität innerhalb des Multi-Level-Governance-Systems der EU.⁷⁶

Da der Entscheidungsprozess innerhalb eines Mehrebenensystems eine hohe Komplexität besitzt, versucht der Multi-Level-Governance-Ansatz diesen auf insgesamt vier Phasen aufzuschlüsseln. Auf die EU bezogen nennen Hooghe und Marks diese Phasen „*Policy Initiation*“, „*Decision Making*“, „*Implementation*“ und „*Justification*“. In der ersten Phase erfolgt demnach eine anfängliche Impulsgebung, die den Akteur aktiv werden lässt. Anregungen oder Motivationen solcher Art könnten etwa aus dem Bereich des Lobbying an den Akteur herangetragen werden. Es beginnt eine Art „Agenda Setting“, bevor daran anschließend in Phase 2 die Entscheidung über Art und Weise der Aktion getroffen wird. Die Umsetzung findet in Phase 3 statt, woran sich in Phase 4 eine mögliche gerichtliche Beurteilung anschließen kann, etwa durch den Europäischen Gerichtshof.⁷⁷

Als Gary Marks und Liesbet Hooghe in den frühen 1990er Jahren den Multi-Level-Governance-Ansatz zum ersten Mal formulierten, sah sich dieser aufgrund seiner Neuartigkeit einigen Kritikpunkten ausgesetzt. „Ein Ansatz ist noch keine Theorie“, so lautete eine der skeptischen Anmerkungen, die gelegentlich vorgebracht wurden und u.a. mit dem vermeintlich fehlenden Angebot von kausalen Faktoren begründet wurden.⁷⁸ Außerdem wären die verwendeten Begriffe, vor allem der Terminus „Governance“ zu unpräzise, als dass die verschiedenen Ebenen innerhalb des politischen Systems der EU mit der gebotenen Trennschärfe differenziert und analysiert werden könnten.⁷⁹ Gleichwohl sahen jedoch auch Teile der Kritiker das Potential, das dieser Ansatz bei entsprechender theoretischer und empirischer Unterfütterung bieten könnte. In Reaktion auf diese Kritik waren Marks und Hooghe in den folgenden Jahren bestrebt, den Multi-Level-Governance-Ansatz weiterzuentwickeln und zu präzisieren. Einige der Vorwürfe, vor allem der der Theorieferne, konnten damit im Laufe der Zeit entkräftet werden.⁸⁰

In den letzten Jahrzehnten wurde der Multi-Level-Governance-Ansatz innerhalb eines breiten Spektrums verschiedener Forschungsschwerpunkte eingesetzt.⁸¹ Zur Etablierung des Ansatzes trug beispielsweise bei, dass der Ausschuss der Regionen der EU im Jahr 2009 ein

76 Vgl. Hooghe/ Marks: *Multi-Level Governance and European Integration*, Oxford 2001, S. 3 f.

77 Vgl. Große Hüttmann/ Knodt: *Der Multi-Level Governance-Ansatz*, in: Bieling/ Lerch (Hrsg): *Theorien der europäischen Integration*, S. 232.

78 Vgl. Benz: *Multilevel Governance – Governance im Mehrebenensystem*, in: Benz (Hrsg.): *Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen*, S. 143.

79 Vgl. Scharpf, Fritz W.: *Notes Toward a Theory of Multilevel Governing in Europe*, MPIfG Discussion Paper 00/5, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, November 2000, S. 7 (letzter Zugriff: 09.12.2025).

https://pure.mpg.de/rest/items/item_1235205_3/component/file_1235203/content

80 Siehe u.a.: Hooghe/ Marks: *Unraveling the Central State, but How? Types of Multi-level Governance*, *American Political Science Review*, Vol. 97, No. 2 May 2003.

eigenes Weißbuch zur Multi-Level-Governance veröffentlichte.⁸² Fünf Jahre später folgte anlässlich des Europatages am 9. Mai 2014 die Publikation einer „Charta der Multi-Level-Governance“, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Akteuren aller Ebenen innerhalb der EU forcieren sollte.⁸³

Darüber hinaus publizierte der Europäische Ausschuss für Demokratie und Governance (englisch: European Committee on Democracy and Governance, [CDDG]) im Jahr 2023 einen Bericht, der sich mit der Bedeutung und Umsetzung von Multi-Level-Governance innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarats befasst. Der Bericht kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass Multi-Level-Governance aufgrund der klaren Kompetenzverteilung und transparenten Verantwortlichkeiten zwischen den Regierungsebenen als ein Schlüssel für effektive Regierungsführung angesehen werden kann.⁸⁴ Demnach erweist sich das Modell insbesondere in Krisensituationen, wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien als vorteilhaft, da es koordinierte und flexible Reaktionen ermöglicht.⁸⁵

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen offenbart sich der Multi-Level-Governance-Ansatz als ein geeignetes politologisches Konzept zum besseren Verständnis des komplexen Mehrebenensystems der Europäischen Union, das im besonderen Fokus der vorliegenden Arbeit steht. Nach der nunmehr erfolgten Darlegung des theoretischen Bezugsrahmens widmet sich das folgende dritte Kapitel der Analyse der Handlungsrahmen der österreichischen EU-Politik.

81 Vgl. Stephenson, Paul: Twenty years of multi-level governance: Where Does It Come From? What Is It? Where Is It Going?, *Journal of European Public Policy*, 2013, Vol. 20, No. 6, S. 818 (letzter Zugriff: 09.12.2025).

<https://hal-sciencespo.archives-ouvertes.fr/hal-01024837/document>

82 Siehe: Europäischer Ausschuss der Regionen: Weißbuch zur Multi-Level-Governance, Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der EU, 2009 (letzter Zugriff: 09.12.2025).

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/regi/dv/cdr89-2009_/cdr89-2009_de.pdf

83 Siehe ebd.: Entschließung über eine Charta der Multi-Level-Governance in Europa, Amtsblatt der Europäischen Union, C 174/01, 07.06.2014 (letzter Zugriff: 09.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XR1728>

84 Vgl. European Committee on Democracy and Governance (CDDG): Report on Multilevel Governance, Adopted by the CDDG at its 18th plenary meeting (Strasbourg, 23-24 November 2023), Strasbourg, 1 December 2023, S. 12 ff. (letzter Zugriff: 09.12.2025).

<https://rm.coe.int/report-on-multilevel-governance-final-2768-6653-0568-v-1/1680ad9120>

85 Vgl. ebd., S. 24.

3 Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs

Dieses Kapitel widmet sich der ersten der in Kapitel 1.1 formulierten Forschungsfragen. Es wird demnach der Frage auf den Grund zu gehen sein, von welchen Handlungsrahmen die EU-Politik der Republik Österreich maßgeblich geprägt wird. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird auf einen identitätstheoretischen und einen integrations- bzw. transformationstheoretischen Schwerpunkt zurückgegriffen, um auf diese Weise unterstützende Erkenntnisse über mögliche Einflussfaktoren auf die österreichische EU-Politik zu gewinnen. Das zugrundeliegende theoretische Fundament dieses Kapitels wurde im theoretischen Bezugsrahmen im vorangegangenen Kapitel erarbeitet.

Der erste Unterabschnitt wendet sich der nationalen Identität der Zweiten Republik Österreich zu, wie sie sich nach Ende des Zweiten Weltkrieges herausbildete. Die gesonderte Beschäftigung mit dieser Thematik erscheint notwendig, da die Kenntnis der Identität eines Landes einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis seiner innen- wie außenpolitischen Interessen und Zwänge sowie seiner Beziehungen zu anderen Staaten darstellen könnte. Folglich erscheinen möglicherweise auch die Handlungen auf EU-politischer Ebene unter vorausschauender Einbeziehung der jeweiligen Identität des Nationalstaats nachvollziehbarer. Zudem wird zur Beantwortung der zu Beginn formulierten Forschungsfrage die Forschungsthese aufgestellt, dass sich die nationale Identität als ein relativ stabiler Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs erweist. Die Auslegung des Begriffes der nationalen Identität erfolgt hierbei unter Berufung auf die Nationstheorie des irischen Politologen Benedict Anderson.

Als weiterer wichtiger Handlungsrahmen österreichischer EU-Politik könnte sich die Integration Österreichs in die EU erweisen, die in Gestalt des Konzeptes der „Europäisierung“ innerhalb eines weiteren Unterkapitels untersucht wird, was mithilfe einer Unterteilung in seine politisch-institutionellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen geschieht. Es wird hier die Forschungsthese aufgestellt, dass die Europäisierung Österreichs, gemeint im Sinne der Gesamtheit der strukturellen Anpassungen des Landes an das politische System der EU, ein zusätzlicher Handlungsrahmen österreichischer EU-Politik ist. Aufbauend auf den einleitend dargelegten theoretischen Grundlagen sowie der herausgearbeiteten Handlungsrahmen österreichischer EU-Politik schließt sich im Rahmen des folgenden vierten Kapitels die auf Akteure und Handlungsfelder fokussierte Analyse der österreichischen EU-Politik an.

3.1 Die nationale Identität Österreichs

Innerhalb dieses Unterkapitels soll die nationale Identität der Republik Österreich untersucht werden, als eine von mehreren möglichen Handlungsrahmen ihrer EU-Politik. Es soll der Forschungsthese auf den Grund gegangen werden, dass die nationale Identität eines EU-Mitgliedstaats einen wichtigen Schlüssel zum Verständnis seiner EU-Politik bietet, im Sinne eines relativ stabilen Handlungsrahmens, innerhalb dessen sich die EU-politischen Entscheidungen des Landes bewegen können. Eine Einhaltung dieses Handlungsrahmens würde demnach von Bedeutung sein für die innergesellschaftliche Akzeptanz des entsprechenden EU-politischen Regierungskurses.⁸⁶

Die nationale Identität Österreichs soll im weiteren Verlauf, der im Theorieabschnitt 2.1.1 erörterten Nationstheorie des irischen Politologen Benedict Anderson folgend, als die „vorgestellte Gemeinschaft“ der österreichischen Bevölkerung verstanden werden. Folglich als eine Gemeinschaft mit kollektivem Bewusstsein, innerhalb dessen sich ein imaginiertes Wir-Gefühl der in Österreich lebenden Menschen untereinander herausbilden konnte.⁸⁷ Dies schließt Jan Assmann folgend auch ein „kulturelles Gedächtnis“ mit ein, welches eine kollektive Selbstidentifikation über die Reflexion und Konstruktion historischer und kultureller Gemeinsamkeiten ermöglicht.⁸⁸

Nationale Identität erweist sich als eine kurz- bis mittelfristig stabile Konstruktion, die jedoch nicht unveränderlich ist. Im historischen Verlauf können aufgrund innerer und äußerer Einflüsse Veränderungen auftreten, die folglich auch die Handlungsrahmen der jeweiligen Regierungen innerhalb demokratischer Staatsformen verschieben können. Wie sich später zeigen wird, erfolgt die Beeinflussung dabei jedoch nicht nur einseitig, sondern wechselseitig. Es können ferner im zeitlichen Verlauf historische Bezugspunkte entstehen, die für die darauffolgende Konstruktion nationaler Identität von wichtiger Bedeutung sein können. Aufgrund dieser Bedeutung der langfristigen Entwicklung nationaler Identität soll diese im Falle Österreichs nicht nur in ihrem gegenwärtigen Zustand, sondern auch unter Berücksichtigung ihres historischen Wandels untersucht werden.

86 Vgl. Boekle/ Nadoll/ Stahl: European Foreign Policy and National Identity: Detecting the Link, Pan-European International Relations Conference, S. 5 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
https://www.sobi.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/sobi/lehrstuehle/stahl/European_Foreign_Policy_and_National_Identity_Detecting_the_Link.pdf

87 Vgl. Bruckmüller, Ernst: Die Entwicklung des Österreichbewusstseins, in: Kriechbaumer, Robert (Hrsg.): Österreichische Nationalgeschichte nach 1945. Die Spiegel der Erinnerung: Die Sicht von innen, Band 1, Wien 1998, S. 369.

88 Vgl. Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992, S. 16.

3.1.1 Etappen österreichischer Identitätsbildung

„Es gibt kein geschichtliches Gebilde in Europa, dessen Existenz so sehr mit den Identitätsproblemen seiner Mitglieder verbunden ist wie Österreich.“⁸⁹

Im Rahmen der Analyse österreichischer Identität muss der Umstand Berücksichtigung finden, dass sowohl das Staatsgebiet als auch die Staatsform Österreichs und daraus folgend auch seine Bevölkerung im historischen Prozess erheblichen Veränderungen unterworfen waren. Die verschiedenen Nationalitäten innerhalb des früheren Vielvölkerreiches Österreich-Ungarn besaßen zu viele sich widerstrebende Eigenheiten und Interessen, als dass ein alles überdachendes kollektives Bewusstsein hätte entstehen können, das über das Bekenntnis zur Monarchie, als kleinstem gemeinsamem Nenner, hinausgereicht hätte. Allein die zehn verschiedenen Sprachen, die innerhalb des Reichsgebietes gesprochen wurden, deuten auf diese starke kulturelle Diversität hin.⁹⁰ In der Folge war die Entwicklung einer eigenständigen nationalen österreichischen Identität erst spät möglich, während frühere Impulse bereits nach kurzer Zeit aus den erwähnten Gründen im Keim erstickten. Historische Umstände, wie sie auch im einleitenden Zitat des einflussreichen österreichischen Historikers Friedrich Heer anklingen.

Innerhalb der Politologie wird heute mehrheitlich die Meinung vertreten, dass von einer eigenständigen Identität Österreichs erst nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der anschließenden neuerlichen Unabhängigkeit des Landes auf kleinstaatlicher Grundlage gesprochen werden kann. Dieser herrschenden Ansicht folgend, erfolgte die österreichische Identitätsbildung erst als eine Art politische Abwehrreaktion auf die Negativerfahrungen während der erzwungenen nationalsozialistischen Besatzungszeit. Spätestens nach Ende des Dritten Reiches und des Zweiten Weltkrieges fand schließlich auch die „pangermanische“ Vorstellung einer postulierten naturgemäßen Zugehörigkeit zu Deutschland innerhalb der österreichischen Gesellschaft keinen Widerhall mehr. Der Anschlussgedanke wurde allmählich von einer Mehrheits- zu einer Minderheitsmeinung – ein Vorgang, der sich allerdings zunächst nur zögerlich vollzog, wie eine Gallup-Umfrage aus dem Jahre 1955 zeigte, in der sich noch 46 % der damals Befragten als Angehörige des deutschen Volkes sahen.⁹¹ Die Abkehr von Deutschland bildete somit für die Akzeptanz eines kleinstaatlichen

89 Heer, Friedrich: Der Kampf um die österreichische Identität, 2. Auflage, Wien 1996, S. 9.

90 Als Amtssprachen Österreich-Ungarns galten neben Deutsch und Ungarisch auch Polnisch, Tschechisch, Serbisch, Slowenisch, Ukrainisch, Italienisch, Rumänisch und Kroatisch.

91 Vgl. Cillia, Rudolf de: Deutsche Sprache und österreichische Identität, Medien Impulse 14/1995, S. 12 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://www.mediamanual.at/mediamanual/themen/pdf/identitaet/14decill.pdf>

Österreichs der Zweiten Republik und daraus folgend auch für die Entstehung eines „Wir-Gefühls“ der österreichischen Bevölkerung die notwendige Grundlage.⁹²

Trotz der hier skizzierten überwiegenden Meinung innerhalb der Politikwissenschaft hinsichtlich des Entstehungszeitpunkts österreichischer Identität sollen jedoch auch die Standpunkte zweier österreichischer Vertreter der Geschichtswissenschaft berücksichtigt werden, deren Publikationen während der innerösterreichischen Identitätsdebatte der Nachkriegszeit einen hohen Stellenwert erworben haben. So vertrat der Historiker Felix Kreissler in seinem 1984 erschienenen Hauptwerk „Der Österreicher und seine Nation“ die Ansicht, dass eine österreichische Nation bereits zeitgleich mit Gründung des Kaisertums Österreich im Jahre 1804 bestanden habe und schlussfolgert daraus auch die Entstehung einer nationalen Identität.⁹³ Deren nach seiner Ansicht erfolgte Herausbildung während der Habsburgermonarchie wurde durch drei Schlüsselereignisse begünstigt, auf die im folgenden Unterkapitel näher eingegangen wird.

Einer ähnlichen Sichtweise folgte auch der Publizist Friedrich Heer, der anlässlich eines ihm gewidmeten Symposiums von der österreichischen Tageszeitung „Der Standard“ als „einer der bedeutungsschwersten österreichischen Intellektuellen im 20. Jahrhundert“⁹⁴ titulierte wurde. In seinem Hauptwerk „Der Kampf um die österreichische Identität“ aus dem Jahr 1981 kommt Heer ähnlich wie Kreissler zu dem Ergebnis, dass es bereits im 19. Jahrhundert ein österreichisches Nationalbewusstsein gegeben habe, dieses jedoch von ständigen Krisen begleitet war und „sich nur in äußersten Krisenzeiten im Wort artikuliert“⁹⁵ habe. Sowohl Kreissler als auch Heer stimmen außerdem darin überein, dass das pangermanische Denken des deutschen Nationalismus das größte Hindernis auf dem Wege der Identitätsbildung war. Eine österreichische Bevölkerung, die mehrheitlich dem Gedanken anhängt, ein Teil des deutschen Volkes zu sein, wird schwerlich eine eigenständige nationale Identität entwickeln können, sondern stets die Nähe und Gemeinsamkeit mit Deutschland suchen. Eine Geisteshaltung, die sich auch in den Positionen der politischen Parteienlandschaft der Ersten Republik widerspiegelte. Lediglich die Kommunistische Partei trat entschieden für die Emanzipation Österreichs vom Anschlussgedanken ein.⁹⁶

Es sind die hier umrissenen Beiträge Kreisslers und Heers zur österreichischen

92 Vgl. Frölich-Steffen, Susanne: Die österreichische Identität im Wandel, Wien 2003, S. 35.

93 Vgl. Kreissler, Felix: Nationalbewusstsein und Nationalcharakter, in Freytag, Aurelius/ Marte, Boris/ Stern, Thomas (Hrsg.): Geschichte und Verantwortung, Wien 1988, S. 81.

94 Der Standard: Friedrich Heer wäre 90, 05.04.2006 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
<https://derstandard.at/2396931/Friedrich-Heer-waere-90>

95 Heer: Der Kampf um die österreichische Identität, S. 22.

96 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 37.

Identitätsdebatte, die den Anlass bilden, auch im Rahmen dieser Untersuchung bereits während des Bestehens der österreichisch-ungarischen Monarchie nach ersten Impulsen zur Entstehung einer österreichischen Identität zu suchen. In den folgenden Unterkapiteln soll diese Identität unter besonderer Berücksichtigung ihrer im Wandel der Zeit erfolgten Veränderungen und ihrer späteren Konsolidierung während der Zweiten Republik untersucht werden.

3.1.1.1 Impulse österreichischer Identitätsbildung innerhalb des Kaiserreiches

Im 19. Jahrhundert, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, bis hin zum Zerfall der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie können erste Impulse zur Herausbildung einer österreichischen Identität beobachtet werden. Diese erwiesen sich in der Rückschau jedoch weder als dauerhaft, noch konnten sie bedeutenden gesellschaftlichen Einfluss erlangen. Zu bindungsstark erwies sich das monarchische System des k.u.k.-Reiches,⁹⁷ als das während der Regentschaft der Habsburger eine Lücke zur Herausbildung einer eigenständigen Identität des österreichischen Landesteils hätte entstehen können. Als diesen Prozess behindernd wirkte sich außerdem das stark repressive politische System der Monarchie aus, in dem jedwede politische Betätigung mit harten Strafen belegt war. In der Konsequenz kam es anstelle der Ausbildung eines kollektiven Wir-Gefühls auf politischer Ebene zu einem verstärkten Rückzug in die private kulturelle Betätigung. Dieser während der als „Biedermeier“ bezeichneten Epoche entstandene Kulturschatz sollte jedoch zu späterer Zeit im Rückbezug eine starke identitätsstiftende Funktion entfalten.⁹⁸

Während dieser für den Großteil der Bevölkerung somit weitgehend unpolitischen Zeit stellte vor allem das Bekenntnis zur habsburgischen Krone sowie zum katholischen Glauben in allen Teilen des Reiches eine Art „kleinsten gemeinsamen Nenner“ kollektiver Identität dar, wodurch sich diese als integrative und staaterhaltende Konstanten offenbarten. Diese im Rahmen des Kaiserreichs konstruierte und oftmals erzwungene supranationale Identität kann zusammenfassend mit dem Dreiklang „*Monarchismus, Katholizismus und Multinationalismus*“ umrissen werden.⁹⁹ Die Bildung von Parteien war erst im Zuge der „Dezemberverfassung“ des Jahres 1867 möglich geworden. Erst nach dem Ende der

97 Eine seit dem Bestehen der österreichisch-ungarischen Monarchie ab dem Jahr 1867 gebräuchliche Abkürzung für „kaiserlich und königlich“, wobei das erste K für den Kaiser von Österreich steht, während das zweite K den Titel des apostolischen Königs von Ungarn symbolisiert, der vom österreichischen Kaiser in Personalunion ausgeübt wurde. Im Kaisertum Österreich vor Ausrufung der Doppelmonarchie war hingegen die Abkürzung „k.k.“ (kaiserlich-königlich) die geläufige Variante.

98 Vgl. Vöclka, Karl: Österreichische Geschichte, 4., aktualisierte Auflage, München 2015, S. 75.

99 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 37.

Monarchie und dem Auseinanderbrechen Österreich-Ungarns konnte das notwendige Identifikationsvakuum auf kleinstaatlicher Ebene entstehen, in das zu einem späteren Zeitpunkt eine kleinstaatliche österreichische Identität hineinwachsen konnte.¹⁰⁰

Felix Kreissler formulierte drei „Marksteine“ während des österreichischen Kaisertums, die als frühe Impulse zur Entstehung einer österreichischen Identität angesehen werden können.¹⁰¹ Als ersten Kristallisationspunkt sieht er die Gründung des österreichischen Kaisertums im Jahre 1804 durch Franz I., der zuvor – damals noch Franz der II. – der letzte Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gewesen war. Überliefert ist eine Aussage des ersten Außenministers des neu gegründeten Kaiserreiches, Johann Philipp von Stadion: „Wir haben uns als Nation konstituiert.“¹⁰² Zwar muss diese Postulierung im Zusammenhang mit dem Popularitätsgewinn des Nationsbegriffes im Zuge der Französischen Revolution gesehen werden, aber dennoch kann sie als ein Beleg für den ersten Impuls dienen, den die Gründung des Kaisertums auf die österreichische Identitätsbildung ausüben konnte.

Als zweiten Impuls können die Jahre 1848 und 1949 angesehen werden, die sich in der Rückschau als die entscheidenden Jahre zur Lösung der „Deutschen Frage“ herausstellen sollten. Dem Kaiserreich gelang es nicht, innerhalb der neu konstituierten Frankfurter Nationalversammlung eine Mehrheit für seine Pläne zur Umsetzung einer großdeutschen Lösung unter der Führung der Habsburger zu erringen. In der Konsequenz der Niederlage verließen die österreichischen Abgeordneten die Nationalversammlung, was als ein Menetekel für die darauffolgende Abkehr Österreichs von den weiteren Bemühungen zur Schaffung eines gesamtdeutschen Staates gewertet werden kann. Manifestiert wurde diese Sonderentwicklung nach dem Verlust des Deutschen Krieges, der zur Auflösung des Deutschen Bundes und zum Ende sämtlicher großdeutscher Hegemonialbestrebungen Österreichs führte.

Als weitere Folge dieser Kriegsniederlage sah sich die österreichische Reichsregierung gezwungen, zum Erhalt der Monarchie Konzessionen an Ungarn zu machen, was in der Ausrufung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie mündete. Diese Unterteilung des Reiches in einen „*Cisleithanien*“ genannten Nordwestteil und einen „*Transleithanien*“¹⁰³ genannten Südostteil führte zu einem fortgesetzten Auseinanderdriften der Nationalitäten

100 Vgl. Winkelbauer, Thomas: Was war „Österreich“ vor 1918?, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, 20.08.2018, S. 16.

101 Vgl. Kreissler: Nationalbewusstsein und Nationalcharakter, in: Freytag/ Marte/ Stern (Hrsg.): Geschichte und Verantwortung, S. 81.

102 Heer: Der Kampf um die österreichische Identität, S. 175.

innerhalb des Vielvölkerreiches. Dies erschwerte einerseits die Entwicklung einer vertieften kollektiven Identität, die das gesamte Reich hätte umfassen und dadurch stabilisieren können, führte aber dadurch andererseits zu einem stärkeren mentalen Zusammenwachsen des deutschsprachigen Landesteils. Letzteres machte sich auch in einem langsamen Rückzug des Österreichbegriffes auf das cisleithanische Teilgebiet bemerkbar, bevor er sich nach dem Zerfall des Kaiserreiches ganz auf das kleinstaatliche Österreich beschränken sollte.¹⁰⁴ Hierin sieht Kreissler schließlich den dritten Impuls österreichischer Identitätsbildung innerhalb des Habsburgerreiches.¹⁰⁵

Alle drei der hier beschriebenen Impulse konnten auf der Grundlage einer vorangegangenen Abkehr bzw. Emanzipation vom Deutschland in seiner zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen staatlichen Verfasstheit entstehen, sodass in diesem Vorgang eine Bedingung zur Entstehung einer eigenen österreichischen Identität gesehen werden kann.¹⁰⁶ So erklärte Franz I. bereits zur Gründung des Kaiserreiches feierlich, dass „das Band, welches Uns [sic] bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat“¹⁰⁷, von nun an gelöst sei. Als kontraproduktiv sollte sich jedoch der noch bis weit in das 20. Jahrhundert hineinreichende ideologische Druck des Pangermanismus erweisen.¹⁰⁸ In der Folge drohte das langsam aufkommende österreichische Identitätsbewusstsein von der Ambivalenz zerrieben zu werden, sich einerseits sprachlich-kulturell zum deutschen Nationalbewusstsein hingezogen zu fühlen und sich andererseits aus staatsloyalen Beweggründen an der habsburgischen Krone zu orientieren.¹⁰⁹

Der schlussendliche Zerfall des Vielvölkerreiches Österreich-Ungarn nach dem Ende des Ersten Weltkrieges im Jahre 1918 mag zwar auf die europäische Staatenordnung und ihr Gleichgewicht massive Auswirkungen gehabt haben. Einhundert Jahre später sehen die heutigen Österreicher darin jedoch bezeichnenderweise nicht mehr die Niederlage *ihrer* Staates. Dies deutet im späteren Verlauf auf eine weitgehende Emanzipation der österreichischen Identität von ihrer habsburgischen, monarchischen Vergangenheit hin. Als ein

103 Diese aus dem Lateinischen stammenden Bezeichnungen beziehen sich jeweils auf die Länder diesseits („Cis-“) bzw. jenseits („Trans-“) der Leitha, eines Nebenflusses der Donau. Sie wurden vorrangig in Beamten- und Juristenkreisen gebraucht.

104 Vgl. Winkelbauer: Was war „Österreich“ vor 1918?, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 14.

105 Vgl. Kreissler: Nationalbewusstsein und Nationalcharakter, in Freytag/ Marte/ Stern (Hrsg.): Geschichte und Verantwortung, S. 81.

106 Zitiert in: Stieg, Gerald: Sein oder Schein. Die Österreich-Idee von Maria Theresia bis zum Anschluss, Wien 2016, S. 33.

107 Winkelbauer: Was war „Österreich“ vor 1918?, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 13.

108 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 35 ff.

109 Vgl. Bruckmüller: Die Entwicklung des Österreichbewusstseins, in: Kriechbaumer (Hrsg.): Österreichische Nationalgeschichte nach 1945, S. 369 f.

Ausdruck dessen widmet sich beispielsweise das neue „Haus der Geschichte Österreichs“, das im November 2018 eröffnet wurde, ausschließlich der österreichischen Geschichte nach dem Ende der Monarchie.¹¹⁰

3.1.1.2 Die Erste Republik – Kleinstaatlicher Neuanfang nach dem „Fin de Siècle“

„L'Autriche, c'est ce qui reste.“¹¹¹

Der obige Ausspruch wird dem französischen Ministerpräsidenten Georges Clemenceau zugeschrieben und soll im Jahre 1919 während der Verhandlungen zum Friedensvertrag von St. Germain gefallen sein. Obwohl die Echtheit dieses Zitats aufgrund seiner mündlichen Überlieferung nicht unumstritten ist, konnten seine zahlreichen Wiedergaben durch die österreichische Presse in den folgenden Jahrzehnten eine große Wirkungsmacht entfalten. Auch die Instrumentalisierung des Zitats zum Schüren von Ressentiments gegenüber den Siegermächten blieb nicht aus.¹¹² In deutscher Übersetzung lautet der Satz: „Österreich ist das, was übrig bleibt“, womit er in salopper und zugespitzter Form die Gestalt des zukünftigen Kleinstaates Österreich umschreibt, als des deutschsprachigen „Überbleibsel“ des ehemals über 51 Millionen Einwohner umfassenden Kaiserreiches. Für jene Bevölkerung bedeutete dies eine Zeitenwende. Der Staat, in dem sie bislang lebten, veränderte sich fundamental, angefangen von den Staatsgrenzen, dem politischen System, bis hin zur Währung, die ab 1925 nicht mehr „Krone“, sondern „Schilling“ hieß.¹¹³

Die Alliierten betrachteten den von ihnen im Friedensvertrag als „Republik Österreich“ getauften Staat trotz seiner begrenzten Größe und Ressourcen als einen der beiden Rechtsnachfolger Österreich-Ungarns und erlegten ihm entsprechend hohe Reparationsforderungen auf. Zugleich wurde der neuen Republik die Vereinigung mit dem Deutschen Reich untersagt, was den damaligen Absichten der neuen österreichischen Regierung diametral widersprach. Denn selbige strebte ihrerseits einen schnellstmöglichen Beitritt zum Deutschen Reich an, da man die österreichische Republik in ihrer kleinstaatlichen Form als weder politisch noch wirtschaftlich lebensfähig erachtete und außerdem befürchtete, im künftigen Konzert der europäischen Großmächte keine aktive, sondern womöglich eine

110 Vgl. Winkelbauer: Was war „Österreich“ vor 1918?, S. 15.

111 Zitiert in: Özkan, Duygu: „Österreich ist das, was übrig bleibt“, Die Presse 28.06.2013 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://diepresse.com/home/165jahre/1424461/Oesterreich-ist-was-uebrig-bleibt>

112 Vgl. Zollinger, Manfred: „L'Autriche, c'est moi“? Georges Clemenceau, das neue Österreich und das Werden eines Mythos, in: Karner, Stefan/ Mikoletzky, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008, S. 625 ff.

113 Vgl. Vöclka: Österreichische Geschichte, S. 100.

lediglich fremdbestimmte Rolle spielen zu können. Hier spiegelt sich das gewohnheitsmäßige Großmachtdenken wider, das im neuen politischen Wien nur widerwillig und verzögert aufgegeben wurde.¹¹⁴ Tatsächlich fanden bereits im Frühjahr 1919 trotz des Beitrittsverbots Geheimverhandlungen mit dem Deutschen Reich über eine mögliche Vereinigung statt.¹¹⁵

Diese verstärkte Hinwendung zum Deutschen Reich kann als eine Antwort auf die Identitätskrise gesehen werden, in der sich der neue österreichische Kleinstaat in den ersten Jahren nach dem Zerfall des Kaiserreiches befand. Der Verlust des Weltkrieges, mithin der Habsburgermonarchie und damit verbunden der staatlichen Grundordnung des letzten Jahrhunderts riss eine Lücke in das kollektive Selbstverständnis, die nun mit anderen „Identitätsankern“ ausgefüllt wurde. Den zentralsten dieser Anker bildete während der demokratischen Phase der ersten Republik von 1918 bis 1934 die Orientierung am Deutschtum, die faktisch einer Leugnung einer eigenständigen österreichischen Identität gleichkam.¹¹⁶

Wie groß der Wunsch nach einer Zugehörigkeit zu Deutschland war, ist auch an den ersten Vorschlägen zum Namen der neuen Republik ersichtlich, die sich von „Südostdeutschland“ über „Hochdeutschland“ bis hin zu „Deutsches Bergreich“ erstreckten.¹¹⁷ Hierin spiegelte sich möglicherweise auch die fortbestehende Großstaatsorientierung der österreichischen Eliten wider.¹¹⁸ Schließlich entschied man sich für den amtlichen Namen „Deutschösterreich“ und erklärte den Staat innerhalb eines Gesetzestextes über die Staats- und Regierungsform zu einem „Bestandteil der Deutschen Republik“.¹¹⁹

Die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Staat galt als äußerst gering, wozu auch eine Reihe von innenpolitischen Krisen beitrugen. Zum einen kam es in den Jahren nach dem Krieg zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen, die die ohnehin schon bestehenden Zweifel an der Zukunftsfähigkeit des Landes weiter nährten. Neben starker Arbeitslosigkeit und Lebensmittelknappheit grassierte zusätzlich eine hohe Inflation, die zwar kurzzeitig unter Kontrolle zu sein schien, jedoch im Zuge der Weltwirtschaftskrise zum Ende der 1920er Jahre

114 Vgl. Olechowski, Thomas: Hans Kelsen und die österreichische Verfassung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 16.

115 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 40.

116 Vgl. Bruckmüller: Die Entwicklung des Österreichbewusstseins, in: Kriechbaumer (Hrsg.): Österreichische Nationalgeschichte nach 1945, S. 370.

117 Vgl. Glettler, Monika: Die Bewertung des Faktors Deutschland in der österreichischen Historiographie, in: Gehler, Michael/ Schmidt, Rainer F./ Brandt, Harm-Hinrich/ Steininger, Rolf (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1996, S. 66.

118 Vgl. Bruckmüller: Kleinstaat Österreich – Ablehnung und (langsame) Akzeptanz, in: Karner/ Mikoletzky (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik, S. 603.

119 Vgl. Olechowski: Hans Kelsen und die österreichische Verfassung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 16.

erneut ausbrach. Zum anderen befeuerte die wirtschaftliche Not der Bevölkerung innenpolitische Grabenkämpfe zwischen dem sozialdemokratischen und dem christsozialen Lager, die sich schließlich in einem blutigen Bürgerkrieg entluden. Die dadurch hervorgerufene staatliche Instabilität bereitete den Boden für ein allmähliches Fußfassen von nationalsozialistischer Agitation in Österreich, nachdem die NSDAP im Deutschen Reich bereits 1933 endgültig die Regierungsverantwortung übernommen hatte.¹²⁰ So diente denn auch die Verhinderung eines Anschlusses an das nationalsozialistische Deutschland als eine der zentralen Selbstlegitimierungen des austrofaschistischen Systems ab 1934.

3.1.1.3 Autoritäre Nationalisierungspolitik während des Austrofaschismus

Im Verlauf der 1930er Jahre erlitt der noch junge österreichische Rechtsstaat der Bundesverfassung von 1920 empfindliche Einschnitte. Diese Schritte hin zur Errichtung eines autoritären Ständesystems nach italienischem Vorbild sollten unter Ausschaltung der Legislative die staatliche Integrität sicherstellen und innenpolitisch eine schnellstmögliche Beendigung des Bürgerkrieges erzwingen. Außenpolitisch galten sie als Reaktion auf die zunehmend aggressive Einmischung des nationalsozialistischen Deutschlands in die österreichische Innenpolitik, die sich nicht mehr nur auf politischen Druck von außen beschränkte, sondern auch von Terroranschlägen der österreichischen NSDAP im Inland begleitet wurde. Diese heute als „Austrofaschismus“ bekannte und von 1934 bis 1938 andauernde Phase konnte zwar den inneren Frieden unter Preisgabe der Demokratie wiederherstellen, war jedoch letztlich nicht in der Lage, den Einmarsch der deutschen Truppen im Jahr 1938 zu verhindern.

Der Wandel des deutschen politischen Systems hin zu einer totalitären Diktatur mit expansiven Bestrebungen wurde in Österreich zunehmend als Bedrohung wahrgenommen, was zu einer Abkehr von dem zuvor in Politik und Gesellschaft artikulierten Wunsch nach einer schnellstmöglichen Vereinigung mit dem nördlichen Nachbarn führte. Vor allem die österreichische Sozialdemokratie, die in früheren Jahren am vehementesten für einen Beitritt eintrat, da nach ihrer Ansicht in einem wirtschaftlich schwachen Kleinstaat der von ihr angestrebte Sozialismus nicht zu verwirklichen sei, veränderte sich in ihrer Position um 180 Grad. Zwar war im kollektiven Bewusstsein des Landes nach wie vor das Bekenntnis zu einer übergeordneten und unpolitischen „deutschen“ Identität vorhanden, ohne daraus jedoch länger eine politische Vereinigung um jeden Preis ableiten zu wollen. Man gab vor, im Besitz eines

120 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 40 ff.

besseren und kultivierteren, da christlichen Deutschtums zu sein, um sich dadurch vom als unmenschlich und unchristlich verstandenen Deutschtum des Dritten Reiches abzuheben.¹²¹

Indem sich die politischen Eliten des autoritären Ständesystems stattdessen um eine verstärkte Abgrenzung vom nationalsozialistischen Deutschland bemühten, bereiteten sie die Grundlage zur Etablierung einer eigenständigen österreichischen Identität, die sich vom früheren gesamtdeutschen Identitätsbewusstsein emanzipierte. Auf diesem Wege erhoffte man auch innerhalb der eigenen Bevölkerung einen Mentalitätswandel initiieren zu können, der sowohl die bislang hohe Popularität eines Anschlusses an Deutschland umkehren als auch Voraussetzungen für einen günstigen Verlauf möglicher zukünftiger Volksabstimmungen schaffen sollte. Zur Erreichung dieses Ziels erfolgte beispielsweise eine verstärkte Einbindung spezifisch österreichischer Geschichte und Errungenschaften in die Schulbildung.¹²²

Mit derselben Intention wurde schließlich die Idee einer eigenständigen österreichischen Nation erneut kultiviert, nachdem diese innerhalb der demokratischen Jahre der Ersten Republik lediglich vereinzelt in konservativen und kommunistischen Kreisen angeklungen war. Die jeweiligen Begründungsnarrative waren dabei in jenen Jahren naturgemäß grundlegend andere. Während konservative Kräfte über die Bewahrung österreichischer Eigenständigkeit vor allem auf eine mögliche Restauration der habsburgischen Krone, den Erhalt bisheriger Besitzstände und eine Abgrenzung vom Preußentum setzten, folgte die KPÖ einem anderen Nationsbegriff. Ihre Orientierung an der marxistisch-leninistischen Nationstheorie ermöglichte ihr eine Differenzierung zwischen dem Volk auf der einen und der Nation auf der anderen Seite und mithin eine Distanzierung von den bis dato geltenden ethnisch-kulturellen Denkmustern.

Während der autoritären Spätphase der Ersten Republik war es vor allem der kommunistische Staatswissenschaftler Alfred Klahr, der sich aus dem Moskauer Exil heraus zum österreichischen Nationsgedanken äußerte.¹²³ Es ist also auch ein Ergebnis seines Wirkens, wenn am Ende des 20. Jahrhunderts der österreichische Schriftsteller Robert Menasse konstatierte, dass die Existenz einer unabhängigen, Zweiten Republik Österreich „das genuine Ergebnis einer geglückten praktischen und theoretischen Anstrengung der österreichischen Kommunisten“¹²⁴ gewesen sei.

121 Vgl. Ulram, Peter A./ Tributsch, Svila: *Kleine Nation mit Eigenschaften. Über das Verhältnis der Österreicher zu sich selbst und zu ihren Nachbarn*, Wien 2004, S. 53.

122 Vgl. Bruckmüller: *Die Entwicklung des Österreichbewusstseins*, in: Kriechbaumer (Hrsg.): *Österreichische Nationalgeschichte nach 1945*, S. 371.

123 Vgl. Klahr, Alfred: *Zur nationalen Frage in Österreich, Weg und Ziel*, Jg. 2 (1937), Nr. 3, in: Klahr: *Zur österreichischen Nation*, Wien 1994, S. 11 ff.

124 Menasse, Robert: *Das Land ohne Eigenschaften*, Wien 1992, S. 49.

3.1.1.4 Die Entstehung des „Geistes der Lagerstraße“

Nachdem im Jahre 1934 ein erster Putschversuch der österreichischen Nationalsozialisten gescheitert war, gelang ihnen vier Jahre später im Zuge des von Hitler initiierten Anschlusses schließlich der Griff zur Macht. Obwohl eine Vereinigung mit Deutschland grundsätzlich ein Fernziel des demokratischen Österreichs war, wurde ein Anschluss an *dieses* Deutschland von den österreichischen Regierungen stets mit großer Entschlossenheit bekämpft, da er unter dem Vorzeichen eines verfeindeten und totalitären politischen Systems stand. Letztlich stellten sich alle österreichischen Bemühungen zur Verhinderung des Anschlusses angesichts des ungleichen Kräfteverhältnisses beider Staaten als vergeblich heraus.

Selbst die radikale Losung: „Bis in den Tod! Rot-Weiß-Rot“¹²⁵, die der letzte Bundeskanzler der Ersten Republik, Kurt Schuschnigg, in Anspielung auf die Farben der österreichischen Nationalflagge noch im Jahr des Anschlusses 1938 prägte, vermochte die Entwicklung nicht mehr aufzuhalten. Die späteren Alliierten sollten Österreich während der Moskauer Konferenz des Jahres 1943 als das „erste Opfer“ der Hitler'schen Aggression bezeichnen.¹²⁶ Eine Opferrolle, die zu späterer Zeit ein wichtiges Identitätsmerkmal Österreichs werden sollte, sich jedoch in der Folge auch zu einer Argumentationsgrundlage entwickelte, mit der die Verantwortung Österreichs für die Verbrechen des Hitler-Regimes verharmlost und vertuscht werden konnte.

Nicht nur, dass die Opferthese später über ihre Hauptfunktion zur Distanzierung vom NS-Regime hinaus auch zur Abgabe von Verantwortung für die Verbrechen des Dritten Reiches gebraucht wurde, sie schien auch der Realität jener Jahre nicht ganz gerecht zu werden.¹²⁷ Vor allem der zum Teil begeisterte Empfang der deutschen Soldaten in vielen Teilen des Landes sowie der Person Hitlers auf dem Wiener Heldenplatz im Jahre 1938 werfen die Frage auf, ob sich auch die österreichische Bevölkerung wirklich als „Opfer“ sah und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt. Dass es jedoch gerade unter dem Teil der Bevölkerung, der sich zum Widerstand zählte, bereits seit Tag eins der Besatzung Opfer gab, die von der Gestapo inhaftiert wurden, kann nicht bestritten werden. Ebenso wenig, dass über hunderttausende Juden (ob enteignet, ermordet oder emigriert) Opfer des Realpolitik gewordenen Antisemitismus der NSDAP geworden waren und darüber hinaus auf den Schlachtfeldern des Weltkrieges fast eine

125 Scheidl, Hans-Werner: Kurt Schuschnigg warnt die österreichischen Nationalsozialisten, Die Presse, 22.02.2013 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://www.diepresse.com/1348149/kurt-schuschnigg-warnt-die-oesterreichischen-nationalsozialisten>

126 Vgl. Moscow Conference: Joint Four Nation Declaration, Oktober 1943 (letzter Zugriff: 11.12.2025). <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html>

127 Vgl. Uhl, Heidemarie: Opferthesen, revisited. Österreichs ambivalenter Umgang mit der NS-Vergangenheit, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, 20.08.2018, S. 47 ff.

Viertelmillion Österreicher fielen.¹²⁸

Nach der erfolgten Besetzung Österreichs sollte der Anschluss mithilfe einer anschließend von der NSDAP organisierten Volksabstimmung nachträglich demokratisch „legitimiert“ werden. Zwar stimmten rund 99 % der Wähler der bereits vollzogenen Vereinigung mit dem Dritten Reich zu, jedoch ging dem ein massiver Einsatz von Propaganda voraus und missliebige Teile der Bevölkerung waren im Vorfeld von der Wahl ausgeschlossen worden. Anschließend gingen die neuen Machthaber getreu dem Motto „Divide et impera“¹²⁹ vor, indem sie Österreich in sieben Gaue aufteilten und Wien seine bislang unhinterfragte Sonderstellung als Hauptstadt nahmen.¹³⁰

Alle Erinnerungen an eine frühere österreichische Eigenstaatlichkeit sollten so umfassend wie möglich aus dem kollektiven Gedächtnis getilgt werden. So wurde der Name „Österreich“ durch „Ostmark“ ersetzt und verschiedene Führungspositionen in Politik und Wirtschaft mit Parteimitgliedern aus dem Deutschen Reich besetzt. Diese degradierende Behandlung Österreichs während der nationalsozialistischen Besatzung ließ innerhalb der Bevölkerung die zu früheren Zeiten herbeigesehnte gesamtdeutsche Vereinigung zunehmend unpopulär erscheinen, was zu einer generellen Emanzipation von der Identifikation mit pangermanischen Ideologien führte. Die österreichische Identität koppelte sich in der Folge langsam von ihrem deutschen Bestandteil ab – ein Vorgang, der nach dem Gewinn der erneuten Unabhängigkeit nach Ende des Weltkrieges als nahezu vollständig vollzogen galt.¹³¹ Der marxistische Philosoph Ernst Bloch stellte in diesem Zusammenhang in zugespitzter Form fest:

„Übereinstimmend wird berichtet, Österreich sei nationaler als je; Preußenhass eint.“¹³²

Mit wachsender Frustration der Bevölkerung aufgrund der autoritären, von außen aufgezwungenen, Maßnahmen zur Herrschaftssicherung gewann der österreichische Widerstand kontinuierlich an Einfluss und Zulauf, ohne jedoch je die Ausmaße einer Massenbewegung erreichen zu können. Nachdem sich dieser vor dem Anschluss noch primär gegen den Austrofaschismus wandte, richtete er sich ab 1938 gegen die deutsche Besatzungsmacht. Nahezu sämtliche politische Spektren des demokratischen Österreichs, die bereits im Ständestaat verboten worden waren und deshalb im Untergrund agierten,

128 Vgl. Vocolka: Österreichische Geschichte, S. 110.

129 Lateinisch für „Teile und herrsche“. Eine Herrschaftsstrategie imperialistischer Großmächte, die bereits im Römischen Reich Anwendung fand. Erwähnung fand der Grundsatz u.a. auch in Macchiavellis „Der Fürst“.

130 Vgl. Vocolka: Österreichische Geschichte, S. 110.

131 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 50.

132 Zitiert in: Bruckmüller: Nation Österreich. Sozialhistorische Aspekte ihrer Entwicklung, Wien 1984, S. 192.

beteiligten sich aktiv am Widerstand.¹³³ Dies schloss auch kirchliche Gruppen sowie die früheren austrofaschistischen Eliten mit ein, wobei die stärkste Beteiligung aus den Reihen der Kommunisten und revolutionären Sozialisten kam. Die Widerständler begaben sich bei ihrem Kampf gegen die deutsche Besatzungsmacht wissentlich in Lebensgefahr – insgesamt 2.700 Personen konnten der Todesstrafe nicht entgehen.¹³⁴

Aufgrund der großen politischen Distanzen zwischen linken, rechten und klerikalen Kräften diente das integrierende Bekenntnis zu Österreich als kleinster gemeinsamer Nenner im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Teilweise kam es auch zu gemeinsamen Leidenserfahrungen innerhalb der Konzentrationslager, weshalb dieser parteiübergreifende Kooperationswille auch als der „Geist der Lagerstraße“ bezeichnet wird. Das gemeinsame Feindbild der deutschen Besatzungsmacht trug somit zur Entstehung eines die politischen Lager übergreifenden österreichischen Wir-Bewusstseins bei, das sich zunächst auf die Widerstandsgruppen beschränkte und später nach der Aufhebung des Parteienverbots zur Grundlage einer gesamtstaatlichen nationalen Identität der Zweiten Republik Österreich werden konnte.¹³⁵ Dass dieses Wir-Bewusstsein zumindest während der deutschen Besatzung und in den ersten Jahren nach dem Krieg vom Kampf gegen die nationalsozialistische Besatzung getragen war, kam auch in einer Rede des späteren ersten österreichischen Bundeskanzlers Leopold Figl (ÖVP) zum Ausdruck, die dieser im April 1945 anlässlich der Errichtung eines Denkmals für die Rote Armee in Wien hielt:

„Sieben Jahre schmachtete das österreichische Volk unter dem Hitlerbarbarismus. Sieben Jahre wurde das österreichische Volk unterjocht und unterdrückt, kein freies Wort der Meinung, kein Bekenntnis zu einer Idee war möglich, brutaler Terror und Gewalt zwangen die Menschen zu blindem Untertanentum.“¹³⁶

133 Vgl. Bruckmüller: Die Entwicklung des Österreichbewusstseins, in: Kriechbaumer (Hrsg.): Österreichische Nationalgeschichte nach 1945, S. 372.

134 Vgl. Vocolka: Österreichische Geschichte, S. 112.

135 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 53.

136 Zitiert in: Uhl: Opferthesen, revisited, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 48.

3.1.1.5 Die frühe Zweite Republik – Zwischen Kontinuität und Aufbruch

„Art. I: Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.“¹³⁷

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges und der Befreiung durch die Alliierten entstand zum zweiten Mal nach 1918 ein kleinstaatliches, demokratisches und rechtsstaatliches Österreich. Bereits im oben zitierten ersten Artikel der Unabhängigkeitserklärung vom April 1945 wird dieser Anspruch deutlich. Ebenso kommt in der Formulierung „im Geiste der Verfassung von 1920“ die Absicht zum Ausdruck, Kontinuität zur Ersten Republik zu wahren. Nicht nur wurde die frühere Verfassung wiederhergestellt, ebenso kehrten die einstmaligen neun Bundesländer, mit kleinen Veränderungen das alte Staatswappen sowie die alten Parteien zurück. Diese Suche nach Kontinuität zur Ersten Republik erwies sich während der Phase des Neuanfangs nach dem Krieg als Identitätsmerkmal der Zweiten Republik.¹³⁸

Zuvor hatte der US-Geheimdienst OSS (Office of Strategic Services) noch im Jahr 1944 Skepsis geäußert, ob ein unabhängiger österreichischer Staat dauerhaft existieren könne. Für eine erfolgreiche Staatsbildung würde es ihm sowohl an einer eigenen nationalen Identität, funktionierender Polizei und Militär als auch einer unabhängigen Wirtschaft fehlen, so die Einschätzung der Amerikaner. Lediglich mithilfe einer Militärregierung könne die Stabilität des Staates gewährleistet werden.¹³⁹ Diese Befürchtungen sollten zwar zunächst als Rechtfertigung der alliierten Besatzung dienen, sich im Verlauf der darauffolgenden Jahrzehnte jedoch nicht bestätigen. Das politische System der Zweiten Republik erwies sich als äußerst stabil und bildete somit den Rahmen für eine lange Episode des Friedens und des wirtschaftlichen Wohlstandes. Dies führte schon frühzeitig zu hoher Akzeptanz des Staates durch seine Bevölkerung, anders als dies noch während der äußerst unpopulären Ersten Republik der Fall gewesen war.¹⁴⁰ Dass die 1950er Jahre im Gegensatz zu den 1920er Jahren für Österreich von einer großen innenpolitischen Stabilität gekennzeichnet waren, liegt auch in einer veränderten politischen Kultur begründet, die sich auch aufgrund der Erfahrungen der konfliktreichen Vergangenheit von einer Konfrontations- zu einer Konsenskultur entwickelte.

Die beiden großen Volksparteien ÖVP und SPÖ überwandern die ideologischen

137 Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Unabhängigkeitserklärung, Fassung vom 11.12.2025 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000204>

138 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 64.

139 Vgl. Rathkolb, Oliver: Demokratieentwicklung in Österreich seit dem 19. Jahrhundert, Informationen zur Politischen Bildung Nr. 28, S. 13 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

https://www.demokratiezentrum.org/wp-content/uploads/2021/07/Rathkolb_Demokratieentwicklung.pdf

140 Vgl. Vöclka: Österreichische Geschichte, S. 117.

Lagerkämpfe der Ersten Republik und fanden auf pragmatischem Wege zueinander. Bis zum Jahr 1966 sollte das Land ausschließlich von (großen) Koalitionen dieser beiden Parteien regiert werden. Diese neue Bereitschaft zur Zusammenarbeit von ÖVP und SPÖ kann auch als eine Folge des „Geistes der Lagerstraße“ bezeichnet werden, jener Phase des Widerstandes gegen das nationalsozialistische Besatzungsregime, die vom Zusammenhalt sämtlicher politischer Strömungen im Angesicht des gemeinsamen Feindes gekennzeichnet war. Dieses daraus erwachsene Streben nach überparteilichem Konsens sollte unter dem Schlagwort der „Konkordanzdemokratie“ ein wesentliches Merkmal der Identität der Zweiten Republik werden.¹⁴¹

Abseits der Politik kam es auch im wirtschaftlichen Bereich zu umfangreichen Kooperationen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, um die kompromisslosen Arbeitskämpfe früherer Zeiten und deren destabilisierende Folgen zu vermeiden. Diese unter dem Fachbegriff der „Sozialpartnerschaft“ bekannt gewordene beiderseitige Bereitschaft zu konzilianter Verständigungen bereitete die Grundlage für eine prosperierende wirtschaftliche Erholung des Landes. Die amerikanischen Zuwendungen im Zuge des Marshallplans trugen darüber hinaus ihren Teil dazu bei, dass sich ein „kleines Wirtschaftswunder“ entwickeln konnte.¹⁴² Im Kreise der Empfängerstaaten der Marshallplan-Hilfe übte Österreich eine Sonderrolle aus, da es als einziger Teilnehmerstaat gleichzeitig auch zum Teil von sowjetischen Truppen besetzt war.¹⁴³ Geknüpft war diese Unterstützung jedoch an eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Westorientierung des Landes, die sich langfristig als identitätsprägend herausstellen sollte.¹⁴⁴ Die schon früh erfolgte Bindung an den Westen stellte zudem einen ersten Schritt hin zur Teilnahme an der beginnenden europäischen Integration dar.¹⁴⁵ Zuvor hatten die bereits am 25. November 1945 stattgefundenen Nationalratswahlen die politische Grundlage des Westkurses geschaffen. Die KPÖ, die offen

141 Vgl. Rathkolb: Demokratieentwicklung in Österreich seit dem 19. Jahrhundert, S. 14.

142 Mit 130 Dollar verfügte Österreich neben Norwegen über die zweithöchste Pro-Kopf-Rate aller Empfängerstaaten der Marshallplan-Hilfe. Vgl. Gehler: Österreichs Weg in die Europäische Union, Innsbruck 2009, S. 39.

143 Vgl. ders.: Österreich in Europa – Einleitung, in: Dürriegl, Günter/ Frodl, Gerbert (Hrsg.): Das Neue Österreich. Die Ausstellung zum Staatsvertragsjubiläum 1955/2005. Oberes Belvedere, 16. Mai bis 1. November 2005, Wien 2005, S. 315-324, hier: S. 2 f. (letzter Zugriff: 11.12.2025).
https://www.cvce.eu/obj/osterreich_in_europa_einleitung-de-54ed9ccb-70d5-4930-b20e-2f1dbd161af9.html

144 Vgl. ders.: Die Zweite Republik – zwischen Konsens und Konflikt. Historischer Überblick (1945–2005), in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006, S. 36 f.

145 Vgl. Seidel, Hans: Von Kriegsende bis zum Staatsvertrag. Eine wirtschaftshistorische Betrachtung, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Monatsberichte 12/2004, S. 911 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5765/MB_2004_12_06_STAATSVERTRAG_-2.pdf

für eine Anbindung an die Sowjetunion eintrat, erhielt lediglich vier Mandate.¹⁴⁶

Neben der politischen Ausrichtung des Landes nach Westen bildeten auch die Konkordanzdemokratie und die Sozialpartnerschaft weitere Elemente der neu entstandenen Identität Österreichs. Als die vier zentralen Sozialpartner konnten sich inzwischen die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die Bundesarbeiterkammer (AK), die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) etablieren.¹⁴⁷ Jedes dieser Identitätsmerkmale trug in erheblichem Maße zu einer stabilen Entwicklung der Zweiten Republik bei und unterstützte damit auch die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Staat, was sich wiederum positiv auf die innere Stabilität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirkte. Neben diesen positiven Effekten besaßen Konkordanzdemokratie und Sozialpartnerschaft jedoch die negativen Begleiterscheinungen einer nur begrenzt stattfindenden politischen Konflikt- und Debattenkultur, einer abnehmenden gesellschaftlichen Bodenhaftung der politischen Eliten sowie einer politisierten Vergabe von Führungspositionen bis in die Wirtschaft hinein. Aus diesen Gründen wurde die Konkordanzdemokratie auch als „Proporzsystem“ bezeichnet, bei dem eine parteipolitische Überlagerung großer Teile des gesellschaftlichen Alltags stattfand.¹⁴⁸

In den ersten Jahren ihres Bestehens lag die vollständige Unabhängigkeit der Zweiten Republik Österreich noch in weiter Ferne. Zwar hatte das Land sich noch vor Kriegsende, im April 1945, für unabhängig von Deutschland erklärt und im zweiten Artikel des entsprechenden Dokuments verkündet, dass der Anschluss von nun an „null und nichtig“¹⁴⁹ sei. Jedoch folgte anschließend ähnlich wie im Fall Deutschlands die Besetzung des Landes durch die Alliierten, verbunden mit der Aufteilung in vier Besatzungszonen. Das oberste politische Ziel der ersten österreichischen Regierungen stellte somit zunächst die Wiedererlangung der vollständigen Souveränität dar. Indem also – anders als während der Ersten Republik – nicht die Vereinigung mit Deutschland, sondern die eigene Unabhängigkeit zur politischen Priorität erklärt wurde, konnte zum ersten Mal das Bewusstsein einer eigenständigen österreichischen Nation und Identität entstehen. Diese wurde nun nicht mehr als deckungsgleich mit der deutschen Identität verstanden, sondern in der Abgrenzung von

146 Vgl. Cede, Franz/ Prosl, Christian: Anspruch und Wirklichkeit. Österreichs Außenpolitik seit 1945, S. 18.

147 Vgl. Hermann, Andrea Tony: Die Österreichische Sozialpartnerschaft im Wandel, Austrian Democracy Lab, 12.07.2018 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
<https://www.austriandemocracylab.at/die-oesterreichische-sozialpartnerschaft-im-wandel/>

148 Vgl. Vogelka: Österreichische Geschichte, S. 115.

149 Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Unabhängigkeitserklärung, Fassung vom 11.12.2005, Präambel.

eben dieser definiert.¹⁵⁰ Das frühere deutschnationale Denken galt nach den Negativerfahrungen des Anschlusses als überholt und wurde nur noch von rechten Randgruppen vertreten, wie z.B. dem Verband der Unabhängigen (VdU) – einer früheren Partei ehemaliger Nationalsozialisten, aus der später die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) hervorgehen sollte. Bereits kurz vor Kriegsende stellte der spätere Bundespräsident Adolf Schärp unmissverständlich klar:

„Der Anschluß [sic] ist tot. Die Liebe zum Deutschen Reich ist den Österreichern ausgetrieben worden.“¹⁵¹

Die politische Elite Österreichs förderte mit zahlreichen Initiativen die Entwicklung einer eigenständigen nationalen Identität und deren Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Bereits am 1. November 1946 wurden mit großem Aufwand die Feierlichkeiten zum „950. Jahrestag Österreichs“ begangen, bei denen man die Entwicklungslinien österreichischer Geschichte nachzog und dabei ein möglichst eigenständiges und nicht-deutsches Geschichtsbild zu konstruieren suchte. Als weitere identitätsbildende Maßnahme wurde das „Österreich-Institut“ gegründet, welches u.a. die österreichische Presse mit Informationen zur österreichischen Kultur versorgen sollte. Auch im Rahmen der Schul- und Erwachsenenbildung wurde durch die Hervorhebung der österreichischen Kultur und Geschichte versucht, ein in möglichst alle sozialen Schichten ausstrahlendes österreichisches Wir-Bewusstsein zu etablieren.¹⁵²

Parallel zu dieser identitätsstiftenden Entwicklung offenbarten sich die Jahre der alliierten Besatzung als fortgesetzte Belastung für die österreichische Bevölkerung. Die im Zuge der Stationierung der Besatzungstruppen eingetretene „Militarisierung des Kalten Krieges“¹⁵³ stand dem Bedürfnis nach einer friedlichen Zukunft und Regeneration von den leidvollen Erfahrungen des Weltkrieges entgegen. Gelegentliche Berichte von Übergriffen durch die Soldaten, die nur selten geahndet wurden, stellten die Moral der Bevölkerung vor eine zusätzliche Belastungsprobe. So soll es Wien in den Monaten April bis Juni 1945 nach Schätzungen zu 70.000 bis 100.000 Vergewaltigungen gekommen sein.¹⁵⁴ Neben diesem Gefühl der Ohnmacht gegenüber dem alliierten Besatzungsstatut wurden auch die zahlreichen

150 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 55.

151 Zitiert in: Bruckmüller: Nation Österreich, S. 311.

152 Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 58 f.

153 Eine Formulierung, die auf den amerikanischen Historiker Vojtech Mastny zurückgeht. Vgl. Stourzh, Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945 – 1955, 5. Auflage, Wien 2005, S. 203.

154 Vgl. Weissensteiner, Friedrich: 1945: Befreit und doch nicht froh – Nach Zusammenbruch des Nationalsozialismus ist Österreich zehn Jahre besetztes Territorium, Wiener Zeitung, 18.10.2005 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
<https://www.tagblatt-wienerzeitung.at/startseite/archiv/129007-1945-Befreit-und-doch-nicht-froh.html>

Einschränkungen in vielen Lebensbereichen, z.B. im Postwesen und im Reisebetrieb, als derart belastend empfunden, dass die Alliierten ihre anfänglich hohe Reputation als „Befreier“ nicht halten konnten.¹⁵⁵

Neben der Bevölkerung litt auch die einheimische Wirtschaft unter den Folgen der Besetzung. Zwar verlangten die Alliierten von Österreich offiziell keine Zahlung von Reparationen, jedoch beanspruchte vor allem die sowjetische Besatzungsmacht Güter aus der laufenden Produktion und nahm die Demontage von Fabriken vor. Außerdem wurden dem Land die Kosten der Besetzung auferlegt, was als „Reparation durch die Hintertür“ angesehen werden konnte.¹⁵⁶ Die Ableistung noch höherer Kompensationsdienste, auch in finanzieller Form, blieb der Zweiten Republik jedoch erspart, da die Alliierten der „Okkupationstheorie“ folgten, nach der die Besetzung Österreichs durch das Hitler-Regime ein rechtswidriger Vorgang war, der nicht zum Untergang Österreichs als Völkerrechtssubjekt führte.¹⁵⁷

Letztendlich waren die wirtschaftlichen Belastungen durch die Besetzung jedoch so hoch, dass sich zusammen mit der Auslandshilfe durch den Marshallplan nahezu ein Nullsummenspiel ergab.¹⁵⁸ Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass das Land in den ersten Jahren nach dem Weltkrieg an einer galoppierenden Inflation litt, die auch nach der Währungsreform im Jahr 1947 nur zögerlich abebbte. So stiegen die Verbraucherpreise auch bis in die 1950er Jahre hinein im zweistelligen Prozentbereich. Ein Zustand, der bis zum Eintreten des wirtschaftlichen Aufschwungs anhielt.¹⁵⁹ Parallel erreichte die Arbeitslosigkeit im Jahr 1953 einen Rekordstand von 8,7 %, der erst im Jahr 2015 übertroffen werden sollte.¹⁶⁰

Die hier umschriebenen Belastungen und Einschränkungen in verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, die mit der alliierten Besetzung verbunden waren, bildeten den Anreiz zu einem möglichst schnellen Rückgewinn der staatlichen Souveränität. Um dieses Ziel zu erreichen, rückten die Bundesregierungen unter der Führung der Bundeskanzler Leopold Figl (ÖVP) und Julius Raab (ÖVP)¹⁶¹ verstärkt die Opferthese in den Vordergrund, die bereits während der Moskauer Konferenz der Alliierten im Jahre 1943 zum Ausdruck kam und in der österreichischen Unabhängigkeitserklärung erneut aufgegriffen

155 Vgl. Weissensteiner: 1945: Befreit und doch nicht froh, Wiener Zeitung.

156 Vgl. Seidel: Von Kriegsende bis zum Staatsvertrag, S. 902.

157 Vgl. Cede/ Prosl: Anspruch und Wirklichkeit, S. 17.

158 Vgl. Gehler: Österreichs Weg in die Europäische Union, S. 40.

159 Vgl. Pammer, Michael: Krise, Krieg, Normalisierung: Die österreichische Wirtschaft 1918 – 1983, in: Karner, Stefan/ Mikoletzky, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008, S. 226.

160 In den Jahren 2015 und 2016 lag die Arbeitslosenquote in Österreich bei jeweils 9,1 %. Zahlen entnommen aus: Arbeit Plus – Soziale Unternehmen Österreich: Arbeitslosigkeit & Beschäftigung von 1946 bis 2021 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
<https://arbeitplus.at/statistiken/entwicklung-arbeitslosigkeit-seit-1946/>

wurde. Sie erwies sich als wirksames Instrument sowohl zur Distanzierung vom Hitler-Regime als auch zur Verneinung von Mitschuld an den nationalsozialistischen Verbrechen. Der österreichische Staat, so die Argumentation, habe aufgrund seiner Eigenschaft als erstes „Opfer“ der deutschen Expansion zwangsläufig nur eine passive und höchstens befehlsausführende Rolle spielen können und könne deshalb auch nicht in vollem Maße zur Wiedergutmachung herangezogen werden.

Die Verwendung der Opferthese bildete über Jahrzehnte, bis zur Waldheim-Affäre ab dem Jahre 1986, einen wesentlichen Bestandteil der österreichischen Identität. Dies fand auch in der Gestaltung des neuen Staatswappens seinen Niederschlag: So wurde der österreichische Bundesadler mit einer gesprengten Eisenkette versehen, als Symbol der Befreiung aus der nationalsozialistischen Unterdrückung.¹⁶² Zwar stärkte die Betonung der Opferthese die österreichische Verhandlungsposition während den ab 1947 geführten Gesprächen zum Abschluss eines „Staatsvertrages“, der letztlich zur Souveränität des Landes führte. Aufgrund der von den Alliierten akzeptierten Opferrolle wurde Österreich nicht als kriegführender Staat angesehen, weswegen man folgerichtig nicht um einen Friedens- sondern einen Staatsvertrag verhandelte. Insbesondere in der Reparationsfrage sollte sich dies als eine für Österreich günstigere Vertragsform erweisen. Andererseits unterblieb dadurch jedoch auch eine differenzierte Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, wie sie im benachbarten Deutschland bereits beginnen konnte.¹⁶³

Die Verhandlungen zum österreichischen Staatsvertrag erwiesen sich als außerordentlich zäh. Erst im Jahre 1955 gelang der erhoffte Durchbruch, nachdem die Sowjetunion vor dem Hintergrund des im selben Jahr erfolgten NATO-Beitritts der Bundesrepublik Deutschland ihre ablehnende Haltung aufgab. Zuvor hatte bereits der Tod Stalins im Jahr 1954 eine Art „Tauwetter“ innerhalb der angespannten Ost-West-Beziehungen bewirken können.¹⁶⁴ So stimmte die sowjetische Seite dem Abschluss des Staatsvertrages letztlich zu, jedoch unter der Bedingung der rechtlich gesicherten Neutralität Österreichs – auch um eine weitere Ausdehnung der NATO zu verhindern, die nach einem österreichischen Beitritt bis an die

161 Die Bundesregierung aus ÖVP und SPÖ unter Bundeskanzler Leopold Figl (ÖVP) folgte im Jahr 1945 auf die provisorische Regierung unter Staatskanzler Karl Renner (SPÖ) und hatte unter drei wechselnden Kabinetten bis zum Jahr 1953 Bestand. Es folgte die Regierung unter Bundeskanzler Julius Raab, die ebenfalls aus einer großen Koalition aus ÖVP und SPÖ bestand und mit drei Kabinetten bis zum Jahr 1960 regierte.

162 Vgl. Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1945, ausgegeben am 1. Mai 1945, 2. Stück, S. 13 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_7_0/1945_7_0.pdf

163 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 56 f.

164 Vgl. Vocelka: Österreichische Geschichte, S. 116.

Grenze des ohnehin schon politisch instabilen Ungarns herangerückt wäre.¹⁶⁵

Im Rahmen des vom Verfasser geführten Experteninterviews bestätigte der langjährige Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums, Michael Kloibmüller, die zentrale Rolle, die die Neutralität Österreichs bei der Wiedererlangung der österreichischen Souveränität gespielt. Diesen hohen Stellenwert behielt sie nach Ansicht Kloibmüllers auch im weiteren Verlauf des Kalten Krieges bei, sodass eine etwaige Aufweichung des Neutralität zu einer empfindlichen Reaktion der Sowjetunion hätte führen können.¹⁶⁶

Mit dem Abschluss des Staatsvertrages im Jahr 1955 erlangte Österreich seine vollständige Souveränität zurück, die es zuletzt im Jahr 1938 besessen hatte. Noch im selben Jahr, am 25. Oktober 1955, verließen die alliierten Soldaten vollständig das Land. Einen Tag später trat das Neutralitätsgesetz in Kraft, in welchem die „immerwährende Neutralität“ rechtlich verbindlich festgehalten wurde. Dass die Neutralität aus dem Staatsvertrag ausgegliedert wurde, bereitete die Grundlage für die spätere freie Interpretation des Neutralitätsgrundsatzes, die schließlich auch eine engere Einbindung in den europäischen Einigungsprozess ermöglichte. Das Jahr 1955 gilt somit aufgrund des Abschlusses des Staatsvertrages als ein „Hauptträger des nationalen Bewusstseins“¹⁶⁷. Die hohe Bedeutung, die sowohl die Wiedererlangung der Unabhängigkeit als auch der Neutralitätsgedanke für die Entwicklung der österreichischen Identität entfalten konnte, ist nicht zuletzt daran ersichtlich, dass der 26. Oktober – der Tag des Inkrafttretens des Neutralitätsgesetzes – zehn Jahre später zum Nationalfeiertag erklärt wurde.

3.1.1.6 Die österreichische Identität bis zum EU-Beitritt

Schon kurze Zeit nach Verabschiedung des Staatsvertrages und der Wiedererlangung der Souveränität entschied sich Österreich zur Beschreitung eines intergouvernementalen Weges. Der ebenfalls im Jahr 1955 erfolgte Beitritt zu den Vereinten Nationen und im darauffolgenden Jahr zum Europarat unterstrichen schon frühzeitig das österreichische Bestreben nach Integration in die internationale und europäische Staatengemeinschaft. Eine tiefer gehende Beteiligung an den ersten institutionellen Anfängen der europäischen Einigung, wie beispielsweise der EGKS, verhinderte jedoch die Neutralität des Staates als alles überlagernde außenpolitische Konstante.¹⁶⁸ Bereits ein erster Vorstoß des Bundeskanzlers

¹⁶⁵ Vgl. Cede/ Prosl: Anspruch und Wirklichkeit, S. 26.

¹⁶⁶ Experteninterview mit Michael Kloibmüller (ÖVP), Leiter des Kabinettsbüros (2008-2017) und der Präsidialsektion (2017-2018) im Bundesinnenministerium, 12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling.

¹⁶⁷ Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 72.

¹⁶⁸ Vgl. Schweitzer, Michael: Dauernde Neutralität und europäische Integration, Wien 1977, S. 208.

Leopold Figl in Richtung eines Beitrittes zur EGKS rief Proteste von sowjetischer Seite hervor. Ohnehin waren im Zuge der militärischen Intervention Moskaus im Nachbarstaat Ungarn im Jahre 1956 und der darauffolgenden außenpolitischen Unsicherheiten weitere Annäherungsversuche an die EGKS bis auf weiteres ad acta gelegt worden.¹⁶⁹

Die 1960er Jahre waren geprägt von wachsender innenpolitischer Stabilität einerseits – die Früchte des „Wirtschaftswunders“ und des Konzeptes der Sozialpartnerschaft – und wachsender außenpolitischer Unsicherheit andererseits – angesichts einer Zuspitzung des Ost-West-Konfliktes in den 1960er Jahren. In dieser Zeit kam es zur allmählichen Ablösung der alten Politikergeneration, die noch im 19. Jahrhundert während des Kaiserreiches aufgewachsen und sozialisiert worden war. Die nun neu hervortretende Generation von Politikern setzte u.a. auf eine schärfere Konturgewinnung des politischen Wettstreits und damit einhergehend eine Loslösung vom Konzept der Konkordanzdemokratie, welches bis dahin die Identität und politische Kultur der Zweiten Republik maßgeblich mitgeprägt hatte.¹⁷⁰ Als ein Resultat dieses neuen konfrontativeren Politikstils kam es im Jahre 1966 erstmals zu einer Regierungsbildung der ÖVP abseits der Großen Koalition, unter Ausschluss der SPÖ, woran sich nach Ende der Legislaturperiode im Jahre 1970 eine Alleinregierung der SPÖ anschloss.¹⁷¹

Spätestens seit dem Ende der 1960er Jahre war innerhalb der österreichischen Gesellschaft die Etablierung eines eigenständiges Nationalbewusstseins feststellbar. Innerhalb einer Umfrage des Gallup-Instituts aus dem Jahre 1970 stimmten 66 % der befragten Österreicher der These zu, dass Österreich eine Nation sei.¹⁷² Auch innerhalb des Diskurses der beiden größten Parteien, der SPÖ und der ÖVP, wurde dies nicht mehr bestritten. Vor allem die SPÖ vertrat am energischsten die Position, dass eine eigenständige österreichische Identität wichtig für die weitere Entwicklung des Landes sei. Die einzige Partei, die an der Nicht-Existenz einer österreichischen Nation festhielt, war die FPÖ, die weiter unter völkischer Argumentation eine Zugehörigkeit Österreichs zur deutschen Nation propagierte.¹⁷³

Die Sozialpartnerschaft konnte sich in den folgenden Jahrzehnten noch stärker als zuvor als ein maßgebliches Element der österreichischen Identität etablieren. Die zunehmende wirtschaftliche Prosperität des Landes sowie der weitgehend stabile soziale Frieden, der auch

169 Vgl. Rathkolb: Internationalisierung Österreichs seit 1945, S. 48.

170 Vgl. Gehler: Die Zweite Republik – zwischen Konsens und Konflikt. Historischer Überblick (1945–2005), in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 38.

171 Vgl. ebd., S. 38 f.

172 Vgl. Bruckmüller: Die Entwicklung des Österreichbewusstseins, in: Kriechbaumer (Hrsg.): Österreichische Nationalgeschichte nach 1945, S. 369 f.

173 Vgl. ders.: Nation Österreich, S. 36.

den gesellschaftlichen Zusammenhalt förderte, wurden auch als Ergebnisse der erfolgreichen Sozialpartnerschaft angesehen. Diese Umstände brachten Österreich den Ruf einer „Insel der Seligen“ ein – ein Ausdruck, den der damalige Papst Paul VI. während eines Besuches des österreichischen Bundespräsidenten Franz Jonas im Vatikan 1971 geprägt hatte.¹⁷⁴

Als es Anfang der 1960er zu einer kurzen konjunkturellen Abkühlung kam, wurde die Sozialpartnerschaft um einige Stabilisierungsabkommen zur Lohn- und Preisregulierung ergänzt, die zu einem weiteren Ausbau dieses Modells führten.¹⁷⁵ Nie jedoch wurde das Konzept der Sozialpartnerschaft in Frage gestellt, auch nicht, als die Phase der Großen Koalitionen, welche wie erwähnt ein Ergebnis der Konkordanzdemokratie war, an ihr vorläufiges Ende kam. An dem bewährten Modell wurde auch während der folgenden Alleinregierungen von ÖVP und SPÖ nicht gerüttelt, auch da diese als de facto inoffizielle Fortsetzungen der Großen Koalitionen keine markanten politischen Richtungsänderungen vornahmen.¹⁷⁶

Als weitere Antwort auf diese kurze ökonomische Schwächephase unternahm die Bundesregierung unter Kanzler Alfons Gorbach (ÖVP) einen erneuten Vorstoß in Richtung eines Beitritts zur nun mehr existierenden Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Zunächst unternahm Österreich von 1961 bis 1963 gemeinsam mit Schweden und der Schweiz erste Vorverhandlungen, welche anschließend im Alleingang weitergeführt wurden. Doch auch diesmal, ähnlich wie bei der versuchten Annäherung an die EGKS einige Jahre zuvor, erhielten derartige Versuche sofort starken Gegenwind. Nicht nur brachte die sowjetische Seite erneut in ausdrücklicher Form zum Ausdruck, dass eine derartige Beteiligung am westeuropäischen Integrationsprozess mit ernsthaften Belastungen der beiderseitigen Beziehungen verbunden sein würde.¹⁷⁷ Darüber hinaus trat auch im Inland die SPÖ als Gegner eines solchen Vorhabens auf, da sie darin die Gefahr einer Renaissance des Anschlussgedankens unter dem gemeinsamen europäischen Dach sah.¹⁷⁸ Nicht zuletzt kam es in den Jahren 1966/67 zu ernststen Streitigkeiten mit dem EWG-Gründungsmitglied Italien aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen bezüglich Südtirol, sodass man sich fortan nicht nur einem, sondern de facto zwei Staaten gegenüber sah, die jedwede Beitrittsverhandlungen mit

174 Die ursprüngliche Wortwahl, die Papst Paul VI 1971 verwendet haben soll, lautet „Isola felice“, was mit „glückliche Insel“ übersetzt werden kann. Vgl. Beller, Steven: Geschichte Österreichs, Wien 2006, S. 260.

175 Vgl. Tálos: Sozialpartnerschaft. Austrokorporatismus am Ende?, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 427.

176 Vgl. ebd., S. 428.

177 Vgl. Gehler/ Steininger, Rolf (Hrsg.): Die Neutralen und die europäische Integration 1945 – 1995, Wien 2000, S. 588 f.

178 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 68.

einem Veto zu verhindern suchten.¹⁷⁹

Die bedingungslose Abkehr der SPÖ vom Deutschnationalismus entfaltete aufgrund des staatspolitischen Charakters der Volkspartei eine gesamtgesellschaftliche Ausstrahlung. Es herrschte ein Bedürfnis nach Distanz vom großen Nachbarstaat im Norden, das sich auch in der Zirkulation negativer Deutschlandbilder bemerkbar machte. Die Verbreitung der häufig abwertend konnotierten Bezeichnung des Deutschen als „Piefke“ ist hierbei nur eines von mehreren Beispielen. In den folgenden Jahrzehnten trat an die Stelle der betonten Abgrenzung jedoch ein nüchterner Pragmatismus, der im Interesse des eigenen (meist ökonomischen) Vorteils einem Ausbau der österreichisch-deutschen Beziehungen wohlwollend gegenüber stand.¹⁸⁰

Neben der Sozialpartnerschaft gewann auch die „immerwährende Neutralität“ im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weiter an Bedeutung, die als eigenes Bundesverfassungsgesetz eine starke identitätsprägende Wirkung auf die Zweite Republik Österreich entfaltete.¹⁸¹ Diese Wirkung wurde durch die Wahl des 26. Oktobers zum österreichischen Nationalfeiertag, als des Tages des Inkrafttretens des Neutralitätsgesetzes, noch verstärkt. Zwar sollte die Neutralität zunächst nach dem Vorbild der Schweiz ausgestaltet werden, jedoch nahm sie schon frühzeitig eine eigenständige Entwicklung. So trat Österreich wie erwähnt bereits 1955 den Vereinten Nationen und 1956 dem Europarat bei und beteiligte sich auch militärisch an verschiedenen UNO-Einsätzen. Dieser als „aktive Neutralitätspolitik“ bezeichnete Stil österreichischer Außenpolitik verbesserte schnell die Reputation des Landes auf der internationalen Bühne. Auch aufgrund seiner geopolitischen Lage trat es zunehmend als Vermittler zwischen Ost und West auf. Die Neutralität beendete für Österreich schließlich die vorangegangene Phase der außenpolitischen Selbstfindung.¹⁸²

3.1.1.7 Die Auswirkungen der Waldheim-Debatte

Als mit Kurt Waldheim im Jahre 1971 erstmals ein Österreicher zum Generalsekretär der Vereinten Nationen gewählt wurde, konnte noch niemand vorausahnen, welche hohen Wellen dieser Name im folgenden Jahrzehnt noch schlagen würde. Wellen, die auch auf die österreichische Identität von großer Wirkung waren, da sie schließlich zur Abkehr von der Opferthese führten, die das österreichische Selbstverständnis der Nachkriegszeit bis dahin

179 Vgl. Gehler: Österreich in Europa, in: Dürriegl/ Frodl (Hrsg.): Das Neue Österreich, S. 315-324, hier: S. 3.

180 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 74

181 Vgl. Bruckmüller: Nation Österreich, S. 123 f.

182 Vgl. Cede/ Prosl: Anspruch und Wirklichkeit, S. 32.

stark geprägt hatte. Waldheim, der das Amt des UN-Generalsekretärs bis 1981 ausübte, kandidierte für die ÖVP bei den Wahlen zum österreichischen Bundespräsidenten des Jahres 1986. Während des Wahlkampfes wurden Details aus der Vergangenheit Waldheims vor Ende des Weltkrieges bekannt, die zwar den Erfolg seiner Kandidatur nicht verhindern konnten, jedoch zur einer weitreichenden Debatte bezüglich der Vergangenheit Österreichs während der NS-Zeit und deren Aufarbeitung führten.¹⁸³

Auch da die entstandenen Diskussionen einen Kandidaten für das höchste Amt im Staat betrafen, markierte die sogenannte Waldheim-Debatte die bis dato größte innenpolitische Krise der Zweiten Republik. Erst während des Wahlkampfes kam durch Recherchen von Journalisten ans Licht, dass Waldheim vor dem Krieg Mitglied mehrerer nationalsozialistischer Organisationen gewesen war, darunter der Reiter-SA sowie des nationalsozialistischen Studentenbundes. Weitere Vorwürfe hinsichtlich seiner Rolle als Wehrmachtssoldat im Partisanenkrieg des Balkans schlossen sich an. Auch im Ausland riefen diese Enthüllungen negative Reaktionen hervor. So verweigerten z.B. die USA Waldheim nach seiner trotz allem erfolgreichen Wahl zum Bundespräsidenten die Einreise, da sie ihn als Beteiligten an den Verbrechen des Nationalsozialismus ansahen. Eine mit der Klärung dieser Frage beauftragte Historikerkommission innerhalb Österreichs kam jedoch zu dem Ergebnis, dass Waldheim zwar an keinen Kriegsverbrechen direkt beteiligt war, jedoch von deren Begehung gewusst haben musste.¹⁸⁴

Insbesondere die nachfolgende provokative Aussage Waldheims, die sich in einer Wahlbroschüre des Jahres 1986 finden lässt, trug zur Polarisierung der Debatte um seine Person bei, die in der Folge den Ruf nach einer stärkeren Aufarbeitung der Rolle Österreichs während des Nationalsozialismus lauter werden ließ:

„Ich habe im Krieg nichts anderes getan als Hunderttausende andere Österreicher, nämlich meine Pflicht als Soldat erfüllt.“¹⁸⁵

In der Folge kam die bis dahin weitgehend unhinterfragte Opferrolle Österreichs verstärkt auf den Prüfstand. Sie verlor ihr Monopol innerhalb der gesellschaftlichen Debatte und ließ Raum für einen tiefschürfenden Diskurs über die österreichische Kriegsvergangenheit und die daraus resultierende Verantwortung.¹⁸⁶ Kritiker und Verteidiger der Opferthese standen sich dabei zunächst auf Augenhöhe gegenüber, bis sich im Verlauf der folgenden Jahre eine

183 Vgl. Vocolka: Österreichische Geschichte, S. 120.

184 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 77.

185 Zitiert in: Uhl: Opferthesen, revisited, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 52.

186 Vgl. Manoschek, Walter/ Geldmacher, Thomas: Vergangenheitspolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 584 f.

Deutungshoheit der Kritiker herauskristallisierte. Auch das erfolgreiche Wirken der SPÖ hatte daran einen wesentlichen Anteil.

So konnte sich in den 1990er Jahren schließlich die Mitverantwortungsthese durchsetzen, die die Opferrolle Österreichs um eine Täterrolle ergänzte. Eine Folge dieses neuen nationalen Gedächtnisses war z.B. die Einrichtung eines Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus, welcher u.a. Überlebenden des Holocausts finanzielle Zuwendungen in Aussicht stellte.¹⁸⁷ Darüber hinaus zeigten sich in einer Umfrage des Jahres 2000 eine Mehrheit von 70 % der befragten Österreicher überzeugt von einer Mitverantwortung ihres Landes für den Holocaust.¹⁸⁸ Mit dem Wandel von der Opfer- zur Mitverantwortungsthese wurde letztlich ein wesentliches Element der nationalen Identität Österreichs neu definiert, was sowohl innen- als auch außenpolitisch zu einem neuen Rollenverständnis führte. Der potentielle Einfluss der nationalen Identität auf die Politik eines Landes ist anhand dieses Beispiels erkennbar.¹⁸⁹

Auch die Neutralität unterlag zum Ende der 1980er einem Wandel, der sie neu definierte. Von Beginn an war die gesetzlich verankerte „immerwährende Neutralität“ eine Konzession an den sowjetischen Alliierten gewesen, um auf diesem Wege die Souveränität Österreichs wiederherzustellen. Kurz nach Verabschiedung des Neutralitätsgesetzes im Jahre 1955 war es vor allem die Sowjetunion, die von außen auf die strenge Einhaltung dieses Grundsatzes pochte, da nur so eine stärkere österreichische Einbindung in die beginnende (west-)europäische Einigung zu verhindern war. Das Festhalten an der Neutralität aufgrund sowjetischen Drucks war jedoch kein Hindernis, dass sich innerhalb der österreichischen Gesellschaft im Laufe der Zeit eine hohe Akzeptanz gegenüber der Neutralität entwickeln konnte und sie mithin zu einem prägenden Bestandteil des kollektiven Bewusstseins wurde. Sie wurde zu einem Identitätsmerkmal, das – ähnlich wie die Opferrolle – Auswirkungen auf das innen- und außenpolitische Handeln und Selbstverständnis Österreichs hatte.¹⁹⁰

Jedoch stand die Neutralität in einem ständigen Wettstreit mit dem ebenfalls vorhandenen österreichischen Wunsch nach einer stärkeren Anbindung an Westeuropa, der historisch und kulturell tief verwurzelt war. Die Erfüllung dieses Wunsches wurde vor allem von den wirtschaftlichen und (zum Teil) politischen Eliten des Landes angestrebt, während die Neutralität hauptsächlich vom politisch linken (und später auch rechten) Spektrum verteidigt

187 Vgl. Manoschek, Walter/ Geldmacher, Thomas: Vergangenheitspolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 585.

188 Integral Markt- und Meinungsforschungs-GmbH: Holocaust, April 2000.

189 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 156 f.

190 Vgl. Cede/ Prosl: Anspruch und Wirklichkeit, S. 31 f.

wurde.¹⁹¹

Als im Zuge von Glasnost und Perestroika die sowjetischen Machtressourcen zu schwinden begannen, wurde auch der äußere Druck zur Einhaltung der Neutralität schwächer, bis er nach dem Zerfall der UdSSR schließlich ganz verschwand. Damit entfiel ab diesem Zeitpunkt eine der zentralen Rahmenbedingungen, die zur Entstehung der österreichischen Neutralität führten und ihre Ausgestaltung mitbestimmten. Diejenigen gesellschaftlichen Kräfte, die eine Beteiligung an der europäischen Integration anstrebten, sahen sich im Aufwind.¹⁹²

Unterstützt wurden sie von einem juristischen Gutachten der Staatsrechtler Waldemar Hummer und Michael Schweitzer, die in selbigem eine Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft für vereinbar mit der Neutralität erklärten. Dieses Gutachten war zuvor von der Vereinigung der österreichischen Industriellen (VÖI) in Auftrag gegeben worden und unterstützte im Ergebnis deren Zielvorstellung einer EG-Mitgliedschaft Österreichs. Dieses vielbeachtete Gutachten war insofern bemerkenswert, als dass die Neutralität in früheren Jahrzehnten vor allem aus juristischen Kreisen am energischsten verteidigt worden war. Innerhalb der Debatte um einen Beitritt zur EG erhielten die Befürworter in der Folge die Oberhand. Der österreichische Nationalrat schloss sich diesem Bewusstseinswandel an, indem er einem Entschließungsantrag der FPÖ stattgab, der die frühestmögliche Aufnahme von Beitrittsgesprächen forderte.¹⁹³ Die österreichische Bundesregierung kam dieser Aufforderung nach, indem sie am 17. Juli 1989 formell den Antrag auf EG-Mitgliedschaft stellte. Der gesamte Prozess bis zum endgültigen Beitritt im Jahre 1995 sollte sich über sechs Jahre hinziehen.¹⁹⁴

3.1.1.8 Die Identität Österreichs als EU-Mitgliedstaat

Im Zuge der Wandlung der Europäischen Gemeinschaft hin zur Europäischen Union durch den Vertrag von Maastricht erlangte der Beitrittsantrag Österreichs rückwirkend eine neue Qualität. Auf die Beitrittsverhandlungen sollte dies jedoch keine negativen Auswirkungen entfalten, da diese neue Vertiefung der europäischen Integration für die österreichischen Bundesregierungen kein grundsätzliches Problem darstellte. Notwendig waren jedoch einige „Nachjustierungen“ am Beitrittsantrag, da der europäische Vertragspartner seinen rechtlichen

191 Vgl. Gehler: Österreichs Weg in die Europäische Union, S. 104.

192 Vgl. Cede/ Prosl: Anspruch und Wirklichkeit, S. 33 f.

193 Vgl. Grädel, Markus: Vereint marschieren – getrennt schlagen! Die Schweiz, Österreich, Norwegen und Schweden zwischen EWR und Beitritt zur Europäischen Union, Bern 2007, S. 126.

194 Vgl. Cede/ Prosl: Anspruch und Wirklichkeit, S. 34.

Charakter gewechselt hatte. Die offiziellen Verhandlungen begannen am 1. Februar 1993. Die größte Streitfrage stellte die Neutralität dar, die einerseits Österreich nicht aufzugeben bereit war und andererseits die europäische Verhandlungsseite an der vollständigen Integrationsfähigkeit Österreichs zweifeln ließ. Die Bereitschaft zur aktiven und solidarischen Mitwirkung an der Außen- und Sicherheitspolitik der EU war schließlich eine der Bedingungen für einen Beitritt.¹⁹⁵

Die Beitrittsverhandlungen, die laut Aussage des Botschafters Gregor Woschnagg oft „am Rande des Abbruchs“¹⁹⁶ standen, konnten letztlich dennoch erfolgreich abgeschlossen werden, indem die österreichische Regierung in der Frage der Neutralität eine konziliantere Position einnahm. Da wie oben erwähnt bereits ein Rechtsgutachten der österreichischen Staatsrechtler Hummer und Schweitzer vorlag, das die EU-Mitgliedschaft (damals noch EG) für vereinbar mit der österreichischen Verfassung erklärte, leitete man daraus gleichermaßen die Vereinbarkeit mit der Neutralität ab. Die Verhandlungsposition der Österreicher gewann dadurch einen entgegenkommenden, nachgebenden Charakter. Es wurden zunehmend Stimmen lauter, die das Konzept der Neutralität als solches für überholt ansahen, da durch das Ende des Kalten Krieges die Funktion als Brückenkopf zwischen Ost und West weggefallen sei. Im Jahre 1992 formulierte es der damalige außenpolitische Sprecher der ÖVP Andreas Khol folgendermaßen:

„Die politische Brückenfunktion der österreichischen Neutralität ist abgestorben, für den neuen Kultur- und Wirtschaftsraum benötigen wir sie nicht mehr, andere Konzepte haben Zukunft. [...] Sobald die europäische Friedensordnung hinreichend trägt, ein Krisenmanagement steht, an dem sich Österreich beteiligen wird, ist die österreichische Neutralität definitiv überholt.“¹⁹⁷

Indem Österreich zu einer Wandlung der Neutralität hin zu einer „differentiellen Neutralität“ bereit war, war eines der Hauptproblempunkte der Beitrittsverhandlungen vom Tisch. Mit der Aufgabe der Neutralität in ihrer ursprünglichen, zwischen den Mächteblöcken moderierenden Form der vergangenen Jahrzehnte fand gleichzeitig eine Veränderung, eine „Europäisierung“ der österreichischen Identität statt. Gleichwohl bleibt zu erwähnen, dass diese Wandlungsbereitschaft der politischen Eliten von der Bevölkerung (noch) nicht geteilt wurde. In einer Umfrage aus dem Jahr 1992 sprachen sich noch 67 % der Befragten dafür aus, dass Österreich auf den EU-Beitritt verzichten solle, wenn die Aufgabe der Neutralität die Vorbedingung wäre.¹⁹⁸

195 Vgl. Gehler: Österreichs Weg in die Europäische Union, S. 108 f.

196 Zitiert in: ebd., S. 117.

197 Zitiert in: Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 169.

198 Vgl. ebd.

Am 1. März 1994 gelang es, eine vollumfängliche Einigung hinsichtlich der Beitrittsmodalitäten zu erzielen. Neben der Neutralität gab es in den letzten Verhandlungsrunden vor allem landwirtschaftliche und verkehrspolitische Streitthemen auszuräumen. Da mit dem EU-Betritt eine Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einherging, musste als letzte Hürde vor dem Ziel eine Volksabstimmung abgehalten werden. Nachdem es gelang, das Datum terminlich so zeitnah zu platzieren, dass die positive Atmosphäre nach dem erfolgreichen Abschluss der Beitrittsverhandlungen noch ausgenutzt werden konnte, sahen sich die EU-Befürworter in der knappen Mehrheit. 66,6 % der Wähler stimmten bei einer hohen Wahlbeteiligung von 82,3 % für den Beitritt. Dass in den Monaten vor der Wahl große Teile der österreichischen Medienlandschaft einen EU-Beitritt positiv bewertet hatten, dürfte die öffentliche Meinung in den Monaten vor der Wahl ebenfalls günstig beeinflusst haben.¹⁹⁹

Selbst aus dem Lager der FPÖ und der Grünen, die sich öffentlich gegen den Beitritt ausgesprochen hatten, entschieden sich jeweils ca. 40 % für eine Ja-Stimme. Schließlich vollzogen wurde der Beitritt am 1. Januar 1995, zusammen mit Schweden und Finnland. Anders als letztere Staaten bemühte sich Österreich jedoch von Beginn an um eine Zugehörigkeit zum „inneren Zirkel“ der Europäischen Union. So trat es bereits wenige Tage später, am 9. Januar, dem Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bei und unterzeichnete am 28. April das Schengener Abkommen. Die nationale Identität des Landes wurde durch die vielschichtigen Folgen des Integrationsprozesses zunehmend europäischer.²⁰⁰

In den folgenden Jahren begann sich innerhalb der österreichischen Parteienlandschaft ein politischer Wettkampf um die Deutungshoheit über die zukünftige Entwicklung der nationalen Identität abzuzeichnen. Während sich die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP in progressiver Form für eine Europäisierung der Identität aussprachen, lehnte die FPÖ als größte Oppositionskraft dies entschieden ab und propagierte einen Rückzug auf die nationale Ebene und die Abwehr äußerlicher Einflüsse. Dieses Vorgehen der Parteien wurde durch entsprechende Kampagnen gestützt, die vor dem Referendum für den EU-Betritt warben und in den Jahren danach im Zuge von Wahlkämpfen gebraucht wurden.

Doch auch innerhalb der Schul- und Erwachsenenbildung spielte die Aufklärung und Information über die Europäische Union und Österreichs Eigenschaft als Mitgliedstaat eine

199 Vgl. Gehler: Österreich in Europa, in: Dürriegl/ Frodl (Hrsg.): Das Neue Österreich, S. 315-324, hier: S. 5.

200 Vgl. Luif, Paul: Österreich und die Europäische Union, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 875 f.

größer werdende Rolle. Während in den Jahrzehnten vor dem EU-Beitritt die Regierungen Anstrengungen unternahmen, ein Zugehörigkeitsbewusstsein zum Nationalstaat in der Gesellschaft zu etablieren, rückte der Fokus nun verstärkt auf den Aufbau eines „Europabewusstseins“.²⁰¹ Dass ein österreichisches Nationalbewusstsein indes mittlerweile vollumfänglich gesellschaftlich verankert werden konnte, beweist eine Umfrage aus dem Jahr 1995, in der fast 90 % der Befragten äußerten, sich zur österreichischen Nationalität zugehörig zu fühlen.²⁰²

Die Intention der politischen Akteure zielte jedoch nicht darauf ab, das zuvor vorhandene Nationalbewusstsein durch ein neues Europabewusstsein zu ersetzen und somit die Ausrichtung der kollektiven Identität vollständig von der nationalen auf die europäische Ebene zu heben. Vielmehr wurde die Konstruktion einer „pluralistischen Identität“ verfolgt, innerhalb derer beide Ebenen – die nationale, wie die europäische – koexistieren können. Die Aufteilung soll hierbei subsidiär erfolgen, sodass die europäische Identität als überdachende Ergänzung der weiterhin bestehenden nationalen Identität angesehen wird.²⁰³ Die EU-Mitgliedschaft Österreichs als solche wird dabei von der Bevölkerung jedoch differenziert bewertet. So stimmten in einer Umfrage des Standard Eurobarometers aus dem Jahre 2017 lediglich 49 % der Befragten der Aussage zu, dass die Interessen Österreichs in der EU eine angemessene Berücksichtigung finden würden. Die allgemeine Verbundenheit zur EU liegt mit 55 % jedoch 10 Prozentpunkte höher als im vorherigen Jahr und konnte somit zumindest im kurzfristigen Verlauf eine steigende Tendenz aufweisen.²⁰⁴

Neben der Neutralität waren auch weitere Elemente der österreichischen Identität in den Jahren nach dem EU-Beitritt einem Wandel unterworfen. Das System der Konkordanzdemokratie, das bereits während der Alleinregierungen von SPÖ und ÖVP in den 1960er und 1970er Jahren zu bröckeln begann, geriet in den frühen 2000er Jahren erneut ins Wanken. Dieses Modell der großen Koalition der beiden Volksparteien mit seinem ordnenden Einfluss in viele wirtschaftliche und gesellschaftliche Bereiche hinein verlor weiter an Strahlkraft. Einer der Gründe war der zunehmende Popularitätsgewinn der FPÖ, der schließlich in ihrer erneuten Regierungsbeteiligung im Jahr 2000 mündete. Ein Merkmal der

201 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 94 f.

202 ISSP Research Group: International Social Survey Programme: National Identity I - ISSP 1995, Köln 1998 (letzter Zugriff: 12.12.2025).
https://search.gesis.org/research_data/ZA2880

203 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 99 f.

204 Vgl. Standard Eurobarometer 88, Nationaler Bericht: Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union, Herbst 2017, S. 2 (letzter Zugriff: 12.12.2025).
<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/700bc88e-58b7-11e8-ab41-01aa75ed71a1/language-de/format-PDFX>

rechten Partei war seit jeher die Infragestellung des politischen Establishments und somit auch der etablierten Strukturen der Konkordanzdemokratie. Darüber hinaus verzeichneten auch in Gestalt der Grünen neue Kräfte des politisch linken Spektrums einen stetigen Stimmenzuwachs. Jene „neuen“ Parteien waren am System der Konkordanzdemokratie nicht beteiligt und sahen darin vorrangig ein Instrument der Regierungsparteien zum eigenen Machterhalt. Durch die daraus folgende wiederholte öffentliche Kritik von linker und rechter Seite verlor dieses System spürbar an Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung.²⁰⁵

Das Modell der Sozialpartnerschaft konnte sich hingegen auch während der EU-Mitgliedschaft Österreichs behaupten. Es erfreute sich ungebrochener Beliebtheit, auch aufgrund der Erfolge im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die mithilfe dieses Modells in den 1960er und 1970er Jahren erzielt werden konnten. Lediglich die FPÖ, angetrieben von wirtschaftsliberalen Motiven, setzte sich zunächst für die Abschaffung der Sozialpartnerschaft ein. Ab den 2000er Jahren verzichtete jedoch auch diese Partei auf diese innerhalb der Bevölkerung unpopuläre Forderung. Dieser Gesinnungswandel war hierbei auch eine Folge der erneuten Regierungsbeteiligung der FPÖ, da sich beide Parteien im Koalitionsvertrag zu einem Erhalt der Sozialpartnerschaft verpflichtet hatten.²⁰⁶

Ambitioniertere Akzente zur Stärkung des Modells wurden jedoch erst nach der erneuten Regierungsbeteiligung der SPÖ im Rahmen einer großen Koalition ab dem Jahr 2006 gesetzt.²⁰⁷ Als jedoch im Jahr 2017 ÖVP und FPÖ erneut eine Koalition bildeten, stand die Sozialpartnerschaft zum wiederholten Mal auf dem Prüfstand. So fand beispielsweise die Verabschiedung des neuen Arbeitszeitgesetzes, das zur Einführung des 12-Stunden-Tages führte, ohne vorherige Konsultation der Sozialpartner statt. Dies stellte einen Bruch mit der jahrzehntelangen Tradition der vorgelagerten Abstimmung von Sozialgesetzen dar.²⁰⁸

3.1.2 Zusammenfassung

Als sich Österreich in Gestalt der Zweiten Republik als demokratischer Rechtsstaat neu konstituierte und im Jahre 1955 seine Souveränität zurückerlangte, traten zum traditionellen kulturellen Selbstverständnis auch Elemente einer Staatsnation hinzu. Parallel erhielten aufgrund der verheerenden Erfahrungen während der nationalsozialistischen Vergangenheit frühere Rückgriffe auf eine gesamtdeutsche bzw. „pangermanische“

205 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 99 f.

206 Vgl. ebd., S. 101.

207 Vgl. Tálos: Sozialpartnerschaft und EU, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015, S. 318.

208 Vgl. Hermann: Die Österreichische Sozialpartnerschaft im Wandel.

Abstammungsgemeinschaft eine negative Konnotation. Stattdessen wurden die österreichische Verfassung sowie ab 1955 die „immerwährende“ Neutralität zu wichtigen Identifikationspunkten der Bevölkerung und prägten dadurch die nationale Identität des Landes für die darauffolgenden Jahrzehnte. Auf diesem Wege etablierte sich ein moderner Verfassungspatriotismus, der auch an der Wahl des Nationalfeiertages als des Tages des Inkrafttretens der österreichischen Neutralität erkennbar ist.²⁰⁹

Als ein weiteres wichtiges Element der nationalen Identität etablierte sich die Sozialpartnerschaft, als ein Modell der Kooperation zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, das maßgeblich zum hohen sozialen Frieden des Landes und seiner stabilen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen konnte. Denselben stabilisierenden Effekt konnte die Konkordanzdemokratie entfalten, die die österreichische Identität ebenfalls wegweisend prägte. Sie richtete das österreichische politische und insbesondere das Parteiensystem auf eine Orientierung hin zum Konsens anstatt zum Konflikt aus.

In diesem Zusammenhang wies im Experteninterview mit dem Verfasser der Bereichsleiter für strategische Kommunikation der Stadt Wien, Raphael Sternfeld, auf das Paradoxon der Konkordanzdemokratie hin, dass es in der Geschichte der Zweiten Republik sehr häufig zu Großen Koalitionen aus SPÖ und ÖVP kam, die zumeist stabile und kooperative Bundesregierungen waren, obwohl sich SPÖ und ÖVP in vielerlei Hinsicht in ihrer politischen Ausrichtung stark voneinander unterschieden und betont abgrenzten. Dies unterstreiche nach Ansicht Sternfelds den traditionell hohen konsensualen Charakter des österreichischen Parteiensystems und insbesondere seiner zwei größten Parteien.²¹⁰ Darüber hinaus erwies sich ebenso die schon frühzeitig erfolgte Westbindung Österreichs als identitätsstiftend bis in die aktuelle Zeit hinein, was neben politischen auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Auswirkungen nach sich zog.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und des dadurch erforderlichen Prozesses der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Eingliederung in die Staatengemeinschaft wurde auch die nationale Identität des Staates einem Prozess der Anpassung unterworfen. Es fand eine „Europäisierung“ statt, als eine Systemtransformation auf der Polity-, Politics- und Policies-Ebene.²¹¹ Der damit einhergehende politisch-kulturelle

209 Vgl. Rathkolb: Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2015, aktualisierte und erweiterte Neuauflage, Wien 2015, S. 28 f.

210 Experteninterview mit Raphael Sternfeld (SPÖ), Berater in europa- und außenpolitischen Angelegenheiten von Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) (2011-2016), 02.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Wien (Telefoninterview).

211 Vgl. Beichelt, Timm: Deutschland und Europa: Die Europäisierung des politischen Systems, Wiesbaden 2009, S. 39 ff.

Wandel erweiterte die vormals nationale Identität um eine europäische Komponente, die die erstere subsidiarisch ergänzt. Da der Nationalstaat auch nach dem Beitritt zum „Staatenverbund“ der Europäischen Union fortbesteht, verschwindet die nationale Identität nicht völlig, verliert jedoch ihre alleinige Deutungshoheit über die kollektive Identität des Landes.

Als ein Beispiel für den Einfluss nationaler Identität auf die EU-Politik kann die österreichische Neutralität genannt werden, die dem EU-politischen Handeln des Landes im historischen Verlauf oft Grenzen setzte, was sich bereits an der Kompliziertheit der Beitrittsverhandlungen zeigte. Auch bei der österreichischen Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) übte die Neutralität teilweise erheblichen Einfluss aus. Der zu Beginn des Kapitels formulierten Forschungsthese, dass die nationale Identität die Funktion eines Handlungsrahmens der österreichischen EU-Politik ausübt, kann also in Bezug zur Neutralität zugestimmt werden. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die nationale Identität ebenso dem langfristigen Einfluss der Regierungen unterliegt, die Beeinflussung also wechselseitiger Natur ist. Im Zuge einer entsprechenden Politik ist es der Regierung möglich, am Diskurs über die nationale Identität lenkend teilzunehmen. Wenn eine Regierung in besonders umfangreichem Maße versucht, auf die nationale Identität des Landes Einfluss zu nehmen, spricht man auch von „Nationalisierungspolitik“. Dieser Vorgang ist besonders häufig bei der Neugründung von Staaten zu beobachten.

Es zeigt sich, dass die nationale Identität auf Politikfelder des EU-Mitgliedstaats und somit auch auf seine Außen- und EU-Politik Einfluss nimmt. Sie übt die Funktion eines Handlungsrahmens aus, innerhalb dessen die EU-Politik des jeweiligen Landes innergesellschaftlich akzeptiert wird. Dieser Rahmen ist einerseits dadurch charakterisiert, dass er relativ weit gefasst ist und dadurch mehrere Handlungsalternativen zulässt. Andererseits ist er im Laufe der Zeit auch veränderbar, als Ergebnis innergesellschaftlichen Diskurses. Die Regierung des Mitgliedstaats ist dabei nicht gezwungen, die Grenzen dieses Handlungsrahmens einzuhalten, jedoch könnten aufgrund des demokratisch verfassten politischen Systems der EU-Mitgliedstaaten solche Entscheidungen keinen dauerhaften Bestand haben bzw. möglicherweise zur mittel- bis langfristigen Abwahl der Regierung führen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass nationale Identität nicht als die kausale *Ursache* EU-politischen Handelns anzusehen ist, sondern vielmehr konstitutive *Gründe* für

entsprechende EU-politische Entscheidungen bieten kann.²¹²

Die nationale Identität eines EU-Mitgliedstaats kann die Funktion eines Stützpfeilers der europäischen Integration des Landes ausüben, wenn sie mit europäischen Normen und Werten im Einklang steht.²¹³ Im Sinne der Subsidiarität bietet sie den jeweiligen Bevölkerungen auf der staatlichen Ebene einen Grad an kollektivem Bewusstsein, kulturellem Rückhalt und demokratischer Teilhabe, wie sie auf europäischer Ebene bislang (noch) nicht verwirklicht werden konnte. Ferner ist sie über selbige Eigenschaften in der Lage, die Herausforderungen der Globalisierung zu moderieren und abzufedern.²¹⁴ Nationalbewusstsein und Identifikation mit der Europäischen Union müssen sich deshalb nicht gegenseitig ausschließen, sondern können einander ergänzen. So ergab beispielsweise eine Umfrage des Eurobarometers, dass sich eine Mehrheit der Befragten sowohl mit ihrem Land verbunden fühlt (Mehrheit in 28 Mitgliedstaaten) als auch mit der Europäischen Union (Mehrheit in 20 Mitgliedstaaten).²¹⁵

Das hier skizzierte unterstützende Potential, welches die nationale Identität für die Funktionsfähigkeit der Europäischen Union im Sinne der Subsidiarität besitzen kann, kann jedoch auch in einen destruktiven Impuls umschwenken. Aufgrund ihrer potentiell abgrenzenden Eigenschaften kann nationale Identität auch von nationalistischen Strömungen zur politischen Instrumentalisierung genutzt werden. Sollte ein EU-Mitgliedstaat eine nationalistisch orientierte Regierung erhalten, ist eine Abkehr vom Gedanken der europäischen Einigung und eine „Re-Nationalisierung“, im Sinne eines Rückzuges auf die nationalstaatliche Ebene, nicht ausgeschlossen. Die EU sah die Gefahr des Eintreten eines solchen Vorgangs als gegeben an, als Österreich im Jahre 2000 eine Regierung unter Beteiligung der national orientierten FPÖ erhielt. Als Reaktion darauf entschieden sich die übrigen 14 EU-Mitgliedstaaten zu kurzfristig starken Einschränkungen ihrer bilateralen Beziehungen zu Österreich.²¹⁶

Auch am Beispiel Österreichs sind die Auswirkungen der globalisierten Gegenwart zu erkennen, die zu einem Verschwimmen nationaler Identitäten führen, sodass diese sich nicht mehr vorrangig über die Abgrenzung nach außen etablieren können, sondern sich verstärkt

212 Vgl. Boekle/ Nadoll/ Stahl: European Foreign Policy and National Identity, S. 5 f.

213 Vgl. Brusis, Martin: Zwischen europäischer und nationaler Identität – Zum Diskurs über die Osterweiterung der EU, C·A·P Working Paper, München 04/2003, S. 1 (letzter Zugriff: 12.12.2025).
http://www.cap.uni-muenchen.de/download/2003/2003_identitaet_brusis.pdf

214 Vgl. Pernice: Der Schutz nationaler Identität in der Europäischen Union, S. 208.

215 Vgl. Standard Eurobarometer 89, Bericht: Die europäische Bürgerschaft, März 2018, S. 6, 13 (letzter Zugriff: 12.12.2025).

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6852b218-9ab8-11e8-a408-01aa75ed71a1>

216 Im Sprachgebrauch für diesen Vorgang konnte sich der Begriff „Sanktionen“ durchsetzen. Vgl. Cede/ Prosl: Anspruch und Wirklichkeit, S. 97 f.

über ihre Einbettung in einen überregionalen Kontext definieren. Die traditionellen territorialen Grenzen des Nationalstaats erweisen sich während dieses Prozesses als zunehmend ungenauer Gradmesser, woran auch einzelne (eventuell vorübergehende) Trends zur Re-Nationalisierung wenig ändern können.²¹⁷ Die Erosion nationaler Identität hinterlässt dadurch jedoch keine Lücke im kollektiven Bewusstsein. An die Stelle des früheren Monopols nationaler Identität treten Duo- und Polypole verschiedener Identitäten, deren Gewichtung einem stetigen Wandel unterworfen ist. Im Falle Österreichs offenbart sich dieses Entstehen einer pluralistischen Identität vor allem in der Ergänzung des Nationalbewusstseins durch ein „Europabewusstsein“ – oder genauer: ein „EU-Bewusstsein“.

217 Vgl. Cillia, Rudolf de/ Wodak, Ruth: Zur diskursiven Konstruktion österreichischer Identitäten 1995 – 2015, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 34-35/2018, 20.08.2018, S. 61.

3.2 Die Europäisierung Österreichs nach dem EU-Beitritt

Der politisch-institutionelle, rechtliche und wirtschaftspolitische Wandel, der dem Beitritt der Zweiten Republik zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 vorausging, setzte sich auch nach Erlangung der EU-Mitgliedschaft fort. Diese Transformation, die jeder neu hinzugekommene EU-Mitgliedstaat als notwendigen und verpflichtenden Anpassungsprozess an das politische System der EU durchläuft, wird gemeinhin als „Europäisierung“ bezeichnet.²¹⁸ Das folgende Unterkapitel widmet sich zum einen der Untersuchung dieses Transformationsprozesses. Zum anderen soll zusätzlich der Forschungsthese auf den Grund gegangen werden, dass die Europäisierung Österreichs als ein möglicher Handlungsrahmen der EU-Politik des Landes verstanden werden kann. Das damit verbundene Ziel ist es, über eine Untersuchung dieser Forschungsthese die in Kapitel 1.1 formulierte Forschungsfrage bezüglich der wesentlichen Handlungsrahmen österreichischer EU-Politik beantworten zu können.

Die Europäisierung des Landes erweist sich als ein dynamischer Anpassungsprozess, der bereits vor dem EU-Beitritt des Landes einsetzte und der auch gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist. Gleichwohl konzentriert sich dieses Unterkapitel vorrangig auf die österreichische Europäisierung, wie sie sich seit der Aufnahme des Landes in die europäische Staatengemeinschaft am 1. Januar 1995 vollzogen hat, was folglich auch den Beginn des Untersuchungszeitraums markiert. Als Ende des zu untersuchenden Zeitrahmens wurde der Abschluss der XXVII. Legislaturperiode des Nationalrats am 23. Oktober 2024 festgelegt.

Um eine detaillierte Untersuchung der Europäisierung Österreichs zu unternehmen, erscheint eine Untergliederung in verschiedene Teilbereiche geboten. Im Rahmen dieser Arbeit entschied sich der Verfasser für eine spezifische Analyse der politisch-institutionellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Dimensionen der Europäisierung, um auf diesem Wege die Erlangung eines möglichst differenzierten und multiperspektivischen Blickwinkels auf die Europäisierung Österreichs nach dem EU-Beitritt zu ermöglichen.

218 Vgl. Falkner, Gerda: Zur „Europäisierung“ des österreichischen politischen Systems, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 83.

3.2.1 Die politisch-institutionelle Dimension der Europäisierung Österreichs

Als Österreich am 1. Januar 1995 im Zuge seines Beitritts zum vollberechtigten Mitgliedstaat der Europäischen Union wurde, kam es zu einer deutlichen Intensivierung der politisch-institutionellen Europäisierung des Landes. In geringerem Umfang vollzog sich diese bereits während der formalen Beitrittverhandlungen ab dem 1. Februar 1993, da Österreich schon in deren Verlauf kleinere für den EU-Beitritt erforderliche Konzessionen vornahm. Im Zuge der seit dem Beitritt möglich gewordenen Mitwirkung innerhalb der EU-Institutionen kam es zur Abgabe alter Souveränitätsrechte und zum gleichzeitigen Zugewinn neuer Einflussmöglichkeiten auf der supranationalen Ebene, die die Tür zu einer effektiveren, interessen geleiteten EU-Politik öffneten.²¹⁹

Wie die Europäisierung das politische System Österreichs veränderte, soll der Gegenstand dieses Unterkapitels sein. Dabei soll in diesem Rahmen insbesondere untersucht werden, welche Einflüsse sie auf die österreichische Bundesregierung, das Parlament sowie die Länder hatte. Das Ziel ist es, die vorbereitende Grundlage für die im folgenden vierten Kapitel erfolgende Analyse der wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik zu erarbeiten.

Bei genauer Betrachtung des tiefgreifenden politischen Transformationsprozesses, der sich nach dem EU-Beitritt innerhalb Österreichs vollzog, drängt sich bereits früh die Erkenntnis auf, dass es zu einer Neujustierung des Einflusses der politischen Akteure gekommen ist. Diese durch die Europäisierung bedingte Neuausrichtung orientiert sich am politischen System der EU, das auch nach Inkrafttreten der Verträge von Lissabon im Jahr 2009 gegenwärtig eine stärkere Betonung der Exekutive bzw. der öffentlichen Verwaltung (Europäische Kommission, Europäischer Rat) gegenüber der Legislative (Europäisches Parlament, Rat der EU) aufweist. Folgerichtig kann vor allem die österreichische Bundesregierung als eine Gewinnerin der Europäisierung angesehen werden, da sie in besonderem Maße von den neuen Mitbestimmungsmöglichkeiten auf EU-Ebene profitiert.²²⁰

Dieser Eindruck verfestigt sich allein schon mit Blick auf die Zusammensetzung einiger der wichtigsten EU-Institutionen: Sowohl an den Europäischen Rat als auch an den Rat der EU werden mit Bundeskanzler bzw. Bundesminister Angehörige der Bundesregierung entsandt. Dies bedeutet einerseits eine Ausweitung des potentiellen Einflussradius der österreichischen Bundesregierung auf die supranationale EU-Ebene, andererseits aber auch

219 Vgl. Maurer/ Neisser/ Pollak: Österreichs Weg in die und in der Europäischen Union. Einleitung, in: Maurer/ Neisser/ Pollak (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S. 28 f.

220 Vgl. Falkner: Zur „Europäisierung“ des österreichischen politischen Systems, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 82.

einen Informationsvorsprung auf nationaler Ebene gegenüber der Legislative, die über keine ebenbürtigen Möglichkeiten verfügt. Dieser Kompetenzzuwachs der Bundesregierung zog im weiteren Verlauf nach dem erfolgten EU-Beitritt auch die Notwendigkeit eines personellen Zuwachses nach sich, der sich im Ausbau der entsprechenden Verwaltungsabteilungen äußerte.²²¹

Da bereits vor dem EU-Beitritt innerhalb der österreichischen politisch interessierten Öffentlichkeit die Erwartungshaltung bestand, dass sich im Zuge der Europäisierung des Landes die Balance zwischen Exekutive und Legislative zugunsten ersterer verändern könnte, wurden im Rahmen des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur EU (auch bekannt in verkürzter Form als „Beitritts-BVG“) Vorkehrungen getroffen, die dem befürchteten Einflussverlust der Legislative etwas entgegensetzen sollten. Indem National- und Bundesrat mit einem umfangreichen Informations- und Stellungnahmerecht ausgestattet wurden, erhoffte man sich, das entsprechende rechtliche Instrumentarium konzipiert zu haben, was zu einem ausbalancierteren Machtverhältnis zwischen Exekutive und Legislative führen sollte. Während dies in der Theorie zutreffend gewesen sein möge, so sehen die Erfahrungen in der politischen Praxis jedoch anders aus.²²²

Aufgrund der unterstützenden Zusammenarbeit von Bundesregierung und Regierungsparteien im Nationalrat, die ihrerseits eine bereits vor dem EU-Beitritt bestehende Schwächung des Parlamentes darstellt, können aus der Opposition kommende Anträge auf Stellungnahmen häufig nicht die benötigte Mehrheit erzielen. Hinzu kommt, dass dem Parlament häufig schlicht die nötigen zeitlichen und personellen Ressourcen fehlen, um in der gebotenen Zeitspanne eine Stellungnahme abzugeben, inklusive der vorausgehend notwendigen Lektüre der einschlägigen (zahlreichen) EU-Dokumente. Beide Umstände führen dazu, dass das Instrument der bindenden Stellungnahme inzwischen lediglich äußerst selten gebraucht wird und wenn, dann häufig auf sehr allgemeine Formulierungen zurückgegriffen wird, die zwar dann eher die Zustimmung der Regierungsparteien erhalten, die bindende Wirkung jedoch gleichzeitig stark abschwächen.²²³

Zusätzlich zum Stellungnahmerecht erhielt das österreichische Parlament im Zuge der Inkrafttretung des „Beitritts-BVG“ ein umfangreiches Informationsrecht, das Nationalrat und

221 Vgl. Falkner: Zur „Europäisierung“ des österreichischen politischen Systems, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 90.

222 Vgl. Parlament Österreich: Mitwirkung des österreichischen Parlaments in EU-Angelegenheiten (letzter Zugriff: 13.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/europaeische-union/mitwirkung-nr-br>

223 Vgl. Müller: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 173.

Bundesrat das Privileg verleiht, von der Bundesregierung über sämtliche Vorhaben auf EU-Ebene „unverzüglich“ informiert zu werden. In der Praxis erhalten beide Kammern des österreichischen Parlaments dadurch einen Informationsgewinn, der jedoch nicht notwendigerweise auch einen Einflussgewinn gegenüber der Bundesregierung nach sich zieht. Selbiges gilt auch für das Mitteilungsrecht, das National- und Bundesrat die Möglichkeit eröffnet, „Mitteilungen“ an die Organe der Europäischen Union zu übermitteln – die jedoch keinerlei bindende Wirkung besitzen.²²⁴

Im Jahre 2010 erzielte die Europäisierung des österreichischen politischen Systems im Nachgang des Vertrages von Lissabon einen weiteren Fortschritt, wodurch der Einfluss des österreichischen Parlamentes zumindest in der Theorie aufgewertet wurde. Zu denken ist hierbei an die „Subsidiaritätskontrolle“, die innerhalb jenes Jahres mithilfe der Lissabon-Begleitnovelle im Bundes-Verfassungsgesetz verankert wurde und die österreichische Legislative seitdem in die Lage versetzt, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips mithilfe eines Frühwarnsystems zu kontrollieren. Dies geschieht mit der Abgabe von begründeten Stellungnahmen, die jedoch nicht die österreichische Bundesregierung adressieren, sondern – als „Subsidiaritätsrüge“ bezeichnet – direkt an die exekutiven oder legislativen Organe der EU (Kommission, Rat und Parlament) gerichtet werden.²²⁵

Zu konstatieren ist jedoch, dass dieses Frühwarnsystem der Subsidiaritätskontrolle seit seiner Einführung EU-weit erst lediglich dreimal zur Anwendung kam. Darüber hinaus besteht zusätzlich das Recht auf Abgabe einer „Subsidiaritätsklage“, die sich direkt an den Europäischen Gerichtshof wendet, jedoch aufgrund der hohen prozeduralen Fallhöhe in der Praxis bislang noch kein einziges Mal zur Anwendung kam. Dieser insgesamt äußerst seltene Gebrauch der Subsidiaritätskontrolle bot politischen Beobachtern wiederholt den Anlass, ihren praktischen Nutzen in Frage zu stellen – obgleich auch die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass es bislang nur in sehr wenigen Fällen zu Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip gekommen sei, die einen Gebrauch der Subsidiaritätskontrolle durch die nationalstaatlichen Parlamente erforderlich gemacht hätten.²²⁶

Die Folgen der Europäisierung, als eines tiefgreifenden Anpassungsprozesses des

224 Vgl. Liebich, David/ Kusmierczyk, Sandra: Das österreichische Parlament und die Europäische Union, Parlament Österreich, Parlamentsdirektion, Abteilung 6.2 EU-Angelegenheiten, Stand: November 2022, S. 17 (letzter Zugriff: 13.12.2025).

https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union_11_22_BF.pdf

225 Karl, Beatrix: Das österreichische Parlament als Akteur der Europäischen Integration – Rechtliche Möglichkeiten und praktische Umsetzung, Austrian Law Journal 1/2005, S. 158 ff. (letzter Zugriff: 13.12.2025).

<https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/42/140>

politischen Systems Österreichs an die Europäische Union, beschränken sich nicht nur auf die politischen Institutionen der Bundesebene, sondern erstrecken sich bis auf die subnationale Ebene der österreichischen Länder. Ursprüngliche Befürchtungen, dass die Länder an politischem Einfluss verlieren würden, haben sich jedoch in der Nachbetrachtung als bislang überwiegend unbegründet herausgestellt. Franz Fallend stellt vielmehr fest, dass die Bundesebene im Rahmen der Europäisierung mehr Kompetenzen habe abgeben müssen als die Länder.²²⁷

Die Grundlage für diese persistente Bewahrung des Einflusses der Länderebene bildet das sogenannte Länderbeteiligungsverfahren, das bereits im Jahre 1992 im Bundes-Verfassungsgesetz verankert wurde und die EU-politischen Mitspracherechte der österreichischen Länder festschrieb. Dass die Länder einen Großteil ihrer föderalen Gestaltungsmacht behalten konnten, ist darüber hinaus auch dem Wirken der Landeshauptleutekonferenz zuzuschreiben, einer Konferenz der Landeshauptleute zur Formulierung gemeinsamer politischer Standpunkte der Länder, die sich trotz ihres informellen Charakters als effektivstes Instrument zur Interessenvertretung der Länder innerhalb des Mehrebenensystems des österreichischen Föderalismus herausgestellt hat.²²⁸

Inzwischen hat sich gezeigt, dass die österreichischen Länder im Zuge der Europäisierung des Landes nicht nur ihren bisherigen Einfluss auf die Bundesebene weitgehend aufrechterhalten konnten, sondern zusätzlich eine Reihe von EU-politischen Einflussmöglichkeiten erhielten, wozu beispielsweise der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) zählt, eine auf der EU-Ebene angesiedelte Institution, die zur Einbindung der subnationalen Ebene der Mitgliedstaaten in EU-politische Prozesse geschaffen wurde.²²⁹ Aber auch die Möglichkeit zum Eingehen grenzüberschreitender Kooperationen mit den Regionen anderer Mitgliedstaaten offenbart besonders anschaulich die Fähigkeit der Länder, als EU-politische Akteure in Erscheinung zu treten.²³⁰

226 Vgl. Fromage, Diane: Controlling Subsidiarity in Today's EU: the Role of the European Parliament and the National Parliaments, European Parliament, Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs, April 2022, S. 10 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/732058/IPOL_STU\(2022\)732058_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/732058/IPOL_STU(2022)732058_EN.pdf)

227 Vgl. Fallend, Franz: Europäisierung, Föderalismus und Regionalismus: Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf bundesstaatliche Strukturen und regionale Politik in Österreich, in: Neisser/ Puntischer Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 206.

228 Vgl. ders.: Bund-Länder-Beziehungen, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 1035.

229 Vgl. Bux, Udo: Der Ausschuss der Regionen, Kurzdarstellungen der Europäischen Union, 02/2020, S. 1 ff. (letzter Zugriff: 13.12.2025).

https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_1.3.14.pdf

230 Beispiele für derartige Kooperationen stellen die Europaregionen „Centrope“ und „Tirol – Südtirol – Trentino“ oder die „Internationale Bodensee-Konferenz (IBK)“ dar. Für detailliertere Ausführungen siehe Kapitel 4.1.3.2: Das EU-politische Agieren der Bundesländer.

3.2.2 Die rechtliche Dimension der Europäisierung Österreichs

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union trat das Land dem „*Aquis communautaire*“ bei, dem gemeinschaftlichen Besitzstand der für jedes EU-Mitglied verbindlichen Rechte und Pflichten, was eine umfassende Harmonisierung des österreichischen Rechtssystems mit dem der EU erforderlich machte. Dieser rechtliche Anpassungsprozess hatte fundamentale Auswirkungen auf die österreichische Rechtsordnung, beispielsweise im Bereich des Verfassungsrechts, des Handels- und Wirtschaftsrechts oder des Umwelt- und Verbraucherschutzes. Gemessen an dieser Größenordnung nahm der rechtliche Anpassungsprozess jedoch nur erstaunlich wenig Raum sowohl innerhalb der Beitrittsverhandlungen als auch innerhalb der öffentlichen Beitrittsdebatte Österreichs ein. Stattdessen beschränkten sich die Diskussionen hauptsächlich auf juristische Fachkreise, was auch auf darauf zurückgeführt werden kann, dass die verpflichtende Übernahme des *Aquis communautaire* keinen Spielraum für Verhandlungen und daraus möglicherweise folgende Debatten zuließ.²³¹

Die rechtliche Dimension der österreichischen Europäisierung soll im Zentrum dieses Unterkapitels stehen, wobei im besonderen Fokus die Anpassung der österreichischen Verfassung sowie das neu justierte Verhältnis von nationalem Recht und supranationalem Recht unter dem gemeinsamen Dach der Europäischen Union steht. Laut Artikel 44 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist jede Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung einer Volksabstimmung zu unterziehen, bevor sie durch den Bundespräsidenten beurkundet werden kann.²³² Eine Gesamtänderung liegt vor, wenn von der geplanten Änderung der österreichischen Bundesverfassung mindestens eines ihrer vier leitenden Grundprinzipien (zu denen das Demokratische Prinzip, das Republikanische Prinzip, das Bundesstaatliche Prinzip sowie das Rechtsstaatliche Prinzip gezählt wird) berührt wird.²³³

Nach herrschender Meinung wurde vom EU-Beitritt des Landes das *Demokratische Prinzip* berührt, aufgrund der damit einhergehenden Übertragung von Rechtsetzungskompetenzen auf Organe der EU-Ebene, deren Zusammensetzung zum Teil nicht direkt von der österreichischen Bevölkerung bestimmt werden kann. Neben dem aktiven Wahlrecht ist ebenfalls das passive Wahlrecht davon betroffen, da sich österreichische

231 Vgl. Lienbacher, Georg: 20 Jahre EU-Mitgliedschaft: Erwartungen und Erfahrungen, in: Maurer/ Neisser/ Pollak (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S. 277 f.

232 Vgl. Art. 44 Abs. 3 B-VG.

233 Vgl. Parlament Österreich: Verstehen: Grundprinzipien (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/grundprinzipien>

Bürgerinnen und Bürger nicht zur Direktwahl für jede dieser EU-Institutionen aufstellen lassen können. Hinsichtlich der Dimension des Kompetenztransfers von der nationalen auf die supranationale Ebene kann nach empirischen Studien eine Größenordnung von ca. 30 % als realistisch angesehen werden. Anders als in der politischen Debatte Österreichs gelegentlich zugespitzt behauptet wurde und wird, ist die Souveränität des Nationalstaats somit nicht aufgehoben worden.²³⁴ Diese letztlich falsifizierte These gewann an Popularität, als im Jahr 1988 der damalige Präsident der Europäischen Gemeinschaft, Jacques Delors, in einer Rede innerhalb der folgenden zehn Jahre einen Transfer von 80 % der Rechtsetzungskompetenzen auf die EU-Ebene prognostiziert hatte:

„[...] In ten years, 80 % of the legislation related to economics, maybe also to taxes and social affairs will be of Community origin.“²³⁵

Neben dem demokratischen Prinzip wurde außerdem das *bundesstaatliche Prinzip* als vom EU-Beitritt tangiert angesehen, da einige Rechtsetzungskompetenzen, die zuvor den Bundesländern gehörten, auf die EU-Ebene übertragen wurden, was eine Veränderung der österreichischen Bundesstaatlichkeit bedeutete, die von vielen Beobachtern als nicht unerheblich eingestuft wurde.²³⁶

Obgleich die These, dass die nationalstaatliche Souveränität Österreichs im Zuge des EU-Beitritts verloren gehen würde, sich nicht bestätigte, kann dennoch konstatiert werden, dass zumindest das Monopol auf die Rechtsetzung, das zuvor das österreichische Parlament besaß, im Zuge der EU-Zugehörigkeit verloren ging.²³⁷ Parallel fand eine Verzahnung der nationalstaatlichen Rechtsordnung Österreichs mit dem supranationalen Rechtssystem der Europäischen Union statt, wodurch ein gemeinsamer Rechtskorpus entstanden ist, der sich durch den Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor dem nationalstaatlichen Recht auszeichnet. Seine Ausnahme findet dieser Anwendungsvorrang lediglich bei den erwähnten Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung, sodass zumindest Sekundärrecht der EU ungültig wäre, wenn es im Widerspruch zu diesen Grundprinzipien stünde. Bei einer Änderung des Primärrechts der EU, also des EUV oder des AEUV, müsste hingegen zunächst

234 Vgl. Gschiegl, Stefan/ Ucakar, Karl: EU und Rechtssetzung in Österreich, in: Pfefferle, Roman/ Schmidt, Nadja/ Valchars, Gerd (Hrsg.): Europa als Prozess. 15 Jahre Europäische Union und Österreich. Festschrift für Peter Gerlich, Wien 2010, S. 20 f.

235 Zitiert in: Europäischer Rat: The Delors' Myth, or Europeanisation in Numbers, 26. Juni 2014 (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/library/library-blog/posts/the-delors-myth-or-europeanisation-in-numbers/>

236 Vgl. Gschiegl/ Ucakar: EU und Rechtssetzung in Österreich, in: Pfefferle/ Schmidt/ Valchars (Hrsg.): Europa als Prozess, S. 22.

237 Vgl. ebd.

der Österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) eine mögliche Kollision mit den österreichischen Grundprinzipien prüfen. Sollte er zu diesem Schluss kommen, wäre nach Art. 44 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Volksabstimmung nötig, um eine Anwendung des geänderten EU-Primärrechts innerhalb der nationalstaatlichen Rechtsordnung Österreichs zu ermöglichen.²³⁸

Rückblickend muss konstatiert werden, dass im Verlauf der Jahrzehnte nach dem Beitritt Österreichs zur EU der erforderliche rechtliche Anpassungsprozess zwar bereits weit fortgeschritten ist, jedoch noch nicht vollständig durch die österreichische Gesetzgebung umgesetzt wurde. Stattdessen mussten und müssen damit zusammenhängende Herausforderungen von der Rechtsprechung der (Verwaltungs-)Gerichte bewältigt werden. Dies kann am Beispiel des „vorläufigen Rechtsschutzes“ verdeutlicht werden, der innerhalb des Unionsrechts vorgesehen ist, jedoch bislang nicht in nationalstaatliches Recht überführt worden ist. Gleichwohl kann in der Nachbetrachtung dennoch das Fazit gezogen werden, dass der Rechtsschutz insgesamt aus dem bisherigen Verlauf der rechtlichen Europäisierung Österreichs eher gestärkt hervorgegangen ist. Dies kann zu einem großen Teil auf die Vorteile eines harmonisierten und vereinheitlichten Rechtsschutzes innerhalb der EU-Mitgliedstaaten zurückgeführt werden.²³⁹

Die EU-Kommission kommt in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, den sie alljährlich für jeden Mitgliedstaat separat veröffentlicht, im Falle Österreichs zu der Einschätzung, dass die Unabhängigkeit der Justiz des Landes weiterhin gewährleistet ist. Diesbezüglich erfolgte Reformen der Vergangenheit werden honorierend erwähnt, obschon das bisherige Ausbleiben einzelner Anpassungen an EU-Standards moniert wurde. So stufte die EU-Kommission etwa den nach wie vor bestehenden Ausschluss der Justiz bei der Ernennung von Präsidenten der Verwaltungsgerichte als besorgniserregend ein oder mahnt die Einführung einer Obergrenze für Gerichtsgebühren an. Doch auch trotz einzelner Kritikpunkte kommt die EU-Kommission insgesamt zu einer günstigen Einschätzung hinsichtlich der österreichischen Rechtsstaatlichkeit. Da dieses Fazit aus der Perspektive einer zentralen Institution der EU-Ebene gezogen wird, kann es auch als Beleg einer fortgeschrittenen Europäisierung der Rechtsordnung Österreichs angesehen werden, die sich

238 Vgl. Parlament Österreich: Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Der-Anwendungsvorrang-des-Unionsrechts-vor-nationalem-Recht>

239 Vgl. Lienbacher: 20 Jahre EU-Mitgliedschaft: Erwartungen und Erfahrungen, in: Maurer/ Neisser/ Pollack (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S. 286-290.

(trotz bestehender Kritikpunkte) innerhalb des Erwartungsrahmens der EU bewegt.²⁴⁰

3.2.3 Die wirtschaftliche Dimension der Europäisierung Österreichs

Nachdem in den beiden vorherigen Unterkapiteln die politisch-institutionelle sowie die rechtliche Dimension der Europäisierung Österreichs nach dem Beitritt zur EU untersucht wurde, soll schließlich die wirtschaftliche Dimension der österreichischen Europäisierung seit diesem historischen Ereignis der Gegenstand dieses Unterkapitels sein. Die Rahmenbedingungen der österreichischen Volkswirtschaft veränderten sich durch den EU-Beitritt fundamental. Ab diesem Zeitpunkt gehörte das Land dem weltweit größten Binnenmarkt²⁴¹ an und beschritt den Weg des Mitgliedstaates, der zu einer Transformation seiner wirtschaftlichen Strukturen, Politiken und Praktiken führte. Die Folgen dieses Anpassungsprozesses sollen im besonderen Fokus dieses Unterkapitels stehen.

Innerhalb der dem EU-Beitritt vorausgehenden gesellschaftlichen Debatte sowie den Jahren danach hatte sich unter den wichtigsten wirtschaftspolitischen Akteuren Österreichs (darunter Bundesregierung, Länder und Sozialpartner) der Konsens herausgebildet, dass das Land unter dem gemeinsamen Dach der EU den wirtschaftspolitischen Herausforderungen der Globalisierung, deren Tempo sich nach dem Fall des Eisernen Vorhangs weiter beschleunigt hatte, besser würde begegnen können. Für Österreich wurde die Europäisierung demnach als die bevorzugte Variante der Globalisierung angesehen, da sie dem Kleinstaat den wirtschaftspolitischen Rahmen der EWWU bot, der als Schutz vor dem härteren globalisierten Wettbewerb angesehen wurde.

Darüber hinaus konnte sich die Erkenntnis durchsetzen, dass eine nationalstaatlich orientierte Wirtschaftspolitik ohnehin aufgrund der stetigen Zunahme der grenzüberschreitenden Mobilität zunehmend an ihre Grenzen gestoßen wäre. Insgesamt schien aus der Perspektive der wirtschaftspolitischen Akteure die Vermeidung von ökonomischen Risiken, mithin die Bewahrung bereits erreichter wirtschaftlicher Prosperität und des Status quo, die größere Triebfeder hinter dem EU-Beitritt gewesen zu sein als die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme am europäischen Integrationsprozess.²⁴²

Mit dem Beitritt zur EU gehörte Österreich zugleich auch der Europäischen Wirtschafts-

240 Vgl. Europäische Kommission: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023. Länderkapitel über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, S.1 ff. (letzter Zugriff: 13.12.2025).

https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/47_1_52626_coun_chap_austria_de.pdf

241 Vgl. Tagesschau: 30 Jahre EU-Binnenmarkt: Weltweit einmalig, 01.01.2023 (letzter Zugriff: 13.12.2025).

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/30-jahre-eu-binnenmarkt-101.html>

242 Vgl. Kramer: Österreichs Wirtschaftspolitik im Rahmen der EU, in: Neisser/ Puntischer Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 275 f.

und Währungsunion (EWWU) an, die durch spezielle wirtschafts- und währungspolitische Regelungen gekennzeichnet ist, zu deren Einhaltung sich die zugehörigen Mitgliedstaaten im Zuge des Beitritts verpflichtet haben. Die österreichische Wirtschaftspolitik fand somit ab dem Jahr 1995 zunächst unter den Maßgaben der Maastricht-Kriterien und, nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam ab 1997, des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) statt, die dem wirtschaftspolitischen Kurs des Landes einen verpflichtenden Austeritätsrahmen auferlegten. Dieser Austeritätsrahmen, der konkret eine Einhaltung der staatlichen Defizitquote von 3 % vorschrieb, sollte sich in den folgenden Jahren unter dem Eindruck wirtschaftlicher Krisen jedoch als weniger zwingend erweisen, als er ursprünglich gedacht gewesen war.²⁴³ Dennoch eröffnete er den folgenden österreichischen Bundesregierungen die Möglichkeit, die Notwendigkeit von Sparprogrammen zur Haushaltskonsolidierung auch mit dem Verweis auf die erforderliche Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU zu begründen.²⁴⁴

Während der wirtschaftspolitische Kurs der Zweiten Republik in den Jahrzehnten vor dem EU-Beitritt noch durch einen „austrokeynesianischen“ Stil gekennzeichnet war,²⁴⁵ fand als Folge der Zugehörigkeit zur EWWU eine Hinwendung zu einem neoliberal orientierten wirtschaftspolitischen Kurs statt. Die Charakterisierung als „neoliberal“ kann deshalb vorgenommen werden, da es innerhalb Österreichs in jener Zeit unter dem Eindruck der Europäisierung zu zahlreichen Privatisierungen, Deregulierungen und Liberalisierungen kam – einem wirtschaftspolitischen Maßnahmenkatalog, der noch während der zweiten Hälfte der 1990er Jahre vorrangig in den USA und einzelnen westeuropäischen Staaten zu beobachten war und von neoliberalen Wirtschaftswissenschaftlern wie Friedrich von Hayek oder Milton Friedman geprägt wurde. Diesbezüglich kann somit die Feststellung gemacht werden, dass die Europäisierung Österreichs nicht nur zu veränderten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen führte, sondern in der Folge auch ein Wandel von einer vormals (austro-)keynesianisch orientierten Wirtschaftspolitik hin zu einer verstärkt neoliberal

243 Mit Deutschland und Frankreich überschritten in den Jahren 2002 und 2003 zwei Staaten, deren damalige Regierungen zu den Hauptinitiatoren des SWP zählten, die Defizitquote von 3 %. Das für solche Verstöße vertraglich vorgesehene Sanktionsverfahren trat jedoch nicht in Kraft, da beide Staaten eine Einhaltung der Defizitquote ab dem Jahr 2005 versprochen. Österreich bekam zum ersten Mal im Jahr 2009 den „Blauen Brief aus Brüssel“, wie die Einleitung des Defizitverfahrens metaphorisch genannt wird. Fünf Jahre später, im Jahr 2014, wurde dieses Verfahren wieder eingestellt. Vgl. ORF: Österreich nicht mehr im EU-Defizitverfahren, 02.06.2014 (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://news2.orf.at/stories/2232504/>

244 Vgl. Lauber/ Pesendorfer, Dieter: Wirtschafts- und Finanzpolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber, Volkmar/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 618.

245 Für detailliertere Ausführungen siehe Kapitel 4.2.2.1: Wirtschaftspolitische Grundmuster der Zweiten Republik.

geprägten ökonomischen Ausrichtung beobachtet werden konnte.²⁴⁶

Die Abwendung vom Austrokeynesianismus stellt somit eines der wesentlichen Merkmale der Europäisierung der österreichischen Wirtschaftspolitik dar, die außerdem durch weitere Facetten charakterisiert werden kann. Da Österreich zu den zwölf Ländern der EWWU gehörte, die ab dem Jahr 2002 als erste den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel einführten, zeigt sich die Aufgabe der nationalstaatlichen Autonomie über die Geldpolitik ebenfalls als eines dieser Merkmale der europäisierten Wirtschaftspolitik, das sich bereits mit dem Beitritt Österreichs zum Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) im Jahr 1995 ankündigte.²⁴⁷

Eine weitere Dimension offenbart sich in der Neuorientierung der österreichischen Wettbewerbspolitik, die sich an die Gegebenheiten des europäischen Binnenmarktes und der EU-rechtlichen Vorgaben angepasst hat. Während vor dem Beitritt die Wettbewerbspolitik des Landes einen stark selektiven bzw. protektiven Charakter hatte, was beispielsweise den Schutz inländischer Unternehmen oder die Aufrechterhaltung staatlicher Monopolunternehmen betraf, war nach dem EU-Beitritt ein Anpassungsprozess in Richtung einer Abkehr von der bisherigen eher strikten Ausprägung nationalstaatlicher Regulierung zu beobachten.²⁴⁸

Insgesamt zeigt sich, dass die Europäisierung der Zweiten Republik Österreich auch innerhalb der Wirtschaftspolitik des Landes zu mehreren Paradigmenwechsel geführt hat, die als notwendige und vorgeschriebene Anpassungen an die rechtlichen Vorgaben und makroökonomischen Rahmenbedingungen der EWWU und des SWP anzusehen sind. Die Europäisierung der österreichischen Wirtschaftspolitik kann vorrangig als ein Top-down-Prozess charakterisiert werden, der insbesondere von den wichtigsten wirtschaftspolitischen Akteuren des Landes angestrebt wurde und vor allem zu einer Stärkung der Exekutive und der vom Europäischen Binnenmarkt profitierenden Wirtschaftssektoren führte. Nicht nur musste die nationalstaatliche Geldpolitik zugunsten der supranationalen Währung des Euro aufgegeben werden, auch der Austrokeynesianismus, der die österreichische Wirtschaftspolitik über viele Jahre prägte, musste aufgrund seiner nationalstaatlich orientierten Wettbewerbspolitik dem neoliberal orientierten Wirtschaftsstil eines zusammenwachsenden Staatenverbundes weichen, der sich als eines der wesentlichen

246 Vgl. Lauber/ Pesendorfer: Wirtschafts- und Finanzpolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 618.

247 Vgl. Österreichische Nationalbank: Die Geschichte des Euro (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://www.oenb.at/der-euro/timeline.html>

248 Vgl. Kramer: Österreichs Wirtschaftspolitik im Rahmen der EU, in: Neisser/ Puntcher Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 281 f.

wirtschaftspolitischen Charakteristika der EU-Ebene herausstellte.²⁴⁹

3.2.4 Zusammenfassung

Die Europäisierung Österreichs offenbart sich als ein dynamischer Anpassungsprozess, der weder erst mit dem Beitritt des Landes zur EU begann, noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zum Ende gekommen ist. Diese fortgesetzte Transformation zeigt sich in der Neugestaltung politischer Institutionen, der Harmonisierung nationaler Gesetze mit EU-Recht und einer Neuausrichtung der Wirtschaftspolitik, die zunehmend von supranationalen EU-Marktmechanismen und -regelungen bestimmt wird.

Das in Kapitel 2.1.2 vorgestellte theoretische Konzept der Europäisierung entwickelte sich in Reaktion auf die Institutionalisierung der Europäischen Union im Zuge des Vertrags von Maastricht ab dem Jahre 1992. Der wissenschaftliche Bedarf an einem neuem Forschungsansatz zur Analyse des Zusammenwachsens der europäischen Staaten wuchs, nachdem mit der Genese supranationaler Institutionen die EU eine neue, dem Nationalstaat übergeordnete Ebene erhalten hatte. Fortan erwies sich das zuvor gebräuchliche Konzept der „Europäischen Integration“, welches den intergouvernementalen Zusammenschluss souveräner Staaten beschreibt, als zu eindimensional, um der Komplexität dieses neuen politischen Systems der Europäischen Union gerecht werden zu können.

Nachdem in den folgenden Jahren eine Reihe von Definitionen der Europäisierung innerhalb der Politologie um die Deutungshoheit rangen, konnte sich schließlich der weitreichende Erklärungsansatz von Claudio Radaelli durchsetzen. Dieser stellt die Kombination verschiedener theoretischer Modelle zu einem zusammenfassenden Analyserahmen dar, der die Europäisierung als einen von der EU-Ebene auf die nationalstaatliche Ebene ausstrahlenden Anpassungsprozess an das politische System der EU beschreibt. Ein Anpassungsprozess, der nahezu sämtliche politischen Dimensionen des betreffenden europäischen Staates umfasst und sich oft am deutlichsten im Bereich der Politikinhalte („Policies“) zeigt. Im Rahmen dieses Unterkapitels erfolgte eine Konzentration auf die politisch-institutionelle, die rechtliche sowie die wirtschaftliche Dimension der Europäisierung Österreichs, um auf diesem Wege eine möglichst differenzierte Untersuchung der Europäisierung Österreichs zu ermöglichen.

249 Vgl. Ederer, Stefan/ Stockhammer, Engelbert/ Četković, Predrag: 20 Jahre Österreich in der EU – Neoliberale Regulationsweise und exportgetriebenes Akkumulationsregime, in: Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen (Beigewum) (Hrsg.): Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt, Wien 2015, S. 34 ff.

Im Hinblick auf die politisch-institutionelle Dimension der österreichischen Europäisierung konnte innerhalb des dazugehörigen Unterabschnitts die Erkenntnis herausgearbeitet werden, dass es zu einer Neukalibrierung des Einflusses der politischen Akteure Österreichs gekommen ist. Während die österreichische Bundesregierung aufgrund ihrer hinzugewonnenen Partizipationsmöglichkeiten innerhalb der zentralen Institutionen der EU-Ebene als eine Gewinnerin der Europäisierung bezeichnet werden kann, ging die Legislative des Landes ohne einen gleichrangigen Einflussgewinn aus dem bisherigen politisch-institutionellen Anpassungsprozess an das politische System der EU hervor. Ähnlich wie die Bundesregierung, jedoch in geringerem Maße, verzeichnete auch die subnationale Ebene des Landes, also die österreichischen Länder, einen Zugewinn an Einfluss, z.B. aufgrund zusätzlicher Institutionen auf EU-Ebene, die zur Einbindung der subnationalen Ebene der Mitgliedstaaten geschaffen wurden, darunter beispielsweise der Ausschuss der Regionen.

Die anschließende Untersuchung der rechtlichen Dimension der Europäisierung Österreichs bekräftigte die Beobachtung, dass mit dem EU-Beitritt eine umfassende Harmonisierung des österreichischen Rechts mit dem EU-Recht verbunden war, die erhebliche Anpassungen des nationalstaatlichen Rechtssystems in fast allen Bereichen, einschließlich des Verfassungsrechts, erforderte. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 wurde die österreichische Bundesverfassung einer Gesamtänderung unterzogen, was laut Art. 44 Abs. 3 B-VG eine Volksabstimmung erforderlich machte. Nach herrschender Lehre liegt eine Gesamtänderung vor, sofern im Rahmen einer geplanten Änderung der Bundesverfassung mindestens eins der vier Grundprinzipien (Demokratisches Prinzip, Republikanisches Prinzip, Bundesstaatliches Prinzip sowie Rechtsstaatliches Prinzip) berührt wird, was zumindest für das demokratische und das bundesstaatliche Prinzip innerhalb des entsprechenden Unterkapitels konstatiert werden konnte.

Die im Rahmen der rechtlichen Europäisierung stattgefundene Verzahnung der nationalen Rechtsordnung Österreichs mit dem Rechtssystem der EU hatte außerdem zur Folge, dass das österreichische Parlament sein Monopol auf die Rechtsetzung des Landes verlor. Mit dem Zeitpunkt des Beitritts trat ein Anwendungsvorrang des EU-Rechts vor dem Recht des Nationalstaats in Kraft, von dem lediglich die erwähnten vier Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung ausgeschlossen sind. Anhand der rechtlichen Dimension der österreichischen Europäisierung bestätigt sich somit ein weiteres Mal die Beobachtung, dass es sich bei der Europäisierung um einen Anpassungsprozess handelt, der zwar bereits fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Als Beleg hierfür konnte der von der EU-

Kommission publizierte Bericht über die Rechtsstaatlichkeit in Österreich des Jahres 2023²⁵⁰ herangezogen werden.

Im darauffolgenden Unterabschnitt, der sich mit der wirtschaftlichen Facette der österreichischen Europäisierung auseinandersetzt, konnte die Erkenntnis herausgearbeitet werden, dass für die wichtigsten wirtschaftspolitischen Akteure Österreichs, zu denen die Bundesregierung, die Länder sowie die Sozialpartner gehören, die erhoffte Bewahrung der wirtschaftlichen Prosperität des Landes die größere treibende Kraft hinter dem Beitritt zur EU gewesen zu sein schien als die Perspektive einer aktiven EU-politischen Partizipation. Dieser eher pragmatisch-ökonomisch orientierten Motivation ging die Einsicht der beteiligten Akteure voraus, dass in Zeiten des sich intensivierenden innereuropäischen Freihandels eine rein nationalstaatlich orientierte Wirtschaftspolitik an ihre Grenzen gekommen zu sein schien.

Die mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs verbundene Zugehörigkeit zur EWWU bedeutete die Übernahme von wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, die die Europäisierung des Landes in ökonomischer Hinsicht prägten. Dazu gehörten beispielsweise ab dem Jahr 1995 die Maßgaben der Maastricht-Kriterien sowie in den folgenden Jahren der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), wodurch dem Land die Einhaltung einer staatlichen Defizitquote von 3 % vorgeschrieben wurde. Bedingt durch diesen Austeritätsrahmen konnte als weiteres wesentliches Merkmal der wirtschaftlichen Dimension der österreichischen Europäisierung ein Mentalitätswandel beobachtet werden, der von einer Abkehr vom „austrokeynesianischen“ Stil hin zu einer in zunehmendem Maß neoliberal geprägten ökonomischen Orientierung geprägt war.

Als weitere Folgen des Anpassungsprozesses an die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen der EU erwiesen sich zum einen die Veränderung der österreichischen Wettbewerbspolitik, die sich von ihrer vormals eher protektiven und staatsmonopolistischen Orientierung zunehmend an die Gegebenheiten des europäischen Binnenmarktes angepasst hat. Zum anderen stellte die Aufgabe der nationalstaatlichen Autonomie über die Geldpolitik im Zuge der Einführung des Euro ein weiteres wesentliches Merkmal einer sich in die EWWU und darüber hinaus auch in das Europäische Währungssystem (EWS) integrierenden österreichischen Wirtschafts- und Währungspolitik dar.

Insgesamt offenbart sich die Europäisierung Österreichs als komplexer, mehrdimensionaler Prozess, der zu tiefgreifenden Veränderungen innerhalb des Landes geführt hat. Es hat sich im Verlauf der Untersuchung erwiesen, dass vor allem die mit dem EU-Beitritt verbundenen

250 Europäische Kommission: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, S.1 ff.

politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Weichenstellungen als entsprechender EU-politischer Handlungsrahmen aufgefasst werden können. Die Anpassung nationalstaatlicher Strukturen an die Rahmenbedingungen der EU sowie die wechselseitigen Interaktionen zwischen nationaler und supranationaler Ebene stellen sich als zentrale Themen heraus, die die jüngere Entwicklung der Zweiten Republik Österreich seit dem Beitritt zur EU in politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht stark geprägt haben. Der zu Beginn des Unterkapitels formulierten Forschungsthese, dass die Europäisierung des EU-Mitgliedstaats Österreich einen Handlungsrahmen für die EU-Politik des Landes darstellt, kann somit zugestimmt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass trotz der Herausforderungen und der Kritik, die etwa die mögliche Erosion vermeintlicher protektiver Vorzüge des Nationalstaats umfasst, die Europäisierung auch Chancen für eine verstärkte Integration in die Europäische Union und ihre kooperativen und vernetzten Strukturen bietet, die Österreich als Mitgliedstaat zu seinem Vorteil EU-politisch nutzen kann.

4 Die EU-Politik Österreichs

Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 zeichnete sich schnell eine Schwerpunktverlagerung der österreichischen Außenpolitik ab. Während das Land zuvor eine weitgehend eigenständige und nationalstaatlich orientierte Außenpolitik betrieb, fand sich diese fortan unter dem gemeinsamen Dach der Europäischen Union wieder. Dieses gemeinsame Dach setzte die neuen politischen, wirtschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen, die den Fokus Österreichs von einer nationalstaatlichen Außenpolitik in Richtung einer europäischen Innenpolitik rückten, die zusammenfassend als „EU-Politik“ bezeichnet werden kann.²⁵¹ Zahlreiche Politikfelder bedürfen seitdem der Abstimmung mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten.²⁵²

Beispielhaft sei hier im sicherheitspolitischen Bereich die österreichische Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erwähnt, in der sich die EU-Staaten seit dem Vertrag von Maastricht um eine Konsensfindung in außen-, sicherheits-, und verteidigungspolitischen Fragen bemühen. Auch Österreich ist in diesem Zusammenhang seit seiner EU-Mitgliedschaft dazu rechtlich verpflichtet, die eigenen außen- und sicherheitspolitischen Interessen in einen gemeinsamen EU-politischen Rahmen einzupflegen.²⁵³

Ein weiteres Beispiel ist der finanz- und währungspolitische Bereich, in welchem eine besonders intensive Zusammenarbeit infolge der mit dem EU-Beitritt verknüpften Zugehörigkeit Österreichs zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) stattfindet. Eine Zusammenarbeit, die seit der Einführung der Gemeinschaftswährung des Euro als Buchgeld 1999 und als Bargeld im Jahre 2002 noch intensiviert wurde, zumal Österreich zu den Staaten der „ersten Euro-Generation“ zählt.²⁵⁴ Den beiden hier nur einleitend angeschnittenen politischen Handlungsfeldern der österreichischen Sicherheits- auf der einen und der Wirtschaftspolitik auf der anderen Seite sollen innerhalb dieses Kapitels eigene Unterabschnitte gewidmet werden. Der Verzahnung dieser Handlungsfelder mit der

251 Zur Veranschaulichung siehe Anhang: Die Einbettung des politischen Systems Österreichs in die Europäischen Union.

252 Vgl. Gärtner, Heinz/ Höll, Otmar/ Luif, Paul: Österreichische Außen- und Sicherheitspolitik, in: Gustenau, Gustav E. (Hrsg.): Österreich als außen- und sicherheitspolitischer Akteur. Anspruch und Wirklichkeit, Büro für Sicherheitspolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Wien 2005, S. 10 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/15_0105_akteur_03.pdf

253 Vgl. Hafner, Gerhard: Völker- und europarechtliche Fragen des Beitritts Österreichs zur und der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Austrian Law Journal 1/2015, S. 131 f. (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/40/138>

254 Vgl. Gehler: Österreich in Europa, in: Dürriegl/ Frodl (Hrsg.): Das Neue Österreich, S. 8.

EU-Ebene soll dabei besondere Aufmerksamkeit zukommen.

Als ein beispielhaftes Sinnbild für die gewachsene Priorität der EU-Politik im Rahmen der österreichischen Außenpolitik nach dem EU-Beitritt kann die Umbenennung des damaligen Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (BMAA) in „Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)“ im Jahr 2007 angesehen werden.²⁵⁵ In dieser Maßnahme spiegelte sich die für Österreich besondere Bedeutung des europäischen Gedankens wider, in dessen Geiste die anderen Mitgliedstaaten der EU nicht als „Ausland“ betrachtet werden, sondern als Partnerstaaten im Rahmen eines immer enger zusammenwachsenden Staatenverbundes.

Im Jahre 2014 fand eine erneute Umbenennung des Ministeriums statt, das fortan den Namen „Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIÄ)“ trägt und zusätzlich mit der Gestaltung der Integrationspolitik beauftragt ist. Diese Erweiterung des Aufgabenspektrums kam einer erneuten Aufwertung des Ministeriums gleich und unterstrich die enge Verknüpfung von EU- und Integrationspolitik im Rahmen der Politik der Bundesregierung unter Kanzler Sebastian Kurz (ÖVP).²⁵⁶ Zu Beginn der zweiten von Sebastian Kurz angeführten Bundesregierung erfolgte jedoch am 29.01.2020 eine Rückbenennung des Ministeriums in „Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)“, da der Arbeitsbereich der Integration auf das Bundeskanzleramt übertragen wurde. Die Umbenennungen unterstreichen die im Wandel der Zeit wechselnden EU-politischen Prioritäten des Ministeriums.²⁵⁷

Trotz des Einflussgewinns dieses Ministeriums bleibt die EU-Politik ein Politikfeld, in dem auf der Akteursseite neben dem Außen- bzw. Europaminister auch der Bundeskanzler eine wichtige Rolle spielt. Bisweilen ist sogar zu beobachten, dass er durch sein multilaterales Handeln bis in den Zuständigkeitsbereich des Europaministers hineingreift und diesen dadurch gelegentlich in eine sekundäre Position zu drängen scheint. Einerseits aufgrund der umfassenden Kooperation der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Europäischen Rates, andererseits bedingt durch die attraktive Möglichkeit der außenpolitischen Profilierung und der Hoffnung auf einen daraus möglicherweise folgenden innenpolitischen

255 Vgl. Gehler: Österreich in Europa, in: Dürriegl/ Frodl (Hrsg.): Das Neue Österreich, S. 8.

256 Vgl. Herold, Natalie: Integrationspolitik in Österreich, Analysen und Argumente, Konrad-Adenauer-Stiftung, Januar 2017, Ausgabe 232, S. 8 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.kas.de/wf/doc/kas_47677-544-1-30.pdf?170118094718

257 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2020, 28.01.2020, S. 1 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_8/BGBLA_2020_I_8.pdf#sig

Popularitätsgewinn.²⁵⁸

Dieses Kapitel widmet sich den wichtigsten Akteuren und zwei ausgewählten Handlungsfeldern der österreichischen EU-Politik. Im Hinblick auf den Untersuchungszeitraum wurde eine Eingrenzung vom 27. Juli 1955, als dem Datum des Inkrafttretens des Staatsvertrages, bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode des Nationalrats am 23. Oktober 2024 vorgenommen. Aufgrund der Komplexität des politischen Handelns innerhalb des Mehrebenensystems der EU erscheint es geboten, beide Kategorien auf eine Auswahl einzugrenzen, die dem Umfang der vorliegenden Arbeit angemessen ist. Im Falle der Akteure österreichischer EU-Politik wurden vier der wichtigsten Institutionen des politischen Systems Österreichs herausgegriffen. Hierbei gilt als ein Gradmesser für die Wichtigkeit einer Institution ihr politischer Einfluss, der sich beispielsweise anhand ihrer Befugnisse und Kompetenzen, ihrer finanziellen Ausstattung sowie ihrer demokratischen Legitimation bemisst.²⁵⁹

Als besonders einflussreich können darüber hinaus jene Akteure klassifiziert werden, die im Rahmen politischer Prozesse in der Lage sind, die Rolle eines Vetospielers einzunehmen, Veränderungen innerhalb eines politischen Systems also kraft ihres Einflusses blockieren können. Letztlich bringt es die Verfasstheit des österreichischen politischen Systems als Parteiendemokratie auf den Grundlagen der Gewaltenteilung und des Föderalismus mit sich, dass die vier innerhalb dieses Kapitels ausgewählten Akteure als Vetospieler eingestuft werden können.²⁶⁰

Demnach erfüllen Bundesregierung und National- bzw. Bundesrat die Rolle als Vetospieler als Repräsentanten der Exekutive bzw. der Legislative, die österreichischen Länder hingegen als Vertreter der subnationalen bzw. regionalen Ebene. Vor allem föderale Systeme werden innerhalb der Politologie aufgrund des erhöhten Einflusses der subnationalen Ebene als politische Systeme mit besonders hohem Potential zur Blockade politischer Prozesse angesehen.²⁶¹ Auch politische Parteien können als Vetospieler klassifiziert werden, sofern eine Verflechtung mit den politischen Institutionen besteht, was im Falle der hier untersuchten staatstragenden österreichischen Parteien beobachtet werden konnte. Aber auch in der Opposition sind diese Parteien in der Lage, die Rolle des Vetospielers innerhalb der

258 Vgl. Gehler: Österreich in Europa, in: Dürig/Frodl (Hrsg.): Das Neue Österreich, S. 9.

259 Vgl. Geißler, René: Kommunale Haushaltskonsolidierung. Einflussfaktoren lokaler Konsolidierungspolitik, Wiesbaden 2011, S. 73.

260 Vgl. Blank, Florian: Einleitung: Veto-Spieler in der Policy-Forschung, in: ders. (Hrsg.): Veto-Spieler in der Policy-Forschung, Wiesbaden 2012, S. 7 ff.

261 Vgl. Bogdanski, Karen: Parteien als kollektive Veto-Spieler. Die Absorptionsregel nach Tsebelis und die Besonderheiten des deutschen Bikameralismus, in: ebd., S. 53.

parlamentarischen Organe auszuüben.

Innerhalb des folgenden Unterkapitels soll die in Kapitel 1.1 formulierte Forschungsfrage beantwortet werden, welche die wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik sind und mithilfe welcher Instrumente diese mit der EU-Ebene interagieren. Diese Forschungsfrage soll zum einen mithilfe der These bearbeitet werden, dass die österreichische Bundesregierung bei der Formulierung und Umsetzung der österreichischen EU-Politik die Rolle eines zentralen Akteurs spielt, während der Nationalrat oder die Länder demgegenüber über weniger EU-politischen Einfluss verfügen. Zum anderen wird die zusätzliche Forschungsthese aufgestellt, dass sich der Multi-Level-Governance-Ansatz als ein geeigneter theoretischer Forschungsansatz zur Untersuchung österreichischer EU-Politik erweist. Da es sich hierbei um ein Governance-Konzept mit besonderem Fokus auf politische Mehrebenensysteme, wie beispielsweise das der EU, handelt, könnte sich die Anwendung dieses Forschungsansatzes demnach als besonders gewinnbringend erweisen.

Im Rahmen der Handlungsfelder österreichischer EU-Politik innerhalb des Unterkapitels 4.2 findet eine Konzentration auf die österreichische Außen- und Sicherheitspolitik auf der einen und die Wirtschafts- und Finanzpolitik auf der anderen Seite statt. Diese beiden Handlungsfelder wurden ausgewählt, da sie zwei zentrale Dimensionen der österreichischen EU-Politik repräsentieren, die aufgrund ihrer Verschiedenheit einen differenzierten Blick auf das EU-politische Handeln des Landes ermöglichen.

4.1 Akteure österreichischer EU-Politik

„[...] Politicians and officials participate now in an evolving polity which provides opportunities for political action but also imposes constraints on their freedom of action. Therefore, if they are to respond effectively to the needs and demands of the citizens of their countries, they will need to learn to work in a system of public policy-making that involves complex games in multiple arenas.“²⁶²

Die Gestalt der Zweiten Republik Österreich als demokratischer Rechts- und Bundesstaat bringt es mit sich, dass das Land in Fragen der EU-Politik nicht mit „einer Stimme spricht“. Vielmehr existieren eine Vielzahl von Akteuren, die sowohl im Mit- als auch im Gegeneinander versuchen, ihre EU-politischen Interessen durchzusetzen oder ihnen zumindest mehr Gewicht zu verschaffen. Diese Akteure bewegen sich dabei innerhalb des

262 Hanf, Kenneth/ Soetendorp, Ben: Small States and the Europeanization of Public Policy, in: Hanf/ Soetendorp (Hrsg.): Adapting to European Integration. Small States and the European Union, New York 2014, S. 1.

Mehrebenensystems der Europäischen Union, das sich neben der übergeordneten supranationalen Ebene auch aus einer nationalen Ebene der Mitgliedstaaten sowie einer subnationalen bzw. regionalen Dimension zusammensetzt.

Es existiert eine Vielzahl von Verflechtungen zwischen den Akteuren, die im Staatenverbund der EU auch über die nationalstaatlichen Grenzen hinausreichen können und die EU-politischen Interdependenzen zwischen den Mitgliedstaaten verstärken können.²⁶³ Eine detaillierte Bestimmung des Begriffs des Akteurs fand innerhalb des theoretischen Bezugsrahmens im Rahmen der Vorstellung des Theorieansatzes des *Akteurzentrierten Institutionalismus* statt, der eines der theoretischen Grundgerüste dieses Kapitels bildet.²⁶⁴

Als weiteres theoretisches Fundament dient der *Multi-Level-Governance-Ansatz*, der von Gary Marks und Liesbet Hooghe zur Beschreibung von politischen Mehrebenensystemen entwickelt wurde.²⁶⁵ Das Mehrebenensystem der EU besitzt dabei eine Komplexität, die in ihren Auswirkungen von den österreichischen Akteuren hohe Anforderungen bei der Koordination ihrer Anliegen, sowohl im Hinblick auf die engen terminlichen Fristen als auch bei der Bewältigung der zu berücksichtigenden Informationen²⁶⁶ abverlangt.²⁶⁷

Einige Befugnisse der verschiedenen EU-politischen Akteure Österreichs können bereits den Gesetzestexten der Europäischen Union entnommen werden, wie sie sich nach dem Inkrafttreten der Verträge von Lissabon 2009 entwickelt haben.²⁶⁸ So beschreiben z.B. Art. 15 und 16 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) die Tätigkeiten des österreichischen Bundeskanzlers und der Minister der Bundesregierung im Rahmen des Rates der Europäischen Union. Art. 12 EUV hingegen gibt Aufschluss über die Kompetenzen der österreichischen Legislative bestehend aus Nationalrat und Bundesrat auf der Ebene der EU. Da im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) weitere Einzelheiten über den Rat der

263 Vgl. Bußjäger, Peter: Gibt es überhaupt eine „österreichische Europapolitik?“, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019, S. 65.

264 Siehe Kapitel 2.2.1: Der Akteurzentrierte Institutionalismus

265 Siehe Kapitel 2.2.2: Der Multi-Level-Governance-Ansatz

266 Hier sei beispielhaft auf das Amtsblatt der Europäischen Union verwiesen, das offizielle Medium der EU zur Veröffentlichung neuer Rechtsvorschriften und Mitteilungen, das in der Regel täglich in gedruckter und elektronischer Form erscheint. Siehe: EUR-Lex: Amtsblatt der Europäischen Union, Zugang zum Amtsblatt (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

267 Vgl. Falkner: Österreichische Politiknetzwerke und EU-Mitgliedschaft: Ergebnisse und Trends, in: Falkner/ Müller, Wolfgang C. (Hrsg.): Österreich im europäischen Mehrebenensystem. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft für Politiknetzwerke und Entscheidungsprozesse, Schriftenreihe des Zentrums für Angewandte Politikforschung, Band 17, Wien 1998, S. 224 f.

268 Siehe EU-Vertrag (Vertrag über die Europäische Union), Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, <https://dejure.org/gesetze/EU> sowie: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, <https://dejure.org/gesetze/AEU> (jeweils letzter Zugriff: 15.12.2025).

Europäischen Union festgehalten sind, können auch dort zusätzliche Befugnisse der österreichischen Bundesregierung im Rahmen dieses Organs gefunden werden (Art. 237 bis 243 AEUV).²⁶⁹

Die hier umrissene Erwähnung der Akteure innerhalb der Gesetzestexte der EU vermittelt einen ersten Eindruck über deren EU-politische Aktivitäten, woran sich innerhalb dieses Kapitels eine detaillierte Untersuchung anschließen soll. Das Ziel dieses Unterkapitels ist somit eine akteurzentrierte Untersuchung der EU-Politik Österreichs. Wie bereits im einleitenden Kapitel erläutert, findet dabei eine Beschränkung auf vier der wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik statt. Um ein fundiertes und differenziertes Verständnis ihres Handelns auf EU-Ebene zu ermöglichen, wird bei jedem Akteur zunächst eine Untersuchung seines Handelns auf der österreichischen Bundesebene vorangestellt. Dabei wurden die beiden Organe des österreichischen Parlamentes, der Nationalrat und Bundesrat, aufgrund ihres ähnlichen Aufgaben- und Funktionsumfangs in einem Unterkapitel zusammengefasst, auch um Wiederholungen zu vermeiden. Um hingegen ihrem durchaus unterschiedlichen Agieren auf EU-Ebene Rechnung zu tragen, erschien hier eine Analyse in voneinander getrennten Unterabschnitten geboten.

4.1.1 Die Bundesregierung

4.1.1.1 Strukturen und Funktionen im Rahmen der informellen Kanzlerdemokratie

Der österreichischen Bundesregierung als Bestandteil der Exekutive des Landes obliegt die Aufgabe der Lenkung und Koordination des staatlichen Systems sowie die Ausführung von Gesetzen, was sie in die Position eines der einflussreichsten Organe des österreichischen politischen Systems versetzt. Sie ist zusammengesetzt aus dem Bundeskanzler und seiner Vertretung durch den Vizekanzler sowie den Bundesministern. Die jeweiligen Staatssekretäre zählen nicht zur Bundesregierung im engeren Sinn, sondern werden als untergeordnete Hilfsorgane angesehen. Da das österreichische politische System eine (semipräsidentielle²⁷⁰) parlamentarische Demokratie darstellt, ist die Bundesregierung während der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte von den Mehrheitsverhältnissen innerhalb des Parlaments abhängig. Neben den hier genannten Aufgaben der Bundesregierung im Landesinneren kommen ihr zusätzlich bedeutsame Funktionen im externen Rahmen zu. Indem sie den Staat nach außen vertritt,

269 Vgl. Beichelt, Timm: Bundesregierung: Entscheidungsprozesse und europapolitische Koordinierung, in: Böttger, Katrin/ Jopp, Mathias (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Europapolitik, Bonn 2017, S. 93.

270 Unter einem semipräsidentiellen Regierungssystem wird ein politisches System verstanden, in dem sowohl präsidentielle als auch parlamentarische Elemente vorhanden sind.

beeinflusst sie dessen Verhältnis zu anderen Staaten und ist z.B. an der Konstruktion von zwischenstaatlichen Bündnissen sowie der Mitwirkung innerhalb überstaatlicher Organisationen beteiligt.²⁷¹

Um die innen- und außenpolitische Arbeitsweise der österreichischen Regierung zu verstehen, reicht ein ausschließlicher Blick in die österreichische Bundesverfassung nicht aus. Vielmehr muss die bestehende Ambivalenz zwischen Rechts- und Realverfassung berücksichtigt werden. Diese tritt am eklatantesten hervor beim Blick auf die Rolle des österreichischen Bundespräsidenten, der nicht als Teil der Bundesregierung gilt. Laut der aktuellen Bundesverfassung – die im Kern auf der ab 1920 bestehenden Verfassung der Ersten Republik basiert – gilt der Bundespräsident *theoretisch* als der Teil der Exekutive mit der größten Machtfülle, die zusätzlich auch durch eine Direktwahl durch den Souverän für eine sechsjährige Amtszeit – mit möglicher einmaliger Wiederwahl – legitimiert ist. In der Position als Staatsoberhaupt ist er laut Gesetzestext zur eigenständigen Berufung und Absetzung des Bundeskanzlers sowie der Minister berechtigt. Zusätzlich besteht die theoretische Möglichkeit der Auflösung des Nationalrats auf Antrag der Bundesregierung, von der jedoch bislang erst einmal – im Jahre 1930 – Gebrauch gemacht wurde.²⁷² Diese Kompetenzen, ebenso wie die Direktwahl, wurden bereits im Rahmen einer Verfassungsreform des Jahres 1929 eingeführt.²⁷³

Im Regierungsalltag hat sich jedoch seit dem Bestehen der Zweiten Republik ein „Rollenverzicht“ des Bundespräsidenten etabliert, also eine informelle Nichtinanspruchnahme seiner einflussreichsten Kompetenzen. Die Folge ist, dass nicht der Bundespräsident die wichtigsten Aufgaben des Staates übernimmt, sondern der österreichische Nationalrat und die Bundesregierung. Ausdruck dieses Faktums ist etwa, dass der Wahl des Nationalrats medial/gesellschaftlich mehr Bedeutung beigemessen wird als der des Bundespräsidenten und dass die Vorsitzenden der großen Parteien sich eher für das Amt des Bundeskanzlers als das des Bundespräsidenten entscheiden würden, wenn sie einen Karrieresprung anstreben.²⁷⁴

Die Interpretation des Amtes des Bundespräsidenten im Sinne des „Rollenverzichts“ entspricht somit dem realen Verfassungsalltag der Zweiten Republik und ist ein Bestandteil der politischen Realität des Landes. Die Ausnahme bildete lediglich die Präsidentschaft

271 Vgl. Bröchler, Stephan/ Lauth, Hans-Joachim: Regierungen (Bund und Länder), in: Voigt (Hrsg.): Handbuch Staat, S. 857 f.

272 Vgl. ebd., S. 866 f.

273 Vgl. Müller: Der Bundespräsident, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 188.

274 Vgl. Pelinka, Anton/ Rosenberger, Sieglinde: Österreichische Politik. Grundlagen – Strukturen – Trends, Wien 2000, S. 115.

Thomas Klestil (ÖVP), der während seiner zwölfjährigen Amtszeit von 1992-2004 versuchte, die Grenzen des machtpolitischen Spielraums seines Amtes neu auszuloten. Als sich z.B. nach der Nationalratswahl des Jahres 1998 eine Regierungsbeteiligung der FPÖ abzeichnete, die aus der Wahl als zweitstärkste politische Kraft hervorgegangen war, drängte Klestil zunächst auf eine Fortsetzung der bisherigen großen Koalition aus SPÖ und ÖVP und weigerte sich, zwei als Minister vorgeschlagene Kandidaten der FPÖ zu akzeptieren. Diese und weitere Maßnahmen konnten jedoch nicht verhindern, dass im Jahre 2000 schließlich eine Koalition aus ÖVP und FPÖ zustande kam – dann jedoch zum ersten Mal ohne den vorherigen Auftrag des Bundespräsidenten.²⁷⁵

Auch durch den Misserfolg Klestils, eine ÖVP-FPÖ-Koalition zu verhindern und eine erneute Große Koalition zu initiieren, gilt ein erneuter Versuch zur Ausschöpfung der bundespräsidialen Kompetenzen in der Zukunft als unwahrscheinlich. Lediglich im Präsidentschaftswahlkampf des Jahres 2016 gab der Kandidat der FPÖ, Norbert Hofer, während eines TV-Duells bekannt, dass er sich für eine machtvolle Ausübung des Amtes einsetzen würde. So ist in diesem Zusammenhang seine mitunter als Drohung verstandene Äußerung überliefert: „Sie werden sich noch wundern, was alles möglich ist.“²⁷⁶

Zwar wird der Bundespräsident als das verfassungsgemäße Staatsoberhaupt Österreichs angesehen und ist Teil der Exekutive – der Bundesregierung gehört er jedoch nicht an. Deren Vorsitzender ist gemäß Art. 69 B-VG der Bundeskanzler, der damit als der Politiker mit der größten realen Gestaltungsmacht gilt. Dennoch ist sein Funktionsumfang im Vergleich zu dem des deutschen Bundeskanzlers etwas geringer ausgeprägt. Anders als in Deutschland obliegt ihm zwar persönlich die Leitung des Bundeskanzleramtes, jedoch fehlen ihm die Richtlinienkompetenz und die Weisungsbefugnis gegenüber dem Bundeskabinett, was ihn in die Rolle eines „primus inter pares“²⁷⁷ innerhalb der Bundesregierung versetzt.

Aufgrund dieses Umstandes kommt dem Bundeskanzler im Zusammenspiel mit den Ministern mehr die Rolle des Moderators und Koordinators als die des übergeordneten Weisungsbefugten zu.²⁷⁸ Im Experteninterview mit dem Verfasser stimmte dieser Interpretation auch der Bereichsleiter für strategische Kommunikation der Stadt Wien,

275 Vgl. Rathkolb: Demokratiegeschichte Österreichs im europäischen Kontext, in: Helms, Ludger/ Wineröther, David M. (Hrsg.): Die österreichische Demokratie im Vergleich, 2. Auflage, Baden-Baden 2017, S. 98.

276 Zitiert in: Das Gupta, Oliver: Der neue FPÖ-Chef, der in Straches Schuld steht, Süddeutsche Zeitung, 19.05.2019 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://www.sueddeutsche.de/politik/norbert-hofer-nachfolger-strache-1.4452650>

277 Müller: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 173.

278 Vgl. Bröchler/ Lauth: Regierungen (Bund und Länder), in: Voigt (Hrsg.): Handbuch Staat, S. 867.

Raphael Sternfeld, zu, der von 2011 bis 2015 der Berater des damaligen Bundeskanzlers Werner Faymann (SPÖ) in außen- und europapolitischen Angelegenheiten war.

In Rahmen dieses Interviews beschrieb er den integrativen und ausgleichenden Regierungsstil Faymanns, der sich stabilisierend auf die von ihm geführten Bundesregierungen in Koalitionen mit der ÖVP auswirkte. Sternfeld führte somit aus, dass die Art der Regierungsführung Faymanns der charakteristischen moderierenden und schlichtenden Rolle des Bundeskanzlers innerhalb des politischen Systems Österreichs recht nahe kommt. Hierin könne ferner ein Grund für das Bestehen der ersten von Faymann geführten Bundesregierung über die volle Gesetzgebungsperiode gesehen werden, obwohl diese erst im Jahr vor seinem Regierungsantritt von vier auf fünf Jahre verlängert worden war.²⁷⁹

Aufgewertet wird das Amt des Bundeskanzlers durch das Vorschlagsrecht des übrigen Bundeskabinetts sowie durch die Vertretung der Bundesregierung gegenüber der Öffentlichkeit und des Landes gegenüber dem Ausland und der EU. Beim Vorschlag zur Be- oder Abberufung eines Mitglieds der Regierung kann der Kanzler jedoch nicht völlig autonom agieren, sondern ist auf die Unterstützung seiner Partei angewiesen, die im Rahmen einer internen Abstimmung erreicht werden muss. Teilen muss er zudem im Falle einer Koalitionsregierung das Vorschlagsrecht mit dem Vizekanzler, der zumeist der Vorsitzende der koalierenden Partei ist. Dieser ist berechtigt, die seiner Partei zugehörigen Minister bzw. Regierungsmitglieder vorzuschlagen.

Neben Bundeskanzler und Vizekanzler muss ebenfalls der Finanzminister Erwähnung finden, da er als ein Regierungsmitglied mit außerordentlich großer Gestaltungsmacht gilt. Bei jeder Entscheidung der Bundesregierung, die eine finanzielle Tragweite besitzt, kann seine Zustimmung oder Ablehnung von großem Einfluss sein. Dies kommt einer Art Vetorecht bei der Budgetvergabe gleich, welches jedoch in den Hintergrund treten kann, wenn sich die betreffende politische Entscheidung von einer Richtungsentscheidung unter den Ministern zu einem Wettstreit der Regierungsparteien entwickelt. Dies kann beispielsweise passieren bei Beschlüssen von großem öffentlichen Interesse oder wenn in Zeiten des Wahlkampfes eine inhaltliche Profilierung der Parteien stattfindet.²⁸⁰

Vor allem im EU-politischen Rahmen spielt außerdem der Minister für „europäische und

279 Experteninterview mit Raphael Sternfeld (SPÖ), Berater in europa- und außenpolitischen Angelegenheiten von Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) (2011-2016), 02.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Wien (Telefoninterview).

280 Vgl. Müller: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 174 f.

internationale Angelegenheiten“ eine entscheidende Rolle. Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, fanden im Laufe seiner Geschichte mehrfache Umbenennungen statt, die den Prioritätenwandel des Ministeriums unter den sich verändernden außenpolitischen Bedingungen unterstrichen. Um den gewachsenen Stellenwert der EU-Politik für die österreichische Außenpolitik zu betonen und die anderen EU-Mitgliedstaaten nicht als „Ausland“ erscheinen zu lassen, versteht sich das österreichische Außenministerium seit dem Jahr 2007 vorrangig als „Europaministerium“. Die damals zuständige Ministerin Ursula Plassnik (ÖVP) brachte es anlässlich der Umbenennung folgendermaßen auf den Punkt:

*"Eine scharfe Abgrenzung zwischen 'Innen' und 'Außen' entspricht längst nicht mehr unserer Arbeitsrealität und ist in unserer modernen Welt nicht mehr zutreffend. Der neue Name setzt daher ein sichtbares Zeichen. Er unterstreicht die Offenheit, aber auch die Verwobenheit, Partnerschaft und Solidarität, die unsere internationalen Beziehungen prägen. [...] Der neue Name ist Programm. Europa darf nicht als etwas Auswärtiges, Fremdes gesehen werden. Wir alle sind Europa! Wir sind Träger und aktiver Mitgestalter unserer gemeinsamen europäischen Zukunft – mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten als Österreichs Vernetzungszentrale für Europa und die Welt."*²⁸¹

In den Aufgabenbereich des BMEIA fällt also die Koordinierung der österreichischen EU-Politik und zusätzlich auch die Steuerung der österreichischen Kooperation im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Entwicklungszusammenarbeit. Bei der Vertretung Österreichs im Rat der Europäischen Union findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt statt: Während der Europaminister am „Rat für Auswärtige Angelegenheiten (RAB)“ beteiligt ist, nimmt das Bundeskanzleramt über den „Minister für EU und Verfassung“ am „Rat für Allgemeine Angelegenheiten (RAA)“ teil.²⁸² Diese Aufteilung wurde im Rahmen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 vorgenommen.²⁸³

Zuvor wurde Österreich in beiden Ratsformationen vom Europaminister vertreten; es fand also eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundeskanzleramtes statt. Trotz des Fokus des BMEIA auf die EU-Politik übt es zusätzlich auch die „klassischen“ Funktionen eines

281 Zitiert in: Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: Plassnik: „Bewusstes Signal der Vernetztheit“, 28.02.2007 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20070228_OTS0149/plassnik-bewusstes-signal-der-vernetztheit

282 Der Rat der Europäischen Union setzt sich aktuell aus zehn verschiedenen Ratsformationen zusammen, die sich unterschiedlichen Politikbereichen widmen. Zu jeder dieser Formationen entsendet jeder Mitgliedstaat je einen Vertreter, bei dem es sich zumeist um den Minister des entsprechenden Ressorts handelt. In der Umgangssprache haben sich zusätzlich die Bezeichnungen „EU-Ministerrat“ oder auch „Staatenkammer der EU“ etabliert.

283 Siehe Parlament Österreich: Beschluss des Nationalrates vom 20. Dezember 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2017) (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/BNR/3>

Außenministeriums aus, die einer Vertretung Österreichs und seiner Interessen auch über die Grenzen der EU hinaus entsprechen. Ausgenommen ist davon jedoch die Vertretung des Landes vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).²⁸⁴

Vor allem wenn sich in der Vergangenheit die jeweilige Bundesregierung aus einer Koalition zweier Parteien zusammengesetzt hat, waren zwei Strukturprobleme erkennbar, die eine reibungslose Funktionstüchtigkeit der Regierung unter Umständen beeinträchtigen konnten. Zum einen im Hinblick auf die *Entscheidungsfähigkeit*, die durch die Größe der Regierung (über 15 Regierungsmitglieder), die eher kurzen und nur wöchentlich stattfindenden Sitzungen sowie die zum Teil beobachtbare mangelnde Kooperationsbereitschaft der Minister untereinander erschwert wird. Zum anderen kann die *Durchsetzungsfähigkeit* der Bundesregierung beeinträchtigt sein, sobald einzelne Regierungsmitglieder über wenig Einfluss innerhalb des Parlamentes oder in der eigenen Partei verfügen. Dieser Umstand kann z.B. dadurch hervorgerufen werden, dass ein Großteil der Arbeitszeit in die Regierungsarbeit investiert werden muss, sodass weniger Zeit für die Arbeit in Partei und Parlament bleibt.

Die hier genannten Punkte haben das Potential, das Auftreten der Bundesregierung als einheitlicher Akteur zu erschweren, weswegen in der Vergangenheit unterschiedliche Versuche unternommen wurden, diese strukturellen Schwächen zu beheben. So konnte etwa durch die Einrichtung eines Koalitionsausschusses die Entscheidungsfähigkeit verbessert werden und durch die Abhaltung von Vorbesprechungen vor Ministerratssitzungen – bei denen Vertreter der Parteien hinzugezogen werden – die Durchsetzungsfähigkeit gestärkt werden.²⁸⁵

Trotz dieser potentiellen Schwachpunkte ist die Bundesregierung als ein Kollektivorgan des österreichischen Staates zu betrachten und als solches grundsätzlich in der Lage, nach außen als einheitlicher Akteur aufzutreten. Das Erreichen des dafür nötigen ressortübergreifenden Konsenses ist das Ziel der regierungsinternen Ministerratssitzungen, die unter der Leitung und Moderation des Bundeskanzlers stattfinden. Das in diesem Rahmen geltende Einstimmigkeitsprinzip bei der Fassung von Beschlüssen unterstützt dieses Ziel. Nicht zuletzt ist ein nach außen geschlossenes Auftreten der Bundesregierung auch von der jeweiligen Parteienkonstellation abhängig. Innerhalb einer Einparteienregierung ist dieses Ziel

284 Vgl. Kornfeind, Elisabeth: Außenpolitik – Europapolitik? Die Rolle des BMEIA als Außen- und Europaministerium in der europapolitischen Koordination, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 123 ff.

285 Vgl. Müller: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 176 ff.

naturgemäß leichter zu verwirklichen, als in einer Koalitionsregierung, die sich aus Parteien mit unterschiedlichen Zielrichtungen zusammensetzt.²⁸⁶

Rudolf Andeweg sprach in diesem Zusammenhang in zweierlei Hinsicht von „zentrifugalen Kräften“, denen eine Koalitionsregierung unterworfen ist.²⁸⁷ Zum einen unterscheidet sich die Interessenlage der Koalitionspartner, die in Gestalt der regierenden Parteien unterschiedliche politische Zielsetzungen verfolgen können. Zum anderen bestehen unabhängig von den Parteien Interessenunterschiede zwischen den verschiedenen Ministerien: Beispielhaft sei hier das Spannungsverhältnis von Ökonomie und Ökologie genannt, das sich in divergierenden Zielsetzungen des Wirtschafts- und des Umweltministeriums widerspiegeln kann. Der Ausgleich dieser ministerialen und parteipolitischen Heterogenitäten innerhalb der Bundesregierung ist somit von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Regierungsführung. Im besonderen Maß obliegt es dem Bundeskanzler in seiner koordinierenden Rolle als „primus inter pares“, einen Ausgleich sich widerstrebender Interessen herzustellen.²⁸⁸

4.1.1.2 Das EU-politische Agieren der österreichischen Bundesregierung

Die österreichische Bundesregierung übernimmt im Rahmen der EU-Politik des Landes die Rolle einer zentralen Schnittstelle zwischen nationaler und EU-Ebene und bewegt sich damit in einem System der Multi-Level-Governance.²⁸⁹ Gemäß Artikel 23c der Bundesverfassung ist sie an der Ernennung von Mitgliedern zahlreicher Organe der EU beteiligt, darunter der Europäischen Kommission, des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen sowie des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank. Im Falle des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen reicht sie jedoch lediglich die Vorschläge der österreichischen Länder sowie von im B-VG verankerten Interessenvertretungen, wie z.B. dem Österreichischen Städtebund, weiter.²⁹⁰

Die österreichische Bundesregierung agiert auf der EU-Ebene hauptsächlich innerhalb der

286 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 119 f.

287 Andeweg, Rudy B.: Centrifugal forces and collective decision-making: The case of the Dutch cabinet, *European Journal of Political Research* 16, 1988, S. 125.

288 Vgl. Müller: EU-Mitgliedschaft und Regierungshandeln. Präferenzen, Strategien, Institutionen und politische Praxis, in: Neisser/ Puntser Riekman (Hrsg.): *Europäisierung der österreichischen Politik*, S. 110 f.

289 Vgl. Fischer, Klemens H.: Der Rat der Europäischen Union – Österreichische Beteiligung an der EU. Regieren Top-down, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): *20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs*, Wien 2015, S. 85 f.

290 Vgl. Müller: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): *Politik in Österreich*, S. 172.

EU-Organen des Europäischen Rates²⁹¹ und des Rates der EU. Indem zur Mitwirkung an diesen Institutionen jeweils nur je nach Ressort ein bestimmtes Mitglied der Regierung berechtigt ist, kann die Bundesregierung demzufolge nicht als geschlossenes Kollektivorgan, also als einheitlicher Akteur, mit der EU kommunizieren. Vielmehr werden die einzelnen Regierungsmitglieder gemäß ihrer Kompetenzen und der rechtlichen Vorgaben an die entsprechenden EU-Institutionen entsandt. So wirkt etwa der Bundeskanzler am Europäischen Rat mit, während sich die Minister entsprechend der Zuständigkeit ihres Ressorts an den verschiedenen Formationen des Rates der EU beteiligen.²⁹² Im Experteninterview mit dem Verfasser erwähnte der langjährige Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums, Michael Kloibmüller, dass jedes österreichische Ministerium eine eigene EU-Abteilung unterhält. Dies unterstreicht die inzwischen vorangeschrittene Vernetzung der Bundesregierung mit der supranationalen EU-Ebene.²⁹³

Hinsichtlich der österreichischen Beteiligung am Europäischen Rat entbrannte unmittelbar nach dem EU-Beitritt Österreichs eine innerstaatliche Diskussion, ob der Bundespräsident oder der Bundeskanzler zur Teilnahme am Europäischen Rat berechtigt wäre. Der damalige Bundespräsident Thomas Klestil wähnte sich im Recht, indem er auf Art. 65 B-VG pochte, der die „Außenvertretung Österreichs“ nach seiner Auffassung dem Bundespräsidenten übertragen würde. Indem er 1994 eigenmächtig zu einem EU-Gipfel in Achilleion auf der griechischen Insel Korfu fuhr, um dort den österreichischen EU-Beitrittsvertrag zu unterzeichnen, rief er Unstimmigkeiten mit dem ebenfalls angereisten Bundeskanzler Franz Vranitzky (SPÖ) hervor, einschließlich eines Protokollstreits mit den griechischen Gastgebern des Gipfels.²⁹⁴

Der heutige Konsens, demzufolge nicht der Bundespräsident, sondern der Bundeskanzler zur Mitwirkung am Europäischen Rat berechtigt ist, leitet sich aus der Einsicht ab, dass eine entsprechende EU-politische Tätigkeit des Bundespräsidenten stets des Vorschlages der

291 Der Europäische Rat ist das Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten. Die mindestens alle sechs Monate stattfindenden Treffen werden als „EU-Gipfel“ bezeichnet. Als Hauptfunktion des Organs gilt die intergouvernementale Aushandlung von Kompromissen zwischen den Mitgliedstaaten bei zentralen politischen Themen, welche die EU als Ganzes und ihre zukünftigen Entwicklung tangieren. Die Funktionen sind im Detail festgehalten in Art. 15 EUV und Art. 235 AEUV.

292 Vgl. Kornfeind: Außenpolitik – Europapolitik?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 129.

293 Experteninterview mit Michael Kloibmüller (ÖVP), Leiter des Kabinettsbüros (2008-2017) und der Präsidialsektion (2017-2018) im Bundesinnenministerium, 12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling.

294 Vgl. Löw, Raimund: Präsident oder Kanzler bei EU-Gipfeln? Vorprogrammierte Turbulenzen, Homepage Raimund Löw, 11.05.2016 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<http://loew.at/praesident-oder-kanzler-bei-eu-gipfeln-vorprogrammierte-turbulenzen>

Bundesregierung bedürfe und somit im politischen Alltag nur schwer praktikabel sei.²⁹⁵ Ein juristisches Gutachten des österreichischen Verfassungsdienstes²⁹⁶ unterstützte die Etablierung dieser Sichtweise.²⁹⁷

Das jeweilige am Rat der EU teilnehmende Mitglied der Bundesregierung ist laut Art. 23e der Bundesverfassung verpflichtet, Nationalrat und Bundesrat, also die legislativen Organe der nationalen Ebene, über die Verhandlungsgegenstände und die dazugehörigen Entscheidungsprozesse innerhalb des Ministerrats zu informieren. Gibt der Nationalrat oder Bundesrat zu einem bestimmten Vorhaben eine Stellungnahme ab, so ist das jeweilige Regierungsmitglied verpflichtet, auf Grundlage dieser Stellungnahme innerhalb der Rates der EU zu handeln, sofern nicht zwingende integrations- und außenpolitische Gründe dagegen sprechen.²⁹⁸ In der bisherigen Regierungspraxis Österreichs ist dieses Szenario jedoch bisher nur äußerst selten aufgetreten, da dem Parlament häufig schlicht die nötigen Ressourcen fehlen, um in der gebotenen Zeitspanne eine Stellungnahme abzugeben, inklusive der vorausgehend notwendigen Lektüre der einschlägigen (zahlreichen) EU-Dokumente.²⁹⁹

Außerdem ist es bereits vorgekommen, dass Teile der Bundesregierung ihre Mitarbeit im Rat der EU dazu nutzten, um „auf Umwegen“ innenpolitische Maßnahmen zu fördern, die auf dem normalen, nationalen Wege aufgrund der politischen Mehrheitsverhältnisse im Staat nicht durchsetzbar gewesen wären. Also eine Art „Fernsteuerung“ der Innenpolitik mithilfe der EU-Politik unter Ausnutzung vorteilhafter Mehrheitsverhältnisse im Rat der EU. Beispiele für Gesetzesbeschlüsse, die mithilfe dieser Methode durchgesetzt werden konnten, waren etwa wirtschaftliche Deregulierungen verschiedener Art oder der Abschluss des „Melker Abkommens“, das eine Vereinbarung mit Tschechien bezüglich der dauerhaften Nutzung des (tschechischen) Atomkraftwerks Temelín vorsah, welches sich in 50 Kilometer Entfernung von der österreichischen Grenze befindet. Die FPÖ, als Juniorpartner der damaligen von der ÖVP geführten Koalition, galt u.a. aufgrund einer vermuteten nuklearen Gefahr als entschiedener Gegner einer Dauernutzung. Aufgrund des Rückenwindes von europäischer Ebene, die die beteiligten ÖVP-Minister im Rahmen ihrer Tätigkeit im Rat der EU erzielt hatten, sah sich die FPÖ jedoch schließlich gezwungen, ihren Widerstand aufzugeben, um den

295 Vgl. Müller: Der Bundespräsident, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 196.

296 Eine Unterabteilung des Bundeskanzleramtes, die die Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof und dem EuGH juristisch vertritt.

297 Vgl. Löw: Präsident oder Kanzler bei EU-Gipfeln? Vorprogrammierte Turbulenzen, Homepage des Autors.

298 Vgl. Art. 23e B-VG.

299 Vgl. Müller: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 173.

Bestand der Koalition nicht zu gefährden.³⁰⁰

Auch abseits der EU-Organen des Europäischen Rates und des Rates der EU konnten sich in der jüngeren Vergangenheit zusätzliche (informelle) Formate etablieren, an denen vorrangig die Staats- und Regierungschefs einzelner EU-Mitgliedstaaten mitwirken, was im Falle Österreichs folglich dem Bundeskanzler zufällt. Hier ist beispielsweise der Euro-Gipfel zu nennen, bei dem es sich um Zusammenkünfte der Staats- und Regierungschefs der Eurozone handelt, bei denen strategische Leitlinien zur grundlegenden wirtschaftspolitischen Ausrichtung der Eurozone formuliert werden.

Der Euro-Gipfel wurde im Jahr 2008 als Antwort auf die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise ins Leben gerufen und strebt seitdem eine mindestens zweimal jährlich stattfindende Tagung im Anschluss an Tagungen des Europäischen Rates an.³⁰¹ Außerdem bildete sich im Zuge der Verhandlungen des britischen Austritts aus der EU ab dem Jahr 2016 eine „informelle Tagung der 27“, also der 27 verbliebenen EU-Mitgliedstaaten und der Präsidenten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rates. Eine Tagung ohne festen terminlichen Rhythmus, in der die zukünftige Entwicklung der EU 27 umrissen werden sollte und die zur „Erklärung von Bratislava“ führte, in der entsprechende Absichten und Zielsetzungen festgehalten wurden.³⁰²

Darüber hinaus existieren jedoch auch informelle Formate, an denen die Mitwirkung anderer Mitglieder der Bundesregierung vorgesehen ist. So erwähnte der langjährige Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums, Michael Kloibmüller, beispielsweise im Rahmen des vom Verfasser geführten Experteninterviews das „Forum Salzburg“, welches ein informelles Beratungstreffen der Innenminister Österreichs, Bulgariens, Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Tschechiens und Ungarns ist, um Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens zu verschiedenen Themen der inneren Sicherheit auszuloten.³⁰³ Dieses Format findet bereits seit dem Jahr 2000 zumeist mehrmals jährlich statt. Kloibmüller nahm selbst im Jahr 2001 an dieser in Salzburg stattgefundenen Konferenz unter österreichischer Führung teil und konnte somit das europolitische Agieren des Innenministers im Rahmen dieses Formats anhand eigener Erfahrungen

300 Vgl. Müller: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 173.

301 Vgl. Europäischer Rat: Euro-Gipfel (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://www.consilium.europa.eu/de/european-council/euro-summit/>

302 Vgl. Peutl, Christa: Die Rolle des Bundeskanzleramtes in der Europapolitik – gestaltende Einflussfaktoren auf europäischer Ebene, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 119 f.

303 Vgl. Kulhay, Daniela/ Dhur, Jim: Forum Salzburg Ministerkonferenz, Öffentliche Sicherheit, das Magazin des Innenministeriums, Ausgabe 9/10 2024 (letzter Zugriff: 25.12.2025).
https://www.bmi.gv.at/magazin/2024_09_10/11_Forum_Salzburg_Ministerkonferenz.aspx

gegenüber dem Verfasser bestätigen.³⁰⁴

Seit dem Beitritt zur EU hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Europäisierung des gesamten Landes den veränderten politischen Bedingungen angepasst. Während vor dem Beitritt noch ein klassisches Außenministerium Bestandteil des Kabinetts war, so wurde dies später in ein Europaministerium umgewandelt, dem in den folgenden Legislaturperioden noch weitere Politikfelder hinzugefügt wurden. Über zwanzig Jahre nach dem Beitritt hat die Bundesregierung eine EU-politische Routine entwickelt, die auch mit einer Effizienzsteigerung einherging. Zudem hat sich im Zuge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise der Einfluss des Europäischen Rates ausgeweitet (auch die Häufigkeit der Tagungen wurde erhöht), was wiederum einen Einflussgewinn des Bundeskanzleramtes innerhalb der EU-Politik der Regierung zur Folge hatte. Dieser Effekt wurde noch dadurch verstärkt, dass seit des Vertrages von Lissabon die Außenminister nicht mehr am Europäischen Rat teilnehmen.³⁰⁵

Die österreichischen Botschaften innerhalb der übrigen EU-Mitgliedstaaten können außerdem als zur Regierung zugehörig betrachtet werden, da sie direkt dem Europaministerium unterstellt sind. Sie sind in der Lage, in den übrigen Staaten einerseits Lobbypolitik für die österreichischen Positionen zu betreiben und andererseits Informationen über aktuelle politische Prozesse einzuholen. Die Bundesregierung richtet ihr EU-politisches Agieren auch nach den Informationen aus, die sie aus erster Hand aus den Botschaften erhält – dennoch sollte deren Gewicht nicht überbewertet werden angesichts der zusätzlichen Existenz supranationaler EU-Organe. Österreich unterhielt in jedem der übrigen Mitgliedstaaten eine eigene Botschaft, bis von 2015 bis 2018 schrittweise die Botschaften in Malta, Lettland und Litauen geschlossen wurden.³⁰⁶ Der damalige Außenminister Sebastian Kurz (ÖVP) erklärte, dass mit diesen Ländern im Vergleich mit den übrigen Mitgliedstaaten die geringste konsularische und wirtschaftliche Zusammenarbeit stattgefunden habe, sodass man sich zu einer „Redimensionierung“ entschlossen habe.³⁰⁷

Von besonderer Bedeutung ist außerdem die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU, die zwar die de facto die Funktionen einer Botschaft ausübt, als solche jedoch nur im

304 Experteninterview mit Michael Kloibmüller (ÖVP), Leiter des Kabinettsbüros (2008-2017) und der Präsidialsektion (2017-2018) im Bundesinnenministerium, 12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling.

305 Vgl. Peutl: Die Rolle des Bundeskanzleramtes in der Europapolitik – gestaltende Einflussfaktoren auf europäischer Ebene, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 118 f.

306 Vgl. Kornfeind: Außenpolitik – Europapolitik?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 124 f.

307 Vgl. Der Standard: Österreich schließt Botschaften im Baltikum, 26.05.2018 (letzter Zugriff: 15.12.2025). <https://www.derstandard.at/story/2000018122461/wien-schliesst-alle-botschaften-im-baltikum>

inoffiziellen Sprachgebrauch bezeichnet wird. Der Unterschied zu den offiziellen Botschaften, die Österreich in den übrigen Mitgliedstaaten unterhält, besteht darin, dass es sich bei der österreichischen Ständigen Vertretung um keine bilaterale (von Staat zu Staat), sondern um eine multilaterale diplomatische Vertretung handelt (von Staat zu supranationaler Organisation). Mit einem Stab von ca. 150 Mitarbeitern gilt sie als die größte österreichische Vertretung im Ausland.³⁰⁸ Daran lässt sich zum einen die hohe Priorität erkennen, die die EU für die österreichische Politik genießt und zum anderen die Komplexität des politischen Systems der EU, der in Gestalt der Größe der Ständigen Vertretung Rechnung getragen wird.³⁰⁹

Die österreichische Ständige Vertretung übt die Funktion eines „Datenknotenpunktes“³¹⁰ zwischen der EU und Österreich aus. Ihre Mitarbeiter erstellen Berichte und Analysen im Anschluss an Verhandlungen auf EU-Ebene, welche dann die österreichische Bundesregierung bei der Vorbereitung auf die folgenden Sitzungen in den EU-Gremien unterstützen. In diesem Sinne ist die Ständige Vertretung also eine wichtige vorbereitende Instanz der österreichischen EU-Politik. Doch nicht nur die Bundesregierung, auch in Brüssel tätige Korrespondenten österreichischer Medien gelten als dankbare Empfänger der durch die Ständige Vertretung aufbereiteten Informationen. Diese vor Ort ansässigen Pressevertreter erhalten dadurch die Möglichkeit, auf dem medialen Wege die österreichische Öffentlichkeit frühzeitig über Gesetzesvorhaben der EU zu unterrichten.³¹¹

Ebenso wie die anderen Botschaften ist auch die Ständige Vertretung Österreichs dem Europaministerium unterstellt. Jedoch möchte sie nicht nur dieses Ministerium oder die Bundesregierung in Brüssel repräsentieren, sondern begreift sich als eine Auslandsvertretung, die alle wichtigen am politischen Willensbildungsprozess Österreichs beteiligten Akteure, auch wenn diese nichtstaatlicher Natur sind, vertreten möchte. Dementsprechend sind auch die Länder sowie Sozialpartner und Interessenvertretungen eingebunden und können im Rahmen dieser Behörde Interessenpolitik betreiben.³¹²

308 Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union Brüssel: Wer sind wir? (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.bmeia.gv.at/oev-bruessel/die-vertretung/wer-sind-wir/>

309 Vgl. Fischer: Österreichische Europaarbeit vor Ort – Die Arbeit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 145.

310 Vgl. ebd., S. 166.

311 Vgl. Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union Brüssel: Wer sind wir?

312 Vgl. Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres: Außen- und europapolitischer Bericht 2018. Bericht des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres, Wien 2018, S. 1 f. (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Publikationen/AEPB/AEPB_DE_2018.pdf

Es bleibt somit festzuhalten, dass die allem übergeordnete Zielsetzung der Bundesregierung als EU-politischer Akteur darin liegt, „österreichische“ Positionen im Europäischen Rat und im Rat der EU zu formulieren und bei Verhandlungen im besten Falle durchzusetzen. Bei der Verhandlung österreichischer Positionen verfolgen die jeweiligen Regierungsmitglieder dabei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Akzentuierungen entsprechend ihrer jeweiligen Partei- und Ressortzugehörigkeit. Innerhalb der Bundesregierung können also sowohl inhaltlich als auch organisatorisch bedingte Unterschiede bei der EU-politischen Zielsetzung bestehen, die ein einheitliches Agieren der Bundesregierung erschweren können.

Aufgabe des Bundeskanzlers ist es hierbei, diese Interessenunterschiede so zu koordinieren, dass ein möglichst kohärentes Auftreten der Bundesregierung innerhalb der jeweiligen Organe der EU erreicht wird; dass sich die verschiedenen Zielsetzungen also innerhalb eines gemeinsamen und abgestimmten Handlungskonzeptes befinden. Verhindert werden soll in jedem Fall das kontraproduktive Szenario eines „Gegeneinanderarbeitens“ von Regierungsmitgliedern, das durch die gegenseitige Konkurrenz von Partei- und Ressortinteressen eintreten könnte. So ergibt sich beispielsweise beim Aufeinandertreffen von wirtschafts- und umweltpolitischen Motiven ein Konfliktpotential, das durch konkurrierende Lobbyarbeit von außen zusätzlich verschärft werden könnte.³¹³

Der im Zuge der im Jahr 2022 stark gestiegenen Energiepreise beschlossene Aufschub der bereits beschlossenen CO₂-Steuer kann dieses Konfliktpotential gegensätzlicher Interessen exemplarisch veranschaulichen. Während Klimaverbände, wie etwa das „Climate Change Center Austria“ in einer Stellungnahme³¹⁴, diese Verschiebung im Interesse des Klimaschutzes verurteilten, hatten Vertreter der Wirtschaft, wie z.B. der Wirtschaftsbund Niederösterreichs, diesen Schritt gefordert³¹⁵, um so für eine Entlastung für Unternehmen und Gesellschaft zu sorgen.

Ein weiteres Beispiel der jüngeren Vergangenheit illustriert besonders eindrucksvoll, welche (potentiellen) Folgen das Aufeinandertreffen von EU-politischen

313 Vgl. Beichelt: Bundesregierung: Entscheidungsprozesse und europapolitische Koordinierung, in: Böttger/Jopp (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Europapolitik, Bonn 2017, S. 96 f.

314 Climate Change Center Austria: Presseaussendung: Stellungnahme zur Verzögerung von CO₂-Steuer und Klimabonus, 07.06.2022 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/09_Presseaussendungen/2022/CCCA_Presseaussendung_Stellungnahme_zur_Verzoegerung_von_CO2-Steuer_und_Klimabonus_20220607.pdf

315 Vgl. Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: NÖ Wirtschaftsbund fordert Verschiebung der CO₂-Steuer und Senkung der Mineralölsteuer, 02.06.2022 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220602_OTS0132/noe-wirtschaftsbund-fordert-verschiebung-der-co2-steuer-und-senkung-der-mineraloelsteuer

Interessengegensätzen innerhalb der Bundesregierung nach sich ziehen kann. Im Sommer des Jahres 2024 stimmte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Bundesregierung Nehammer (ÖVP/Die Grünen), Leonore Gewessler (Die Grünen) im Ministerrat für das EU-Renaturierungsgesetz, eine Verordnung der EU, die den Mitgliedstaaten bestimmte Ziele zur Wiederherstellung der Natur vorgibt. Die Klimaschutzministerin gab hierbei dem Gesetz auf EU-Ebene ihre Zustimmung, obwohl sich sowohl die koalierende ÖVP als auch Bundeskanzler Nehammer (ÖVP) dagegen ausgesprochen haben. Darüber hinaus lag zusätzlich eine ablehnende einheitliche Stellungnahme der Länder vor.³¹⁶

Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP) kündigte daraufhin eine Nichtigkeitsklage vor dem Europäischen Gerichtshof an, während der Generalsekretär der ÖVP, Christian Stocker, sich außerdem für eine Anzeige wegen Amtsmissbrauchs gegen Gewessler aussprach. Unterstützung für dieses Vorgehen gegen ein Regierungsmitglied erhielt die ÖVP durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, der die Einschätzung abgab, dass die Zustimmung Gewesslers zum Renaturierungsgesetz verfassungswidrig gewesen sei.³¹⁷

Das entsprechende Strafverfahren gegen Amtsmissbrauch leitete die zuständige Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft allerdings nicht ein, da es sich nach ihrer Ansicht nicht um ein Amtsgeschäft, sondern um einen „Akt der Gesetzgebung“ gehandelt habe. Dennoch hielt die ÖVP an der Absicht zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage vor dem EuGH weiterhin fest, während Gewessler im Gegenzug erklärte, dass sich ihr Handeln im Ministerrat sowohl im Einklang mit der Rechtslage als auch der langjährigen Praxis befunden habe.³¹⁸ Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Klimaschutzministerin entgegen der abgestimmten EU-politischen Position sowohl der Bundesregierung als auch der Länder gehandelt hatte, womit sie zwar eine Regierungskrise auslöste, die jedoch letztlich trotz zwischenzeitlich anderslautender öffentlicher Äußerungen des Bundeskanzlers zu keinem Ende der Koalition der Bundesregierung Nehammer führte.³¹⁹

316 Vgl. Tagesspiegel: Regierungskrise in Österreich: Kanzlerpartei will grüne Ministerin nach „Ja“ zu EU-Gesetz verklagen, 17.06.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.tagesspiegel.de/internationales/koalitionskrise-in-osterreich-kanzlerpartei-will-gruene-ministerin-nach-ja-zu-eu-gesetz-verklagen-11846615.html>

317 Vgl. Kropshofer, Katharina: Renaturierungsgesetz: ÖVP blitzt mit Anzeige gegen Umweltministerin Gewessler ab, Falter, 13.09.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.falter.at/morgen/20240913/renaturierungsgesetz-oevp-blitzt-mit-anzeige-gegen-gruene-umweltministerin-gewessler-ab>

318 ORF: ÖVP-Anzeige gegen Gewessler: WKStA leitet kein Verfahren ein, 13.09.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://orf.at/stories/3369450/>

319 Vgl. Tagesschau: Regierungskrise in Österreich: Nehammer hält an Koalition mit Grünen fest, 17.06.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

Im Oktober 2024 machte das durch die ÖVP geführte Bundeskanzleramt schließlich den Verzicht auf die Einreichung der angestrebten Nichtigkeitsklage publik. Verfassungsministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) gab in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme als Begründung an, dass das erforderliche Einvernehmen mit dem betroffenen Klimaschutzministerium nicht erzielt worden sei, was jedoch im Hinblick auf die bisherige Regierungspraxis seit der EU-Mitgliedschaft erforderlich gewesen wäre. Die Zielsetzung der österreichischen Bundesregierung, EU-politisch einheitlich zu agieren, wäre somit nicht in dieser Frage nicht gewährleistet gewesen:

„Österreich wird keine Nichtigkeitsklage gegen das EU-Renaturierungsgesetz einbringen, da das dafür notwendige Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien nicht hergestellt werden konnte. [...] Das Einbringen einer Klage ohne Einvernehmen mit der Klimaschutzministerin wäre ein Abgehen von der seit dem EU-Beitritt gelebten Praxis. Im Gegensatz zur Klimaschutzministerin gehe ich nicht aus ideologischen Gründen von dieser Staatspraxis ab.“³²⁰

4.1.2 Das Parlament

4.1.2.1 Nationalrat und Bundesrat als Akteure der österreichischen Legislative

Nationalrat und Bundesrat, als die beiden Kammern des österreichischen Parlamentes, gelten als zentrale legislative Institutionen innerhalb des politischen Systems Österreichs. Jeder demokratische Staat besitzt ein Parlament, auch wenn die genauen Bezeichnungen und Ausgestaltungen dieses Staatsorgans variieren können. Es repräsentiert die Legislative, die für die Beratung und den Beschluss von Gesetzen zuständig ist. Die hohe Bedeutung dieser Institution leitet sich auch aus ihrer Legitimation ab, die sie direkt durch den Souverän in Form von regelmäßig stattfindenden Wahlen erhält. Auf diese Weise kommt dem Parlament eines Staates die Funktion einer Schnittstelle zwischen der Bevölkerung und dem politischen System zu.³²¹

Der Parlamentarismus in Österreich kann bis in das Jahr 1848 zurückreichende Wurzeln vorweisen, die jedoch durch die Gegenrevolution desselben Jahres für Jahrzehnte abgeschnitten wurden. Es sollte noch bis zum endgültigen Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie dauern, bis schließlich anno 1918 in der Oktoberverfassung der Ersten Republik das allgemeine und gleiche Wahlrecht verankert wurde. Die autoritären

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/oesterreich-regierungskrise-renaturierungsgesetz-100.html>

320 Zitiert in: ORF: EU-Naturierung: Doch keine Nichtigkeitsklage der ÖVP, 22.10.2024 (letzter Zugriff: 14.12.2025).

<https://orf.at/stories/3373553/>

321 Marschall, Stefan: Parlament, in: Voigt (Hrsg.): Handbuch Staat, S. 811 f.

Exzesse des Austrofaschismus und der Anschlusszeit sollten sich in der Rückschau lediglich als eine vorübergehende Außerkraftsetzung des parlamentarischen Systems erweisen, welches ab 1945 zum festen Bestandteil des demokratischen Rechtsstaats der Zweiten Republik wurde.³²²

Bisweilen kann es zunächst zu Verständnisproblemen führen, wenn man ohne weitere Erläuterungen vom „österreichischen Parlament“ spricht. Denn obwohl sich im offiziellen (und juristischen³²³) Sprachgebrauch diejenige Definition etablieren konnte, die das Parlament als die institutionelle Zusammenfassung aus Nationalrat und Bundesrat begreift,³²⁴ werden in der Umgangssprache gelegentlich auch die Begriffe Nationalrat und Parlament synonym verwendet. Der Bundesrat würde in dieser Lesart ausgeklammert, obgleich er de facto der zweiten Kammer des österreichischen Parlamentes entspricht, die dem föderalen Charakter des Bundesstaates Rechnung trägt, also die Länder vertritt, und ebenso ein Teil der gesetzgebenden Gewalt ist.

Der im heutigen Wortbestand fest etablierte Begriff des „Parlamentes“ leitet sich vom altfranzösischen Verb „parler“ ab, was mit „sprechen“ oder „reden“ übersetzt werden kann. Das Reden, in Form der politischen Debatte der Abgeordneten, ist demgemäß auch eines der zentralen Rituale innerhalb der ersten Kammer, des Nationalrats. Gegenüber dieser öffentlichen Arbeit der Parteien im Plenum kommt der Tätigkeit in den Ausschüssen jedoch eine noch höhere Bedeutung zu, die im Vergleich mit anderen (west-)europäischen Parlamenten in hoher Zahl vorhanden sind: In der XXVII. Gesetzgebungsperiode der Jahre 2019 bis 2024 gab es 64³²⁵ verschiedene Ausschüsse des österreichischen Parlamentes, in denen je nach Zuständigkeit die Themen vorbereitet werden, über die anschließend im Plenum debattiert wird.³²⁶

Wie bereits einleitend erwähnt, ist nicht nur der Nationalrat, sondern auch der Bundesrat Teil des österreichischen „Zweikammerparlaments“. Dennoch kann man in diesem Zusammenhang nicht von einem echten Zweikammersystem sprechen, da zwischen Nationalrat und Bundesrat ein erhebliches Machtgefälle besteht. Die Dominanz des

322 Schebeck, Günther: Das Parlament, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 139.

323 Siehe Art. 24 B-VG.

324 Vgl. Parlament Österreich: Verstehen: Das Hohe Haus (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/das-hohe-haus>

325 Ebd.: Parlament erklärt – Folge 15 (Podcast): Wie funktionieren Ausschüsse im Parlament? (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/aktuelles/mediathek/podcasts/parlament-erklaert-folge-15>

326 Vgl. Helms/ Wineroither: Nationalrat, Bundesregierung und Bundespräsident: Die gouvernementale Arena im internationalen Vergleich, in: dies. (Hrsg.): Die österreichische Demokratie im Vergleich, S. 209 f.

Nationalrats ist beispielsweise daran erkennbar, dass nur er dazu berechtigt ist, der Bundesregierung das Misstrauen auszusprechen, während der Bundesrat keine entsprechende Handhabe besitzt, wenn die Bundesregierung entgegen seines Mehrheitswillens handelt. Gegenüber dem Nationalrat verfügt er über kein vollständiges, sondern lediglich über ein aufschiebendes Vetorecht. Dieses wird zusätzlich dadurch abgeschwächt, dass sich der Nationalrat darüber hinwegsetzen kann, indem er mit einfacher Mehrheit einen sogenannten Beharrungsbeschluss beschließt. Darüber hinaus finden die Plenardebatten des Bundesrates zeitlich nach denen des Nationalrates statt. Die Folge ist, dass im Bundesrat wenig originelle Argumente vorgetragen werden, sondern häufig lediglich die zuvor im Nationalrat dargelegten Positionen der Parteien in abgewandelter Form wiederholt werden.³²⁷

Die Zusammensetzung des Nationalrates wird gemäß Art. 26 Abs. 1 B-VG³²⁸ in gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen ermittelt, die nach dem Verhältnisprinzip stattfinden. Wahlberechtigt sind Männer und Frauen österreichischer Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben; diese werden im österreichischen Verfassungsrecht auch als „Bundesvolk“ bezeichnet. Österreich gilt aktuell innerhalb der EU zusammen mit Malta als der einzige Mitgliedstaat, der bei nationalen Parlamentswahlen das Wahlrecht ab 16 Jahren eingeführt hat. Dies fand im Zuge einer Wahlrechtsreform im Jahre 2007 unter der von Alfred Gusenbauer (SPÖ) angeführten SPÖ/ÖVP-Koalition statt. Das passive Wahlrecht wurde durch dieselbe Reform von 19 auf 18 Jahre abgesenkt.³²⁹ Im Gegensatz zum Nationalrat wird die Zusammensetzung des Bundesrates jedoch nicht durch eine Wahl durch das Bundesvolk ermittelt. Stattdessen werden die Abgeordneten von jedem Land entsprechend der Stärke der im dortigen Landtag vertretenen Parteien entsandt.³³⁰

Die Anzahl der Abgeordneten innerhalb des Nationalrates ist seit dem Jahr 1971 auf genau 183 festgelegt (zuvor waren es seit dem Bestehen der Zweiten Republik 165 Abgeordnete).³³¹ Die einzelnen Akteure in Gestalt der für die Dauer der Legislaturperiode von fünf Jahren gewählten Abgeordneten verbinden sich zu korporativen Akteuren, um ihre politischen Ziele besser durchsetzen zu können. Dies geschieht über die jeweiligen Parteien, denen die

327 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 98.

328 Siehe Art. 26 B-VG.

329 Vgl. Parlament Österreich: Wahlrechtsreform 2007 passiert den Bundesrat. Kein Einspruch gegen Wählen mit 16, Briefwahl und 5-jährige GP, Parlamentskorrespondenz Nr. 510, 21.06.2007 (letzter Zugriff: 16.12.2025).
https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2007/pk0510

330 Vgl. Schefbeck: Das Parlament, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 145.

331 Vgl. Helms: Wettbewerb und Kooperation: Zum Verhältnis von Regierungsmehrheit und Opposition im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Österreich, Opladen 1997, S. 63.

Abgeordneten angehören und die sich im Nationalrat in der Regel als „Klubs“³³² konstituieren. Die politische Linie innerhalb der Klubs gilt als weitgehend abgestimmt, sodass einzelne Abgeordnete nur selten vom Parteikurs abweichen. Den Klubs kommt außerdem die wichtige Aufgabe zu, entsprechend ihrer Größe aus ihren Reihen Abgeordnete an die Ausschüsse zu entsenden.³³³

Das Kräfteverhältnis des österreichischen Parlamentes gegenüber der Exekutive wird dadurch eingeschränkt, dass die meisten Gesetze bereits als vorbereitete Entwürfe das Parlament erreichen. Den größten Anteil besitzen dabei die Regierungsvorlagen, die in der Regel vom jeweils zuständigen Bundesminister in Auftrag gegeben werden.³³⁴ Dieses System der Kooperation von Regierung und Parlament entspricht dabei auch dem Modell der Konkordanzdemokratie, das ein wesentliches Merkmal der österreichischen Identität³³⁵ darstellt.³³⁶

Außer über Vorlagen aus dem Kreise der Bundesregierung können Gesetze außerdem über Initiativanträge von Abgeordneten aus dem Nationalrat angestoßen werden. Um einen solchen Initiativantrag zu stellen, müssen sich dazu mindestens fünf Abgeordnete zusammenfinden. Der Antrag hat dabei in der Regel eine höhere Aussicht auf Erfolg, wenn er von Abgeordneten aus den Reihen der regierenden Parteien kommt, da diese für gewöhnlich die Stimmenmehrheit im Nationalrat besitzen. Neben Regierungsvorlage und Initiativantrag aus dem Nationalrat besteht außerdem die Möglichkeit, direkt aus den Ausschüssen heraus Gesetzesanträge zu stellen. Auch aus dem Bundesrat können Gesetzesinitiativen kommen, wenn sie die Zustimmung eines Drittels seiner Abgeordneten gewinnen konnten.³³⁷

Nicht zuletzt eröffnet das österreichische Gesetzgebungsverfahren zusätzlich die Möglichkeit, auf dem Wege eines Volksbegehrens einen Gesetzesantrag in den Nationalrat einzubringen, der daran jedoch nicht gebunden ist. Für ein erfolgreiches Volksbegehren sind die Stimmen einer qualifizierten Mehrheit aller Wahlberechtigten des Bundesvolkes erforderlich. Die Hürde für den Beschluss eines Gesetzes hängt generell zunächst von dessen Art ab: Handelt es sich um ein einfaches Bundesgesetz, so genügt eine einfache Mehrheit im Nationalrat, besitzt es jedoch den Rang eines Verfassungsgesetzes, dann müssen zwei Drittel

332 Der Begriff des „Klubs“ ist gleichbedeutend mit der in Deutschland gebräuchlichen Bezeichnung der „Fraktion“. Dabei wird jedoch nur im Nationalrat von „Klubs“ gesprochen, während diese im Bundesrat als Fraktionen bezeichnet werden.

333 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 99.

334 Vgl. Parlament Österreich: Verstehen: Gesetzgebung: Gesetzesinitiativen (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/gesetzgebung/gesetzesinitiativen>

335 Siehe Kapitel 3.1: Die nationale Identität Österreichs.

336 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 104 ff.

337 Vgl. ebd., S. 108.

der Abgeordneten ihre Zustimmung erteilen. Sofern dieses Verfassungsgesetz auch eine Gesamtänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes erfordert, ist eine Volksabstimmung zwingend erforderlich (bei einer Teiländerung des B-VG jedoch lediglich fakultativ).³³⁸

Nachdem die erste Kammer, der Nationalrat, dem Gesetz seine Zustimmung erteilt hat, muss es anschließend auch die zweite Kammer in Gestalt des Bundesrates passieren. Gelingt dies ebenfalls, bedarf das Gesetz noch der Unterzeichnung durch die Vertreter der höchsten Ebene der Exekutive, also des Bundeskanzlers, des verantwortlichen Bundesministers und des Bundespräsidenten. Das Veto des Bundespräsidenten gilt hierbei als die letzte Hürde vor dem endgültigen Gesetzesbeschluss; wobei eine Verweigerung der Unterschrift aufgrund von inhaltlichen Differenzen nicht gestattet ist, sondern ausschließlich im Falle von verfassungsrechtlichen Bedenken.³³⁹

Neben der *Gesetzgebung* übt das Parlament weitere Funktionen aus, die seinem Agieren im österreichischen politischen System zusätzliche Dimensionen und Einflussmöglichkeiten verleihen. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang die Fähigkeit zur *Mitwirkung* an der Vollziehung von Gesetzen, was einen Ausgleich für die Einflussmöglichkeiten der Exekutive in die Gesetzgebung darstellt. Dies kann etwa über sogenannte Entschließungen entstehen, die dem Parlament die Möglichkeit geben, gegenüber der Bundesregierung politische Wünsche bezüglich ihrer exekutiven Tätigkeiten zu äußern. In diesem Zusammenhang von „Wünschen“ zu sprechen, erscheint geboten, da diese Entschließungen gegenüber den Adressaten nicht rechtlich verpflichtend sind, auch da die gewünschten Maßnahmen in manchen Fällen gar nicht auf gesetzlichem Wege umsetzbar wären. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Missachtung des Entschließungsantrages mithilfe eines Misstrauensvotums sanktioniert werden könnte.³⁴⁰

Die Fähigkeit des Parlamentes, über Entschließungsanträge an der Ausgestaltung von exekutiven Aufgaben mitzuwirken, kann als ein Ausdruck der österreichischen Konkordanzdemokratie gesehen werden, die durch eine Verschränkung von gesetzgebender und ausführender Gewalt anstelle einer strikteren Gewaltentrennung geprägt ist.³⁴¹ Eine

338 In der Zweiten Republik Österreich wurden bislang zwei Volksabstimmungen durchgeführt. Die erste fand 1978 statt und hatte die friedliche Nutzung der Atomkraft zum Thema, während die zweite Volksabstimmung 1994 anlässlich des EU-Beitritts Österreichs vorgenommen wurde. Für den gesetzlichen Rahmen siehe Art. 44 Abs. 3 B-VG.

339 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 110.

340 Vgl. Parlament Österreich: Verstehen: Die Kontrolle: Politische Kontrolle: Entschließungen (letzter Zugriff: 16.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/verstehen/kontrolle/politische-kontrolle/entschliessungen/index.html>

341 Vgl. Schefbeck: Das Parlament, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 155.

Mitwirkung ist außerdem möglich, indem das Parlament eine Stellungnahme abgibt, die der Bundesregierung auf EU-Ebene einen bestimmten Handlungsrahmen vorgibt. Dies ist vor allem aus EU-politischer Perspektive von Relevanz, da sich über diesen Weg die Möglichkeit zur Beeinflussung der Bundesregierung bei der Erlassung europäischer Rechtsakte bietet. Die entsprechenden Artikel 23e und 23f B-VG fanden folgerichtig auch kurz vor dem EU-Beitritt ihren Weg in das Bundes-Verfassungsgesetz.³⁴² Die Bundesregierung ist bei Verhandlungen im EU-Rahmen an vom Nationalrat verabschiedete Stellungnahmen gebunden, sofern es sich um Vorhaben handelt, die durch ein Bundesgesetz oder einen verbindlichen Rechtsakt, der die Bundesgesetzgebung betrifft, umzusetzen wären. Eventuelle Abweichungen erfordern zwingende außen- oder integrationspolitische Gründe.³⁴³

Neben der Mitwirkung an den Aufgaben der Exekutive kann das Parlament die ausführende Gewalt zusätzlich über eine Reihe von Befugnissen *kontrollieren*, im traditionellen Sinne des von den „Checks and Balances“ geprägten demokratischen Ideals der Gewaltenteilung. In wie weit diese Kontrollfunktion mit Leben erfüllt wird, hängt jedoch von den Mehrheitsverhältnissen innerhalb des Parlamentes ab; eine robuste Mehrheit für die Regierungsparteien dürfte sich hierbei als erfahrungsgemäß eher kontraproduktiv erweisen, da diese dazu neigen wird, die Regierung zu unterstützen. Anwendung finden demzufolge in der Regel lediglich jene Kontrollinstrumente, die auch von einer Parlamentsminderheit oder von einzelnen Abgeordneten wahrgenommen werden können.³⁴⁴

Eine der gebräuchlichsten Methoden zur Kontrolle stellt dabei das Recht der Abgeordneten dar, auf mündlichem oder schriftlichem Wege Fragen an die Bundesregierung zu stellen („Interpellationsrecht“). Als weniger oft eingesetzt, aber dafür deutlich wirksameres Kontrollinstrument gilt der Untersuchungsausschuss, für dessen Einberufung ein Viertel aller Abgeordneten³⁴⁵ stimmen müssen. Neben dieser politischen Dimension kann die Kontrollfunktion außerdem mit juristischen oder finanziellen Methoden ausgeübt werden. Ersteres ist mithilfe einer Anklage der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof möglich, während die finanzielle Kontrolle über die Genehmigung des Bundesbudgets

342 Siehe Art. 23e & Art. 23f B-VG.

343 Vgl. Schefbeck: Das Parlament, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 156.

344 Vgl. ebd., S. 158 f.

345 Bis zum Jahr 2014 konnte ein Untersuchungsausschuss lediglich von einer Mehrheit im Nationalrat einberufen werden. Seine Einsetzung wurde somit anschließend von einem Mehrheits- zu einem Minderheitsrecht. Der Bundesrat ist jedoch auch weiterhin nicht befugt, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Vgl. Parlament Österreich: Verstehen: Die Kontrolle: Politische Kontrolle: Untersuchungsausschüsse (letzter Zugriff: 16.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/verstehen/kontrolle/politische-kontrolle/untersuchungsausschuesse/index.html>

möglich ist. Neben der Gesetzgebungskompetenz stellt diese Hoheit über das staatliche Budget eines der traditionellsten und wichtigsten Vorrechte des Parlamentes dar.³⁴⁶ Die laufende Kontrolle des Bundesbudgets obliegt dem Rechnungshof, der ein Hilfsorgan des Nationalrates ist. Während die politische Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament sowohl von Nationalrat als auch Bundesrat ausgeübt werden kann, bleiben die zuletzt genannten Kontrollmöglichkeiten im finanziellen und juristischen Bereich dem Nationalrat vorbehalten.³⁴⁷

Nicht zuletzt sollten noch zwei weitere Funktionen des Parlamentes Beachtung finden, die zusätzlich einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des österreichischen Parlamentarismus leisten. Zunächst ist hier die Podiumsfunktion des Parlamentes zu nennen, die den Abgeordneten eine Bühne bietet, über die sie eine Verbindung zur Öffentlichkeit, und mithin zur Bevölkerung, herstellen können. Das entsprechende Podium kann während der Plenardebatten wahrgenommen werden und eröffnet dadurch auch der Bundesregierung die Möglichkeit, getroffene Entscheidungen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zu erklären. Die Medien, in ihrer inoffiziellen Rolle als „4. Gewalt“, übernehmen dabei eine Mittlerrolle, indem sie die für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen aufnehmen und weiterkommunizieren. Abseits der Medien gibt es aber auch Möglichkeiten zur direkten Vermittlung, zum einen indem interessierte Bürgerinnen und Bürger den Plenardebatten persönlich beiwohnen können und zum anderen indem Dokumente und Protokolle der Sitzungen auf direktem Weg öffentlich zugänglich gemacht werden, beispielsweise über die Homepage des österreichischen Parlamentes oder beigeordneten Institutionen.³⁴⁸

Die sogenannte Wahlfunktion (oder auch „Kreationsfunktion“) ist schließlich als die Kompetenz des Parlamentes zu verstehen, einige zentrale Ämter des politischen Systems zu wählen oder bei deren Bestimmung mitzuwirken. Darunter fallen der Präsident des Rechnungshofes, die Hälfte der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sowie die aus drei Mitgliedern bestehende Volksanwaltschaft³⁴⁹. Bis zur Einführung der Direktwahl des

346 Vgl. Parlament Österreich: Häufige Fragen: Budget (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/services/infoteam/haeufige-fragen/budget>

347 Vgl. ebd.

348 Vgl. Schefbeck: Das Parlament, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 161 f.

349 Die Volksanwaltschaft ist eine im Jahr 1977 geschaffene Institution zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können sich kostenfrei mit Beschwerden gegenüber der Verwaltung an die Volksanwaltschaft wenden, sofern zuvor alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Darüber hinaus setzt sie sich seit 2012 zusätzlich für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte ein. Darunter fällt vor allem die Kontrolle von staatlichen und privaten Einrichtungen innerhalb Österreichs, in denen es zu Handlungen kommt, welche die Menschenrechte tangieren könnten. Vgl. Parlament Österreich: Verstehen: Hilfsorgane des Parlaments (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/das-hohe-haus/hilfsorgane>

Bundespräsidenten im Jahr 1929 war es zusätzlich die Aufgabe des Nationalrates gewesen, die Mitglieder der Bundesregierung zu bestimmen – eine Aufgabe, die sodann auf das institutionell gestärkte Amt des Bundespräsidenten übertragen wurde und von diesem bis heute ausgeübt wird.³⁵⁰

4.1.2.2 Das EU-politisches Agieren des Nationalrats

Der österreichische Nationalrat gilt im EU-Vergleich als eines der einflussreichsten nationalstaatlichen Parlamente. Dies ist vor allem auf die umfangreichen Mitspracherechte zurückzuführen, die kurz vor dem EU-Beitritt ihren Weg in das Bundes-Verfassungsgesetz gefunden haben. In dem am Ende des Jahres 1994 neu geschaffenen Artikel 23e des Bundes-Verfassungsgesetzes findet sich u.a. ein umfangreiches Informationsrecht, das die Bundesregierung dazu verpflichtet, den Nationalrat über sämtliche Vorhaben auf EU-Ebene „unverzüglich“ zu informieren.³⁵¹ Dieses Informationsrecht gilt im EU-Vergleich als sehr extensiv und befindet sich damit auf einer Stufe mit ähnlichen Vorrechten der Parlamente Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, der Niederlande und (bis zu seinem EU-Austritt) Großbritanniens.³⁵² Zusätzlich zum Informationsrecht enthält derselbe Artikel 23e des B-VG ein Recht zur Abgabe einer bindenden Stellungnahme, die der Bundesregierung bei EU-politischen Vorhaben einen verpflichtenden Handlungsrahmen auferlegt, von dem sie nur in begründeten Ausnahmesituationen abweichen kann.

Diese EU-politischen Mitwirkungsrechte wurden in der Voraussicht kreiert, dass eine EU-Mitgliedschaft die gesetzgeberischen Spielräume des Nationalrats einschränken würde: zum einen aufgrund der Abgabe von gesetzgeberischen Kompetenzen an die EU-Ebene, zum anderen durch einen Machtgewinn der Bundesregierung durch ihre Beteiligung am Rat der EU und am Europäischen Rat. Damalige Befürchtungen einiger österreichischer Politiker, wonach das EU-Recht nach dem Beitritt bis zu 70 % aller Bundesgesetze ausmachen würde, stellten sich jedoch im Nachhinein als überzogen heraus. So kam eine entsprechende Studie aus dem Jahr 2010 zu dem Ergebnis, dass von 1992 bis 2003 lediglich 25,8 % der Gesetze ihren Ursprung auf EU-Ebene hatten.³⁵³

350 Vgl. Schefbeck: Das Parlament, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 160 f.

351 Vgl. Art. 23e Abs. 1 B-VG.

352 Vgl. Pollak, Johannes/ Slominski, Peter: Zwischen De- und Reparlamentarisierung – Der österreichische Nationalrat und seine Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 38. Jhg. (2009) H. 2, S. 195 f.

353 Vgl. Jenny, Marcelo/ Slominski, Peter: From the Europeanization of Lawmaking to the Europeanization of national legal orders: The case of Austria, Public Administration, Public Administration, Jg. 88, H. 1, 2010, S. 36 f. (letzter Zugriff: 17.12.2025).

Die Ausübung der EU-politischen Aktivitäten des Nationalrats obliegt im politischen Alltag den zuständigen Ausschüssen, sodass das Plenum nur in seltenen Fällen zum Einsatz kommt. Es handelt sich dabei vor allem um den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses, wenn diese sich mit Angelegenheiten der EU befassen (dann werden sie verkürzt auch „EU-Hauptausschuss“ und „Ständiger EU-Unterausschuss“ genannt). Ersterer setzt sich aus 23 Mitgliedern zusammen, während Letzterem 13 Abgeordnete angehören.³⁵⁴

Laut Geschäftsordnung des Nationalrates ist der EU-Hauptausschuss für sämtliche parlamentarische Angelegenheiten mit EU-Bezug zuständig, also auch für die Ausübung der Mitwirkungsrechte, wie etwa Beschlüsse von Stellungnahmen.³⁵⁵ Diese Angelegenheiten können jedoch per Delegationsbeschluss an den Ständigen EU-Unterausschuss abgegeben werden, so wie etwa in der XXVI. Gesetzgebungsperiode (November 2017 – Oktober 2019) geschehen.³⁵⁶ Der EU-Hauptausschuss fokussiert sich seitdem vorrangig auf Tagungen des Europäischen Rates sowie eventuelle Änderungen der EU-Verträge, während er die Ausübung der Mitwirkungsrechte dem Ständigen EU-Unterausschuss überlässt. Für die öffentlichen Tagungen dieser beiden EU-Ausschüsse gibt es keinen starren Turnus, wobei sie für gewöhnlich mindestens fünf mal im Jahr abgehalten werden.³⁵⁷

Das in Art. 23e B-VG verankerte Informationsrecht des Nationalrats ist in seiner Formulierung bewusst sehr weit gefasst worden, um das gesamte Spektrum der „Vorhaben im Rahmen der EU“³⁵⁸ abdecken zu können. Mit diesen Vorhaben sind nicht nur gesetzgeberische Pläne der EU gemeint, sondern grundsätzlich alle Absichten der EU-Ebene, die eine Wirkung auf die nationalstaatliche Ebene Österreichs besitzen. Die Weitergabe der Informationen an den Nationalrat hat „unverzüglich“³⁵⁹ zu erfolgen, was den Effekt dieses Rechtes zusätzlich verstärkt, da damit sowohl einem strategischen Abwarten von EU-Akteuren als auch einem etwaigen Stellen des Nationalrats vor „vollendete Tatsachen“ weitgehend die Grundlage entzogen wird. Zuständig für die Informationsübermittlung ist das entsprechende Mitglied der

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/j.1467-9299.2010.01815.x>

354 Vgl. Parlament Österreich: Europäische Union: Mitwirkung des österreichischen Parlaments in EU-Angelegenheiten (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/europaeische-union/mitwirkung-nr-br>

355 Vgl. Geschäftsordnungsgesetz 1975: § 31 c GOGNR (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.jusline.at/gesetz/gognr/paragraf/31c>

356 Vgl. Liebich: Entparlamentarisierung durch Europäisierung? Die Mitwirkung des Nationalrats in EU-Angelegenheiten, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 188 f.

357 Vgl. Pollak/ Slominski: Zwischen De- und Reparlamentarisierung, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, S. 196.

358 Art. 23e Abs. 1 B-VG.

359 Ebd.

Bundesregierung, also in der Regel das am Vorhaben beteiligte Ministerium.³⁶⁰

Der äußerst weitreichende Charakter des Informationsgesetzes birgt jedoch auf der anderen Seite die Gefahr, dass der Nationalrat mit Informationen quantitativ derart überbelastet wird, dass eine Bearbeitung des jeweiligen Sachverhaltes in der gebotenen Zeitspanne stark erschwert bis unmöglich gemacht wird. Erschwerend kommt außerdem hinzu, dass die Bundesregierung nicht dazu verpflichtet ist, die übermittelten Informationen für eine leichtere Bearbeitung aufzuarbeiten oder erläuternde Kommentare anzufügen. Diese Erschwernisse bestanden so lange fort, bis im Jahr 2012 das EU-Informationsgesetz³⁶¹ verabschiedet wurde. Seit dessen Inkrafttreten hat das zuständige Ministerium bei der Weitergabe seiner Informationen ein erläuterndes Vorblatt beizufügen, was zusätzlich von einer jährlich durch das jeweilige Ministerium zu erstellenden Jahresvorschau über geplante EU-Vorhaben ergänzt wird. Neben diesen erweiterten Pflichten der Bundesregierung erhält der Nationalrat außerdem einen direkten Zugang zu den wichtigsten EU-Datenbanken, sodass der „Umweg“ über die Bundesregierung in einigen Fällen vermieden – oder zumindest mit weiteren Dokumenten ergänzt und überprüft – werden kann. Vor allem die Sitzungsberichte des Europäischen Rates und dessen Arbeitsgruppen haben sich dabei in der Praxis als eine wertvolle Informationsquelle herausgestellt.³⁶²

Eine inzwischen große organisatorische Unterstützung zur Wahrnehmung des Informationsrechtes des Nationalrates stellt die EU-Datenbank dar, die seit dem EU-Beitritt besteht und öffentlich einsehbar ist.³⁶³ In ihr werden alle übermittelten Informationen und Dokumente zusammengefasst. Im Zuge der Verabschiedung des EU-Informationsgesetzes wurde diese zusätzlich rechtlich verankert und im Interesse einer besseren und schnelleren Bedienbarkeit überarbeitet. Die betreffenden Dokumente stehen zumeist bereits einen Tag nach ihrer Erstellung in der Datenbank zur Verfügung, um deren in Art. 23e B-VG vorgeschriebene „unverzügliche Weitergabe“ zu garantieren.³⁶⁴

Neben dem Informationsrecht stellt das *Recht zur Abgabe einer bindenden Stellungnahme* eine weitere Säule der EU-politischen Handlungsmöglichkeiten des Nationalrates dar.

360 Vgl. Liebich: Entparlamentarisierung durch Europäisierung?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 172.

361 Siehe Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz – EU-InfoG) (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.jusline.at/gesetz/eu-infog>

362 Vgl. Dossi, Harald: 20 Jahre EU-Mitgliedschaft: Erwartungen und Erfahrungen – Parlament, in: Maurer/ Neisser/ Pollak (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S. 255.

363 Siehe Parlament Österreich: EU-Datenbank (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/eu-datenbank>

364 Vgl. Liebich: Entparlamentarisierung durch Europäisierung? in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 175.

Mithilfe dieses ebenfalls in Art. 23e B-VG festgehaltenen Rechtes ist der Nationalrat dazu ermächtigt, zu EU-politischen Vorhaben mit einfacher Mehrheit eine Stellungnahme zu beschließen, die dem betreffenden Mitglied der Bundesregierung einen bestimmten bindenden Handlungsrahmen auferlegt. Dabei muss es sich um ein Vorhaben handeln, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes abzielt, der Auswirkungen auf österreichische Bundesgesetze hätte. Eine Abweichung von dieser Stellungnahme ist dem adressierten Regierungsmitglied (zumeist entweder der zuständige Minister oder der Bundeskanzler) nur aus „zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen“ gestattet.³⁶⁵ Diese legislative Fähigkeit zur rechtlichen Bindung einer nationalstaatlichen Regierung gilt in seiner Tragweite im Vergleich mit ähnlichen Regelungen der übrigen Mitgliedstaaten bis heute als einzigartig.³⁶⁶

Während im ersten Jahr der EU-Mitgliedschaft noch insgesamt 18 bindende Stellungnahmen verabschiedet wurden, so machte der Nationalrat in den folgenden Jahren immer seltener von diesem Recht Gebrauch. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den Nationalrat eingebrachte Stellungnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verabschiedet werden, da die Regierungsparteien dies aufgrund ihrer Stimmenmehrheit verhindern können.³⁶⁷ Daran ist empirisch erkennbar, dass das Stellungnahmerecht dem Nationalrat zwar in der Theorie zu einer äußerst machtvollen EU-politischen Position gegenüber der Bundesregierung verhilft, die dieser in der Praxis jedoch aufgrund der Verschränkung von Exekutive und Legislative innerhalb des politischen Systems Österreichs nur bedingt real ausüben kann. Zu stark wirkt sich die unterstützende Zusammenarbeit von Bundesregierung auf der einen und Regierungsparteien im Nationalrat auf der anderen Seite aus, als dass aus den Reihen der Opposition kommende Anträge auf Stellungnahmen die benötigte Mehrheit erzielen könnten.

Zudem hatte noch im Jahr des EU-Beitritts eine erste bindende Stellungnahme zu einem kontraproduktiven Resultat geführt, was die Zurückhaltung gegenüber diesem Instrument in den folgenden Jahren verstärkt haben dürfte. In jenem Jahr 1995 verpflichtete der EU-Hauptausschuss den österreichischen Landwirtschaftsminister Wilhelm Molterer (ÖVP), einer Richtlinie nur dann im Ministerrat seine Zustimmung zu erteilen, wenn die in der bindenden Stellungnahme formulierten Bedingungen erfüllt seien (keine Tier-Transporte, die eine Dauer

365 Vgl. Art. 23e Abs. 3 B-VG.

366 Vgl. Mayer, Martina: Die Europafunktion der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, Verfassungsentwicklung in Europa Band 6, Tübingen 2012, S. 381.

367 Vgl. Pollak/ Slominski: Zwischen De- und Reparlamentarisierung, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, S. 200 f.

von sechs Stunden überschreiten). Molterer hielt sich zwar an die Bindung seines Mandats, geriet dadurch jedoch in eine derart unflexible Verhandlungsposition, dass er auch einem Kompromissvorschlag widersprechen musste, der den damaligen Ist-Zustand für Österreich zum Positiven hätte verändern können (konkret: Begrenzung von Tier-Transporten auf sechs Stunden, aber lediglich innerhalb der österreichischen Grenzen).³⁶⁸

Der Beschluss einer bindenden Stellungnahme ist somit zumeist nur möglich, wenn diese mit der Bundesregierung und/oder den Regierungsparteien abgestimmt ist, was ihren tatsächlichen legislativen Nutzen in Frage stellt. Die theoretische Stärke des Stellungnahmerechtes wird zusätzlich abgeschwächt, wenn der Handlungsrahmen der Bundesregierung bewusst sehr weit gefasst wird, um dem Antrag zu höheren Erfolgschancen bei der Abstimmung zu verhelfen. Auch wenn der Antrag auf eine bindende Stellungnahme im Ausschuss abgelehnt wird, ist es der Opposition jedoch dennoch möglich, das zuständige Regierungsmitglied innerhalb der Ausschüsse zu Erläuterungen zu bewegen, woraus zumindest ein konstruktiver Dialog entstehen kann.³⁶⁹

Als beispielsweise im Jahr 2020 im Vorhinein eines EU-Sondergipfels zur Neuverhandlung des Budgets der EU ein Antrag der FPÖ auf eine bindende Stellungnahme abgelehnt wurde, die den damaligen Bundeskanzler Sebastian Kurz an ein kompromissloses Nein zur Erhöhung des österreichischen Nettobetrages gebunden hätte, kam es daraufhin im EU-Hauptausschuss zu einer lebhaften Debatte bezüglich dieses Themas. Europaministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) nutzte die Diskussion zur differenzierten Erläuterung der Position der österreichischen Bundesregierung, wobei sie auch auf Bedenken und Kritik der FPÖ einging.³⁷⁰

Mit der sogenannten *Subsidiaritätskontrolle* stehen dem Nationalrat seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon im Jahre 2009 zusätzliche Möglichkeiten zur direkten Interaktion mit der EU-Ebene zur Verfügung.³⁷¹ Das Subsidiaritätsprinzip war zuvor im Zuge des Vertrages von Maastricht EU-rechtlich verankert worden und grenzt den Zuständigkeitsbereich der EU auf jene Politikfelder ein, bei denen auf EU-Ebene bessere Ergebnisse als auf

368 Vgl. Pollak/ Slominski: Zwischen De- und Reparlamentarisierung, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, S. 198.

369 Vgl. Liebich: Entparlamentarisierung durch Europäisierung? in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 177 f.

370 Vgl. Parlament Österreich: EU-Sondergipfel: Keine bindenden Aufträge des Parlaments an Bundeskanzler Kurz. Hauptausschuss des Nationalrats diskutiert über Mehrjährigen Finanzrahmen Union [sic], Parlamentskorrespondenz Nr. 148 vom 19.02.2020 (letzter Zugriff 17.12.2025). https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2020/pk0148

371 Siehe Subsidiaritätsprotokoll, konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 115 vom 09/05/2008, S. 206-209 (letzter Zugriff: 17.12.2025). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008E/PRO/02&from=DE>

nationalstaatlicher oder regionaler Ebene zu erwarten sind. Über das „Frühwarnsystem“ der Subsidiaritätskontrolle ist es den Parlamenten der Mitgliedstaaten ermöglicht worden, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch die EU zu kontrollieren. Die entsprechenden Instrumente wurden im Rahmen der sogenannten Lissabon-Begleitnovelle im Bundes-Verfassungsgesetz verankert.³⁷²

Auch die Subsidiaritätskontrolle basiert auf dem Prinzip der Abgabe von begründeten Stellungnahmen, jedoch mit dem Unterschied, dass diese nicht an die österreichische Bundesregierung, sondern an die Präsidenten der exekutiven und legislativen Organe der EU (Kommission, Rat und Parlament) gerichtet werden. Dies muss innerhalb von acht Wochen nach Erhalt des Gesetzesentwurfes geschehen und wird als „Subsidiaritätsrüge“ bezeichnet. Ein zusätzlicher Unterschied ist der Umstand, dass eine als Subsidiaritätsrüge direkt an die EU gerichtete Stellungnahme nur im Verbund mit anderen Mitgliedstaaten erfolgreich sein kann. Es müssen dabei entsprechende Stellungnahmen von mindestens einem Drittel der nationalstaatlichen Parlamente abgegeben werden, damit der betreffende Gesetzesentwurf auf EU-Ebene noch einmal in Bezug auf die monierten Punkte überprüft wird (informell wird dann von einer „gelben Karte“ gesprochen).³⁷³ Gehen Stellungnahmen von mindestens der Hälfte der nationalstaatlichen Parlamente ein („orangene Karte“), ist die EU-Kommission zur Abgabe einer gesonderten Begründung verpflichtet, sofern sie noch immer an dem Gesetzesentwurf festhalten möchte. Die ohne Begründung möglichen Handlungsalternativen einer Überarbeitung oder Zurückziehung des Gesetzesentwurfes stehen der Kommission selbstverständlich außerdem frei.³⁷⁴

Während es in der Vergangenheit bereits drei Fälle einer gelben Karte gegeben hat, ist es zu einer orangenen Karte bislang noch nie gekommen. Das Verfahren der gelben Karte kam zum ersten Mal im Mai 2012 zum Einsatz im Zusammenhang mit einem Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Durchführung kollektiver Maßnahmen im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Als Reaktion zog die Kommission den Vorschlag zurück, wich aber von ihrer Ansicht nicht ab, dass dieser im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sei. Bei der nächsten Anwendung des Verfahrens der gelben Karte im

372 Vgl. Parlament Österreich: Mitwirkung des österreichischen Parlaments in EU-Angelegenheiten (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/europaeische-union/mitwirkung-nr-br>

373 Besteht das Parlament eines Mitgliedstaates aus zwei Kammern, erhält dabei jede Kammer eine Stimme. Österreich hätte somit zwei Stimmen, wenn sowohl der Nationalrat als auch der Bundesrat eine Subsidiaritätsrüge abgeben würden.

374 Stadt Wien – Europäische Angelegenheiten: Subsidiaritätsrüge (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/woerterbuch/subsidiaritaetsruege.html>

Oktober des darauffolgenden Jahres 2013 zog die Kommission den beanstandeten „Vorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft“ jedoch nicht zurück. Ähnlich reagierte die Kommission auf die dritte gelbe Karte der nationalen Parlamente im Mai 2016 für den „Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern“. Auch in diesem Fall zog sie ihren Vorschlag nicht zurück und erläuterte in detaillierter Form die nach ihrer Ansicht bestehende Konformität des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip.³⁷⁵

Es bleibt somit festzustellen, dass das Instrument der Subsidiaritätsrüge dem Nationalrat zwar die Möglichkeit bietet, sich direkt mit einer begründeten Stellungnahme an die EU-Ebene zu wenden. Sein Einfluss wird jedoch dadurch stark eingeschränkt, dass die Subsidiaritätsrüge nur im Verbund mit weiteren nationalstaatlichen Parlamenten eine Aussicht auf Berücksichtigung hat und eine direkte Ablehnung des betreffenden Gesetzesentwurfes (im Sinne einer „roten Karte“) nicht möglich ist. Zwar ist dessen Verhinderung theoretisch dennoch möglich, jedoch erst auf juristischem Wege, nachdem das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen wurde. Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Subsidiaritätsprotokolls kann der Nationalrat dann die Bundesregierung beauftragen, sich innerhalb von zwei Monaten mit einer „Subsidiaritätsklage“ direkt an den Europäischen Gerichtshof zu wenden.³⁷⁶

Im Vergleich zur Subsidiaritätsrüge erweist sich die Subsidiaritätsklage insofern als das erheblich stärkere Instrument, da zu ihrer Verabschiedung keine Unterstützung durch weitere nationalstaatliche Parlamente nötig ist und der adressierte EU-Gesetzgebungsakt im Falle eines positiven Urteils des EuGH vollständig verhindert werden kann. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die legislativen Organe Österreichs³⁷⁷ – ebenso wie die Parlamente der übrigen Mitgliedstaaten – bislang noch keine Subsidiaritätsklage gestellt haben.³⁷⁸ Die Gründe dafür könnten beispielsweise in mangelnden Erfolgsaussichten im Verhältnis zum Aufwand und den verfahrensmäßigen Hürden des Klageweges zu finden sein. So gilt der EuGH in Subsidiaritätsfragen in der bisherigen Praxis als äußerst zurückhaltend.³⁷⁹

Abseits der Subsidiaritätskontrolle bleibt dem Nationalrat außerdem die Möglichkeit, sich

375 Vgl. Europäisches Parlament: Kurzdarstellungen zur Europäischen Union: Das Subsidiaritätsprinzip (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/7/das-subsidiaritatsprinzip>

376 Vgl. Lopatka, Reinhold: Die EU und ihre Mitgliedstaaten: Subsidiarität. Proportionalität. Weniger, aber effizienteres Handeln, AIES Studies Nr. 7, Juli 2018, Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik, S. 12 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.aies.at/download/2018/AIES-Studie-2018-07.pdf>

377 Auch der Bundesrat ist dazu berechtigt, eine Subsidiaritätsklage zu stellen. Näheres zu seinem Interagieren mit der EU-Ebene im folgenden Unterkapitel.

378 Vgl. Schöbener, Burkhard (Hrsg.): Europarecht. Lexikon zentraler Begriffe und Themen, Heidelberg 2019, S. 732.

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG in Form von „Mitteilungen“ an die Organe der Europäischen Union zu wenden – was jedoch keinerlei bindende Wirkung entfaltet.³⁸⁰ Der eher informell-unverbindliche Charakter dieser Mitteilungen eröffnet dabei jedoch den Raum für weitgreifende Erklärungen und Wünsche zu verschiedensten EU-politischen Themenfeldern, die dadurch zumindest zu einer produktiven Kommunikation zwischen nationalstaatlicher und EU-Ebene beitragen können.³⁸¹ Die Praxis der Mitteilungen geht auf die sogenannte Barroso-Initiative des Jahres 2006 zurück, als der damalige Präsident der EU-Kommission José Manuel Barroso neue Kommunikationswege zwischen nationalstaatlichen Parlamenten und Kommission eröffnete. In den Jahren 2010 bis 2018 hat der Nationalrat insgesamt 25 Mitteilungen abgegeben, die damit deutlich häufiger Anwendung finden als die Instrumente der Subsidiaritätskontrolle. Die Gründe dafür können in dem unkomplizierten und direkten Charakter des Mitteilungsweges gesehen werden, der außerdem eine geringere prozedurale Fallhöhe als etwa die Subsidiaritätsrüge besitzt – was jedoch auf der anderen Seite geringere tatsächliche Einflussmöglichkeiten mit einschließt. Insgesamt zeichnen sich die bisherigen Mitteilungen durch ihre hohe thematische Vielfalt aus, die keine Häufung einzelner politischer Themenfelder erkennen lässt.³⁸²

4.1.2.3 Das EU-politische Agieren des Bundesrats

„Von der Länderkammer zur Europakammer“³⁸³

Der österreichische Bundesrat ist zwar neben dem Nationalrat ein Teil der Parlamentes und somit in die Legislative des Landes eingebunden – im Bereich der EU-Politik tritt er aber dennoch als selbständiger Akteur auf. Diese Eigenständigkeit ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Bundesrat in seiner Eigenschaft als „Länderkammer“ sich vor allem den Interessen der Länder verpflichtet sieht. In den letzten Jahren hat die Beschäftigung mit EU-politischen Themen jedoch einen immer größeren Anteil an der Arbeit des Bundesrates gewonnen, was manche Beobachter veranlasst hat, ihn in die Nähe einer

379 Vgl. Tischendorf, Michael: Theorie und Wirklichkeit der Integrationsverantwortung deutscher Verfassungsorgane. Vom Scheitern eines verfassungsgerichtlichen Konzepts und seiner Überwindung, Tübingen 2017, S. 262.

380 Vgl. Art. 23f Abs. 4 B-VG.

381 Vgl. Karl: Das österreichische Parlament als Akteur der Europäischen Integration, Austrian Law Journal 1/2005, S. 164.

382 Vgl. Liebich: Entparlamentarisierung durch Europäisierung? in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 185 f.

383 Schenk, Andrea: Von der Länderkammer zur Europakammer, Österreichische Gemeindezeitung 3/2016, S. 26 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.staetdebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/oegz/dokumente/OeGZ_3_2016_.pdf

„Europakammer“ zu rücken.³⁸⁴

Eine begriffliche Einordnung, der sich im Mai 2020 auch der damalige Vorsitzende des EU-Ausschusses des Bundesrates, Christian Buchmann (ÖVP), anschloss, nachdem innerhalb einer Ausschusssitzung ein Antrag auf Mitteilung und ein Antrag auf Stellungnahme angenommen wurde. Während die Mitteilung einen an die zuständigen EU-Organe gerichteten Appell zum ökologisch orientierten Wiederaufbau der Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie beinhaltete, forderte die Stellungnahme den zuständigen Bundesminister dazu auf, sich für eine möglichst schnelle Schaffung des „SURE-Instrumentes“ einzusetzen, eines europäischen Mechanismus zur Minderung des durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Arbeitslosigkeitsrisikos. Die fruchtbringenden Ergebnisse dieser Ausschusssitzung unterstreichen exemplarisch die EU-politische Handlungsfähigkeit des Bundesrates.³⁸⁵

Diese Entwicklung hin zu einer stärkeren Ausrichtung auf EU-politische Fragestellungen eröffnet somit auch den Ländern die Möglichkeit, über den Bundesrat indirekt EU-politisch aktiv zu werden. Die Lissabon-Begleitnovelle unterstützte dies, indem darin der Bundesrat zur „unverzüglichen“ Information der Landtage über entsprechende gesetzgeberische Vorhaben der EU-Ebene verpflichtet wird.³⁸⁶ Die Landtage erhalten ihrerseits die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, die vom Bundesrat bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist.³⁸⁷ So ging etwa auch die im vorherigen Absatz erwähnte Mitteilung des Bundesrates auf eine einheitliche Stellungnahme der Länder³⁸⁸ zurück.

Als EU-politischer Akteur der österreichischen Legislative verfügt der Bundesrat grundsätzlich über die nahezu identischen Instrumente wie der Nationalrat, was bereits aus den entsprechenden Paragraphen 23e und f des Bundes-Verfassungsgesetzes hervorgeht, in denen beide Kammern zumeist zusammen genannt werden. Dementsprechend besitzt auch der Bundesrat dasselbe Recht auf unverzügliche Informationen über EU-politische Vorhaben der

384 Vgl. Schenk: Von der Länderkammer zur Europakammer, S. 27; vgl. Grames, Johannes: Der österreichische Bundesrat und die Subsidiaritätskontrolle – eine Entwicklung hin zur „Europakammer“?, Working Paper No. 02/2019, Centre for European Integration Research, Department of Political Science, University of Vienna, S. 134 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://eif.univie.ac.at/downloads/workingpapers/wp2019-02.pdf>

385 Vgl. Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: Buchmann: Der Bundesrat erweist sich einmal mehr als die Europakammer, 06.05.2022 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200506_OT0162/buchmann-der-bundesrat-erweist-sich-einmal-mehr-als-die-europakammer

386 Vgl. Art. 23g Abs. 3 B-VG.

387 Vgl. Bachmann, Susanne: Die Dynamisierung des österreichischen Bundesrates in der EU-Politik und sein Zusammenwirken mit anderen europapolitischen Akteuren, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 247.

388 Für eine detaillierte Betrachtung dieses Instruments der österreichischen Länderebene siehe Kapitel 4.1.3.2: Das EU-politische Agieren der Länder.

Bundesregierung. Beim Stellungnahmerecht besteht insofern ein Unterschied zum Nationalrat, als dass der Bundesrat lediglich dann eine bindende Stellungnahme beschließen kann, wenn sie sich auf mögliche EU-politische Einschränkungen der Länderebene bezieht.³⁸⁹ Ebenfalls wurde der Bundesrat im Rahmen der Lissabon-Begleitnovelle des Jahres 2010 zu den Handlungsoptionen der Subsidiaritätsrüge und -klage befähigt und ist seitdem in der Lage, sich gemäß Art. 24 Abs. 4 B-VG in Form von Mitteilungen an die EU-Ebene zu wenden. Dies bedeutete eine Aufwertung seines EU-politischen Einflusses, der in den Jahren vor Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon als sehr beschränkt galt.³⁹⁰

Als weiteres Beispiel für das EU-politische Engagement des Bundesrates können außerdem die nationalen Europakonferenzen angesehen werden, die unter seiner Schirmherrschaft seit dem Jahr 2006 regelmäßig in wechselnden österreichischen Landeshauptstädten stattfinden.³⁹¹ Neben der Vernetzung und der Verbesserung der Zusammenarbeit von nationaler und subnationaler Ebene sowie Städten und Gemeinden steht besonders der Austausch in Fragen der Subsidiarität und der EU-Regionalpolitik im Fokus.³⁹² Am 28. und 29. Januar 2019 fand zum ersten Mal eine Europakonferenz unter Beteiligung der Landesparlamente Deutschlands statt, die zur Verabschiedung der „Brüsseler Erklärung 2019“ führte, in der noch einmal die Rolle der Subsidiarität als „tragendes Prinzip für ein zukunftsfähiges Europa“ unterstrichen wurde.³⁹³

Wenn auch der Bundesrat in der Theorie über die identischen EU-politischen Instrumente wie der Nationalrat verfügt, so können bei deren realer Nutzung doch Unterschiede festgestellt werden. So verfügt der Bundesrat im Gegensatz zum Nationalrat über lediglich einen EU-Ausschuss, der mit dem Großteil der EU-politischen Arbeit des Organs beauftragt ist. Der Ausschuss besteht aktuell aus 13 Mitgliedern³⁹⁴ und tritt mindestens einmal im Monat

389 Vgl. Art. 23e Abs. 4 B-VG.

390 Vgl. Bachmann: Die Dynamisierung des österreichischen Bundesrates in der EU-Politik und sein Zusammenwirken mit anderen europapolitischen Akteuren, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 228.

391 Siehe z.B.: Land Tirol: Europakonferenz des Bundesrates und der Landtage in St. Pölten, Meldungen, 17.10.2010 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/europakonferenz-des-bundesrates-und-der-landtage-in-st-poelten/>

392 Vgl. Bachmann: Die Dynamisierung des österreichischen Bundesrates in der EU-Politik und sein Zusammenwirken mit anderen europapolitischen Akteuren, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 247 ff.

393 Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: Europakonferenz der Landesparlamente verabschiedet Brüsseler Erklärung, 30.01.2019 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190130_OTS0065/europakonferenz-der-landesparlamente-verabschiedet-bruesseler-erklaerung

394 Parlament Österreich: Mitgliederliste des Bundesrates (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.parlament.gv.at/dokument/BR/A-EU-BR/1/00037/MIT_00037.html

zu einer öffentlichen Tagung zusammen.³⁹⁵ Ein weiterer Unterschied besteht in der quantitativen Ausübung der EU-politischen Instrumente: Mit 23 Subsidiaritätsrügen seit dem Jahr 2010 stand der Bundesrat im Jahr 2015 zusammen mit dem schwedischen Reichstag EU-weit an der Spitze.³⁹⁶ Demgegenüber hatte der Nationalrat in denselben Jahren keine einzige Subsidiaritätsrüge beschlossen (in den früheren Jahren lediglich drei).³⁹⁷

Diese Produktivität beim Beschluss von begründeten Stellungnahmen ist ein Ergebnis des relativ hohen Konsens, der zwischen den Bundesratsfraktionen in EU-politischen Fragestellungen herrscht. So wurden etwa bis 2019 von insgesamt 35 begründeten Stellungnahmen 28 einstimmig beschlossen (80 %).³⁹⁸ An die Bundesregierung gerichtete Stellungnahmen wurden insgesamt lediglich 12 beschlossen, wovon allerdings die Hälfte in das Jahr 2020 fiel.³⁹⁹ Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zwar der Nationalrat in der Theorie als eines der einflussreichsten nationalstaatlichen Parlamente der EU gilt, der Bundesrat sich jedoch in der Praxis als eines der aktivsten erweist – was vor allem auf sein Vorgehen im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle zurückzuführen ist.

4.1.3 Die Länder Österreichs

4.1.3.1 Die Länder als Akteure der subnationalen Ebene Österreichs

Entsprechend des in Art. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgehaltenen Bundesstaatsprinzips handelt es sich bei der Zweiten Republik Österreich um einen föderalen Bundesstaat, der sich aus 9 Gliedstaaten, den sogenannten Ländern, zusammensetzt.⁴⁰⁰ Sie bilden nach der Bundesebene die zweite vertikale Ebene des österreichischen Staates. Der österreichische Föderalismus wird als ein „kooperativer Föderalismus“ beschrieben, da es keine strenge Trennung zwischen Bundes- und Landesebene gibt, wie sie etwa in den USA zu beobachten ist, sondern es stattdessen zu einer Verflechtung beider Ebenen kommt. Aufgrund dieses Umstandes kann der österreichische Bundesstaat auch als eine nationalstaatliche

395 Vgl. Schenk: Von der Länderkammer zur Europakammer, Österreichische Gemeindezeitung 3/2016, S. 26.

396 Vgl. ebd.

397 Vgl. Auel, Katrin/ Pollak, Johannes: Der österreichische Nationalrat und seine Mitwirkung in EU Angelegenheiten – eine vergleichende Betrachtung, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 211.

398 Vgl. Bachmann: Die Dynamisierung des österreichischen Bundesrates in der EU-Politik und sein Zusammenwirken mit anderen europapolitischen Akteuren, in: ebd., S. 250.

399 Siehe Parlament Österreich: Stellungnahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/ausschuss/BR/A-EU-BR/1/00037#tab-VeroeffentlichungenBerichte?selectedStage=104>

400 Vgl. Art. 2 B-VG.

Variante eines Multi-Level-Governance-Systems verstanden werden.⁴⁰¹

Diese Verflechtung offenbart sich vor allem bei der Bundesgesetzgebung, an der die Länder über den Bundesrat beteiligt sind. Die relative Schwäche des Bundesrates im Vergleich zum Nationalrat schränkt dabei den Einfluss der Länder im Rahmen der Bundesgesetzgebung stark ein. Über den Weg eines suspensiven Vetos können Gesetzesvorhaben des Nationalrats lediglich für maximal acht Wochen aufgeschoben werden, aber auch über ein solches aufschiebendes Veto kann sich die erste Kammer nötigenfalls mit einem Beharrungsbeschluss hinwegsetzen.⁴⁰² Hinzu kommt außerdem, dass der Bundesrat trotz seiner Zusammensetzung mit aus den Landtagen entsandten Bundesräten nicht zwingend im Interesse der Länder agiert: Die einzelnen Bundesräte besitzen ein freies Mandat, das sie von eventuellen Vorgaben ihres Landes löst. Stattdessen stimmen sie sich oft in stärkerem Maße mit ihren Parteikollegen im Nationalrat ab.⁴⁰³

Aus diesen Gründen konzentrieren sich die Länder neben ihrer Mitwirkung im Bundesrat in besonderem Maße auf die sogenannte Landeshauptleutekonferenz.⁴⁰⁴ Obwohl diese Konferenz informeller Natur ist – es handelt sich um keine Institution von Verfassungsrang – erweitert sie den realpolitischen Einfluss der Länder erheblich, sogar bis hinauf auf die EU-Ebene. Die Landeshauptleutekonferenz entstand bereits in den 1960er Jahren, um einen Ausgleich für die schwächere Position der Länder gegenüber der Bundesebene zu finden. Der Einfluss der in der Regel zweimal jährlich stattfindenden Tagung hat seitdem zugenommen – vor allem in der jüngeren Vergangenheit, was auch durch das gewachsene mediale Interesse bedingt ist. Das Ziel der Landeshauptleutekonferenz ist das Erreichen von gemeinsamen Positionen aller Bundesländer, das sprichwörtliche Ziehen an einem Strang, was sie in der Folge in eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber dem Bund versetzt. Zu diesem Zweck nehmen alle neun Landeshauptleute sowie ein Vertreter der Bundesregierung (entweder ein Minister oder der Bundeskanzler) an der Konferenz teil, deren Beschlüsse stets einstimmig gefasst werden.⁴⁰⁵

Aufgrund dieser Einstimmigkeit können die Beschlüsse ein hohes politisches Gewicht

401 Vgl. Bußjäger: *Föderalismus und Regionalismus in Österreich*, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 26.

402 Für eine genaue Untersuchung des Kompetenzspektrums von National- und Bundesrat siehe Kapitel 4.1.2.1: Nationalrat und Bundesrat als Akteure der österreichischen Legislative.

403 Vgl. Bußjäger: *Föderalismus und Regionalismus in Österreich*, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 25.

404 Das Amt des Landeshauptmanns bzw. der Landeshauptfrau ist mit dem des deutschen Ministerpräsidenten vergleichbar.

405 Vgl. Bußjäger: *Föderalismus und Regionalismus in Österreich*, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 27.

entfalten, obwohl sie grundsätzlich aufgrund des informellen Charakters der Landeshauptleutekonferenz rechtlich nicht bindend sind. Beispielsweise kann das weitgehende Scheitern des Österreich-Konvents im Jahre 2005, bei dem über eine Reform der Bundesverfassung beraten werden sollte, auf ihr Wirken zurückgeführt werden. Indem sich die Länder innerhalb der Landeshauptleutekonferenz gemeinsam gegen eine entsprechende Verfassungsreform aussprachen, da sie dadurch eine weitere Schwächung des Föderalismus befürchteten, brachten sie den Österreich-Konvent durch ihr geschlossenes, informelles „Veto“ erfolgreich zu Fall.⁴⁰⁶ 11 Jahre zuvor kam es im Jahre 1994 zu einem ähnlichen Szenario, als die damalige „Bundesstaats-Reform“ aus vergleichbaren Beweggründen von der Landeshauptleutekonferenz verhindert werden konnte.⁴⁰⁷

Der langjährige Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums, Michael Kloibmüller, bestätigte im Rahmen des vom Verfasser geführten Experteninterviews die Erkenntnis, dass der Einfluss der Länder im Verhältnis zur Bundesebene als eher gering zu bewerten ist. Dies führte Kloibmüller auf den Umstand zurück, dass im politischen System Österreichs das Bundesstaatsprinzip verhältnismäßig schwach ausgeprägt ist, was sich am sichtbarsten in der erwähnten schwachen Rechtsstellung des Bundesrates im Vergleich zum Nationalrat niederschlägt.⁴⁰⁸ Österreich gilt vielmehr als unitaristisch geprägter Bundesstaat.⁴⁰⁹ Auch die juristischen Kompetenzen der Länder sind beschränkt, da die Gerichtsbarkeit in straf-, zivil- und verfassungsrechtlichen Fragen der alleinigen Kompetenz des Bundes zufällt.⁴¹⁰ Lediglich in verwaltungsrechtlichen Fragen besitzen die Länder seit 2014 ihre eigene Gerichtsbarkeit, womit immerhin einer der Schwerpunkte des Österreich-Konvents, der auch im Interesse der Länder lag, umgesetzt werden konnte.⁴¹¹

Darüber hinaus besitzen die Länder in der Theorie Verfassungs- und Finanzautonomie – wichtige Prinzipien eines Bundesstaates, die jedoch in der Realpolitik Einschränkungen unterliegen. So wird die Verfassungsautonomie dadurch relativiert, dass die Landesverfassungen stets im Einklang mit der Bundesverfassung zu stehen haben und ihr

406 Vgl. Krumm, Thomas: *Föderale Staaten im Vergleich. Eine Einführung*, Wiesbaden 2015, S. 218 f.

407 Vgl. Fallend: *Akteure in der österreichischen Politik*, in: Dachs, Herbert/ Diendorfer, Gertraud/ Fassmann, Heinz (Hrsg.): *Politische Bildung. Grundlagen – Zugänge – Materialien*, Wien 2002, S. 84 ff.

408 Experteninterview mit Michael Kloibmüller (ÖVP), Leiter des Kabinettsbüros (2008-2017) und der Präsidialsektion (2017-2018) im Bundesinnenministerium, 12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling.

409 Vgl. Fallend: *Bund-Länder-Beziehungen*, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): *Politik in Österreich*, S. 1024.

410 Vgl. Marko, Joseph/ Poier, Klaus: *Die Verfassungssysteme der Bundesländer: Institutionen und Verfahren repräsentativer und direkter Demokratie*, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): *Politik in Österreich*, S. 944.

411 Vgl. *Parlament Österreich: Verfassungsreform* (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/reform>

nicht widersprechen dürfen.⁴¹² Die Hoheit über das Landesbudget wird hingegen dadurch eingeschränkt, dass die Einnahmen der Länder hauptsächlich aus dem Finanzausgleich stammen und eine Erhebung eigener Steuern nicht möglich ist.⁴¹³ Ein Recht auf Mitbestimmung oder Einspruch beim Finanzausgleich besitzen die Länder nicht.⁴¹⁴

Über die Landeshauptleutekonferenz haben die Länder einen inzwischen gut erprobten Weg gefunden, um die formellen Schwächen im Verhältnis zum Bund auszugleichen. Es gilt als wissenschaftlicher Konsens, dass diese Konferenz das wichtigste Instrument der Länder bei ihrem Streben nach Einfluss im Mehrebenensystem des österreichischen Föderalismus darstellt.⁴¹⁵ Sie ist zwar informeller Natur und ihre Beschlüsse besitzen keine rechtliche Bindungskraft, der realpolitische Einfluss ist aber nichtsdestotrotz erwiesenermaßen hoch. Ergänzend bestehen indirekte Einflussmöglichkeiten über Landespolitiker mit zusätzlichen Ämtern auf Bundesebene oder Abgeordnetenplätzen im Nationalrat.

Die von 2017 bis 2019 amtierende Koalition aus ÖVP und FPÖ unter der Kanzlerschaft von Sebastian Kurz (ÖVP) hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Kompetenzen von Bund und Ländern zu „entflechten“ und in diesem Zusammenhang die „B-VG Novelle 2019“ auf den Weg gebracht.⁴¹⁶ Den Ländern war es gelungen, maßgeblichen Einfluss auf die Novelle zu nehmen, als im Zuge einer Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018 die Eckpunkte des Inhalts der Novelle mit Vertretern des Bundes vereinbart wurden. Im Ergebnis kam es zu einer Neuverteilung einiger Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, wobei letztere in der Summe mehr neue Befugnisse erhielten, sodass von einer leichten Stärkung der Landesebene gesprochen werden kann. Zwar fielen bedeutende Kompetenzen, wie beispielsweise der Datenschutz, an den Bund, die Länder gewannen jedoch im Gegenzug das Vorrecht über ebenfalls wichtige Bereiche, darunter die Kinder- und Jugendhilfe, die Bodenreform oder der Pflanzenschutz.⁴¹⁷

Insgesamt bestätigt das Zustandekommen der B-VG Novelle 2019 erneut die erfolgreiche

412 Vgl. Marko/ Poier: Die Verfassungssysteme der Bundesländer, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 943.

413 Vgl. Bußjäger: Föderalismus und Regionalismus in Österreich, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 25.

414 Vgl. Fallend: Akteure in der österreichischen Politik, in: Dachs/ Diendorfer/ Fassmann: Politische Bildung, S. 85.

415 Vgl. ders.: Bund-Länder-Beziehungen, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 1035.

416 Vgl. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2019, 15.01.2019 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_14/BGBLA_2019_I_14.pdf#sig

417 Vgl. Bußjäger, Peter/ Schramek, Christoph: Entflechtung und Zentralisierung. Paradigmen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2019. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden 2019, S. 330 ff.

Arbeit der Landeshauptleutekonferenz bei der Durchsetzung der Interessen der Länder. Hervorzuheben ist dabei nicht zuletzt der bis in die jüngere Vergangenheit hinein zu beobachtende konfliktarme Verhandlungsstil.⁴¹⁸ Das traditionell kooperativ geprägte Verhältnis zwischen Bund und Ländern Österreichs bleibt somit gewahrt.

4.1.3.2 Das EU-politische Agieren der Länder

Der Beitritt Österreichs zur EU wurde nicht nur von der Bundesebene forciert, sondern auch von den Ländern übereinstimmend befürwortet und mitgetragen. Schon 1989 hatte sich ihr gemeinsames informelles Instrument, die Landeshauptleutekonferenz, für eine zügige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ausgesprochen. Zwar befürchteten die Landeshauptleute, dass die Bundesländer nach dem Beitritt an politischem Einfluss verlieren würden, jedoch trat diese Skepsis gegenüber den erhofften ökonomischen Vorteilen in den Hintergrund. Die regionalen Strukturförderungen der EU stellten ebenfalls einen Motivationsgrund dar.⁴¹⁹ Jahre später sollte sich herausstellen, dass derartige Sorgen hinsichtlich eines Einflussverlustes weitgehend unbegründet waren und es eher die Bundesebene war, die die größeren gestalterischen Einschränkungen hatte hinnehmen müssen.⁴²⁰

Dass die Länder im Zuge der Europäisierung Österreichs nur wenig von ihrer bisherigen föderalen Gestaltungsmacht einbüßten, ist ebenfalls dem Wirken der Landeshauptleutekonferenz zu verdanken. Die uneingeschränkte Zustimmung zum EU-Beitritt (die Landesregierungen riefen ihre Bürgerinnen und Bürger explizit dazu auf, beim dazugehörigen Referendum mit „Ja“ zu stimmen) ließen sich die Länder mit der Zusicherung von Mitspracherechten in EU-politischen Fragen kompensieren. Diese Mitspracherechte, die schon vor dem EU-Beitritt im Jahr 1992 im sogenannten Länderbeteiligungsverfahren verfassungsrechtlich verankert wurden, stellen bis heute das Fundament der EU-politischen Aktionsmöglichkeiten der Länder dar.⁴²¹

418 Vgl. Bußjäger/ Schramek: Entflechtung und Zentralisierung, in: EZFF (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2019, Baden-Baden 2019, S. 342.

419 Vgl. Fallend: Bund-Länder-Beziehungen, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, 1036.

420 Vgl. ders.: Europäisierung, Föderalismus und Regionalismus: Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf bundesstaatliche Strukturen und regionale Politik in Österreich, in: Neisser/ Puntischer Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 206.

421 Vgl. Pressien, Werner: Föderalistische Strukturverschiebungen: Zur stillen Aufwertung der Länder im Kontext des österreichischen EU-Beitritts, Institut für höhere Studien Wien, Reihe Politikwissenschaft Nr. 28, Februar 1996, S. 32 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/893/1/pw_28.pdf

Die EU-politischen Instrumente der Länder entsprechen der kooperativen Prägung des österreichischen Föderalismus und sind denen der deutschen Bundesländer nachempfunden.⁴²² Sie können in *direkte* und *indirekte* Instrumente unterteilt werden. Während es sich beim *indirekten* Weg um die Einflussnahme auf die Bundesregierung handelt, etwa über die Abgabe von Stellungnahmen in EU-politischen Fragen, existiert zusätzlich die Möglichkeit der *direkten* Lobbyarbeit auf EU-Ebene. Letzteres geschieht hauptsächlich über den Ausschuss der Regionen. Beide Methoden sollen im Folgenden erörtert werden.

Die Instrumente, mit denen die Länder auf dem formellen Wege das EU-politische Vorgehen der Bundesregierung beeinflussen können, ähneln stark den Mitspracherechten, die auch der Nationalrat genießt. Sie umfassen ein *Informations-* und ein *Stellungnahmerecht*, welche beide in Art. 23d des Bundes-Verfassungsgesetzes festgehalten sind. Das im ersten Absatz des Artikels festgehaltene Informationsrecht verpflichtet den Bund dazu, die Länder über alle EU-politischen Vorhaben „unverzüglich“ zu informieren, sofern sie in den Wirkungsbereich der Länder fallen oder für sie von Interesse sein könnten.⁴²³ In der Praxis funktioniert die informationspolitische Kooperation zwischen Bund und Ländern weitgehend reibungslos.

Im Rahmen eines Beispiels aus der jüngeren Vergangenheit, der Verhandlungen über das „Transatlantische Freihandels- und Informationsschutzabkommen (TTIP)“, kam es jedoch zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der weiterzugebenden Informationen. Die Bundesregierung stufte die Verhandlungsdokumente um TTIP als Verschlussache ein und war deshalb zur Information der Länder über deren Inhalt nur unter der Bedingung bereit, dass sie an autorisierte Personen erfolgt, die sich zuvor einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben. Die Vorgehensweise entspricht grundsätzlich den Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen, die am 23.09.2013 im Rat der EU beschlossen wurden.⁴²⁴ Die Länder sahen dieses Verfahren jedoch nicht im Einklang mit der Informationspflicht des Bundes, was sie im Jahr 2014 auch in einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz⁴²⁵ festhielten. Die Bundesregierung reagierte auf diesen Konflikt,

422 Vgl. Bußjäger: Föderalismus und Regionalismus in Österreich, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 28.

423 Vgl. Art. 23d B-VG.

424 Vgl. EUR-Lex: Amtsblatt der Europäischen Union: Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen, 2013/488/EU (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013D0488>

425 Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d B-VG zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), Beilage zu VSt-7437/20, 5. Mai 2014 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/pdf/laenderstellungnahme-ttip.pdf>

indem darauffolgende Informationsübermittlungen mit dem Hinweis versehen wurden, dass ihre vertrauliche Behandlung im Einklang mit dem EU-Informationsschutzgesetz vorausgesetzt wird.⁴²⁶

Neben dem Informationsrecht gehört auch das Stellungnahmerecht zum in Art. 23d B-VG festgehaltenen Länderbeteiligungsverfahren. Beide Rechte greifen dabei ineinander: Bei allen Vorhaben, über die die Bundesregierung die Länder informiert hat, haben diese das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme. Zu unterscheiden ist dabei zunächst, ob diese lediglich von einzelnen oder allen neun Ländern mitgetragen wird. Im ersteren Fall spricht man von einer „allgemeinen Stellungnahme“. Um eine bindende Wirkung auf den Bund zu entfalten, muss eine Stellungnahme sowohl von allen Ländern getragen werden als auch ein EU-politisches Vorhaben betreffen, bei dem die Gesetzgebung Landessache ist. Diese werden als „einheitliche Stellungnahmen“ bezeichnet. Ein Abweichen ist dann nur noch aus den bereits vom Stellungnahmerecht des Nationalrats bekannten „zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen“ möglich.⁴²⁷

Inzwischen werden diese einheitlichen Stellungnahmen im Rahmen der Landeshauptleutekonferenzen verabschiedet, obwohl für diesen Zweck eigentlich ursprünglich 1993 die „Integrationskonferenz der Länder“ geschaffen wurde.⁴²⁸ Diese konnte sich jedoch nicht etablieren und tagte letztlich nur wenige Jahre – stattdessen dürften aus Gründen der Einfachheit und Flexibilität die bereits bewährten Wege der Landeshauptleutekonferenz eingeschlagen worden sein. Ihr informeller Charakter hat sich dabei nicht als hinderlich erwiesen. Um die zwingende Bindung der Bundesregierung an eine einheitliche Stellungnahme durchzusetzen, können die Länder den juristischen Weg beschreiten. Der dafür erforderliche Klageweg beim Verfassungsgerichtshof kann aber bisweilen eine Herausforderung darstellen, da die Anklage gemäß Art 142 Abs. 2 lit. c B-VG durch „gleichlautende Beschlüsse aller Landtage“⁴²⁹ erhoben werden müsste.

Eine weitere Hürde stellen die von der EU vorgegebenen Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen dar, die in Anbetracht der zu leistenden organisatorischen Vorarbeit der Länder etwas knapp bemessen erscheinen können. Insgesamt stellt die einheitliche

426 Vgl. Rosner, Andreas: Europa der Regionen oder Aushöhlung des Föderalismus? – Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder auf europäischer und bundesstaatlicher Ebene, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 289 f.

427 Vgl. Art. 23d B-VG Abs. 2.

428 Siehe Landesgesetzblatt für Wien: Vereinbarung gemäß Art. 15 B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, Stück 25, Nr. 29/1992, S. 67 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/1992/pdf/lg1992025.pdf>

429 Art. 142 Abs. 2 lit. c B-VG.

Stellungnahme aufgrund ihres bindenden Charakters das wirkungsvollste EU-politische Instrument der Länder zur Einflussnahme auf die Bundesregierung dar. Die Länder haben von ihr bereits deutlich über 100 mal Gebrauch gemacht.⁴³⁰ In den Jahren 2002 bis 2018 kam es zu 91 einheitlichen Stellungnahmen, mit besonderer Häufigkeit in den Jahren 2017 und 2018.⁴³¹ Auch in jedem der darauffolgenden Jahre wurde mehrfach auf dieses Instrument zurückgegriffen.⁴³²

Abseits des Informations- und Stellungnahmerechts steht den Ländern zusätzlich die Teilnahme am „Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik“ offen. In diesem Gremium, das beim Europaministerium des Bundes angesiedelt ist, sind neben Bundesregierung und Ländern auch Vertreter von Parlament, Gemeinden und Sozialpartnern vertreten. Den Ländern steht die Entsendung von jeweils zwei Landeshauptleuten und Landtagspräsidenten zu. Die Vielzahl an Teilnehmern macht es jedoch den Landesvertretern schwerer, innerhalb dieses Rates ihre Interessen durchzusetzen. Darüber hinaus erfüllt dieser Rat vorrangig die Funktion eines Beratungsgremiums, das der gegenseitigen Koordination und Information in integrationspolitischen Fragestellungen dient, sodass er lediglich zu einer bestenfalls indirekten Steigerung des Einflusses der Länder auf die Bundes- und EU-Ebene beitragen kann.⁴³³

Doch die Länder müssen sich nicht auf die indirekte EU-politische Einflussnahme beschränken – für sie stehen auch Wege offen, um sich direkt an politischen Prozessen auf EU-Ebene zu beteiligen, um dort für ihre Belange zu werben. Zu nennen ist hier zunächst die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ländervertreter als Mitglied der österreichische Delegation zum Rat der EU zu entsenden. Gemäß Art. 23d Abs. 3 B-VG muss dieser Ländervertreter ein Mitglied einer Landesregierung sein und ist außerdem verpflichtet, sich mit dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung abzustimmen. In der Praxis ist die tatsächliche Machtfülle dieses Länderververtreters jedoch begrenzt; auch eine Übertragung von Entscheidungskompetenzen durch die Bundesregierung ist zwar möglich, fand allerdings

430 Vgl. Rosner: Europa der Regionen oder Aushöhlung des Föderalismus?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 291 ff.

431 Vgl. Institut für Föderalismus: Föderalismusdatenbank, letzte Aktualisierung: August 2014, S. 5 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.foederalismus.at/uploads/foederalismus_datenbank.pdf

432 Im Jahr 2019 wurden 4, 2020 6, 2021 8, 2022 9, 2023 9 und 2024 3 einheitliche Stellungnahmen durch die Länder abgegeben. Diese Daten können den jährlich erscheinenden Berichten über den Föderalismus in Österreich entnommen werden, die vom österreichischen Institut für Föderalismus herausgegeben werden. Siehe ebd.: Föderalismus-Berichte (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.foederalismus.at/de/publikationen/foederalismusberichte/>

433 Vgl. Rosner: Europa der Regionen oder Aushöhlung des Föderalismus?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 302 f.

bisher noch nie statt.⁴³⁴

Auch haben Ländervertreter bislang nur äußerst selten als Mitglied der österreichischen Delegation an einer Sitzung des Ministerrates teilgenommen. Als Beispiel einer gelungenen und effektiven Einbindung eines Landesvertreters kann jedoch die Teilnahme des damaligen Landeshauptmanns von Vorarlberg, Herbert Sausgruber (ÖVP), an einer Sitzung des EU-Außenministerrates erwähnt werden. Dabei gelang es ihm, während der Vorberatungen zur Regierungskonferenz 2000⁴³⁵ den Standpunkten der Länder besondere Berücksichtigung zu verleihen.⁴³⁶ Dennoch bleibt zu erwähnen, dass die Teilnahme von Ländervertretern an den Ratsarbeitsgruppen, also der vorbereitenden Ebene, mittlerweile regelmäßig stattfindet und auch von der Bundesregierung nicht als Konkurrenz, sondern eher als Unterstützung wahrgenommen wird.⁴³⁷

Eine weitere Möglichkeit zur direkten Einflussnahme auf die EU-Ebene bietet der Ausschuss der Regionen – ein Organ der EU, das eigens für diesen Zweck, also die Einbindung der subnationalen Ebene der Mitgliedstaaten in EU-politische Prozesse, geschaffen wurde. Der Ausschuss der Regionen offenbart sich somit als ein anschauliches Beispiel für Multi-Level-Governance. Er existiert seit 1994 und stellt ein beratendes Organ dar, das in seiner Struktur und Arbeitsweise parlamentarischen Prinzipien folgt.⁴³⁸ Von seinen aktuell 329 Mitgliedern entfallen 12 auf Österreich, was einem Anteil von ca. 3,6 % entspricht. Auf jedes der neun Bundesländer entfällt ein Sitz (jeweils zuzüglich eines Stellvertreters); die übrigen drei werden von Vertretern der österreichischen Gemeinden und Städte beansprucht. Die Mitglieder der Bundesländer entstammen entweder den Landesregierungen oder sind Landtagsabgeordnete.⁴³⁹

Die zentrale Befugnis des Ausschusses der Regionen ist sein Recht auf Abgabe einer Stellungnahme zu Entwürfen von Rechtsakten der EU. Diese besitzen zwar keine bindende Wirkung, aber dennoch können ihre Erkenntnisse und Forderungen in das weitere

434 Vgl. Institut für Föderalismus: Föderalismusdatenbank, S. 6.

435 Die Regierungskonferenz 2000 fand im Jahr 2000 im Rahmen des Europäischen Rats statt und hatte die Reform der EU-Verträge zum Thema. Anlass für die Reformbestrebungen war die institutionelle Anpassung an die Erfordernisse einer größeren EU nach der EU-Osterweiterung des Jahres 2004. Vgl. Europäisches Parlament: Das Europäische Parlament und die Regierungskonferenz 2000. Ziele und Verfahren (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.europarl.europa.eu/igc2000/goals/default_de.htm

436 Vgl. Bußjäger: Die Mitwirkung der österreichischen Länder an Vorhaben im Rahmen der EU, in: Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.): 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Bilanz und Ausblick, Wien 2006, S. 69.

437 Vgl. Rosner: Europa der Regionen oder Aushöhlung des Föderalismus?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 296 f.

438 Vgl. Bux: Der Ausschuss der Regionen, S. 1 ff.

439 Vgl. Rosner: Europa der Regionen oder Aushöhlung des Föderalismus?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 299 f.

Rechtsetzungsverfahren mit einfließen. Bisweilen wird der Ausschuss der Regionen von der Europäischen Kommission auch konsultiert, um von ihm eine Stellungnahme einzuholen – das Verhältnis zwischen beiden Organen hat somit insgesamt einen eher kooperativen als kompetitiven Charakter. Um die Wirkung der Stellungnahmen zu messen, fertigt der Ausschuss der Regionen eigene Analysen an.⁴⁴⁰

Noch etwas länger als der Ausschuss der Regionen existiert mit der „Verbindungsstelle der Länder“ seit 1990 eine zusätzliche Option der Länder zur Vernetzung mit der EU-Ebene. Sie dient weniger der aktiven Interessenvertretung, sondern mehr dem direkten Informationsgewinn vor Ort in Brüssel. Es bestehen personelle Verknüpfungen mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, sodass auch hier, ähnlich wie im Falle der Entsendung von Ländervertretern, eine synergistische Zusammenarbeit von Bund und Ländern beobachtet werden kann. Aufgrund dieser kooperativen Arbeitsweise konnten Interessenkonflikte zwischen beiden Ebenen bislang vermieden werden.⁴⁴¹

Da die Verbindungsstelle der Länder sich auf Themen konzentriert, die von länderübergreifender Relevanz sind, hat sich jedes Land mit Ausnahme Vorarlbergs zusätzlich ein eigenes Verbindungsbüro in Brüssel eingerichtet.⁴⁴² Diese Verbindungsbüros vertreten somit ausschließlich spezifische Interessen des jeweiligen Bundeslandes. Zu ihren konkreten Aufgaben gehört es, ihre jeweiligen Bundesländer mit Informationen zu versorgen, deren Kenntnis sich EU-politisch vorteilhaft auswirken kann sowie innerhalb Brüssels Lobbyarbeit zu betreiben. Vor allem letztere Tätigkeit kann jedoch aufgrund ihrer bescheidenen finanziellen und personellen Ausstattung nur in sehr kleinem Maßstab betrieben werden.⁴⁴³

Die Länder treten mit besonderer Deutlichkeit als Akteure im Multi-Level-Governance-System der EU in Erscheinung, wenn sie grenzüberschreitende Kontakte mit den Regionen anderer Mitgliedstaaten unterhalten. Diese Kooperationen, die oftmals informeller Natur sind, können diverse Politikfelder umfassen. Von besonderer Intensität ist etwa die Zusammenarbeit in der sogenannten Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino, die der Stärkung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbundenheit der betroffenen österreichischen und italienischen Bevölkerungen dienen soll. Den institutionellen Rahmen

440 Vgl. Europäischer Ausschuss der Regionen: Stellungnahmen (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://cor.europa.eu/de/unsere-arbeit/stellungnahmen>

441 Vgl. Bußjäger: Föderalismus und Regionalismus in Österreich, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 28.

442 Vgl. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Verbindungsbüros der österreichischen Bundesländer (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.bmeia.gv.at/themen/europapolitik/oesterreich-in-der-eu/verbindungsbaeueros-der-bundeslaender>

443 Vgl. Bußjäger: Die EU und der Föderalismus in Österreich, in: Maurer/ Neisser/ Pollak (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S. 214 f.

dieser regionalen Partnerschaften stellt der „Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“ dar, der im Jahr 2006 als eine Organisation der EU ins Leben gerufen wurde.⁴⁴⁴

Der Landeshauptmann des Burgenlandes, Hans Peter Doskozil (SPÖ) hob im Experteninterview mit dem Verfasser eine weitere Europaregion mit dem Namen „Centrope“⁴⁴⁵ hervor, die das österreichische Bundesland Burgenland mit dem tschechischen Kreis Südmähren, den slowakischen Landschaftsverbänden Bratislava und Trnava sowie den westungarischen Komitaten Győr-Moson-Sopron und Vas verbindet.⁴⁴⁶ Ein ähnliches Beispiel stellt die „Internationale Bodenseekonferenz (IBK)“ dar, die bereits seit 1972 existiert und an der das Land Vorarlberg beteiligt ist. Ähnlich wie bei den erwähnten Europaregionen besteht auch hier das Ziel darin, ein politisches, wirtschaftliches und kulturelles Zusammenwachsen der beteiligten Regionen⁴⁴⁷ organisatorisch zu unterstützen.⁴⁴⁸

Neben der hier beispielhaft genannten Kooperationen, die weitgehend informeller Natur sind, sind die Länder zusätzlich in der Lage, mit Regionen anderer EU-Mitgliedstaaten formelle „Länderstaatsverträge“ abzuschließen. Von diesem seit 1988 in Art. 16 B-VG festgehaltenem Recht haben sie jedoch bislang noch nie Gebrauch gemacht, was auch mit den hohen prozeduralen Hürden erklärt werden könnte. So muss etwa noch vor Aufnahme der Verhandlungen die Bundesregierung informiert werden, deren Zustimmung zum Abschluss des Vertrages außerdem benötigt wird.⁴⁴⁹ Die zum Inkrafttreten des Länderstaatsvertrags benötigte Unterschrift des Bundespräsidenten erhöht den bürokratischen Aufwand zusätzlich.⁴⁵⁰

444 Vgl. Bußjäger: *Föderalismus und Regionalismus in Österreich*, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 28 f.

445 Vgl. Stadt Wien – Europäische Angelegenheiten: Centrope (letzter Zugriff: 25.12.2025).
<https://www.wien.gv.at/politik/centrope>

446 Experteninterview mit Hans Peter Doskozil (SPÖ), Landeshauptmann des Burgenlandes, 08.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Eisenstadt.

447 Neben Vorarlberg sind dies Bayern, Baden-Württemberg, Liechtenstein sowie die Schweizer Kantone Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Außerrhoden und Zürich. Vgl. Internationale Bodenseekonferenz: Über die IBK (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.bodenseekonferenz.org/de/ueber-die-ibk>

448 Vgl. Bußjäger: *Föderalismus und Regionalismus in Österreich*, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 28 f.

449 Vgl. Art. 16 B-VG.

450 Vgl. Bußjäger: *Föderalismus und Regionalismus in Österreich*, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, S. 28.

4.1.4 Politische Parteien

4.1.4.1 Parteien als Akteure des politischen Systems Österreichs

Innerhalb von parlamentarischen Demokratien gelten politische Parteien als eine der tragenden Säulen des politischen Systems. Indem ihre Vertreter wichtige Funktionen innerhalb des Staates bekleiden, erfüllen sie die staatlichen Institutionen mit Leben und übertragen so die verfassungsrechtliche Theorie in die politische Praxis. Doch nicht nur institutionell, auch gesellschaftlich übernehmen sie wichtige Funktionen, die sie in ihrer Gesamtheit zu zentralen Akteuren jener Staaten machen, die angesichts dieses Umstandes von manchen Beobachtern in leicht zugespitzter Form als „Parteienstaaten“ bezeichnet werden.

Aufgrund der Vielzahl politischer Parteien innerhalb moderner demokratischer Staaten wird es bei der Untersuchung ihres Verhaltens unumgänglich, sich auf eine bestimmte Auswahl zu beschränken. Im Rahmen dieser Untersuchung erschien es sinnvoll, sich auf diejenigen Parteien zu fokussieren, die nach Giovanni Sartori als „relevante Parteien“ bezeichnet werden können. Demzufolge gibt es zwei Kriterien, von denen eine Partei mindestens eine erfüllen muss, um nach Sartori als relevant zu gelten: Auf der einen Seite das *positive* Potential zur Regierungsbildung, also ihre Befähigung zur Teilnahme an einer Regierungskoalition sowie auf der anderen Seite das *negative* Potential, eine bestehende Regierung zu behindern, indem sie aufgrund ihrer Größe in der Lage ist, eigene Akzente im Parteienwettbewerb zu setzen, die sich konträr zum Regierungskurs verhalten. Innerhalb des des Nationalrats der XXVII. Gesetzgebungsperiode von 2019 bis 2024 würde die Klassifizierung als „relevante Partei“ somit auf ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grüne zutreffen, da sie jeweils für sich genommen sowohl an einer Regierung teilnehmen als auch diese behindern können.⁴⁵¹

Entsprechend der in Kapitel 4.1 erfolgten Klassifizierung des Akteurs können die in diesem Unterkapitel untersuchten Parteien aufgrund ihres hierarchischen Aufbaus als korporative Akteure bezeichnet werden. Jedoch besitzen sie zum Teil auch Eigenschaften kollektiver Akteure, sodass eine generalisierende Einordnung nicht vorgenommen werden kann und vom jeweils betrachteten Fall abhängt.⁴⁵² Eine Ähnlichkeit zu kollektiven Akteuren besteht beispielsweise dadurch, dass eine Partei eine auf Freiwilligkeit beruhende Personenvereinigung ist, die zumeist als nicht rechtsfähiger Verein agiert. In diesem Fall liegt also keine eigenständige Rechtspersönlichkeit vor, was in Kapitel 4.1 als Eigenschaft

451 Vgl. Sartori, Giovanni: *Parties and Party Systems*, Vol. 1, Cambridge 1976, S. 121 ff.

452 Vgl. Geißler: *Kommunale Haushaltskonsolidierung*, S. 81.

korporativer Akteure formuliert worden war.⁴⁵³ Außerdem führen manche Parteien interne Entscheidungsprozesse durch, die aufgrund ihres basisdemokratischen Charakters an kollektive Akteure erinnern. Folgt man darüber hinaus der Einschätzung von Donges und Jarren, können Parteien als Akteure der *Interessenaggregation* eingestuft werden, da sie in der Bevölkerung vorhandene Interessen aufgreifen und sie in gebündelter (bzw. aggregierter) Form in den politischen Wettbewerb einbringen. Somit gelten sie zum einen als Organisationen der Willensbildung, aber zum anderen auch des Machterwerbs und -erhalts, da dies letztlich das vordergründige Ziel der Interessenaggregation ist („Vote-seeking“).⁴⁵⁴

Charakteristisch für die relevanten Parteien Österreichs als Akteure ist außerdem ihre enge Verzahnung mit der Regierung und Gesetzgebung. Im Falle einer Regierungsbeteiligung haben einzelne Vertreter aus der Führungsebene der größten Parteien die Möglichkeit, wichtige politische Ämter zu bekleiden und damit gleichzeitig an der politischen Administrative mitzuwirken, was zu einer Ausweitung ihres Einflussbereiches auf die entsprechenden Institutionen führt. Somit stellen Parteien die einzigen nichtstaatlichen Organisationen dar, die einen solchen direkten Einfluss auf das politische System besitzen.⁴⁵⁵ Das entsprechende Streben nach öffentlichen Ämtern kann auch als „Office-seeking“ bezeichnet werden.

Ein weiteres Ziel von Parteien stellt die Durchsetzung ihrer politischen Inhalte im Parteienwettbewerb dar sowie das Werben um Aufmerksamkeit für eben diese Inhalte („Policy-seeking“). Vor allem letzteres lässt erkennen, dass es sich bei Parteien um Akteure handelt, die eine besonders starke kommunikative Orientierung besitzen. Die kommunikativen Möglichkeiten gelten als umso besser, je einflussreicher die entsprechende Partei ist. Eine Partei, die an der Regierung beteiligt ist und zugleich sämtlichen Regionalparlamenten angehört sowie mit einzelnen Mitgliedern im EU-Parlament vertreten ist, verfügt über die volle Bandbreite der Kommunikation mit den adressierten Teilen der Bevölkerung. Beispielsweise ist es ihr dann leichter möglich, sich innerhalb der Medien in einem positiven Licht zu präsentieren, was umgangssprachlich auch als „Amtsbonus“

453 Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Fragen zur Rechtspersönlichkeit und Strukturanforderungen für politische Parteien, Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 080/16, 16.03.2016 letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.bundestag.de/resource/blob/425120/ef2a8cf3026bd2d833142b9e92a5a0e7/wd-3-080-16-pdf-data.pdf>

454 Vgl. Donges/ Jarren: Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft, S. 117.

455 Eine Ausnahme bildete lediglich die Beamtenregierung unter der Kanzlerschaft der ehemaligen Verfassungsrichterin Brigitte Bierlein, die vom 03.06.2019 bis zum 07.01.2020 amtierte. Dieses als „Expertenregierung“ angesehene Bundeskabinett führte übergangsweise die Regierungsgeschäfte, nachdem die Bundesregierung unter Sebastian Kurz (ÖVP) in Folge der sogenannten Ibiza-Affäre des damaligen Vizekanzlers Hans-Christian Strache (FPÖ) zum Ende gekommen war.

umschrieben wird.⁴⁵⁶

Auch Österreich lässt sich mit dem eingangs gebrauchten Begriff des „Parteienstaates“ umschreiben.⁴⁵⁷ Die Stellung der österreichischen Parteien ist im Parteiengesetz des Landes festgehalten – und somit nicht in der Verfassung verankert, wie es etwa bei den deutschen Parteien im Art. 21 des Grundgesetzes der Fall ist. Als politische Partei gilt demnach laut österreichischem Bundesrecht „eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.“⁴⁵⁸

Die im internationalen Vergleich besonders starke Stellung der österreichischen Parteien spiegelt die nationale Identität und politische Kultur des Landes wider, wie sie sich seit dem Bestehen der Zweiten Republik unter dem Schlagwort der „Konkordanzdemokratie“ herausbildete.⁴⁵⁹ Bis in die 1980er Jahre waren es vor allem die SPÖ und die ÖVP, die das österreichische Parteiensystem im Sinne eines Duopols dominierten und ihre jeweiligen Machtstrukturen bis weit in verschiedene wirtschaftliche und gesellschaftliche Sektoren des Landes hinein entfalten konnten. Eine Nichtmitgliedschaft in SPÖ und ÖVP konnte sich bis in die 1980er Jahre hinein nachteilig auf die Berufschancen in der Verwaltung und in staatsnahen Unternehmen auswirken. Über 25 % der wahlberechtigten Bevölkerung war letztlich zu jener Zeit Mitglied in einer der beiden Parteien.⁴⁶⁰

Folgerichtig lag der bei Nationalratswahlen auf die beiden Parteien entfallene Stimmenanteil bis 1983 nahezu ununterbrochen bei über 90 %.⁴⁶¹ Die Trennlinien der beiden politischen Lager verliefen in diesen Jahrzehnten hauptsächlich zwischen Bürgertum und Arbeiterklasse auf der einen Seite sowie zwischen Katholizismus und Laizismus auf der anderen. Damit setzten sich in der Zweiten Republik zunächst die Interessengegensätze der Ersten Republik fort, jedoch diesmal unter kooperierendem anstatt konfrontativem

456 Vgl. Donges/ Jarren: Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft, S. 120 ff.

457 Vgl. Dolezal, Martin: Vom Parteienstaat zur Bewegungsgesellschaft? Unkonventionelle Formen politischer Partizipation in Österreich, 1974–2018, Institut für höhere Studien Wien 2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.ihs.ac.at/publications-hub/blog/beitraege/vom-parteienstaat-zur-bewegungsgesellschaft/>

458 Parteiengesetz 2021: § 1 Abs. 2 PartG (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.jusline.at/gesetz/partg>

459 Für eine tiefergehende Untersuchung der nationalen Identität Österreichs siehe Kapitel 3.1: Die nationale Identität Österreichs.

460 Vgl. Sickinger, Hubert: Politische Parteien in Österreich, in: Politische Parteien in Österreich, Historisch-Politische Bildung, Themendossiers zur Didaktik von Geschichte, Sozialkunde und Politischer Bildung, 04/2011, S. 13 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
https://www.politik-lernen.at/dl/MMNNJMJKomKkkJqx4KJK/RZ_FDZ_Heft_4_DRUCKsmall_pdf

461 Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 135.

Vorzeichen.⁴⁶²

Als mit dem erstmaligen Eintritt der Grünen in den Nationalrat (1986) und dem Stimmenzuwachs der FPÖ ab den 1990er Jahren eine Diversifizierung des Parteiensystems eintrat, kam es allerdings zu einer Abnahme des jahrzehntelang gewachsenen, die österreichische Gesellschaft durchdringenden Einflusses von SPÖ und ÖVP. Eine maßgebliche Erklärung für diese Entwicklung kann in dem langsamen Aufweichen der klassischen subkulturellen Milieus, die sich zuvor mit stabilem Wahlverhalten auf SPÖ und ÖVP verteilt hatten, gesehen werden. Diese auch soziostrukturell einstmals stabilen Bindungen und Loyalitäten erodierten spürbar im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Anhebung des Lebensstandards der Zweiten Republik.⁴⁶³ Frühere „Stammwähler“ wurden zu „Wechselwählern“ und die alten Lagerparteien SPÖ und ÖVP letztlich in gewisser Hinsicht zu „Opfern ihres eigenen Erfolges“⁴⁶⁴.

Zusätzlich vollzog sich ein Wandel von einer produktionsorientierten hin zu einer dienstleistungsorientierten Wirtschaft, der dieser Entwicklung ebenfalls Vorschub leistete. So betrug der Anteil des Dienstleistungsgewerbes an der Gesamtwirtschaftsleistung im Jahr 1981 bereits über 50,5 %, während er 1961 noch bei 35,6 % lag.⁴⁶⁵ Im Jahr 2021 ist dieser Wert schließlich auf 70 % angestiegen.⁴⁶⁶ Dieser wirtschaftliche Wandel wurde begleitet von einem gesellschaftlichen Wandel, der Säkularisierung und Individualisierung zu bestimmenden Trendlinien des menschlichen Zusammenlebens machte. Dies bereitete den Boden für das Aufkommen neuer Parteien: Die Grünen griffen soziale Themen auf, die zuvor von der SPÖ bedient wurden und verbanden sie mit ökologischen und postmaterialistischen Wertevorstellungen.⁴⁶⁷

Die quantitative Abnahme der Beschäftigten des klassischen Industriesektors, die zuvor ein Kernklientel der SPÖ darstellten, wirkte sich ebenfalls negativ für diese Partei aus. Auf der anderen Seite des Parteienspektrums hingegen bot sich die FPÖ als politische Heimat für modernisierungskritische Strömungen des rechten Randes und als populistisches Sammelbecken für Protestwähler an. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen

462 Vgl. Onken, Holger: Parteiensysteme im Wandel. Deutschland, Großbritannien, die Niederlande und Österreich im Vergleich, Wiesbaden 2013, S. 303.

463 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 133 f.

464 Onken: Parteiensysteme im Wandel, S. 352.

465 Vgl. ebd., S. 322.

466 Mohr, Martin: Verteilung der Bruttowertschöpfung in Österreich nach Wirtschaftssektoren von 2011 bis 2021, 11.03.2022 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/217604/umfrage/anteile-der-wirtschaftssektoren-am-bruttoinlandsprodukt-oesterreichs/>

467 Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 138.

Transformationsprozesse, die die Entstehung neuer politischer Kräfte und Interessenkonflikte unterstützte, blieben dabei nicht allein auf Österreich beschränkt, sondern waren im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in einer Vielzahl von weiteren EU-Mitgliedstaaten (und darüber hinaus auch in einigen westlich geprägten Demokratien) zu beobachten.⁴⁶⁸

Trotz dieser Entwicklungen, die den Einfluss von SPÖ und ÖVP schwächten, bestehen die Verflechtungen der Parteien mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bis in die Gegenwart hinein in abgeschwächter Form fort, mit dem Unterschied, dass das frühere Duopol von SPÖ und ÖVP einem Oligopol unter Einbeziehung von FPÖ und (etwas später) den Grünen gewichen ist. Der zu Beginn des Kapitels verwendete Begriff des „Parteienstaates“ in Österreich trifft heute nur noch auf die ältere Generation der Bevölkerung zu. Über 95 % der heute unter 30-Jährigen besitzen keine Parteimitgliedschaft mehr.⁴⁶⁹ Das österreichische Parteiensystem entwickelte sich von einem (hinkenden) Zweiparteiensystem⁴⁷⁰ zu einem Mehrparteiensystem mit zunächst gemäßigttem Pluralismus, wobei bisher nie mehr als fünf Parteien gleichzeitig in den Parlamenten vertreten waren.⁴⁷¹ Verschiedene Kleinparteien wie z.B. NEOS und (kurzzeitig) die FPÖ-Abspaltung BZÖ konnten ebenfalls Plätze im Nationalrat erringen,⁴⁷² diese Parteien wurden jedoch im Rahmen dieser Untersuchung ausgeklammert, da sie während des Nationalrats der XXVI. Gesetzgebungsperiode nicht die von Sartori formulierten Kriterien einer „relevanten“ Partei erfüllen konnten.

Allmählich hat sich das Agieren der österreichischen Parteien im politischen Wettbewerb an die Bedingungen des Mehrparteiensystems angepasst, was z.B. an der veränderten Wahlkampfstrategie von SPÖ und ÖVP erkennbar ist. Während sie sich in früheren Jahrzehnten vorrangig auf ihr jeweiliges Stammklientel konzentrierten, versuchen diese Parteien inzwischen, verschiedene Wählerschichten zu erreichen bzw. sich an die sogenannte

468 Für eine vertiefte Untersuchung der länderübergreifenden (und länderspezifischen) Veränderungen westeuropäischer Parteiensysteme siehe Onken: Parteiensysteme im Wandel.

469 Vgl. Sickinger: Politische Parteien in Österreich, in: Politische Parteien in Österreich, Historisch-Politische Bildung, Themendossiers zur Didaktik von Geschichte, Sozialkunde und Politischer Bildung, 04/2011, S. 15.

470 Der Ausdruck „hinkendes“ Parteiensystem beschreibt ein Zweiparteiensystem, welches zusätzlich eine bis zwei Kleinparteien inkludiert. Trotz ihrer begrenzten Größe kann diesen bei Regierungsbildungen eine entscheidende Rolle zukommen, indem sie in Koalitionen die Rolle des Juniorpartners übernehmen oder eine Einparteienregierung tolerieren. Das frühere österreichische Zwei-Einhalb-Parteiensystem bestehend aus ÖVP, SPÖ und FPÖ, welches bis zum Einzug der Grünen in den Nationalrat im Jahre 1986 bestanden hatte, kann als klassisches Beispiel eines hinkenden Parteiensystems betrachtet werden.

471 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 131 ff.

472 Im Nationalrat der XXVII. Gesetzgebungsperiode befindet sich neben SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen mit der Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ lediglich eine weitere Kleinpartei. Sie bekleidet 15 Sitze und ist im Jahr 2014 aus einer Fusion mit der früheren Kleinpartei „Liberales Forum“ hervorgegangen.

politische Mitte⁴⁷³ zu richten. Dies kann beispielsweise über ein unspezifischeres Positionierungsverhalten erfolgen, was die Verwendung allgemeiner gehaltener Rhetorik mit einschließt. Grüne und FPÖ versuchen ebenfalls, verschiedene Wählergruppen zu erreichen, konzentrieren sich dabei jedoch weniger stark auf die politische Mitte, sondern mehr auf linke bzw. konservativ/rechte Milieus.

Das gleichzeitige Bedienen mehrerer Wählergruppen wird häufig durch die strategische Positionierung von Parteiflügeln versucht. So existiert etwa im Falle der Grünen ein realpolitisch orientierter Flügel auf der einen Seite sowie ein eher fundamentalistisch geprägter Flügel auf der anderen, die jeweils von prominenten Einzelakteuren in der (medialen) Öffentlichkeit repräsentiert werden. Bei der FPÖ kann dagegen eher ein wirtschaftsliberal/bürgerlich geprägter Flügel sowie ein sozialpatriotisch/rechtspopulistisch orientierter Flügel beobachtet werden. Letzterer stellt dabei die in der Öffentlichkeit radikaler und nationalistischer auftretende Strömung dar, die auch kritischer gegenüber Regierungsbeteiligungen der eigenen Partei eingestellt ist.⁴⁷⁴

Die hier exemplarisch genannten Flügel stellen zwar die jeweils relevantesten Lager innerhalb ihrer Parteien dar, jedoch existieren noch weitere, kleinere Strömungen, die aktuell allerdings weder gesellschaftlich noch innerparteilich denselben Einfluss ausüben können. Auch innerhalb der beiden größeren Parteien SPÖ und ÖVP existieren verschiedene Flügel, die jeweils zusammenfassend in „linke“ und „rechte“ Lager unterteilt werden können. Die Führungsspitze jeder Partei begreift es dabei als eine ihrer zentralen Aufgaben, den innerparteilichen Richtungswettstreit zu moderieren und in kooperierende statt konfrontative Bahnen zu lenken, um so die oben genannten Ziele im Parteienwettbewerb erreichen zu können.

Aktuell verdichten sich Tendenzen, dass sich der bis in die 2010er Jahre hinein eher gemäßigte Pluralismus des österreichischen Mehrparteiensystems zu einem zunehmend stärker polarisierten Parteienpluralismus entwickeln könnte. Neben einer wachsenden gesamtgesellschaftlichen Polarisierung haben dazu möglicherweise zwei politische Skandale beigetragen, die dazu führten, dass die Wahlkämpfe der darauffolgenden Nationalratswahlen weniger sachlich und inhaltsbasiert, sondern mehr im emotionsgeladenen und konfrontativen Stil gegen bestimmte Personen geführt wurden. Auf der einen Seite ist hier die „Silberstein-

473 Als „politische Mitte“ wird das zwischen linken und rechten Strömungen befindliche Spektrum verstanden. Der Begriff gilt als eher diffus, da die politische Mitte in der Regel mit keinen bestimmten konturenscharfen politischen Positionen assoziiert wird.

474 Vgl. Innerhofer, Judith E.: FPÖ: Vom Feind geeint, Zeit Online, 02.12.2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025). <https://www.zeit.de/2019/49/fpoe-ibiza-affaere-norbert-hofer-heinz-christian-strache>

Affäre“ aus dem Jahr 2017 zu nennen, bei der die SPÖ über unlautere Wahlkampfaktiken ihres Politikberaters Tal Silberstein stolperte, der auf diesem Wege die Wahlchancen des ÖVP-Konkurrenten Sebastian Kurz verringern wollte.⁴⁷⁵

Auf der anderen Seite ereignete sich im Mai 2019 die „Ibiza-Affäre“, die zum Ende der bis dato amtierenden Koalition aus ÖVP und FPÖ unter der Kanzlerschaft von Kurz führte. Ihr ging die Veröffentlichung eines mit versteckter Kamera aufgenommenen Enthüllungsvideos voraus, in dem der damalige Vizekanzler und Bundesparteiboss der FPÖ, Heinz-Christian Strache, und der geschäftsführende FPÖ-Klubobmann, Johann Gudenus, u.a. ihre Bereitschaft zu Korruption und verdeckter Kontrolle von Medien erkennen ließen.⁴⁷⁶ Abseits dieser Skandale ist die in der jüngsten Vergangenheit zunehmende Polarisierung nicht zuletzt auch auf ein inhaltliches Auseinanderdriften von SPÖ und ÖVP zurückzuführen. Während die SPÖ vor allem in gesellschaftspolitischen Fragen einen etwas liberaleren Kurs eingeschlagen hat, der sie in die Nähe der Grünen rückt, hat sich die ÖVP unter der Führung von Sebastian Kurz der FPÖ angenähert. Der erstmalige schwarz-grüne Koalitionsschluss am 18. Dezember 2017 unter seiner Kanzlerschaft kann demgegenüber als ein Versuch zur Überwindung des Konfrontationskurses der politischen Lager interpretiert werden.⁴⁷⁷

4.1.4.2 Transnationale Netzwerkbildung und EU-politische Grundsatzpositionen

Um ihre politischen Ziele zu erreichen, sind moderne Parteien nicht auf die Grenzen des Nationalstaats beschränkt, sondern können auch darüber hinaus auf trans- und supranationaler Ebene tätig werden. Diese Erweiterung des parteipolitischen Aktionsradius wird innerhalb der Europäischen Union aufgrund ihres Charakters als Multi-Level-Governance-System besonders begünstigt. Innerhalb jedes Mitgliedstaats stellen die EU-politischen Positionen seiner Parteien wichtige innenpolitische Rahmenbedingungen dar.⁴⁷⁸ Ohne eine proeuropäische Grundhaltung der Regierungsparteien ist ein EU-Beitritt und eine stabile Mitgliedschaft mittel- bis langfristig undenkbar. Entsprechend hat sich das EU-politische

475 Vgl. Hasselbach, Christian: Schlammschlacht unter Koalitionspartnern, Deutsche Welle, 09.10.2017 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.dw.com/de/schlammschlacht-unter-koalitionspartnern/a-40875864>

476 Vgl. Mijnsen, Ivo: Der U-Ausschuss, Strache und das Tauziehen der Ermittler: Ein Überblick über #Ibizagate und seine Folgen, Neue Zürcher Zeitung, 04.06.2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.nzz.ch/international/ibiza-strache-und-oesterreich-was-wir-ein-jahr-danach-wissen-ld.1482831>

477 Vgl. Thömmes, Adrian Léon/ Thomeczek, Jan Philipp: Wo stehen die Parteien in Österreich? Eine Analyse der Parteiprogramme zur Nationalratswahl 2019, Friedrich-Ebert Stiftung, Oktober 2019, S. 8 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/15698.pdf>

478 Vgl. Niedermeyer, Oskar: Deutsche Parteien und Europa, in: Böttger/ Jopp (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Europapolitik, S. 171.

Agieren der Parteien trotz seines zunächst eigennützigen Antriebs im Parteienwettbewerb in den vergangenen Jahrzehnten als eine wichtige Triebfeder der europäischen Integration erwiesen.⁴⁷⁹ Dies trifft auch im Falle Österreichs zu. Innerhalb dieses Unterkapitels soll der Fokus auf diejenigen österreichischen Parteien gerichtet werden, die im vorherigen Unterkapitel als „relevant“ eingestuft wurden (SPÖ, ÖVP, Grüne und FPÖ).

Bereits vor der Mitgliedschaft Österreichs in der EU war ein gewisses EU-politisches Wirken von SPÖ und ÖVP erkennbar. Da dies jedoch noch nicht innerhalb des institutionellen Gebäudes der damaligen EG stattfinden konnte, konzentrierten sich beide Parteien auf eine Teilnahme an transnationalen Parteinetzwerken, die sowohl formeller als auch informeller Natur sein konnten. Die SPÖ engagierte sich z.B. im 1974 gegründeten „Bund der Sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft“, aus dem im Jahr 1992 schließlich die „Sozialdemokratische Partei Europas (SPE)“ entstand.

Zwar konnte die SPÖ mangels österreichischer EG-Mitgliedschaft noch keine eigenen Abgeordneten in das EG-Parlament entsenden, jedoch konnte sie stattdessen im Konsultativstatus mit der sozialdemokratischen Fraktion zusammenarbeiten, was sich als hilfreich für das Knüpfen von Kontakten mit sozialistischen bzw. sozialdemokratischen EG-Parlamentariern und Diplomaten der EG-Ebene herausstellte. Darüber hinaus fand zusätzlich eine Mitarbeit der SPÖ in der Sozialistischen Internationale (SI) statt, die jedoch seit ihrem Bestehen eine mehr weltpolitische als EG/EU-politische Zielsetzung verfolgte und somit in diesem Zusammenhang weniger stark ins Gewicht fällt. Nachdem der österreichische EU-Beitritt schließlich die SPÖ zur Teilnahme an der Europawahl des Jahres 1996 berechtigte, war seitdem ein vollumfängliches Mitwirken in der sozialdemokratischen Fraktion (damals SPE) möglich.⁴⁸⁰

Die ÖVP unternahm in den Jahrzehnten vor dem österreichischen EU-Beitritt in ähnlicher Weise wie die SPÖ den Versuch eines Engagements in transnationalen Parteinetzwerken. Den konservativen Gegenentwurf zum früheren Bund der Sozialdemokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft bildete die „Europäische Union Christlicher Demokratien (EUCD)“ – ein Parteienbund, der auch Parteien aus Ländern ohne EG-Mitgliedschaft offen stand.⁴⁸¹ Die ÖVP, die ihm seit seiner Gründung angehörte, konnte sich dort derart erfolgreich einbringen, dass sie regelmäßig den Vizepräsidenten stellte. Im Jahr 1976 entstand mit der

479 Vgl. Gehler: Geschichte vergleichender Parteien – Außenpolitik und Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, Heft 43 (2010), S. 12 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://moving-the-social.ub.rub.de/index.php/MTS/article/view/7562>

480 Vgl. ebd., S. 19 ff.

481 Bis 1965 trug der EUCD den französischen Namen „Nouvelles Équipes Internationales (NEI)“.

Europäischen Volkspartei (EVP) eine EG-exklusive christdemokratisch/konservative Partei, die auch eine gleichnamige Fraktion im EG-Parlament bildete; ihr konnte die ÖVP mangels österreichischer EG-Mitgliedschaft (noch) nicht angehören.

Aufgrund dieses Umstandes bemühte sich die ÖVP in Kooperation mit der deutschen CDU um ein neues transnationales Parteienbündnis, auch da die EUCD in der Zwischenzeit gegenüber der EVP an Einfluss verloren hatte. Dieser Zusammenschluss wurde die „Europäische Demokratische Union (EDU)“, die 1978 in Salzburg gegründet wurde. Sowohl an der Wahl des Gründungsorts als auch an der Tatsache, dass die beiden ersten Präsidenten ÖVP-Politiker waren,⁴⁸² lässt sich ermesen, dass dieses Parteinetzwerk für das EU-politische Wirken der ÖVP von großem Wert war. Die EDU entwickelte sich in den folgenden Jahren zum Brückenkopf zur EG-Ebene und diente dazu, nach und nach Unterstützer und Akzeptanz für einen Beitritt zu gewinnen.⁴⁸³ Folgerichtig bemerkte der erste Exekutivsekretär des Bündnisses Andreas Khol (ÖVP), dass die EDU für die österreichischen EU-Ambitionen „spielentscheidend“⁴⁸⁴ gewesen sei. Insgesamt lagen die Ambitionen der ÖVP für einen EU-Beitritt vor allem in der positiven Wirkung auf die österreichische Wirtschaft begründet, die man sich von einer Teilnahme des Landes am gemeinsamen EU-Binnenmarkt versprach.

Nach dem EU-Beitritt behielt die ÖVP ihren engagierten proeuropäischen Standpunkt bei und ergänzte ihn um einige Details, die ihn von den EU-politischen Positionen der anderen Parteien abheben. Dies äußert sich etwa EU-rechtlich in der besonderen Betonung des Subsidiaritätsprinzips und ökonomisch in der Bevorzugung von Austeritätspolitik und der Nichtbeistands-Klausel⁴⁸⁵. Damit befindet sich die ÖVP weitestgehend im Konsens mit den übrigen christdemokratischen Parteien der zentral- und nordeuropäischen Mitgliedstaaten.⁴⁸⁶ Diese Grundsatzpositionen wurden bis in die Gegenwart hinein beibehalten und finden sich folgerichtig auch im Europawahlprogramm des Jahres 2019 wieder. Zusätzlich ist darin die innere Sicherheit sowie die Migrationspolitik der EU von hohem Stellenwert – zwei weitere klassische Themenschwerpunkte konservativer Parteien.⁴⁸⁷

482 Der erste Präsident der EDU wurde Josef Taus (ÖVP), auf den im Jahr 1979 Alois Mock (ÖVP) folgte, der das Amt bis zum Jahr 1998 bekleidete.

483 Vgl. Kriechbaumer: Die Ära Kreisky. Österreich 1970 – 1983, Wien 2006, S. 423 f.

484 Zitiert in: Gehler: Geschichte vergleichender Parteien, Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, Heft 43 (2010), S. 30.

485 Die Nichtbeistands-Klausel (auch bekannt als „No-Bailout-Klausel“) beschreibt ein wichtiges Prinzip der EWWU, das in Art. 125 AEUV festgehalten ist. Die zentrale Prämisse der Nichtbeistands-Klausel ist der Grundsatz, dass jeder Mitgliedstaat für seine Staatsschulden selbst aufzukommen hat.

486 Vgl. Pollak/ Slominski: Die österreichischen politischen Parteien und die europäische Integration: Stillstand oder Aufbruch?, in: Neisser/ Puntischer Riekman (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 190 f.

487 Vienna Online: Europawahl 2019: Das Wahlprogramm der ÖVP, 14.05.2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025). <https://www.vienna.at/europawahl-2019-das-wahlprogramm-der-oevp/6206260>

Die SPÖ betätigte sich beitrtrittspolitisch zurückhaltender, da sie erst in den 1990er Jahren, als Regierungspartei, die den Bundeskanzler Franz Vranitzky stellte, eine überwiegend positive Grundhaltung zum EU-Beitritt entwickelte. Die zuvor eher ablehnende Haltung war von einem ökonomisch begründeten Skeptizismus getragen, dem sich auch große sozial orientierte Interessenverbände, wie z.B. die Gewerkschaften, angeschlossen hatten. Noch dazu ließen sich die wirtschaftlichen Liberalisierungen im Zuge des EU-Binnenmarkts nur schwer mit der eher staatsdirigistischen Wirtschaftsphilosophie der österreichischen Sozialdemokratie der 1980er Jahre vereinbaren. Die darauffolgende inhaltliche Kehrtwende kann zum Teil auch als opportunistische Reaktion auf eine im Wachsen begriffene proeuropäische Grundhaltung innerhalb der Bevölkerung angesehen werden. Die SPÖ wollte nun neben der ÖVP, die sich schon immer für den Beitritt eingesetzt hatte, zur (zweiten) „Europapartei“ avancieren.⁴⁸⁸

Diesem Anspruch folgend bestritt die Partei nach dem Beitritt einen dezidiert proeuropäischen Kurs, der bis in die Gegenwart hineinreicht. Gelegentliche öffentliche Aussagen führender Parteivertreter untermauern die EU-politische Position der Partei. So sprach sich z.B. im Jahr 1998 der damalige Wiener Bürgermeister Michael Häupl (SPÖ) für einen Vorrang der europäischen Interessen gegenüber den nationalen Interessen aus.⁴⁸⁹ Doch auch das Parteiprogramm des Jahres 2018 enthält das Bekenntnis, dass ein gemeinsames Europa eine zentrale sozialdemokratische Idee sei.⁴⁹⁰

Die österreichischen Grünen vertraten vor 1995 ähnlich wie die SPÖ in der Beitrittsfrage eine überwiegend ablehnende Position. Im Unterschied zur Sozialdemokratischen Partei agierten sie jedoch vorrangig innenpolitisch, da eine länderübergreifende Netzerkennung mit grünen Parteien anderer europäischer Staaten erst sehr spät, ab dem 21. Jahrhundert, begann.⁴⁹¹ Sowohl in der Sozial- als auch der Umweltpolitik – den Kernthemen der Grünen – befürchteten sie mögliche negative Folgewirkungen durch einen EU-Beitritt. Zum Teil kann die EU-skeptische Haltung der österreichischen Grünen aber auch als parteistrategischer Abgrenzungsversuch von der konservativen ÖVP verstanden werden, der nach dem Beitritt schließlich in einen (opportunistischen) Zweckoptimismus umschlug. Gleichwohl betonten

488 Vgl. Pollak/ Slominski: Die österreichischen politischen Parteien und die europäische Integration: Stillstand oder Aufbruch?, in: Neisser/ Puntcher Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 180 ff.

489 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 219.

490 Vgl. SPÖ-Grundsatzprogramm in englischer Sprache, beschlossen am 44. ordentlichen Bundesparteitag in Wels 2018, S. 10 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://renner-institut.at/publication/spoe-grundsatzprogramm-2018-in-englischer-sprache>

491 Vgl. Gehler: Geschichte vergleichender Parteien, Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, Heft 43 (2010), S. 11.

die Grünen zu jeder Zeit ihre grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber der Entstehung eines stärkeren europäischen Bewusstseins.⁴⁹²

Die Grünen begriffen europäische Integration fortan als Chance, grüne Interessen auf supranationaler Ebene zu verfolgen und auf die gesamte EU sozial- und umweltpolitisch gestalterisch einzuwirken.⁴⁹³ Dies äußert sich gegenwärtig z.B. in der Forderung nach einer „europäischen Sozialunion“ sowie eines „atomkraftfreien Europas“.⁴⁹⁴ Im Jahr 2020 stellten drei österreichische grüne EU-Abgeordnete die Forderung nach einer CO₂-Steuer auf das EU-Budget auf, die sie anlässlich der deutschen Ratspräsidentschaft in einem gemeinsamen Brief mit den deutschen grünen EU-Abgeordneten an die EU-Ratsvorsitzende Angela Merkel richteten.⁴⁹⁵ Insgesamt ist die proeuropäische Position der österreichischen Grünen stark verknüpft mit ihrem Streben nach internationaler Zusammenarbeit und der generellen Überwindung nationalstaatlicher Egoismen. In der von 2019 bis 2024 bestehenden Legislaturperiode des Europaparlaments verfügten drei Mitglieder der österreichischen Grünen über einen Sitz und gehörten dort der Fraktion „Die Grünen/ Europäische Freie Allianz“ an.

Die bereits 1955 gegründete FPÖ kann auf eine längere Parteigeschichte zurückblicken als die österreichischen Grünen, auch was die Mitwirkung in transnationalen Netzwerken betrifft. Im Jahr 1976 trat sie der „Liberalen Weltunion“ (später: „Liberale Internationale“) bei, einem weltweit agierenden Verband liberaler Parteien. Auch aufgrund ihrer eigentlich nationalkonservativen statt liberalen Positionierung blieb das Engagement der FPÖ in der Liberalen Internationalen jedoch eher halbherzig, sodass es ihr letztlich nicht gelang, über ihren Außenseiterstatus am rechten Rand hinaus an Einfluss zugewinnen.⁴⁹⁶ Die weitere Radikalisierung der Partei unter dem Vorsitz von Jörg Haider ab den 1990er Jahren beförderte die beiderseitige Distanz zusätzlich. Der sich abzeichnenden Gefahr eines Ausschlusses aus der LI kam die FPÖ mit dem Austritt im Jahre 1993 zuvor. In den darauffolgenden Jahren kam es zu keiner neuerlichen Beteiligung an einem vergleichbaren transnationalen

492 Vgl. Frölich-Steffen: Die österreichische Identität im Wandel, S. 220.

493 Vgl. Pollak/ Slominski: Die österreichischen politischen Parteien und die europäische Integration: Stillstand oder Aufbruch?, in: Neisser/ Puntcher Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 181 f.

494 Die Grünen – Die Grüne Alternative: Für ein soziales, ökologisches und demokratisches Europa. (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://gruene.at/themen/eu>

495 Vgl. Kronen Zeitung: CO₂-Steuer für Budget. Grüne deponieren bei Merkel EU-Forderungen an Kurz, 16.06.2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.krone.at/2173241>

496 Vgl. Gehler: Geschichte vergleichender Parteien, Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, Heft 43 (2010), S. 10.

Parteibündnis.⁴⁹⁷

Seit dem österreichischen EU-Beitritt gehörten in bislang jeder Legislaturperiode Abgeordnete der FPÖ dem EU-Parlament an. Von 1994 bis 2007 verblieben die FPÖ-Abgeordneten fraktionslos, danach schlossen sie sich der neu gegründeten Fraktion der Rechtspopulisten und Nationalisten an, die sich am äußersten rechten Rand des Parteienspektrums des EU-Parlamentes befindet. Die entsprechende Fraktion „Identität und Demokratie“ bekleidete im Europäischen Parlament nach der Wahlperiode von 2019 bis 2024 insgesamt 73 Sitze und bildete damit die fünftgrößte Fraktion des Parlamentes. Davon entfielen 3 Sitze auf FPÖ-Abgeordnete.⁴⁹⁸

Die Haltung der FPÖ in der EU-Beitrittsfrage entsprach sowohl vor als auch nach dem Beitritt der entgegengesetzten Position von SPÖ und Grünen. Während sie nach ihrer Gründung über einige Jahrzehnte hinweg eine entschieden proeuropäische Haltung vertrat (nach außen aufgrund der Befürwortung einer österreichischen Teilnahme am europäischen Binnenmarkt, nach innen verbunden mit dem Ziel, auf diesem Wege zu einer erneuten Verbindung mit Deutschland zu gelangen), kehrte sich dies ab 1992 in das genaue Gegenteil um. Diese plötzliche EU-politische 180°-Wende unter dem Vorsitz von Jörg Haider kann als ein vorrangig populistisches Parteimanöver interpretiert werden, dass der stärkeren Abgrenzung von den Parteien des postulierten „Establishments“ dienen sollte. Als offizielle Beweggründe für die Kehrtwende wurden insbesondere ökonomische und identitätspolitische Skeptizismen formuliert.⁴⁹⁹

Zwar kann die FPÖ als „EU-skeptisch“ eingestuft werden, jedoch gehört ein vollständiger EU-Austritt nicht zu ihrer offiziellen Programmatik. Stattdessen befürwortet sie eine starke institutionelle Verschlankung der EU, die vorrangig einer wirtschafts- und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit möglichst souveräner Staaten dienen soll. Die aktuelle EU-politische Schwerpunktsetzung liegt vorrangig im migrations- und sicherheitspolitischen Bereich, während sozial- und umweltpolitische Themen demgegenüber

497 Vgl. Pollak/ Slominski: Die österreichischen politischen Parteien und die europäische Integration: Stillstand oder Aufbruch?, in: Neisser/ Puntcher Riekman (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 185.

498 Vgl. Zeit Online: Rechtspopulisten bilden fünftgrößte Fraktion im EU-Parlament, 13.06.2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-06/europa-parlament-rechtspopulisten-fraktion-afd-lega-rassemblement-national>

499 Vgl. Pollak/ Slominski: Die österreichischen politischen Parteien und die europäische Integration: Stillstand oder Aufbruch?, in: Neisser/ Puntcher Riekman (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 180.

eine untergeordnete Rolle spielen.⁵⁰⁰

Nach dem EU-Beitritt Österreichs trat für die hier betrachteten Parteien das EU-politische Agieren in Parteiennetzwerken in den Hintergrund, da ab diesem Zeitpunkt der direkte Weg zur EU-Ebene frei war. Eine Ausnahme allerdings, die gleichzeitig ein gutes Beispiel für erfolgreiches EU-politisches Agieren durch Parteinetzwerke darstellte, gab es anlässlich der Sanktionsmaßnahmen der EU-14⁵⁰¹ aufgrund der Regierungsbeteiligung der FPÖ im Jahr 2000. Die ebenfalls in der Regierung befindliche ÖVP bemühte sich schnell um eine Aufhebung der Sanktionen, indem sie erneut die etablierten Netzwerke der EDU nutzte. Sie konnte u.a. auf die Unterstützung der deutschen CDU zählen, die sich damals unter dem Vorsitz von Helmut Kohl in der Opposition befand.

Die EDU verabschiedete schließlich im Mai 2000 eine Resolution, die die Sanktionen als kontraproduktiv verurteilte und ihre Aufhebung forderte. Der im September desselben Jahres folgende sogenannte Weisenbericht⁵⁰² vertrat eine ähnliche Auffassung, woraufhin die Sanktionen schließlich wenig später vollständig aufgehoben wurden. Dies entsprach auch der Erwartungshaltung der öffentlichen Meinung mehrerer Mitgliedstaaten, die ebenfalls auf der Seite Österreichs war. Zwar hatte die EDU keinen direkten Einfluss auf die Aufhebung der Sanktionen, jedoch konnte ihre von der ÖVP mitinitiierte Resolution den Druck auf die EU-14 erhöhen.⁵⁰³

500 Vgl. Pausch, Markus: Ein Europa der Nationen und Vaterländer? Mögliche Konsequenzen und offene Fragen, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, ÖGfE Policy Brief 07'2019, S. 3 ff. (letzter Zugriff: 18.12.2025).

https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2019/04/OEGfE_Policy_Brief-2019.07-1.pdf

501 Unter dem Schlagwort „EU-14“ werden diejenigen 14 der damals 15 Mitgliedstaaten der EU verstanden, die Österreich anlässlich der ÖVP-FPÖ-Koalition im Jahr 2000 mit Sanktionen belegten. Der Begriff der „Sanktionen“ hat sich dafür durch das Wirken der österreichischen Regierung etablieren können, ist aber streng genommen nicht zutreffend, da es sich um keine (z.B. finanziellen) Sanktionen im eigentlichen Sinne handelte, sondern um starke Einschränkungen der bilateralen Beziehungen zu Österreich. Vgl. Winkler-Hermaden, Rosa: Als Österreich der Buhmann war, Der Standard, 21.01.2010 (letzter Zugriff: 18.12.2025). <https://www.derstandard.at/story/1263705581215/eu-sanktionen-als-oesterreich-der-buhmann-der-eu-war>

502 Mit der Erstellung dieses Berichtes wurden der frühere finnische Präsident Martti Ahtisaari, der ehemalige spanische Außenminister Marcelino Oreja sowie der deutsche Verfassungsrechtler Jochen Frowein beauftragt. Sie wurden fortan in diesem Zusammenhang inoffiziell als die „drei Weisen“ bezeichnet. Vgl. Wiener Zeitung: Aufhebung der EU-Sanktionen steht an, 11.09.2000 (letzter Zugriff: 18.12.2025). <https://www.tagblatt-wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/344155-Aufhebung-der-EU-Sanktionen-steht-an.html>

503 Vgl. Gehler: Geschichte vergleichender Parteien, Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, Heft 43 (2010), S. 35 ff.

4.1.4.3 Der EU-politische Parteiendiskurs innerhalb Österreichs

Betrachtet man den EU-politischen Parteiendiskurs innerhalb Österreichs seit dem EU-Beitritt, so offenbaren sich mehrere Phasen, deren Akzentuierungen sich zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Die erste Phase, die zu Beginn der 2000er Jahre endete, war von einem von SPÖ und ÖVP geprägten visionär-proeuropäischem Diskurs getragen. Beide Parteien bemühten sich, die Diskurshoheit zu bewahren, die bereits im Jahr 1994 das positive Ergebnis im Referendum über den EU-Beitritt unterstützt hatte, indem sie fortgesetzt aktiv und engagiert für das europäische Projekt warben. Kritischen Stimmen, die von Seiten der oppositionellen Grünen und FPÖ, aber auch vereinzelt aus den hinteren Reihen der eigenen Lager zu vernehmen waren, gelang es nicht, sich in dem stark proeuropäisch geprägten Diskurs jener Jahre durchzusetzen.

Dies änderte sich während der zweiten Phase, als mit der Regierungsbeteiligung der FPÖ im Jahre 2000 EU-skeptische Stimmen erstmals aus den Reihen einer amtierenden Bundesregierung zu vernehmen waren. Im Koalitionsvertrag von ÖVP und FPÖ war zwar ein ausdrückliches Bekenntnis zur europäischen Integration enthalten, was die Freiheitliche Partei allerdings nicht davon abhielt, parallel die antieuropäischen Ressentiments der eigenen Stammwähler zu bedienen. Aufgrund ihrer Regierungsbeteiligung konnte die FPÖ nun besser mit EU-skeptischen Positionen gesamtgesellschaftlich durchdringen und so maßgeblichen Einfluss auf den EU-politischen Diskurs ausüben. In der Folge wurden nach dem Scheitern des EU-Verfassungsvertrages im Jahr 2005 und den im selben Jahr begonnenen EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei allmählich Souveränitäts- und Identitätsfragen in die Diskussionen eingebracht, welche in den Jahren zuvor nur eine untergeordnete Rolle gespielt hatten.⁵⁰⁴

Das von der FPÖ innerhalb der schwarz-blauen Koalitionen der Jahre 2000 bis 2007 unterstützte EU-skeptische Diskursklima wurde außerdem in den folgenden Jahren durch mehrere EU-politische Krisensituationen (u.a. in chronologischer Reihenfolge: „Eurokrise“, „Flüchtlingskrise“, „Brexit“, COVID-19-Pandemie sowie der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine) genährt. Unter diesen außenpolitischen Vorzeichen gelang es SPÖ und ÖVP in der folgenden dritten Phase trotz beiderseitiger Regierungsbeteiligung nicht, dem EU-politischen Diskurs dieselbe proeuropäisch-integrative Ausrichtung zu geben, wie es ihnen in den 1990er Jahren noch gelungen war. Gleichwohl erhielten sie in zunehmendem Maße

⁵⁰⁴ Vgl. Meyer, Sarah: Wer kämpft noch für Europa? Der Europadiskurs im österreichischen Parteienwettbewerb, in: Maurer/ Neisser/ Pollak (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S. 297 ff.

Unterstützung von den österreichischen Grünen, die durch die anwachsende Bedeutung von Umwelt- und Klimathemen Popularitätsgewinne verzeichnen konnten. Zuvor hatten die empfindlichen Stimmenverluste der FPÖ bei der Nationalratswahl des Jahres 2002 (von 26,9 % im Jahr 1999 auf 10 %⁵⁰⁵) für eine Schwächung ihrer rechtspopulistischen Positionen im Parteiendiskurs gesorgt – zumindest so lange, bis die Partei ihre Stimmenanteile bei den Nationalratswahlen 2008 regenerieren konnte.⁵⁰⁶

Die vierte Phase des EU-politischen Parteiendiskurses begann mit der ÖVP-FPÖ-Koalition unter der Kanzlerschaft von Sebastian Kurz im Jahre 2017 und reicht bis in die Gegenwart hinein. Sie ist von einer großen Diffusität charakterisiert: Eine klare durch eine oder zwei Parteien angeführte Diskurshoheit ist nicht erkennbar, stattdessen ist ein stark kompetitives Nebeneinander von pro- und antieuropäischen Positionen zu verzeichnen. Diese Entwicklung kann auch im Kontext einer zunehmenden gesamtgesellschaftlichen Polarisierung gesehen werden, die sich vom eher konsensorientierten Gesellschaftsklima früherer Jahrzehnte abhebt.⁵⁰⁷ Die Grünen vertraten am Ende der XXVII. Legislaturperiode des Nationalrats die proeuropäischste Programmatik unter den österreichischen Parteien, während die FPÖ ihr antieuropäisches De-facto-Monopol weiter verteidigt. Diese zwei Parteien bildeten bis Ende 2024 die beiden antagonistischen Pole des EU-politischen Parteiendiskurses in Österreich. Innerhalb dieses Spannungsfeldes vertraten SPÖ und ÖVP einen moderateren, zurückhaltenderen Kurs, der sich an der politischen Mitte orientiert.⁵⁰⁸

4.1.4.4 Das EU-politische Agieren der österreichischen Parteien

Es stellt sich die Frage, auf welchen Ebenen des Multi-Level-Governance-Systems der EU sowie in welcher Form österreichische Parteien EU-politisch aktiv werden können. Bei näherer Betrachtung offenbaren sich dafür zwei Wege, die direkt und indirekt über die Institutionen der EU führen: Zum einen indem die entsprechende Partei Abgeordnete aus ihren Reihen in das Europäische Parlament entsendet und dort *direkt* am legislativen Willensbildungsprozess teilnimmt. Dafür muss sie zunächst erfolgreich an einer Wahl zum Europäischen Parlament teilgenommen haben, dessen Wahlperiode fünf Jahre beträgt. Zum

505 Berger, Manfred/ Stein, Robert/ Köchl, Otto Peter: Nationalratswahl vom 24. November 2002, Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Sektion III-Recht, 1. Auflage, 2003, S. 53 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2002/files/NRW02_Brosch_Internet.pdf

506 Vgl. Meyer: Wer kämpft noch für Europa?, in: Maurer/ Neisser/ Pollak (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S. 304.

507 Vgl. Thömmes/ Thomeczek: Wo stehen die Parteien in Österreich?, S. 8.

508 Vgl. Wagner, Markus/ Glavanovits, Josef: Die öffentliche Meinung zur EU in Österreich, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 383 ff.

anderen kann eine österreichische Partei *indirekt* EU-politischen Einfluss nehmen, indem sie der Bundesregierung angehört und dadurch mittelbar am Europäischen Rat und dem Rat der EU teilnimmt. Anders als im Europäischen Parlament treten die entsprechenden Personen dort allerdings nicht als Parteipolitiker auf, sondern als exekutive Amtsträger, sodass ihr Agieren nicht vorrangig von den Interessen und Zielen ihrer Parteien bestimmt ist, sondern darüber hinaus auch von übergeordneten Beweggründen, die sich vom jeweiligen Amt herleiten. Im Falle einer Regierungskoalition spielt die Koordination und Kompromissfindung mit der koalierenden Partei eine zusätzliche Rolle.⁵⁰⁹

Eingeschränkt wird dieser Weg der EU-politischen Einflussnahme zusätzlich dadurch, dass er nicht nur indirekt, sondern außerdem auch exklusiv ist, da er ausschließlich den Regierungsparteien vorbehalten bleibt. Die Oppositionsparteien können naturgemäß keine Posten im Europäischen Rat und im Rat der EU besetzen und bleiben somit in diesem Fall außen vor. Zu Ende gedacht besitzt somit diejenige Partei den größten Einfluss auf die EU-Politik, die nicht nur an der Bundesregierung beteiligt ist, sondern außerdem den Bundeskanzler stellt, da dieser als einziges Mitglied der Bundesregierung im Europäischen Rat mitwirkt. Ergänzt durch ihre Minister kann diese Regierungspartei somit in beiden Institutionen Politiker aus ihren Reihen platzieren.⁵¹⁰

Exemplarisch können die hier genannten Einflussmöglichkeiten der Parteien anhand der erstmaligen Teilnahme des seit dem Jahr 2021 amtierenden Bundeskanzlers Karl Nehammer (ÖVP) am Europäischen Rat im Dezember 2021 nachvollzogen werden. Dort vertrat er Positionen, die sowohl den Standpunkten seiner eigenen Partei als auch denen des Koalitionspartners der Grünen entsprechen. Einerseits drängte Nehammer im Bereich der europäischen Migrationspolitik auf die Beschleunigung von Asylverfahren und Rückführungen sowie die Stärkung der EU-Außengrenzen und folgte damit der migrationspolitischen Linie seiner Partei, der ÖVP. Andererseits stellte er klar, dass die österreichische Bundesregierung die Nutzung der Atomenergie als alternative Energiequelle auch in Zukunft ausschließt und vertritt damit außerdem einen zentralen energiepolitischen Standpunkt des Koalitionspartners der Grünen.⁵¹¹

509 Vgl. Pehle, Heinrich: Die Europäisierung der politischen Parteien, in: Bundeszentrale für politische Bildung: Dossier: Parteien in Deutschland, 16.03.2018 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/42224/die-europaeisierung-der-politischen-parteien/>

510 Vgl. ebd.

511 Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Bundeskanzler Nehammer: „Atomenergie hat als alternative Energiequelle keine Zukunft“, 17.12.2021 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/12/bk-nehammer-in-bruessel.html>

Außerdem besteht über den im Bundeskanzleramt angesiedelten Minister für EU und Verfassung eine zusätzliche Einflussmöglichkeit auf den Rat der EU, da dieser seit dem Jahr 2017 am Rat für Allgemeine Angelegenheiten teilnimmt. Beispielsweise setzte sich die seit 2020 amtierende Bundesministerin für EU und Verfassung, Karoline Edtstadler (ÖVP), im März 2022 im Rat für Allgemeine Angelegenheiten für eine beschleunigte und glaubwürdige Beitrittsperspektive für die Westbalkanstaaten ein. Dies würde z.B. in ökonomischen und sicherheitspolitischen Fragen eine engere Zusammenarbeit Österreichs mit diesen Staaten ermöglichen, die sich u.a. aufgrund der geographischen Nähe traditionell in der österreichischen Interessensphäre befinden.⁵¹²

Vorteilhaft für einen Kleinstaat wie Österreich wirkt sich nicht zuletzt auch der Umstand aus, dass im Europäischen Rat und dem Rat der EU jedes Land genau eine Stimme besitzt und somit anders als im Europäischen Parlament keine Gewichtung anhand der Größe der Mitgliedstaaten stattfindet. Eine ungünstigere Stimmgewichtung liegt im EU-Parlament vor, wo der österreichische Einfluss von vornherein durch den Verteilungsschlüssel der Mitgliedstaaten begrenzt wird, der in der 9. Wahlperiode (2019-2024) dem Land insgesamt 19 von 705 Sitze zuweist. Dieser Verteilungsschlüssel orientiert sich dabei neben der Einwohnerzahl der Mitgliedstaaten am Prinzip der „degressiven Proportionalität“, wodurch bevölkerungsärmere Staaten pro Einwohner mehr Sitze erhalten als bevölkerungsreiche. Im Falle Österreichs vertritt ein Abgeordneter demnach aktuell rund 468.500 Einwohner.⁵¹³

Zwar ist die Repräsentationsdichte damit fast doppelt so hoch wie in Deutschland, dem bevölkerungsreichsten Land der EU, jedoch ändert dies nichts daran, dass Abgeordnete österreichischer Parteien aktuell lediglich ca. 2,7 % der Sitze im EU-Parlament besetzen. Eine engagierte Zusammenarbeit innerhalb der Fraktionen wird damit zum unverzichtbaren Bestandteil der EU-Politik österreichischer Parteien innerhalb des EU-Parlaments. Zu beachten ist jedoch, dass die europäischen Fraktionen aufgrund ihrer Größe und ihres supranationalen Charakters eher heterogene Zielsetzungen besitzen. Dies erfordert eine eng abgestimmte Kompromissbildung, die das Durchsetzen eigenständiger österreichischer

512 Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Europaministerin Edtstadler bei Rat „Allgemeine Angelegenheiten“: „Staaten am Westbalkan eine rasche und glaubwürdige Beitrittsperspektive geben“, 23.03.2022 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/2022/europaministerin-edtstadler-bei-rat-allgemeine-angelegenheiten-staaten-am-westbalkan-eine-rasche-und-glaubwuerdige-beitrittsperspektive-geben.html>

513 Vgl. Dialer, Doris: Österreichische Abgeordnete im Europäischen Parlament (2014-2019) – Der Partei, der Fraktion, oder dem Elektorat verbunden?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 283.

Parteiinteressen erschwert.⁵¹⁴

Die österreichischen Mitglieder des EU-Parlamentes befinden sich dadurch in einer Art Dilemma, da sie sowohl daran interessiert sind, der Linie ihrer europäischen Fraktion zu entsprechen, als auch den Interessen der nationalen Partei. Zwar gibt es im EU-Parlament keinen Fraktionszwang, sodass die Abgeordneten theoretisch ungebundener agieren können als im Nationalrat. Dennoch ist eine gewisse Fraktionsdisziplin nachweisbar, wie eine Studie von Simon Hix, Abdul Noury und Gérard Roland gezeigt hat.⁵¹⁵ Demnach entsteht für die Abgeordneten ein Anpassungsdruck, wenn sie sich innerhalb der Fraktion sozialisieren und an Einfluss gewinnen möchten. Diese inoffiziellen Normen entfalten dabei eine umso stärkere Kraft, je größer die Fraktion ist.⁵¹⁶

In Anbetracht dieser nachgewiesenen informellen Fraktionsdisziplin innerhalb des EU-Parlamentes liegt es natürlich im Interesse der österreichischen Parteien, dem etwas entgegenzusetzen und ihrerseits Einfluss auf ihre entsandten Abgeordneten auszuüben. Sie sind bestrebt, dass sich ihre Abgeordneten im EU-Parlament möglichst eng an die eigene Parteilinie halten. Anne Rasmussen konnte nachweisen, dass die Parteien deshalb daran interessiert sind, ihre Kandidatinnen und Kandidaten zur Europawahl so auszuwählen, dass deren Positionen möglichst deckungsgleich mit denen der Partei sind.⁵¹⁷

Auch abseits davon entsteht eine gewisse Disziplin schon allein durch das Interesse des Abgeordneten an seiner eigenen Wiederwahl bzw. seiner Wiederaufstellung bei der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament. Die Partei ist somit im Besitz eines Sanktionsinstrumentes der Nichtwiederaufstellung, welches sie zumindest im Rahmen der nächsten Kandidatenaufstellung zur Europawahl ausspielen kann. So sorgte z.B. die Nichtwiederaufstellung der FPÖ-Politikerin Barbara Kappel für mediales Aufsehen, die zuvor Abgeordnete im EU-Parlament der 8. Wahlperiode (2014-2019) gewesen war. Bei der Entscheidung der FPÖ, Kappel nicht erneut als Kandidatin für das EU-Parlament aufzustellen, soll ihre unzureichende Loyalität gegenüber der FPÖ die ausschlaggebende Rolle gespielt

514 Vgl. Pehle: Die Europäisierung der politischen Parteien, in: Bundeszentrale für politische Bildung: Dossier: Parteien in Deutschland, S. 72.

515 Vgl. Hix, Simon/ Noury, Abdul/ Roland, Gérard: Democracy in the European Parliament, Cambridge 2005, S. 135 f. (letzter Zugriff: 18.12.2025).
https://eml.berkeley.edu/~groland/pubs/HNR-Democracy_in_the_EP-11July05.pdf

516 Vgl. Dialer: Österreichische Abgeordnete im Europäischen Parlament, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 260 ff.

517 Vgl. Rasmussen, Anne: Party soldiers in a non-partisan community? Party linkage in the European Parliament, Journal of European public policy, Volume 15/Issue 8, December 2008, S. 1166 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/13501760802407672>

haben,⁵¹⁸ was auch an die Öffentlichkeit gelangte interne Chat-Protokolle der damaligen Parteispitze belegen.⁵¹⁹

Eine sofortige Entziehung des Mandates bei illoyalem Verhalten ist allerdings nicht möglich, da der Partei nach einer erfolgreichen Wahl des entsprechenden Abgeordneten ins EU-Parlament die Berechtigung dazu fehlt. Eine engere Bindung an die Partei und damit die Möglichkeit zur Kontrolle kann jedoch erreicht werden, indem der Abgeordnete im EU-Parlament gleichzeitig auch in die Parteiführung eingebunden wird. Einerseits durch die Erhöhung der theoretischen hierarchischen Fallhöhe innerhalb der Partei, andererseits indem dem Abgeordneten durch die Spitzenposition in der Partei auch eine höhere Verantwortung ihr gegenüber zuwächst.⁵²⁰

Rasmussen konnte schließlich aufzeigen, dass der Abgeordnete in *inhaltlichen* Fragen mehr im Sinne der Heimatpartei agiert, während er in *regulatorischen* Fragen eher seiner Fraktion im EU-Parlament folgt, da sie ihm im politischen Alltag näher steht.⁵²¹ Bei der Betrachtung des Einzelfalls dürfte jedoch vor allem die individuelle Schwerpunktsetzung des Abgeordneten zum Tragen kommen. Während manche Abgeordnete sich an übergeordneten politischen Zielen orientieren, die auch von einer proeuropäischen Agenda im Sinne eines „europäischen Gemeinwohls“ bestimmt sein können, definieren wiederum andere ihre Tätigkeit als klassische Interessenvertretung ihrer Unterstützungsbasis, was in erster Linie die Heimatpartei ist. Martin Schulz (SPD, bzw. S&D-Fraktion), Mitglied des Europäischen Parlamentes von 1994 bis 2017 und dessen Präsident von 2012 bis 2017, gab diesbezüglich zu bedenken:

„In einer multinationalen Parlamentsfraktion müssen die nationalen Traditionen und die politischen Flügel der Delegationen sowie die politische Ausrichtung der Heimatpartei und ihre Position als Regierungs- oder Oppositionspartei berücksichtigt werden. Eine Vielzahl an verschiedenen Dingen unter einen Hut zu bringen, das ist unser Job als Fraktionsvorsitzende. Das verlangt viel Fingerspitzengefühl, manchmal aber auch klare Entscheidungen. Unterschiedliche Politiktraditionen und Politikausrichtungen miteinander zu versöhnen, ist der Auftrag einer Fraktion im Europa-Parlament.“⁵²²

518 Vgl. Egyed, Marie-Theres: Europaskeptiker dominieren blaue EU-Liste, Der Standard, 26.02.2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/2000098571948/freiheitliche-europa-skeptiker-dominieren-die-blaue-eu-liste>

519 Vgl. Kronen Zeitung: Postenvergaben. Chatprotokolle bringen Ex-FPÖ-Spitze unter Druck, 21.04.2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.krone.at/2140570>

520 Vgl. Rasmussen: Party soldiers in a non-partisan community?, S. 1166.

521 Vgl. ebd., S. 1179.

4.1.5 Zusammenfassung

Das Ziel dieses Kapitels war es, vier der wichtigsten Akteure der EU-Politik Österreichs und ihr jeweiliges Handeln im Mehrebenensystem der EU zu untersuchen. Der Untersuchungszeitraum wurde hierbei auf den 27. Juli 1955, als dem Datum des Inkrafttretens des Staatsvertrages, bis zum Ende der XXVII. Legislaturperiode des Nationalrats am 23. Oktober 2024 festgelegt. Zur Erarbeitung der notwendigen Wissensgrundlage wurde jeweils zuvor ihr Agieren auf bundespolitischer Ebene untersucht, woran sich die Analyse ihres Vorgehens als EU-politische Akteure anschloss.

Ausgewählt wurden in diesem Zusammenhang die österreichische Bundesregierung, das österreichische Parlament, die österreichischen Länder sowie die vier nach Sartori als „relevant“ einzustufenden österreichischen Parteien. Wie sich zeigte, verfügt jeder dieser Akteure über bestimmte Instrumente, die es ihm erlauben, eine eigenständige und interessen geleitete EU-Politik zu verfolgen. Diese Instrumente können auf der einen Seite sowohl formeller als auch informeller Natur sein. Auf der anderen Seite können sie hinsichtlich ihrer direkten oder indirekten Wirkung auf die EU-Ebene unterschieden werden. Im Falle der zweiten, indirekten Variante ist es zumeist die österreichische Bundesregierung, die die Rolle des Vermittlers in den von ihr besetzten Organen der EU (Europäischer Rat und Rat der EU) einnimmt.

Die österreichische Bundesregierung tritt EU-politisch am deutlichsten im Rahmen ihres Engagements im Europäischen Rat und dem Rat der EU in Erscheinung. Während sich der Bundeskanzler als österreichischer Regierungschef an den regelmäßig stattfindenden Gipfeltreffen des Europäischen Rates beteiligt, nehmen die Bundesminister an den Ratsformationen des Rates der EU teil, die den Politikbereichen ihrer jeweiligen Ressorts entsprechen. Auf Diplomatenebene sind es die österreichischen Botschaften in den übrigen Mitgliedstaaten sowie die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU, die wertvolle unterstützende Funktionen für die EU-Politik der Bundesregierung ausüben – vor allem im Hinblick auf die Bereitstellung aktueller Daten und Analysen aus erster Hand. Aber auch die Lobbypolitik der jeweiligen Botschafter (die dem Europaministerium unterstellt sind und damit auch als zur Bundesregierung zugehörig betrachtet werden können) ist hier als weiterer EU-politischer „Nebenschauplatz“ hervorzuheben.

Abseits des formellen Agierens innerhalb dieser EU-Organen existieren ebenfalls informelle

522 Zitiert in: Dialer: Political Leadership: Die Fraktionsvorsitzenden des Europäischen Parlamentes, in: Dialer, Doris/ Lichtenberger, Eva/ Neisser, Heinrich (Hrsg.): Das Europäische Parlament. Institution, Vision, Wirklichkeit, Europawissenschaftliche Reihe, Band 2, Innsbruck 2010, S. 271.

Formate der Mitgliedstaaten, innerhalb derer die Bundesregierung österreichische Interessenpolitik betreiben kann. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die „Euro-Gipfel“, auf denen die Grundlinien der gemeinsamen Wirtschaftspolitik der Euroländer beschlossen werden – oder die „informellen Tagungen der 27“, die anlässlich des „Brexit“ und seiner Folgen stattfanden, um auf diesem Wege zu einer besseren Koordination der EU bei den Austrittsverhandlungen mit Großbritannien beizutragen.

Im Falle des österreichischen Parlamentes hat sich eine getrennte Untersuchung von Nationalrat und Bundesrat als sinnvoll erwiesen, da das Parlament als solches nicht als einheitlicher korporativer Akteur EU-politisch tätig wird. Wie sich zeigte, trifft dies auf seine beiden Kammern hingegen jeweils zu; wobei beide über die nahezu identischen Instrumente verfügen, wie es auch den einschlägigen Paragraphen 23e und f des Bundes-Verfassungsgesetzes entnommen werden kann. Diese sichern National- und Bundesrat ein Informations- und Stellungnahmerecht zu, welches die Bundesregierung jeweils zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet: Zum einen zur „unverzöglichen“ Weitergabe aller Informationen, welche EU-Vorhaben betreffen, die die nationalstaatliche Ebene tangieren. Zum anderen zur Bindung der Bundesregierung an Stellungnahmen, die beide Kammern mit einfacher Mehrheit beschließen können.

Diese beiden EU-politischen Mitwirkungsrechte des National- und Bundesrats sind somit indirekter Natur, wohingegen eine direkte Interaktion mit der EU-Ebene im Rahmen der Subsidiaritätskontrolle nachgewiesen werden konnte. In diesem Fall werden Stellungnahmen nicht an die Bundesregierung gerichtet, sondern direkt an die exekutiven und legislativen Organe der EU (Kommission, Rat, Parlament) im Verbund mit weiteren nationalstaatlichen Parlamenten. Der Klageweg in Gestalt der „Subsidiaritätsklage“ steht theoretisch außerdem offen, wurde bislang jedoch noch nicht genutzt. Die zusätzliche Möglichkeit der Abgabe von „Mitteilungen“ an die EU-Ebene erwies sich als eine weitere Form der direkten Interaktion, die zwar kommunikative Vorteile bietet, darüber hinaus jedoch keinerlei bindende Wirkung entfaltet.

Die österreichischen Länder repräsentieren nach der Bundesebene die zweite, subnationale Ebene des österreichischen Staates. Auch sie verfügen über EU-politische Gestaltungsmöglichkeiten: So besitzen die Länder ebenso wie National- und Bundesrat ein Informations- und Stellungnahmerecht, das sich ebenfalls auf die Bundesregierung bezieht und dann zum Tragen kommt, wenn ein EU-Vorhaben den Einflussbereich der Länder berührt. Nicht wegzudenken im Hinblick auf das Agieren der Länder ist die Landeshauptleutekonferenz, in deren Rahmen auch die Stellungnahmen verabschiedet

werden. Die Landeshauptleutekonferenz ist zwar informeller Natur, gleichwohl offenbart sie sich als dasjenige Instrument der Länder, mit dem sie den größten realpolitischen Einfluss auf die Bundesebene ausüben können – vorausgesetzt, alle Länder können sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Diese Erkenntnis wurde auch durch den Bereichsleiter für strategische Kommunikation der Stadt Wien, Raphael Sternfeld, im Experteninterview mit dem Verfasser bestätigt.⁵²³

Nachgewiesen werden konnte außerdem die direkte Interaktion der österreichischen Länder mit der EU-Ebene, die hauptsächlich über die Verbindungsstelle der Länder in Brüssel (sowie die Verbindungsbüros, die jedes Land für sich unterhält) und den Ausschuss der Regionen stattfindet. Da erstere am ehesten als „Länderbotschaften“ verstanden werden können und der AdR ein lediglich beratendes Organ ist, bleiben die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Länder auf EU-Organen jedoch begrenzt, was auch der langjährige Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums, Michael Kloibmüller, im Rahmen eines weiteren Experteninterviews mit dem Verfasser bestätigte.⁵²⁴

Als effektiver haben sich dagegen transnationale Kooperationen mit Regionen anderer Mitgliedstaaten herausgestellt, die im Rahmen entsprechender Institutionen, wie der Europaregion „Centrope“, dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) oder der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) ermöglicht werden. Südtirol (Mitglied im EVTZ) und Vorarlberg (Mitglied in der IBK) konnten hier z.B. bereits erfolgreich Verbindungen eingehen, die sich für alle beteiligten Regionen als Win-Win-Situationen herausgestellt haben.

Die politischen Parteien Österreichs verfügen über eine jahrzehntelange Historie proeuropäischen Engagements, die schon vor der EU-Mitgliedschaft auf dem Wege transnationaler Netzwerkbildung begann. Für die Analyse im Rahmen dieses Kapitels wurden diejenigen österreichischen Parteien ausgewählt, die nach Giovanni Sartori und innerhalb des Forschungszeitraums die Kriterien „relevanter Parteien“ erfüllen konnten (SPÖ, ÖVP, Grüne, FPÖ). Vor allem die ÖVP arbeitete innerhalb von transnationalen christdemokratischen Parteinetzwerken zunächst auf eine Annäherung Österreichs zur EG und später auf die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU hin. Die SPÖ betätigte sich beitrtrittspolitisch zunächst aus ökonomischen Gründen skeptischer, während Grüne und FPÖ

523 Experteninterview mit Raphael Sternfeld (SPÖ), Berater in europa- und außenpolitischen Angelegenheiten von Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) (2011-2016), 02.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Wien (Telefoninterview).

524 Experteninterview mit Michael Kloibmüller (ÖVP), Leiter des Kabinettsbüros (2008-2017) und der Präsidialsektion (2017-2018) im Bundesinnenministerium, 12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling.

in dieser Frage anfänglich noch keine relevante Rolle spielten. Wie sich zeigte, schwenkten nach dem EU-Beitritt alle hier untersuchten Parteien mit Ausnahme der FPÖ auf einen weitgehend proeuropäischen Kurs ein.

Ähnlich wie bei den übrigen Akteuren lassen sich auch die EU-politischen Instrumente der österreichischen Parteien in direkte und indirekte Kategorien unterteilen. So steht der Weg der direkten Einflussnahme z.B. über das Europäische Parlament offen, in dem jede der hier genannten Parteien in der 9. Wahlperiode mit eigenen Abgeordneten vertreten war. Ihr Einfluss wird jedoch dadurch begrenzt, dass Österreich aufgrund des Verteilungsschlüssels der degressiven Proportionalität nicht mehr als 19 von 705 Abgeordneten stellen kann. Außerdem sind die Abgeordneten innerhalb ihrer EU-Parlamentsfraktionen einem gewissen Anpassungsdruck unterworfen, auch wenn es dort offiziell keinen Fraktionszwang gibt. Die dort notwendige Kompromissfindung macht eine Durchsetzung der ursprünglichen österreichischen Parteiinteressen somit schwerer.

Abseits des EU-Parlamentes eröffnet sich die Möglichkeit zur indirekten Interaktion von Parteien mit der EU-Ebene durch den Umstand, dass Mitglieder der Bundesregierung in aller Regel gleichzeitig auch Parteipolitiker sind.⁵²⁵ Dies bietet der jeweiligen Regierungspartei die Chance, ihre Interessen auch im Europäischen Rat oder im Rat der EU vertreten zu lassen – mit der Einschränkung, dass Bundeskanzler und Minister in diesen Organen sich nur bis zu einem gewissen Grad an den Interessen ihrer Partei orientieren können und auch von anderen, übergeordneten Motiven bestimmt werden, die sich aus ihrem Amt herleiten.⁵²⁶

Zu Beginn dieses Unterkapitels wurde die Forschungsfrage formuliert, welche die wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik sind und mithilfe welcher Instrumente diese mit der EU-Ebene interagieren. Wie sich zeigte, verfügen Bundesregierung, Nationalrat, Bundesrat sowie Länder und Parteien aufgrund ihrer Befugnisse und Kompetenzen, ihrer finanziellen Ausstattung sowie ihrer demokratischen Legitimation über Eigenschaften, die eine Einstufung als die wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik rechtfertigen. Diese Einschätzung wird unterstützt durch die im Verlauf des Unterkapitels herausgearbeiteten Instrumente, die ihnen für ein Interagieren mit der EU-Ebene zur Verfügung stehen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich korporative Akteure grundsätzlich aus mehreren

525 Die vom 09.06.2019 bis zum 07.01.2020 amtierende Expertenregierung unter Brigitte Bierlein (parteilos) bildet hier die Ausnahme.

526 Vgl. Jun, Uwe: Parteien in staatlichen Organisationen, Informationen zur politischen Bildung, Nr. 328/2015, S. 53 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/BPB_IzPB_328_barrierefrei.pdf

individuellen Akteuren zusammensetzen. Dieser Umstand muss auch bei ihrem EU-politischen Agieren mitgedacht werden: Genau genommen engagiert sich nicht die Bundesregierung als Kollektivorgan innerhalb der Institutionen der EU, sondern der Bundeskanzler nimmt als Regierungschef am Europäischen Rat teil, während sich die Minister entsprechend ihres Ressorts an den Formationen des Rates der EU beteiligen. Gleichwohl agieren sie innerhalb eines übergeordneten korporativen Handlungsrahmens, auf den sich die Bundesregierung innerhalb der Ministerratssitzungen geeinigt hat.

Diese Fähigkeit zur kollektiven Willensbildung gilt als zentrales Merkmal eines korporativen Akteurs.⁵²⁷ Gleiches trifft auch auf die Länder zu, wenn einzelne Landespolitiker als individuelle Akteure die Bundesregierung auf EU-Ebene begleiten, oder auf die österreichischen Parteien, die einzelne Mitglieder für die Wahl zum Europäischen Parlament aufstellen, wo sie sich im Erfolgsfall einer der dortigen Fraktionen anschließen. Entscheidend ist jedoch die Formulierung der jeweiligen Ziele und Interessen, die nicht individuell, sondern im institutionellen Rahmen des korporativen Akteurs stattfindet.

Im Zusammenhang mit der Forschungsfrage wurde im einleitenden Kapitel 1.1 die Forschungsthese formuliert, dass die österreichische Bundesregierung bei der Formulierung und Umsetzung der österreichischen EU-Politik die Rolle eines zentralen Akteurs spielt, während der Nationalrat oder die Länder nur eine sekundäre Rolle einnehmen. Die Untersuchungsergebnisse dieses Unterkapitels haben gezeigt, dass dieser These schon allein aufgrund der Schnittstellenfunktion der Bundesregierung zwischen nationaler und EU-Ebene zugestimmt werden kann. Beispielhaft kann hierbei ihr Privileg genannt werden, Vertreter zum Europäischen Rat und EU-Ministerrat zu entsenden. Somit ist die Bundesregierung wie kein anderer EU-politischer Akteur Österreichs in der Lage, im Rahmen des Multi-Level-Governance-Systems der EU zu agieren und Einfluss auszuüben, wodurch ihr eine herausgehobene Rolle unter den wichtigsten EU-politischen Akteuren Österreichs zukommt.

Abschließend kann nun auf die in Kapitel 1.1 formulierte Forschungsthese Bezug genommen werden, dass sich der Multi-Level-Governance-Ansatz als ein geeigneter Analyserahmen der EU-Politik Österreichs erweist. Ein politisches System muss zunächst zwei zwingende Voraussetzungen erfüllen, um sich als passender Untersuchungsgegenstand des MLG-Ansatzes zu erweisen. Erstens muss es sich um ein Mehrebenensystem handeln – eine Bedingung, die die EU zweifelsfrei erfüllt, da sie sich aus einer supranationalen EU-Ebene, einer nationalen Ebene der Mitgliedstaaten sowie einer subnationalen Ebene der

527 Vgl. Geißler: Kommunale Haushaltskonsolidierung, S. 79.

Regionen zusammensetzt.

Darüber hinaus müssen innerhalb dieses Mehrebenensystems Interaktionen und Interdependenzen zwischen den verschiedenen Ebenen nachweisbar sein, die auch mit der Bezeichnung „politische Verflechtungen“ verständlich gemacht werden können. Dieser Nachweis konnte innerhalb dieses Unterkapitels erbracht werden, da sich das EU-politische Agieren der untersuchten österreichischen Akteure letztlich als eine Interaktion der nationalen Ebene (und der subnationalen im Falle der Länder), mit der supranationalen EU-Ebene erwiesen hat. Die entsprechenden Interaktionsformen sind die EU-politischen Instrumente, die in den einzelnen Unterabschnitten für jeden untersuchten Akteur herausgearbeitet wurden.⁵²⁸

Als ein Musterbeispiel für die politischen Verflechtungen, wie sie der MLG-Ansatz beschreibt, haben sich z.B. die in Kapitel 4.1.3.2 erwähnten Partnerschaften einzelner österreichischer Länder mit den Regionen benachbarter Staaten erwiesen, darunter u.a. die Internationale Bodenseekonferenz. Diese regionalen Kooperationen wurden auch von Marks und Hooghe, den Vordenkern des MLG-Ansatzes, aufgegriffen:

„[...] the multi-level governance model rejects the view that subnational actors are nested exclusively within them [national arenas, Anm. d. Autors]. Instead, subnational actors operate in both national and supranational arenas, creating transnational associations in the process. [...] In this perspective, complex interrelationships in domestic politics do not stop at the national state but extend to the European level. The separation between domestic and international politics, which lies at the heart of the state-centric model, is rejected by the multi-level governance model.“⁵²⁹

Der MLG-Ansatz erweist sich nicht zuletzt als passend für eine Analyse einzelner EU-politischer Akteure, da der Ansatz als solcher akteurzentriert⁵³⁰ ist. Durch die zusätzliche Erfüllung der oben genannten Bedingungen konnte seine Eignung schließlich anhand der innerhalb dieses Unterkapitels herausgearbeiteten Erkenntnisse bestätigt werden.

528 Vgl. Benz: Multi-Level-Governance – Governance in Mehrebenensystemen, in: ders. (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen. Eine Einführung, S. 126 f.

529 Hooghe/ Marks: Multi-Level Governance and European Integration, S. 4.

530 Große Hüttmann/ Knodt: Der Multi-Level Governance-Ansatz, in: Bieling/ Lerch (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration, S. 227.

4.2 Ausgewählte Handlungsfelder österreichischer EU-Politik

Innerhalb dieses Unterkapitels sollen exemplarisch zwei staatliche Handlungsfelder der österreichischen EU-Politik untersucht werden. Das Ziel ist es, neben dem im vorangegangenen Abschnitt erworbenen akteurzentrierten Blickwinkel auch zusätzliche Einblicke in eine gesamtstaatliche, intergouvernementale Perspektive zu erhalten. Dies soll eine differenziertere Sicht auf die österreichische EU-Politik ermöglichen, wenngleich die zuvor eingenommene akteurzentrierte Betrachtungsweise insgesamt die Priorität behalten soll. Um den angestrebten Umfang dieser Arbeit nicht zu überschreiten, erschien eine Beschränkung auf zwei staatliche Handlungsfelder als angemessen.

Die Wahl der beiden Handlungsfelder fiel aus mehreren Gründen auf die Sicherheitspolitik sowie die Wirtschaftspolitik Österreichs. Zum einen handelt es sich dabei um zwei Handlungsfelder, die generell von zentraler Bedeutung für die politische Entwicklung eines Staates und sein Verhältnis zu anderen Staaten ist. Im Falle Österreichs kann also auch von einer großen Relevanz beider Politikfelder für die EU-Politik des Landes ausgegangen werden. Die Sicherheitspolitik dient traditionell dazu, die „Existenz des Staates in einer prinzipiell anarchischen Umwelt“⁵³¹ sicherzustellen. Sie bildet somit eine der unverzichtbaren Grundlagen langfristiger staatlicher Stabilität. Ein ähnlich wichtiges Fundament stellt die Wirtschaftspolitik eines Staates dar. Sie bildet die Rahmenbedingungen eines im Optimalfall – neben weiteren Eigenschaften – sowohl ökonomisch prosperierenden als auch sozial ausgleichenden Wirtschaftssystems.

Doch nicht nur bei abstrakter Betrachtung, sondern auch im speziellen Rahmen der österreichischen EU-Politik scheinen beide Handlungsfelder eine Schlüsselrolle zu spielen, wenn man sich die intensive Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in sicherheits- und wirtschaftspolitischen Bereichen vergegenwärtigt. Dieser EU-politische Bezug der beiden Handlungsfelder soll innerhalb der folgenden Unterkapitel herausgearbeitet werden.

4.2.1 Sicherheitspolitik

Unter Sicherheitspolitik werden im Allgemeinen alle staatlichen Maßnahmen zur Abwehr von äußeren oder inneren Gefahren verstanden, wobei die Sicherheitspolitik eines Staates eine Teildisziplin seiner Außenpolitik darstellt. Handelt es sich dabei um einen EU-Mitgliedstaat, muss seine Sicherheitspolitik stets auch in einen übergeordneten EU-politischen

531 Krause, Joachim: Außen- und Bündnispolitik, in: Voigt (Hrsg.): Handbuch Staat, S. 1335.

Zusammenhang eingeordnet werden. Eine rein nationalstaatlich orientierte Gestaltung dieses Politikfeldes ist somit aufgrund der erforderlichen Abstimmung mit den übrigen Mitgliedstaaten nicht mehr möglich.⁵³²

Insgesamt unterlag die Schwerpunktsetzung der österreichischen Sicherheitspolitik nach Ende des Kalten Krieges einem spürbaren Wandel. Während sie sich im Zuge der Konfrontation von Westmächten und Ostblock vor allem auf den zwischenstaatlichen, militärischen Bereich fokussierte, erhielten nach dem Ende der Bipolarität auch andere Gefahren verschiedener Art eine höhere Priorität in der sicherheitspolitischen Agenda. Wenige Jahre später spielte das Bedürfnis der österreichischen Bevölkerung nach Sicherheit eine wichtige Rolle beim positiven Ausgang der Volksabstimmung über den EU-Beitritt im Jahre 1994 – neben wirtschaftlichen Beweggründen.⁵³³

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 erhielt schließlich die Bekämpfung des internationalen Terrorismus eine besondere sicherheitspolitische Priorität, die bis in die Gegenwart hineinreicht.⁵³⁴ Eine neue, diesmal gesundheitspolitische, Dimension kam im Zuge der COVID-19-Pandemie hinzu, an deren Bewältigung nicht nur die Gesundheitsbehörden, sondern auch die Sicherheitsorgane des Landes beteiligt waren. Auf diese und die vorangegangenen sicherheitspolitischen Schwerpunktsetzungen wird im folgenden Unterkapitel näher eingegangen.

4.2.1.1 Sicherheitspolitische Prioritätensetzungen im Wandel

Dem Wandel der internationalen Gefahrenlage folgend, erfuhr auch die österreichische Sicherheitspolitik eine Anpassung ihrer Schwerpunktsetzung. Als im Jahre 1955 anknüpfend an die Wiedererlangung der Souveränität auch das Bundesheer neugegründet werden konnte, erfolgte seit 1960 eine langsame Annäherung an militärische Auslandseinsätze, die zunächst überwiegend unter Beteiligung an Friedensmissionen der Vereinten Nationen, wie z.B. 1972 in Zypern und im folgenden Jahr in Ägypten stattfand. Nach dem EU-Beitritt setzten sich diese Beteiligungen an internationalen Missionen fort, so etwa 1995 in Bosnien-Herzegowina, 1997 und 1999 in Albanien sowie 1999 im Kosovo. Vor allem diese Einsätze waren aufgrund der geographischen Nähe des Balkans von besonderer sicherheitspolitischer Bedeutung für Österreich. Eine Bedeutung, die unter geopolitischem Vorzeichen bis in die Zeit des

532 Vgl. Gärtner/ Höll/ Luif: Österreichische Außen- und Sicherheitspolitik, in: Gustenau (Hrsg.): Österreich als außen- und sicherheitspolitischer Akteur. Anspruch und Wirklichkeit, S. 10.

533 Vgl. Höll: Außen- und Sicherheitspolitik, in: Neisser/ Puntischer Riekman (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 374.

534 Vgl. Watzal, Ludwig: Editorial, Aus Politik und Zeitgeschichte, 43/2006, 23.10.2006, S. 2.

Kaiserreichs Österreich-Ungarn zurückreicht, als Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina noch Teile des kaiserlich-königlichen Herrschaftsgebietes waren. Aktuell findet im Falle Bosniens das militärische Engagement seit 2004 als EU-Mission im Rahmen der GASP statt.⁵³⁵

Jeder dieser bündnispolitischen Beteiligungen wurde von der jeweiligen Bundesregierung unter Verweis auf die österreichische Neutralität von vornherein enge Begrenzungen auferlegt, die z.B. einen Beschluss des UN-Sicherheitsrates voraussetzen oder eine aktive Teilnahme des Landes an Kampfhandlungen ausschließen. Als beispielsweise im Falle des Kosovokrieges ein entsprechendes UN-Mandat nicht vorlag, stellte Österreich seinen Luftraum für Überflüge durch NATO-Flugzeuge konsequenterweise nicht zur Verfügung.⁵³⁶

Ein Beitritt zur NATO war in den 1990er Jahren ernsthafter Bestandteil der sicherheitspolitischen Debatte, wurde jedoch schließlich aus Rücksicht auf die Neutralität des Landes nicht weiter verfolgt. Daneben dürfte zu Beginn des 21. Jahrhunderts der militärische Kurs des NATO-Führungsstaates USA, der z.B. im Jahr 2003 den Krieg gegen den Irak ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates führte, einen NATO-Beitritt zusätzlich innerhalb der österreichischen Bevölkerung unpopulär gemacht haben.⁵³⁷

Ohnehin sind die Militärausgaben des Landes im EU- und OECD-Vergleich insgesamt als gering einzustufen, was den diesbezüglichen Handlungsspielraum bei der Beteiligung an Auslandseinsätzen erheblich einschränkt. So besaßen sie im Jahr 2021 lediglich einen Anteil von 0,8 % am BIP.⁵³⁸ Im Kontrast zu dieser finanziellen Beschränkung gilt jedoch eine allgemeine Wehrpflicht für männliche Staatsbürger – anders als im nördlichen Nachbarstaat Deutschland, der diese im Jahre 2011 aussetzte. Ein Umstand, der in einer rechtlich nicht bindenden Volksbefragung aus dem Jahre 2013 begründet liegt, als sich 59,7 % der Befragten für eine Beibehaltung der österreichischen Wehrpflicht ausgesprochen hatten.⁵³⁹

In den Jahren nach den Terroranschlägen des 11. Septembers 2001 gehörte Österreich zu

535 Vgl. Schmidl, Erwin A.: Österreichs Sicherheitspolitik und das Bundesheer 1918 bis 2008: ein Überblick, in: Karner/ Mikoletzky (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik, S. 492 f.

536 Vgl. Skuhra, Anselm: Österreichische Sicherheitspolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 851, S. 854.

537 Vgl. Hauser, Gunther: Neutral in Verbundenheit: Österreichs Sicherheitspolitik innerhalb der EU und der NATO-Partnerschaft für den Frieden, in: Krause, Dan (Hrsg.): Europäische Sicherheit. Die EU auf dem Weg zu strategischer Autonomie und Europäischer Verteidigungsunion?, Wissenschaftliches Forum für Internationale Sicherheit e.V., Band 64, Berlin & Toronto 2020, S. 63.

538 Vgl. Mohr: Militärausgaben in Österreich in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2011 bis 2021, Statista, 04.05.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/300314/umfrage/anteil-der-militaerausgaben-am-bruttoinlandsprodukt-in-oesterreich/>

539 Vgl. Bundesministerium für Inneres: Volksbefragung vom 20. Jänner 2013, endgültiges Ergebnis (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bmi.gv.at/416/Volksbefragung_2013.aspx

denjenigen europäischen Staaten, die nach gängiger Auffassung nicht als unmittelbare Angriffsziele des islamistischen Terrorismus eingestuft wurden. So ereignete sich auch vergleichsweise erst sehr spät, am 2. November 2020, der erste dementsprechend einzuordnende Terroranschlag in Wien, der nach aktuellem Kenntnisstand von einem Sympathisanten der Terrororganisation des sogenannten Islamischen Staates verübt wurde und zu 4 Toten sowie 22 Verletzten führte.⁵⁴⁰ Diese im Vergleich mit anderen europäischen Staaten geringere Belastung durch islamistischen Terrorismus kann zum Teil als eine Folge der Neutralität des Landes und seines Status als Kleinstaat angesehen werden – zwei Faktoren, die zu dem auf Defensive und Zurückhaltung bedachten sicherheitspolitischen, bzw. militärischen Kurs des Landes führten.⁵⁴¹

Einige Jahre zuvor hatte der Europäische Rat unter dem Eindruck der Terroranschläge in Madrid vom 11. März 2004 eine Solidaritätsklausel beschlossen, die mit den Verträgen von Lissabon ihren Weg in das Primärrecht der EU fand (Art. 222 AEUV). Zur Unterstützung des betroffenen Mitgliedstaates kann die Union „alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel“⁵⁴² mobilisieren, was auch militärischen Beistand einschließt. Eine Kollision mit der österreichischen Neutralität konnte ausgeschlossen werden, da es sich bei Terroranschlägen in aller Regel um Angriffe nichtstaatlicher Akteure handelt.⁵⁴³

In Gestalt der COVID-19-Pandemie musste schließlich ab dem Frühjahr 2020 eine völlig neuartige, diesmal epidemiologische, Gefahrenlage bewältigt werden. Das Institut für Strategie und Sicherheitspolitik des Landesverteidigungsakademie in Wien bezog in einem Strategiepapier dazu Stellung.⁵⁴⁴ Als Reaktion auf die Pandemie wurde am 18. Mai 2020 zum ersten Mal in der Geschichte der Zweiten Republik eine Teilmobilmachung des Bundesheeres angeordnet. Die Soldatinnen und Soldaten – in der Hochphase bis zu 8.600 – wurden vor allem zur Unterstützung von Grenzkontrollen, Massentestungen sowie der Distribution von Impfstoff und weiteren medizinischen Utensilien, wie z.B. Masken, eingesetzt.⁵⁴⁵ Das Austria

540 Vgl. Salzburger Nachrichten: Dossier: Terroranschlag in Wien, 13.11.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.sn.at/politik/innenpolitik/dossier-terroranschlag-in-wien-95070601>

541 Vgl. Schliefeiteiner, Paul: Bedroht aber selten betroffen: Zur Entwicklung der Gefährdungslage durch radikal-islamischen und dschihadistischen Terrorismus in Österreich, in: Jost, Jannis/ Hansen, Stefan/ Krause, Joachim (Hrsg.): Jahrbuch Terrorismus, Band 8 (2017/2018), S. 177 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://budrich-journals.de/index.php/terrorismus/article/view/32291>

542 Art. 222 AEUV.

543 Vgl. Skuhra: Österreichische Sicherheitspolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 857.

544 Hauser: Österreich und die Coronakrise, Institut für Strategie und Sicherheitspolitik der Landesverteidigungsakademie in Wien, ISS Aktuell 3-2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/iss_aktuell_2020_03_v2107_web.pdf

545 Vgl. Vienna Online: Bundesheer zieht positive Bilanz zu Corona-Einsätzen, 19.01.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.vienna.at/bundesheer-zieht-positive-bilanz-zu-corona-einsaetzen/6869560>

Institut für Europa- und Sicherheitspolitik bewertete in der Nachbetrachtung diese Betätigung des Bundesheeres als „sein breitestes Einsatzspektrum seit seinem Bestehen“.⁵⁴⁶

Seit Beginn des russisch-ukrainischen Krieges ab Februar 2022 befindet sich das europäische Friedens- und Sicherheitsordnung in ihrem größten Umbruch seit dem Ende des Kalten Krieges.⁵⁴⁷ Im darauffolgenden Monat März 2022 ist auch in Österreich eine Budgetaufstockung für das Bundesheer Teil der politischen Debatte geworden, jedoch konnte eine Einigung auf konkrete Zahlen innerhalb der amtierenden Bundesregierung aus ÖVP und Grünen bislang noch nicht erzielt werden. In der Presse vorab veröffentlichte Pläne der Bundesverteidigungsministerin Klaudia Tanner (ÖVP) bezüglich eines „Neutralitätsfonds“ in Höhe von 10 Milliarden Euro, der dem Bundesheer bis zum Jahr 2027 ein Budget in Höhe von 1,5 % des BIP zukommen ließe, blieben im Nachhinein unbestätigt. Demgegenüber bestand jedoch – auch in der Opposition – weitgehender Konsens, dass die österreichische Neutralität nicht zur Disposition gestellt werden soll.⁵⁴⁸ So bezeichnete etwa Außenminister Alexander Schallenberg (ÖVP) die Neutralität als „Element der Selbstdefinition“⁵⁴⁹ Österreichs.

4.2.1.2 Akteure, Instrumente und rechtliche Rahmenbedingungen

Das österreichische Bundeskanzleramt fasst innerhalb der im Jahr 2013 beschlossenen „Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS)“ unter der Sicherheitspolitik des Staates alle Maßnahmen zusammen, die zur Gestaltung einer positiven sicherheitsrelevanten Situation beitragen. Diese Maßnahmen beziehen sich dabei nicht nur auf Österreich und seine Bevölkerung, sondern schließen auch die EU mit ein, die als äußerer sicherheitspolitischer Handlungsrahmen angesehen wird.⁵⁵⁰ Das zentrale Ziel ist die Verhinderung und der Schutz

546 Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik: Das österreichische Bundesheer als COVID-19 Krisen-Akteur im In- und Ausland, AEIS-Studie, März 2021, S. 1 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.aies.at/download/2021/AIES-Studie_Bundesheer-COVID-19.pdf

547 Vgl. Mölling, Christian/ Barker, Tyson/ Hageböling, David/ Herr, Afra/ Kornhuber, Kai/ Matlé, Aylin/ Nickel, Rolf/ Ross, Jacob/ Rühlig, Tim/ Schirwon, Dana/ Sierakowski, Slawomir/ Vinke, Kira/ Weber, Valentin: Zeitenwende für Europas Sicherheitsordnung. Entwicklungsoptionen in drei Skizzen, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V, DGAP Policy Brief Nr. 9, 07.04.2022, S. 1 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-policy_brief-2022-09-de.pdf

548 Vgl. Scherndl, Gabriele/ Seidl, Conrad/ Völker, Michael: Milliarden für das Heer – oder auch nicht, Der Standard, 24.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.derstandard.at/story/2000134394674/milliarden-fuer-das-heer-oder-auch-nicht>

549 Zitiert in: Der Standard: Schallenberg sieht Neutralität als „Element der Selbstdefinition“ Österreichs, 23.04.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.derstandard.at/story/2000135142793/schallenberg-sieht-neutralitaet-als-element-der-selbstdefinitionoesterreichs>

vor Bedrohungen vielfältiger Art,⁵⁵¹ um „Österreich zum sichersten Land mit der höchsten Lebensqualität zu machen.“⁵⁵² Die zuvor gültige und aus dem Jahr 2001 stammende „Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin (ÖSVD)“ wurde damit durch die ÖSS abgelöst.

Das rechtliche Fundament der österreichischen Sicherheitspolitik ist auf EU-Ebene in den Verträgen (EUV/AEUV) sowie auf nationaler Ebene im Bundes-Verfassungsgesetz verankert. Vor allem innerhalb des Unionsrechtes fällt dabei die klare Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Sicherheit auf: Während die äußere Sicherheit in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)⁵⁵³ und der ihr untergeordneten Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)⁵⁵⁴ fällt, wird die innere Sicherheit im Konzept des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR)“⁵⁵⁵ zusammengefasst, das auf Art. 3 Abs. 2 EUV zurückgeht. Beachtenswert ist dabei der Umstand, dass die Sicherheitspolitik der EU sowohl im Äußeren als auch im Inneren eine eher intergouvernementale Ausrichtung besitzt, die den Mitgliedstaaten mehr Gestaltungsmacht als den EU-Organen beimisst⁵⁵⁶ – eine starke Konzentration auf EU-Ebene hat also bislang nicht stattgefunden.⁵⁵⁷ Als Vorläufer von GASP und GSVP gelten die sogenannten „Petersberg-Aufgaben“, denen sich Österreich nach dem EU-Beitritt angeschlossen hat. Diese fokussierten sich vorrangig auf friedenserhaltende und

550 Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten, Juli 2013, S. 4 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://bmi.gv.at/502/files/130717_Sicherheitsstrategie_Kern_A4_WEB_barrierefrei.pdf

551 Der Begriff der „Bedrohung“ wird innerhalb des Strategiepapiers des Bundeskanzleramts sehr weit gefasst. Darunter verstanden werden: „Der internationale Terrorismus; die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, auch unter nicht-staatlichen Akteuren; die Europa betreffenden oder globalen Auswirkungen innerstaatlicher und regionaler Konflikte oder Umwälzungen; das ‚Scheitern‘ von Staaten; natürliche und von Menschen verursachte Katastrophen; Angriffe auf die Sicherheit der IT-Systeme („Cyber Attacks“); die Bedrohung strategischer Infrastruktur; die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität, Drogenhandel, Wirtschaftskriminalität, Korruption, illegale Migration; nicht gelingende Integration; Knappheit von Ressourcen (Energie, Nahrungsmittel, Wasser), Klimawandel, Umweltschäden und Pandemien; Piraterie und die Bedrohung der Verkehrswege sowie die sicherheitspolitischen Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise.“, ebd., S. 7.

552 Bundeskanzleramt Österreich: Österreichische Sicherheitsstrategie, S. 10.

553 Siehe EU-Vertrag, Titel V, Kapitel 2: Besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 23-46 EUV).

554 Siehe ebd., Titel V, Kapitel 2, Abschnitt 2: Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (Art. 42-46 EUV).

555 Siehe ebd., Titel I, Art. 3 Abs. 2.

556 Vgl. Müller, Andreas Th.: Die innerösterreichische Koordination im Hinblick auf die europäische Sicherheitspolitik, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 426 ff.

557 Ein entsprechender früherer Versuch zur Gründung einer „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“, die auch die Einrichtung einer gemeinsamen Armee von Frankreich, Deutschland, Italien und den Benelux-Staaten beinhaltet hätte, war im Jahre 1954 am Votum des französischen Parlamentes gescheitert. Dieser negative Ausgang der Abstimmung kann auf Bedenken einzelner französischer Parlamentarier hinsichtlich der Abgabe von nationalstaatlichen Hoheitsrechten über die eigene Armee zurückgeführt werden.

stabilisierende Militäreinsätze sowie auf humanitäre Aktionen und gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen. Insgesamt bauten bereits die Petersberg-Aufgaben auf der Grundlage gemeinsamer Unterstützung und Beratung auf, die jedoch noch keinen derart rechtlich bindenden Charakter besaß, wie es seit Inkrafttreten der GASP der Fall ist.⁵⁵⁸

Auch das österreichische Verfassungsrecht nimmt eine Differenzierung zwischen äußerer⁵⁵⁹ und innerer⁵⁶⁰ Sicherheit vor, wobei beide Bereiche in die Kompetenz des Bundes fallen. Während die äußere Sicherheit vorrangig der Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten unterliegt, ist die innere Sicherheit vor allem im Tätigkeitsfeld des Bundesministeriums des Inneren angesiedelt. Darüber hinaus kann der Bundeskanzler auf beide Bereiche einen Einfluss ausüben, der durch seine Teilnahme am Europäischen Rat bis in die EU-Ebene hineinreichen kann.

Im Rat der EU setzen sich außerdem die jeweils zuständigen Minister im Rat für Auswärtige Angelegenheiten bzw. im Rat für Justiz und Inneres für die sicherheitspolitischen Interessen Österreichs ein. Dass sich die hier genannten zentralen Akteure der österreichischen Sicherheitspolitik sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der EU bewegen, offenbart den Multi-Level-Governance-Charakter dieses Politikfeldes. Nicht zuletzt ermöglichen auf Bundesebene außerdem die EU-Ausschüsse innerhalb von National- und Bundesrat (Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU und EU-Ausschuss des Bundesrates) eine sicherheitspolitische Betätigung mit EU-Bezug.⁵⁶¹ Aber auch die bereits untersuchten EU-politischen Instrumente des österreichischen Parlamentes⁵⁶² können mit sicherheitspolitischer Zielrichtung eingesetzt werden.

Als Reaktion auf die Terroranschläge am 11. September 2001 wurde noch im selben Jahr der „Nationale Sicherheitsrat“ geschaffen, der als zusätzlicher Akteur der österreichischen Sicherheitspolitik angesehen werden kann. Er ist zwar formal im Bundeskanzleramt angesiedelt, besitzt jedoch aufgrund seiner lediglich beratenden Natur weniger Einflussmöglichkeiten als das Bundeskabinett und die entsprechenden Parlamentsausschüsse. Gleichwohl hat er mit ihnen gemeinsam, dass er als korporativer Akteur eingestuft werden kann. Die stimmberechtigten Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates sind der

558 Vgl. EUR-Lex: Petersberger-Aufgaben (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/petersberg-tasks.html>

559 Siehe Art. 10 Abs. 1 Z. 2 & Art. 15 B-VG.

560 Siehe Art. 10 Abs. 1 Z. 7 & Art. 14 B-VG.

561 Vgl. Müller: Die innerösterreichische Koordination im Hinblick auf die europäische Sicherheitspolitik, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 427 ff.

562 Siehe Kapitel 4.1.2.2: Das EU-politische Agieren des Nationalrats sowie Kapitel 4.1.2.3: Das EU-politische Agieren des Bundesrats.

Bundeskanzler, der gleichzeitig den Vorsitz übernimmt, der Vizekanzler, die Minister der fachlich zugehörigen Ressorts (BMEIA, BMI, BMJ, BMLV) sowie mehrere Angehörige des Hauptausschusses des Nationalrats. Mit beratender Stimme können weitere hochrangige Beamte am Rat teilnehmen.⁵⁶³

Als Instrument des Nationalen Sicherheitsrates gelten die Beschlüsse, die als Ergebnisse seiner Sitzungen veröffentlicht werden. Da sie jedoch lediglich Empfehlungen enthalten, besitzen sie keinen rechtlich bindenden Charakter.⁵⁶⁴ Auch das Bundesheer kann als ein mögliches sicherheitspolitisches Instrument angesehen werden, welches in bestimmten Szenarien eingesetzt werden kann, sofern die dafür erforderlichen rechtlichen Bedingungen erfüllt sind.⁵⁶⁵ Die Kontrolle über das Bundesheer teilen sich dabei der Bundespräsident, der Bundesminister für Landesverteidigung sowie die Bundesregierung.⁵⁶⁶

Zur Vertiefung der bis hier erfolgten Untersuchungen soll im Folgenden das sicherheitspolitische Profil Österreichs charakterisiert werden. Es werden also diejenigen Faktoren herausgearbeitet, die – neben der EU-Mitgliedschaft – als die fundamentalen Rahmenbedingungen der Sicherheitspolitik der Zweiten Republik angesehen werden können. Hinzufügend sei erwähnt, dass die nationale Identität Österreichs, die bereits in Kapitel 3.1 als ein Handlungsrahmen der österreichischen EU-Politik kategorisiert wurde, ebenfalls auf die Sicherheitspolitik des Landes im EU-Kontext Einfluss nimmt.

4.2.1.3 Sicherheitspolitische Implikationen der Kleinstaatlichkeit Österreichs

Nach dem Zerfall des österreichisch-ungarischen Kaiserreiches im Jahre 1918 existierte der überwiegende Teil der deutschsprachigen Gebiete der Habsburgermonarchie in Gestalt des Kleinstaates Österreich fort. Bis in die Gegenwart hinein übte dieser Kleinstaatsstatus einen vielschichtigen Einfluss auf die politische Entwicklung des Landes aus und stellt deshalb auch einen Handlungsrahmen für das österreichische Agieren im Konzert der EU-Mitgliedstaaten dar. Die sicherheitspolitischen Auswirkungen dieses Kleinstaatsstatus im EU-politischen Kontext sollen Gegenstand dieses Unterkapitels sein.

563 Vgl. Müller: Die innerösterreichische Koordination im Hinblick auf die europäische Sicherheitspolitik, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 438.

564 Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Nationaler Sicherheitsrat (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/nationaler-sicherheitsrat.html>

565 Siehe Art. 79 B-VG sowie § 2 Abs. 1 WG 2001 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.jusline.at/gesetz/wg/paragraf/2>

566 Vgl. Moser, Moritz: Van der Bellens Verfassungsproblem, Neue Zürcher Zeitung, 28.06.2016 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.nzz.ch/international/bundespraesidentschaftswahl-van-der-bellens-verfassungsproblem-ld.1291455>

Innerhalb der Politologie haben sich mehrere Definitionen des Begriffs „Kleinstaat“ herausgebildet, die sich vor allem hinsichtlich ihres Fokus unterscheiden. Einigkeit besteht lediglich bei der Erkenntnis, dass die Größe des Staatsterritoriums, das zumal als „soziale Konstruktion“⁵⁶⁷ angesehen wird, nicht aussagekräftig genug ist, um als alleiniges Kriterium zu dienen. Während sich rein quantitative Ansätze dem Terminus über eine Betrachtung von klar bezifferbaren Größen wie der Bevölkerungszahl, des Bruttoinlandsprodukts oder der Staatsfläche nähern, stützen sich qualitative Definitionen in neorealistischer Orientierung vor allem auf die machtpolitische Position des Staates im internationalen System sowie seine politischen und ökonomischen Beziehungen zu anderen Staaten.

In diesem Sinn beschreibt etwa Laurent Goetschel einen Kleinstaat als einen Staat, der innerhalb seiner Umgebung von einem Defizit an Einfluss und Autonomie gekennzeichnet ist. Dieses Defizit versucht er daraufhin mithilfe seiner Außen- und Sicherheitspolitik zu kompensieren, wobei er vor allem auf defensiv orientierte Strategien wie Diplomatie und Brückenbildung setzt.⁵⁶⁸ Im Falle europäischer Kleinstaaten kann auch das Streben nach einer Mitgliedschaft in der EU zu diesen Strategien zählen.⁵⁶⁹ Generell zeichnen sich Kleinstaaten auf dem internationalen Parkett durch einen verstärkten Rückgriff auf die Regeln des Völkerrechts und des Multilateralismus aus.⁵⁷⁰

Im Hinblick auf die EU haben sich spezielle (zumeist quantitative) Kategorien etabliert, anhand derer kleine Mitgliedstaaten von den größeren unterschieden werden können. Naheliegend ist z.B. ein Blick auf die Sitzverteilung innerhalb des EU-Parlamentes, die kleineren Staaten entsprechend des Verteilungsschlüssels der degressiven Proportionalität einen geringeren Anteil an Abgeordneten als den größeren EU-Mitgliedern zuweist. Demnach können diejenigen Länder zu den kleinen Mitgliedstaaten gezählt werden, die weniger Abgeordnete als der Durchschnitt (ca. 27,1 Abgeordnete, Stand 2021) besitzen. In der 9. Wahlperiode des EU-Parlamentes von 2019 bis 2024 entfallen auf Österreich 19 von 705 Sitzen, sodass das Land folgerichtig zu den kleinen Mitgliedstaaten gezählt werden kann.⁵⁷¹

Dieser kleinere Anteil an österreichischen Abgeordneten im Vergleich zu größeren

567 Panke: Small states in the European Union: structural disadvantages in EU policy-making and counter-strategies, *Journal of European Public Policy* 17:6, September 2010, S. 800.

568 Vgl. Goetschel, Laurent: The Foreign and Security Policy Interests of Small States in Today's Europe, in: Goetschel, Laurent (Hrsg.): *Small States Inside and Outside the European Union. Interests and Policies*, Boston/ Dordrecht/ London: 1998, S. 19.

569 Vgl. Sonnleitner, Sandra: *Bilateral Diplomacy and EU Membership. Case Study on Austria*, Salzburg European Studies 12, Baden-Baden 2018, S. 76.

570 Vgl. Gärtner/ Höll/ Luif: Österreichische Außen- und Sicherheitspolitik, in: Gustenau (Hrsg.): *Österreich als außen- und sicherheitspolitischer Akteur. Anspruch und Wirklichkeit*, S. 11.

571 Dies entspricht ca. 19,7 % der Sitze des größten EU-Mitgliedstaates Deutschland, auf den 96 Abgeordnete entfallen.

Mitgliedstaaten hat die logische Folge, dass das Land einen entsprechend geringeren Einfluss innerhalb des EU-Parlamentes besitzt. Darüber hinaus zeichnen sich kleine EU-Mitgliedstaaten dadurch aus, dass sie auf EU-Ebene sowohl personell als auch finanziell über geringere Kapazitäten als große Staaten verfügen, was sich zusätzlich nachteilig auf ihre EU-politischen Einflussmöglichkeiten auswirken kann. Jedoch können kleine EU-Mitgliedstaaten auf verschiedene Strategien zurückgreifen, mit denen sie ihr EU-politisches Einflussdefizit kompensieren können. So wäre es beispielsweise denkbar, innerhalb von Verhandlungen auf direkte oder indirekte Ankündigungen von negativen politischen Konsequenzen zurückzugreifen, um zusätzlichen Verhandlungsdruck zu erzeugen. Die probateste Variante stellt in diesem Fall die Androhung eines Vetos bzw. einer Blockadehaltung dar, was vor allem im sicherheitspolitischen Bereich von großer Bedeutung ist, da im Rahmen der GASP nach wie vor das Einstimmigkeitsprinzip⁵⁷² vorherrscht.⁵⁷³

Ein Beispiel der jüngeren Vergangenheit für eine solche strategische Androhung einer Blockade lieferte Österreich im Zusammenhang mit der Verteilung von Impfstoff innerhalb der EU während der COVID-19-Pandemie. Dass auch die Bekämpfung dieser Pandemie im sicherheitspolitischen Kontext gesehen werden kann, bestätigte eine zuvor erwähnte Stellungnahme des österreichischen Instituts für Strategie und Sicherheitspolitik.⁵⁷⁴ Das Ziel war demnach die Zuteilung eines größeren Impfkontingentes für die österreichische Bevölkerung. Letztlich lief diese Androhung jedoch ins Leere, da sich zwischenzeitlich herausstellte, dass die EU-Kommission im Falle einer solchen Bestellung von Impfstoff bei Pharmakonzernen ohnehin nicht an das Einstimmigkeitsprinzip der Mitgliedstaaten gebunden war.⁵⁷⁵

Wenige Monate später gebrauchte Österreich das Instrument der Androhung einer Blockade erneut – diesmal im Zusammenhang mit dem Konflikt der EU mit Belarus, der sich im Zuge der Festnahme des belarussischen Oppositionellen und Bloggers Raman Pratasewitsch und seiner Lebensgefährtin Sofja Andrejewna zuspitzte. Die Verhaftung war durch die (unter Vortäuschung einer Bombendrohung) erzwungene Landung eines Passagierflugzeugs in Minsk ermöglicht worden und wurde deshalb von Seiten der EU mit

572 Im Rat der EU gilt das Einstimmigkeitsprinzip abseits der GASP bei besonders sensiblen Politikbereichen wie z.B. bei Beitritten neuer Mitgliedstaaten sowie im Zusammenhang mit EU-Financen.

573 Vgl. Panke: Small states in the European Union, *Journal of European Public Policy*, S. 800 ff.

574 Siehe Kapitel 4.2.1.1: Sicherheitspolitische Prioritätensetzungen im Wandel.

575 Vgl. Kafsack, Hendrik/ Mussler, Werner: Impfstoffverteilung in der EU: Hat Österreich mit der Blockade gedroht?, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 31.03.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/impfstoffverteilung-in-der-eu-hat-oesterreich-mit-einer-blockade-gedroht-17273184.html>

deutlichen Worten als unrechtmäßig kritisiert. Als Reaktion sollte Belarus mit wirtschaftlichen Sanktionen belegt werden, die neben verschiedenen Bereichen der belarussischen Realwirtschaft auch den Finanzsektor des Landes treffen sollten. Die Blockadehaltung Österreichs lag darin begründet, dass es – als einer der damals nach Russland größten Investoren in dem osteuropäischen Land – negative Konsequenzen für bestimmte einheimische Wirtschaftszweige befürchtete.⁵⁷⁶ Letztlich setzte Österreich die Androhung seines Vetos jedoch nicht um, sodass am 24. Juni 2021 die Sanktionen gegen Belarus im geplanten Umfang verhängt wurden.⁵⁷⁷

Eine weitere (kooperativere) Strategie zum Ausgleich des kleinstaatlich bedingten Einflussdefizits innerhalb der EU stellt der Eingang von Bündnissen mit anderen Mitgliedstaaten dar, die in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt ähnlich gelagerte Interessen besitzen. Durch diese zwischenstaatliche Kooperation zum beiderseitigen Vorteil kann das Stimmengewicht der beteiligten Staaten kombiniert werden. Ein Beispiel für eine sicherheitspolitische Kooperationen mehrerer kleinstaatlicher EU-Mitgliedstaaten ist die „Zentraleuropäische Verteidigungskooperation“ (englisch: „Central European Defence Cooperation (CEDC)“, an der sich neben Österreich außerdem die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Slowenien sowie Kroatien beteiligen.

Das gemeinsame Interesse dieser Staaten liegt zusammenfassend im Erhalt von Stabilität und Sicherheit in Zentraleuropa, wofür auch eine multilaterale Zusammenarbeit der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten angestrebt wird.⁵⁷⁸ Eine weitere multilaterale Kooperation unter Beteiligung Österreichs stellt das sogenannte Slavkov- oder Austerlitz-Format dar, dem auch die Tschechische Republik sowie die Slowakei angehören. Das im Jahr 2015 ins Leben gerufene trilaterale Bündnis konzentriert sich auf verschiedene Politikfelder, einschließlich sicherheitspolitischer Themen wie u.a. dem (präventiven) Umgang mit Naturkatastrophen oder der Bewältigung der COVID-19-Pandemie.⁵⁷⁹

576 Vgl. Salzburger Nachrichten: EU-Einigung auf Wirtschaftssanktionen gegen Belarus, 18.06.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.sn.at/politik/weltpolitik/eu-einigung-auf-wirtschaftssanktionen-gegen-belarus-105399619>

577 Rat der EU: EU verhängt Sanktionen gegen die belarussische Wirtschaft, Pressemitteilung vom 24.06.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/06/24/eu-imposes-sanctions-on-belarusian-economy/>

578 Bundesministerium für Landesverteidigung: Zentraleuropäische Verteidigungskooperation: Initialkonferenz zur Sprachkompetenzplattform, 20.03.2019 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=9923>

579 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Österreichs Vorsitz im Slavkov-/Austerlitz-Format endet mit der Unterzeichnung der „Poysdorf Declaration on Digital Humanism“, 30.06.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.bmeia.gv.at/ministerium/presse/aktuelles/2021/06/oesterreichs-vorsitz-im-slavkov-austerlitz-format-endet-mit-der-unterzeichnung-der-poysdorf-declaration-on-digital-humanism/>

Eine weitere Kompensationsstrategie des Kleinstaatsstatus ist es, einen Fokus auf einige wenige Themenfelder zu setzen, die für denjenigen Staat von besonderer interessenpolitischer Relevanz sind. Die dadurch freiwerdenden finanziellen und personellen Kapazitäten können so konzentriert für die gewählten Politikfelder eingesetzt werden, etwa über die Einholung von externer wissenschaftlicher Expertise, die die EU-politische Verhandlungsposition des Staates argumentativ stärken könnte. Auf diesem Wege kann den erwähnten personellen und budgetären Nachteilen von Kleinstaaten innerhalb der EU besonders wirksam begegnet werden.⁵⁸⁰ Österreich hat diese Strategie der Priorisierung von Politikfeldern u.a. im Rahmen seines letzten Ratsvorsitzes angewandt, der unter dem Motto „Ein Europa, das schützt“ in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 stattfand. In diesem Zusammenhang konzentrierte sich Österreich mit besonderem Fokus auf eine wirksamere Sicherung der Außengrenze des Schengen-Raumes.⁵⁸¹

Nicht zuletzt ist es (anknüpfend an das vorherige Unterkapitel) ein Privileg neutraler Kleinstaaten, zu denen auch Österreich gehört, ihren Neutralitätsstatus zum eigenen Vorteil einzusetzen, um auf diesem Wege mögliche Verhandlungsvorteile zu erreichen. Dies kann etwa geschehen, wenn diese Staaten die Rolle eines neutralen Vermittlers zwischen großen Mitgliedstaaten einnehmen, was ihren EU-politischen Einfluss im Rahmen des konkreten Sachverhalts stärkt. Abseits davon kann die Einnahme einer solchen Vermittlerrolle auch zu einem Zugewinn an Reputation führen, die die Position des Staates vor allem innerhalb der europäischen Öffentlichkeit und der medialen Berichterstattung stärken kann.⁵⁸²

Diese Funktion des neutralen Mediators übte Österreich im sicherheitspolitischen Kontext bereits während des Kalten Krieges aus, als es wiederholt zum Ausgleich der machtpolitischen Gegensätze von Ost und West beitrug und auch im Nahost-Konflikt brückenbildende Impulse zu initiieren versuchte. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang das Treffen des damaligen US-Präsidenten John F. Kennedy und des früheren Regierungschefs der Sowjetunion Nikita Chruschtschow im Jahre 1961 in Wien oder die Nahostmissionen des österreichischen Bundeskanzlers Bruno Kreisky, die ihn von 1974 bis 1976 nach Israel und zahlreiche arabische Staaten führten.⁵⁸³ Parallel hatte die Auswahl Wiens

580 Vgl. Panke: Small states in the European Union, Journal of European Public Policy, S. 803.

581 Vgl. Martino, Antonio-Maria: „Ein Europa, das schützt“. Die Prioritäten des österreichischen EU-Ratsvorsitzes im Bereich Inneres, SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 04/0218, S. 61 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2018/files/Martino_4_2018.pdf

582 Vgl. Panke: Small states in the European Union, Journal of European Public Policy, S. 804.

583 Vgl. Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: Kreiskys Nahost-Politik, 30.10.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

als dritter Sitz der Vereinten Nationen (nach New York und Genf) im Jahr 1967 die Reputation Österreichs auf internationaler Ebene gesteigert, was einen nachhaltig positiven Effekt auf die Akzeptanz des Staates als neutraler Vermittler entfaltete.⁵⁸⁴

In der jüngeren Vergangenheit nahm Österreich im Rahmen der EU zuletzt während seiner letzten Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2018 verstärkt die Vermittlerrolle ein. Anknüpfend an die erwähnte erworbene Reputation als Brückenbauer zwischen Ost und West im Kalten Krieg sind es nun vor allem osteuropäische Mitgliedstaaten, die auf eine ausgleichende Politik Österreichs hoffen.⁵⁸⁵ Insbesondere in der Flüchtlingspolitik, wo auch Überschneidungen zur Sicherheitspolitik vorhanden sind, hat sich das Land um eine Vermittlung zwischen den Positionen der aufnahmebereiten westlichen EU-Mitgliedstaaten und denen des überwiegend eher restriktiv orientierten östlichen Teils der EU bemüht.⁵⁸⁶

Die Vermittlerrolle während der Ratspräsidentschaft stärkte die österreichische Verhandlungsposition auf EU-Ebene über das Maß hinaus, das dem Land als Kleinstaat unter normalen Bedingungen zuteil wird. Die medialen Beurteilungen hinsichtlich des Erfolgs dieser Bemühungen fielen jedoch zum Teil eher durchwachsen aus: So sei es Österreich nicht gelungen, während seiner Ratspräsidentschaft eine gemeinsame Linie der EU-Staaten hinsichtlich der Flüchtlingspolitik herzustellen, was eine Bedingung zur Verabschiedung einer einheitlichen EU-Asylgesetzgebung gewesen wäre.⁵⁸⁷ Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der österreichischen Neutralität auf die österreichische Sicherheitspolitik wird im folgenden Unterkapitel stattfinden.

<https://science.apa.at/power-search/8030731798454528030>

584 Vgl. Schleicher, Harry: Wien – Der dritte Sitz der UNO, Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Heft 4/1979, S. 125 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/wien-der-dritte-sitz-der-uno/>

585 Vgl. Parlament Österreich: Tschechien setzt auf Österreich als Brückenbauer in der EU. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka empfängt tschechischen Parlamentspräsidenten Radek Vondracek, Parlamentskorrespondenz Nr. 69 vom 05.02.2018 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0069

586 Vgl. Zeit Online: Österreich will „Brückenbauer“ in Europa werden, 01.07.2018 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-07/eu-ratspraesidentschaft-oesterreich-kurz-fluechtlinge>

587 Vgl. Siebenhaar, Hans-Peter/ Hoppe, Till: Sieben Gründe, warum Österreichs EU-Ratspräsidentschaft enttäuscht hat, Handelsblatt, 15.12.2018 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.handelsblatt.com/politik/international/alpenrepublik-sieben-gruende-warum-oesterreichs-eu-ratspraesidentschaft-enttaeuscht-hat/23761076.html>

4.2.1.4 Sicherheitspolitische Implikationen der Neutralität Österreichs

Seit der Verabschiedung des Neutralitätsgesetzes im Jahre 1955 hat sich die österreichische „immerwährende Neutralität“ als einer der Grundpfeiler des sicherheitspolitischen Verhaltens des Landes erwiesen. Mit dem Ende des Kaltes Krieges hat sich jedoch der ursprüngliche geopolitische Kontext, der zu ihrer Entstehung führte, grundlegend verändert. Im Jahr 1991 ist mit dem Zerfall der Sowjetunion der wichtigste äußere Initiator und Wächter der österreichischen Neutralität verschwunden, was gleichzeitig den seit langem angestrebten Weg hin zur Teilnahme am Beitrittsprozess zur europäischen Staatengemeinschaft ebnete.⁵⁸⁸ Dennoch wurde noch im Jahr 1989 die Beibehaltung der Neutralität von der damaligen Bundesregierung unter der Kanzlerschaft Franz Vranitzkys als eine zwingende Bedingung für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen formuliert. Eine Entscheidung, die den anhaltend hohen Stellenwert der Neutralität für das Selbstverständnis der Zweiten Republik erkennen ließ.⁵⁸⁹

Bereits unmittelbar nach Ende des Kalten Krieges begannen neue internationale militärische Konflikte, die auch von Österreich eine gewisse sicherheitspolitische Positionierung verlangten, zumal das Land in den Jahren 1991 und 1992 ein nichtständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates gewesen war.⁵⁹⁰ Zumeist ist Österreich in diesen Fällen als Transitland von Rüstungsgütern oder NATO-Flugzeugen involviert gewesen. Die Verpflichtung hierzu erwächst aus Art. 43 der UN-Charta⁵⁹¹, nach dem jedes Mitglied der UNO auf Verlangen des Sicherheitsrates entsprechende Unterstützung zu leisten und Durchmarschrechte zur Verfügung zu stellen habe.⁵⁹²

Dies wurde mit dem Neutralitätsgesetz in Einklang gebracht, indem am Kriegsmaterialgesetz (KMATG) und am § 320 StGB⁵⁹³ Anpassungen vorgenommen wurden, die eine Gefährdung der Neutralität dann ausschlossen, wenn die entsprechenden

588 Vgl. Kicker, Renate: Die Außenpolitik Österreichs in der Zweiten Republik, in: Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Hrsg.): 1945 bis 1995 – Entwicklungslinien der Zweiten Republik (Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung), Wien 1995, S. 4.

589 Vgl. Höll: Außen- und Sicherheitspolitik, in: Neisser/ Puntischer Riekman (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 389.

590 Nach der Verabschiedung des Neutralitätsgesetzes im Jahr 1955 ist Österreich noch im selben Jahr der erste neutrale Mitgliedstaat der Vereinten Nationen geworden.

591 Vgl. Art. 43 Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://unric.org/de/charta/>

592 Vgl. Skuhra: Österreichische Sicherheitspolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 847.

593 Dieser Paragraph des österreichischen Strafrechtes behandelt das neutralitätspolitisch motivierte Verbot einer „Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte“. Siehe § 320 Strafgesetzbuch (Österreich) (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/320>

Kooperationen zuvor mithilfe eines UN-Sicherheitsratsbeschlusses legitimiert worden waren. Konkret wurde dadurch etwa im Zweiten Golfkrieg im Jahr 1991 der Überflug von ca. 5.000 NATO-Flugzeugen (zumeist aus den USA und Großbritannien, vereinzelt auch aus Kanada) und der Transit von 103 US-Bergpanzern ermöglicht. Die Bundesregierung stellte dabei jedoch klar, dass es trotz der möglichen Eingrenzung der Neutralität durch Beschlüsse des Sicherheitsrates zu keinem Transit von ABC-Waffen und zu keinem Rüstungsexport in Kriegsregionen kommen dürfe.⁵⁹⁴ Im Jahr 2001 ist der Transit von ausländischem Militär über die Schaffung des „Truppenaufenthaltsgesetzes“ weiter erleichtert worden. Dieses Gesetz kam auch zur Anwendung, als vom 7. Mai bis zum 21. Juni 2001 mit „Defender Europe 2001“ eines der größten Militärmanöver der NATO auf dem Boden mehrerer osteuropäischer Staaten durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Manövers fand die Durchfahrt von etwa 800 Fahrzeugen mit ca. 2.000 Soldaten durch Österreich statt.⁵⁹⁵

Seit der EU-Mitgliedschaft ist die Neutralität einem fundamentalen Wandel unterworfen, der eine logische Folge der Einbettung des österreichischen politischen Systems in das Multi-Level-Governance-System der EU ist. Zwar wurde noch im Vertrag von Maastricht aus Rücksicht auf die „neutralen“ Mitgliedstaaten (neben Österreich damals auch Irland, Finnland und Schweden) die sogenannte Irische Klausel verankert, die in Art. 42 Abs. 7 Satz 2 EUV zu finden ist. Sie sieht vor, dass die Beistandsgarantie innerhalb der EU „den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt“⁵⁹⁶ lässt, was eine Rücksichtnahme auf den Neutralitätsstatus der entsprechenden Mitgliedstaaten inkludiert.⁵⁹⁷

Nichtsdestotrotz machte vor allem die mit der EU-Mitgliedschaft einhergehende Teilnahme an der GASP die Entwicklung hin zu einer „differentiellen“ Interpretation der Neutralität erforderlich. Hier ist etwa Art. 24 Abs. 3 EUV anzuführen, der von den Mitgliedstaaten „aktiv und vorbehaltlos“ eine Unterstützung der GASP „im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität“⁵⁹⁸ verlangt. Um den sicherheitspolitischen Verpflichtungen der EU

594 Vgl. Skuhra: Österreichische Sicherheitspolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 847.

595 Vgl. Wiener Zeitung: Defender Europe 2001. Österreich genehmigt Truppentransport für US-Großmanöver, 21.04.2001 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.tagblatt-wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2101243-Oesterreich-genehmigt-Truppentransport-fuer-US-Grossmanoever.html>

596 Art. 42 Abs. 7 Satz 2 EUV.

597 Vgl. Leidenmüller, Franz: Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit schließen, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, ÖGfE Policy Brief 34/2015, S. 4 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2015/10/OEGfE_Policy_Brief-2015.34-1.pdf

598 Art. 24 Abs. 3 EUV.

entsprechen zu können, hat sich die Neutralität in der Praxis also auf eine „Kernneutralität“ reduziert, die lediglich den Beitritt zu militärischen Bündnissen sowie die Errichtung von Militärstützpunkten anderer Staaten auf österreichischem Territorium verbietet. Das Neutralitätsgesetz an sich blieb hingegen unangetastet.⁵⁹⁹ Die Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aus dem Jahr 2001 bringt den Wandel folgendermaßen auf den Punkt:

*„Diese Entwicklung zeigt auf, dass Österreich spätestens durch seine vorbehaltlose Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU seinen völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität nachhaltig verändert hat. Im internationalen Vergleich entspricht der völkerrechtliche Status Österreichs damit nicht dem eines neutralen, sondern eines allianzfreien Staates.“*⁶⁰⁰

Zwar finden sich in den EU-rechtlichen Verträgen (EUV/AEUV) mehrere Passagen, die zumindest theoretisch zu einer Kollision mit der österreichischen Neutralität führen könnten. Neben der Beistands-⁶⁰¹ und die Solidaritätsklausel⁶⁰², die eine Verpflichtung zur sicherheitspolitischen Unterstützung von hilfsbedürftigen Mitgliedstaaten beinhalten, ist hier auch die gebotene Beteiligung an zivilen und militärischen Aktionen der EU in Drittländern zu nennen.⁶⁰³ Doch nach vorherrschender Interpretation wird die österreichische Neutralität dadurch in der Praxis nicht berührt, da jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden kann, in welcher Form er Beistand leisten möchte. Dementsprechend wäre auch ein Verzicht auf militärische Unterstützung und eine Beschränkung auf rein zivile Hilfeleistungen möglich, was im Einklang mit dem Neutralitätsgesetz wäre.⁶⁰⁴

Trotz der gegenwärtig stark gesunkenen realpolitischen Relevanz der Neutralität erscheint eine vollständige Abschaffung dennoch als unwahrscheinlich. Zum einen, da sich in der Vergangenheit eine Koexistenz mit den bestehenden EU-politischen Bündnisverpflichtungen als möglich erwiesen hat. Zum anderen aufgrund des anhaltend hohen Rückhalts, den die Neutralität innerhalb der österreichischen Bevölkerung genießt: Im März 2022 bekannten sich im Rahmen einer repräsentativen Umfrage des deutschen Markt- und Meinungsforschungsunternehmens Statista, in der 800 Österreicherinnen und Österreichern die Frage gestellt wurde, ob Österreich die Neutralität aufgeben und der NATO betreten sollte,

599 Vgl. Hauser: Neutral in Verbundenheit, in: Krause (Hrsg.): Europäische Sicherheit, S. 64 f.

600 Bundeskanzleramt Österreich: Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Allgemeine Erwägungen, 12.12.2001, S. 8 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bmlv.gv.at/facts/management_2010/pdf/sicherheits_und_verteidigungsdoktrin.pdf

601 Siehe Art. 42 Abs. 7 EUV.

602 Siehe Art. 222 AEUV.

603 Siehe Art. 43 EUV.

604 Vgl. Österreichische Gesellschaft für Europapolitik: Richtigstellung zum Vertrag von Lissabon, 02.12.2009 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.oegfe.at/stellungnahmen/richtigstellung-zum-vertrag-von-lissabon/>

63 % der Befragten für die Antwortmöglichkeit „Nein, auf keinen Fall“, während weitere 18 % für „Eher nein“ optierten.⁶⁰⁵

Aufgrund der gegenwärtig hohen Popularität der Neutralität müsste eine Abschaffung kurz- bis mittelfristig gegen den Willen der österreichischen Bevölkerung durchgesetzt werden, was ein solches Vorhaben – auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Volksabstimmung – weitgehend unrealistisch erscheinen lässt. Es ist letztlich lediglich ein zukünftiges Szenario denkbar, das die Aufhebung der Neutralität erforderlich machen würde: die Gründung einer echten Europäischen Verteidigungsunion als EU-Militärbündnis inklusive einer gemeinsamen Armee der Mitgliedstaaten.⁶⁰⁶ Als bisher einzige Partei haben sich im Jahr 2004 die österreichischen Grünen in einem solchen Fall für eine Aufgabe der Neutralität ausgesprochen.⁶⁰⁷

Doch auch innerhalb Lager der ÖVP gibt es vereinzelte Stimmen, die eine Aufgabe der Neutralität unter Voraussetzung einer unterstützenden gesellschaftlichen Stimmungslage für denkbar halten. So gab etwa der langjährige Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums, Michael Kloibmüller, im Rahmen des Experteninterviews mit dem Verfasser an, dass die österreichische Neutralität zwar bei der Erlangung der Souveränität eine zentrale geschichtliche Rolle gespielt habe, gegenwärtig jedoch weitgehend obsolet geworden sei.⁶⁰⁸ Im Kontrast dazu gab der Bereichsleiter für strategische Kommunikation der Stadt Wien, Raphael Sternfeld, in einem weiteren Experteninterview mit dem Verfasser an, dass die Beibehaltung der Neutralität auch gegenwärtig im Interesse Österreichs sei, auch in EU-politischer Hinsicht. Diese Position sei nach Ansicht Sternfelds auch weitgehender Konsens unter den im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien.⁶⁰⁹

Eine neuerliche gesellschaftliche Debatte bezüglich der Vor- und Nachteile der Neutralität entstand im Zusammenhang mit dem russisch-ukrainischen Krieg ab Februar 2022, als ein offener Brief publik wurde, der 50 Unterschriften von österreichischen Personen des öffentlichen Lebens enthielt, die eine unabhängige Überprüfung der Neutralität auf ihre

605 Mohr: Soll Österreich der NATO beitreten und damit seine Neutralität aufgeben?, Statista, 15.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1096513/umfrage/neutralitaet-vs-nato-beitritt-in-oesterreich/>

606 Vgl. Höll: Außen- und Sicherheitspolitik, in: Neisser/ Puntcher Riekman (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 392.

607 Vgl. Der Standard: Heftige Debatten um Grünen-Abschied von der Neutralität, 22. November 2004 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/1851510/heftige-debatten-um-gruenen-abschied-von-der-neutralitaet>

608 Experteninterview mit Michael Kloibmüller (ÖVP), Leiter des Kabinettsbüros (2008-2017) und der Präsidialsektion (2017-2018) im Bundesinnenministerium, 12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling.

609 Experteninterview mit Raphael Sternfeld (SPÖ), Berater in europa- und außenpolitischen Angelegenheiten von Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) (2011-2016), 02.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Wien (Telefoninterview).

Zweckmäßigkeit forderten.⁶¹⁰ Die Bundesregierung nahm jedoch in der Folgezeit keine dieser und ähnlich lautender Forderungen auf und hält stattdessen unverändert an der Neutralität fest, betont dabei jedoch eine Differenzierung zwischen militärischer und politischer Neutralität. Österreich sei demnach zwar militärisch neutral, könne sich jedoch an politischen Maßnahmen, wie etwa Sanktionen, beteiligen.⁶¹¹ Diese Interpretation der österreichischen Neutralität im Sinne einer rein militärischen Neutralität war von führenden Vertretern der Bundesregierung bislang nie in einer solchen Trennschärfe artikuliert worden.

Wenige Wochen nach der Veröffentlichung des oben erwähnten offenen Briefes betonte der damalige Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, Alexander Schallenberg (ÖVP), im Rahmen eines Interviews mit der italienischen Tageszeitung „Corriere della Seta“ den Standpunkt seines Ministeriums. Demnach sei eine Einbindung der Neutralität in die Sicherheitspolitik der EU vorgesehen, dabei sei jedoch ein NATO-Beitritt ausgeschlossen, was als Bekenntnis zu einer vorrangig militärischen Neutralität Österreichs verstanden werden kann.

„Wir beteiligen uns an der europäischen Sicherheitspolitik, aber ein NATO-Beitritt steht nicht zur Diskussion und die österreichische Öffentlichkeit unterstützt mit Überzeugung die Neutralität. In einer Welt, in der die Konflikte auf wirtschaftlicher, militärischer und intellektueller Basis offener geworden sind, kann Neutralität wieder ein Wert sein.“⁶¹²

4.2.2 Wirtschaftspolitik

Neben der Sicherheitspolitik stellt auch die Wirtschaftspolitik eines der zentralen politischen Handlungsfelder dar, die die Grundpfeiler langfristiger staatlicher Stabilität repräsentieren. Dies trifft auf die Wirtschaftspolitik in besonderem Maße zu, da sie über die ordnende Lenkung des Wirtschaftssystems einen noch direkteren Einfluss auf die alltägliche Lebensqualität der Bevölkerung ausüben kann. Indem sie die ökonomischen Verhältnisse der verschiedenen sozialen Schichten und Wirtschaftssubjekte austariert, wacht sie über den sozialen Frieden und stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das wirtschaftliche

610 Vgl. Offener Brief an den Bundespräsidenten, die Bundesregierung, den Nationalrat und die Bevölkerung Österreichs (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://unseresicherheit.org/>

611 Vgl. Kurier: Österreichisches Neutralitätsverständnis hat sich gewandelt, 07.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://kurier.at/politik/inland/oesterreichisches-neutralitaetsverstaendnis-hat-sich-gewandelt/401929234>

612 Zitiert in: Wiener Zeitung: Schallenberg betont Österreichs Neutralität, 21.05.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.tagblatt-wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2148237-Schallenberg-betont-Oesterreichs-Neutralitaet.html>

(und damit mittelbar auch in das politische) System des Staates. Die Wirtschaftspolitik verfügt über eine Reihe von Unterdisziplinen, darunter die Finanz-, Geld-, Industrie- oder Sozialpolitik. Jedoch dürfte auch darüber hinaus nahezu kein Politikfeld ohne wirtschaftspolitische Bezüge und Zwänge auskommen. Sobald ihre Zielrichtung über den nationalen Rahmen hinaus in das Multi-Level-Governance-System der EU hineinreicht, kommt ihr darüber hinaus eine Schlüsselrolle für die Interessenpolitik dieses Staates im EU-Rahmen zu.⁶¹³

4.2.2.1 Wirtschaftspolitische Grundmuster der Zweiten Republik

Zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik Österreichs als EU-Mitgliedstaat ist es hilfreich, zwei wesentliche wirtschaftspolitische Grundmuster zu untersuchen, die in der Zeit vor dem EU-Beitritt, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, ihren Ursprung haben. Sie lassen sich als traditionelle wirtschaftspolitische Charakteristika der Zweiten Republik verstehen, deren Einfluss bis heute nachwirkt. Zum einen als eine Folge institutioneller und parteipolitischer Kontinuitäten, zum anderen aufgrund des großen wirtschaftlichen Erfolgs, der von jenen Grundmustern begleitet und untermauert wurde. So gelten die Jahre 1956 bis 1976 als die „goldenen zwanzig Jahre“ Österreichs, die das Land mit einer international als „Wirtschaftswunder“ anerkannten Phase einläutete, die bis zu Beginn der 1960er Jahre andauerte.⁶¹⁴ Von 1954 bis 2020 erhöhte sich das österreichische BIP pro Einwohner nominal von 980 auf 42.540 Euro.⁶¹⁵

Bereits in den Anfangsjahren der Zweiten Republik bildete sich das Grundmuster eines starken, wirtschaftspolitisch dirigistisch orientierten Staates heraus, der in ausgewählten Schlüsselindustrien auch selbst „als Unternehmer“ auftritt. Ein Politikstil, der bereits im Kaiserreich und in der Ersten Republik zu beobachten war und somit auf eine gewisse Tradition und Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung aufbauen konnte. In den ersten Jahren nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurden zunächst Teile der Grundstoffindustrie, des Großbankensektors sowie der Elektrizitätswirtschaft verstaatlicht. Am Höhepunkt dieser

613 Vgl. Lauber, Volkmar/ Pesendorfer, Dieter: Wirtschafts- und Finanzpolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 608.

614 Diese Phase der wirtschaftlichen Prosperität muss zudem im internationalen Kontext des „goldenen“ Zeitalters“ des „Bretton-Woods-Systems“ gesehen werden, in dessen zeitlichem Rahmen es zu einem beispiellosen Wirtschaftsaufschwung in den Volkswirtschaften der westlichen Staaten kam. Das Bretton-Woods-System ist benannt nach dem gleichnamigen Abkommen, das bereits 1944 in der US-amerikanischen Stadt Bretton Woods im Bundesstaat New Hampshire abgeschlossen wurde.

615 Wirtschaftskammer Österreich: BIP pro Kopf (nach Zahlen von Statistik Austria), September 2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://wko.at/statistik/Extranet/Langzeit/Lang-BIPproKopf.pdf>

Entwicklung besaß Österreich den größten Staatssektor der westlichen Industriestaaten.⁶¹⁶

Die parteipolitischen Motive dieses Sozialisierungskurses waren dabei vielschichtig: Während die SPÖ auch idealistische, sozialistisch orientierte Ziele verfolgte, ging es der ÖVP vor allem darum, auf pragmatische Weise wichtige Teile der österreichischen Industrie vor einer möglichen Beschlagnahmung bzw. Übernahme durch die Alliierten zu schützen, wobei man hier vor allem die Sowjetunion fürchtete, die den östlichen Teil des Landes besetzt hatte. Sowohl SPÖ als auch ÖVP einte das Ziel, einen stabilen, staatlich geleiteten Wiederaufbau der Wirtschaft zu ermöglichen und damit die Grundlage für einen zukünftigen Aufschwung zu bereiten.

Generell besaßen die beiden großen österreichischen Lagerparteien eine einflussreiche Position innerhalb der verstaatlichten Unternehmen, da deren Führungsebenen nach den Prinzipien des Proporz, also entsprechend der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse, besetzt wurden. Auch nach der Wiederherstellung der österreichischen Souveränität im Jahre 1955, woraufhin die inzwischen prosperierende Industrie keines Schutzes vor alliierter Zugriff mehr bedurfte, stellte der hohe Anteil von Staatsunternehmen weiterhin ein Charakteristikum der österreichischen Wirtschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts dar.⁶¹⁷

Als sich zum Ende der 1980er Jahre allmählich strukturelle Probleme innerhalb der verstaatlichten Unternehmen bemerkbar machten, wurden schrittweise (Teil-)Privatisierungen eingeleitet, auch mit dem Ziel einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich und um das hohe Staatsdefizit zu senken.⁶¹⁸ Diese Entwicklung hin zu mehr Privat- und weniger Staatswirtschaft setzte sich im Zuge der Annäherung an die Europäische Union und der nach dem Beitritt folgenden Europäisierung fort. Die Einhaltung der damit verbundenen Maastricht-Kriterien und die Teilnahme an der EWWU schoben einer erneuten Verstaatlichung von Schlüsselindustrien schließlich einen dauerhaften Riegel vor.⁶¹⁹

Doch auch trotz dieses anhaltenden Liberalisierungstrends zeichnet sich die österreichische Wirtschaftspolitik auch heute noch durch einen im europäischen Vergleich hohen Anteil an

616 Vgl. Lauber/ Pesendorfer: Wirtschafts- und Finanzpolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 611.

617 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 38 f.

618 Vgl. Scheiblecker, Marcus/ Butschek, Felix: 100 Jahre Republik Österreich. Nach bitteren Jahren Aufholprozess zu höchstem Wohlstand, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO Monatsberichte 91/2018, S. 49 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=60900&mime_type=application/pdf

619 Deckwirth, Christina: Die Europäische Union als Triebkraft der Privatisierung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, WSI-Mitteilungen 10/2008, S. 7 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.boeckler.de/pdf/impuls_2008_18_7.pdf

Unternehmen aus, die vollständig oder zum Teil im Besitz des österreichischen Staates sind.⁶²⁰ Dazu zählen u.a. die Österreichische Bundesbahn (ÖBB), die Österreichische Post, die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), die Telekom Austria, der mehrheitlich staatliche Stromkonzern Verbund, der Öl- und Gaskonzern OMV und weitere. Die Verwaltung dieser staatlichen Beteiligungen findet mithilfe der eigens dafür gegründeten Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) statt.

Darüber hinaus haben als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2007/2008 vorübergehende Verstaatlichungen verschiedener Banken stattgefunden, darunter die Hypo Alpe Adria, die Kommunalkredit Austria und die Österreichische Volksbanken AG (ÖVAG). All dies unterstreicht, dass die eingreifende Rolle des Staates als Unternehmer innerhalb Österreichs nach wie vor ein eher positiv besetztes wirtschaftspolitisches Handlungsmuster darstellt – was vor allem auf die überzeugenden volkswirtschaftlichen Resultate zurückzuführen sein dürfte, die die Verstaatlichungspolitik der Anfangsjahre der Zweiten Republik einbrachte.⁶²¹

Als weiteres wirtschaftspolitisches Grundmuster gilt der „Austrokeynesianismus“, der als eine spezielle, auf Österreich zugeschnittene, Variante des Keynesianismus⁶²² verstanden wird. Dieser wurde durch die Wirtschaftspolitik der von der SPÖ allein geführten Bundesregierung unter der Kanzlerschaft von Bruno Kreisky geprägt, die in den 1970er als Reaktion auf die Rezession ab dem Jahre 1975 entworfen wurde. Überliefert ist ein Zitat Kreisky, das die Prioritätensetzung seines politischen Handelns in besonders pointierter Form veranschaulicht:

„Und wenn mich einer fragt, wie denn das mit den Schulden ist, dann sage ich ihm das, was ich immer wieder sage: Dass mir ein paar Milliarden Schulden weniger schlaflose Nächte bereiten, als mir ein paar hunderttausend Arbeitslose mehr bereiten würden.“⁶²³

Diese Wirtschaftspolitik umfasste – im Kontrast zu den Instrumenten der klassischen Wirtschaftstheorie – eine Hartwährungspolitik⁶²⁴, antizyklische staatliche Investitionen, die

620 Vgl. Kurier: Staatsunternehmen: Mehr Staat als privat, 15.10.2017 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://kurier.at/wirtschaft/staatsunternehmen-mehr-staat-statt-privat/292.022.211>

621 Vgl. Hodoscheck, Andrea: Staatsfirmen – Wer kommt, wer geht, wer bleibt, Kurier, 16.04.2018 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://kurier.at/wirtschaft/staatsfirmen-wer-kommt-wer-geht-wer-bleibt/400021615>

622 Eine nach dem Wirtschaftswissenschaftler John Maynard Keynes (1883 – 1946) benannte ökonomische Theorie, die eine antizyklische Wirtschaftspolitik des Staates vorsieht, mit den übergeordneten Zielen eines Ausgleichs konjunktureller Schwankungen und eines Erreichens von Vollbeschäftigung.

623 Zitiert in: Schellhorn, Franz: Bruno Kreisky, der Vater des sündigen Gedankens, Die Presse, 21.11.2011 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.diepresse.com/627369/bruno-kreisky-der-vater-des-suendigen-gedankens>

624 Die Grundlage der Hartwährungspolitik bildete die ab 1976 erfolgte währungspolitische Anbindung des Österreichischen Schillings an die Deutsche Mark.

eine kurzfristige Aufnahme von Neuschulden in Kauf nahmen sowie die Stabilisierung von Löhnen und Preisen. Als besonderes Spezifikum des Austrokeynesianismus ist die freiwillige lohnpolitische Zurückhaltung der Gewerkschaften während dieser Zeit zu werten, was als ein Ausdruck des kooperativen Verhältnisses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden innerhalb der österreichischen Sozialpartnerschaft gewertet werden kann.⁶²⁵

Der Austrokeynesianismus muss innerhalb des zeitlichen Kontextes seiner Entstehung als eine wirtschaftsstimulierende Reaktion auf die Rezession der 1970er Jahre gesehen werden – eine Reaktion, die die eindeutige Handschrift sozialdemokratisch geführter Bundesregierungen trug. Nach dem EU-Beitritt und der damit verbundenen Übernahme haushaltspolitischer Verpflichtungen und der Abgabe wirtschafts- und währungspolitischer Kompetenzen an die EU konnte der Austrokeynesianismus in seiner ursprünglichen, nationalökonomisch fokussierten Form nicht mehr weiterverfolgt werden.⁶²⁶

Dennoch sind bis in die Gegenwart hinein bisweilen austrokeynesianisch geprägte wirtschaftspolitische Handlungsmuster und Forderungen beobachtbar, die insbesondere von der SPÖ und den österreichischen Grünen vertreten werden. Dies äußert sich vor allem durch einen antizyklisch orientierten Politikstil mit hoher budgetpolitischer Flexibilität, der vor allem in Zeiten von Krisen propagiert wird und ausgeprägter Form während der COVID-19-Pandemie zu beobachten war. Entsprechend stellte auch der Wirtschaftswissenschaftler Christoph Badelt, von 2016 bis 2021 Vorsitzender des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, fest, dass die Bundesregierung „die angekündigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen mit einem zum Teil sehr großzügig bemessenen Budgetrahmen“⁶²⁷ versah.

Tatsächlich bestätigt ein Monatsbericht des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, dass Österreich eines der größten Pakete an COVID-19-Hilfsmaßnahmen innerhalb des Euro-Raumes geschnürt hatte. So machten die budgetrelevanten Fiskalmaßnahmen des Jahres 2020 ca. 6 % des österreichischen BIP aus,⁶²⁸

625 Vgl. Pelinka/ Rosenberger: Österreichische Politik, S. 40.

626 Vgl. Marterbauer, Markus: Covid, Ungleichheit, Klimakrise: Vom Austrokeynesianismus zum modernen Linkskeynesianismus in Österreich, Keynes-Gesellschaft, 09.12.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://keynes-gesellschaft.de/covid-ungleichheit-klimakrise-vom-austrokeynesianismus-zum-modernem-linkskeynesianismus-in-oesterreich/>

627 Badelt, Christoph: Österreichs Wirtschaftspolitik in COVID-19-Zeiten und danach. Eine Einschätzung zur Jahreswende 2020/21, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO Monatsberichte 1/2021, S. 14 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=66829&mime_type=application/pdf

628 Im Vergleich dazu hatten die fiskalpolitischen Hilfsmaßnahmen im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 „lediglich“ ca. 1,5 % des BIP betragen.

womit sich das Land an 4. Stelle hinter Litauen, Malta und der Niederlande befand.⁶²⁹ Auch Anton Pelinka stellte in einem Interview mit der Wiener Zeitung fest, dass diese Wirtschaftspolitik austrokeynesianische Züge trägt:

„Aktuell sehen wir das interessante Phänomen, dass der totgesagte John Maynard Keynes plötzlich wieder groß da ist. Die Lockerheit, mit der sich Regierungen aktuell verschulden, mit der auch der österreichische Bundeskanzler, der vor zwei Jahren noch ein Nulldefizit versprach, jetzt sagt: ‚Koste es, was es wolle‘, ist bemerkenswert.“⁶³⁰

4.2.2.2 Akteure, Instrumente und rechtliche Rahmenbedingungen

Das rechtliche Fundament der Wirtschaftspolitik auf Ebene der EU ist sowohl im Vertrag über die Europäische Union (EUV) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. In den Artikeln 2 bis 6 AEUV ist aufgeschlüsselt, welche wirtschaftspolitischen Teilbereiche in die Zuständigkeit der Union fallen und welche dem Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten untergeordnet werden. Demnach wird z.B. die Wettbewerbspolitik des Binnenmarktes, die Währungspolitik in der Eurozone und die Zollunion ausschließlich auf EU-Ebene geregelt.⁶³¹

Darüber hinaus existieren Politikfelder, bei denen sich die Union und die Länder die Zuständigkeit teilen, so u.a. bei der Organisation des Binnenmarktes im Allgemeinen und in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt oder der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe.⁶³² Die Mitgliedstaaten verfügen hingegen über die ausschließliche Zuständigkeit bei allen wirtschaftspolitischen Themenkomplexen, die nicht über die nationale Ebene des jeweiligen Staates hinausreichen. In diesem Fall ist die EU lediglich dazu befugt, die jeweiligen nationalen Wirtschaftspolitiken mit ergänzenden, koordinierenden oder unterstützenden Maßnahmen⁶³³ zu begleiten.⁶³⁴

629 Vgl. Pekanov, Atanas: Europäische Wirtschaftspolitik in der COVID-19-Krise. Zwischen Rettungspaketen und Maßnahmen zur Konjunkturbelebung, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO Monatsberichte 3/2021, S. 197 f. (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=67037&mime_type=application/pdf

630 Vgl. Tschiderer, Martin: Pelinka: „Schuldenmachen wird zur Tugend“, Wiener Zeitung, 19.02.2021 (letzter Zugriff: 20.12.2025).

<https://www.wienerzeitung.at/h/pelinka-schuldenmachen-wird-zur-tugend>

631 Vgl. Art. 3 AEUV.

632 Vgl. Art. 4 AEUV.

633 Vgl. Art. 6 AEUV.

634 Vgl. Ederer, Stefan/ Janger, Jürgen: Wachstums- und Beschäftigungspolitik in Österreich unter neuen europäischen Rahmenbedingungen, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO-Monatsberichte, 2011, 84(6), S. 421 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=41990&mime_type=application/pdf

Die wirtschaftspolitischen Akteure eines Staates sowie die Anzahl und Ausgestaltung ihrer Instrumente hängen davon ab, wie interventionistisch bzw. dirigistisch dieser Staat seine Wirtschaftspolitik definiert. Die Mitgliedstaaten der EU, die formal gleichzeitig Mitglieder der EWWU sind, zeichnen sich durch einen relativ angeglichenen wirtschaftspolitischen Stil aus, der eine eher wirtschaftsliberale Ausprägung besitzt. Dies ist bedingt durch den Handlungsrahmen des „Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP)“, der die Mitgliedstaaten zu übergeordneten fiskalischen und monetären Zielvorgaben verpflichtet, wozu etwa Begrenzungen des öffentlichen Defizits auf nicht mehr als 3 % des BIP und des öffentlichen Schuldenstandes auf höchstens 60 % des BIP zählen. Der SWP fordert von allen Mitgliedstaaten die dauerhafte Einhaltung der „EU-Konvergenzkriterien“ (auch „Maastricht-Kriterien“ genannt), die seit dem Vertrag von Maastricht die Bedingung für die Teilnahme an der EWWU darstellen. Da es in der Vergangenheit zu mehreren Verstößen verschiedener Mitgliedstaaten gegen die Kriterien des SWP kam, wurde dieser schrittweise durch mehrere vertragliche Vereinbarungen unterstützt und erweitert – als einer der wichtigsten dieser Vereinbarungen gilt der „Europäische Fiskalpakt“⁶³⁵.

Zusätzlich zu den fiskalischen Kriterien gelten die monetären Vorgaben, dass die nationale Inflationsrate maximal 1,5 % und der langfristige Zinssatz höchstens 2 % über der der preisstabilsten Mitgliedstaaten liegen dürfen.⁶³⁶ Diese Begrenzung von Inflationsrate und Zinssatz betreffen jedoch die Staaten der Eurozone (einschließlich Österreichs) nicht mehr, da diese ihre geld- und währungspolitischen Kompetenzen nahezu vollständig an die EZB übertragen haben. Folglich tritt seitdem auch die Österreichische Nationalbank nicht mehr als eigenständiger Akteur auf, sondern ist lediglich mit der Umsetzung der Vorgaben der EZB beauftragt. Die Geldpolitik als wichtigstes Einzelinstrument der Wirtschaftspolitik⁶³⁷ liegt somit nicht (mehr) im Kompetenzspektrum des österreichischen Nationalstaats.

Die traditionell starke und autonome Stellung der „Sozialpartner“ genannten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände in der Zweiten Republik Österreich bringt es mit sich, dass diese als wirtschaftspolitische Hauptakteure eingestuft werden können. Auf der

635 Der Europäische Fiskalpakt, der auch als „EU-Schuldenbremse“ bekannt ist, wurde im Jahr 2012 von 25 der damals 27 Mitgliedstaaten ratifiziert. Er gilt als Antwort auf die als „Eurokrise“ bekannt gewordenen krisenartigen Zustände innerhalb der EWWU und insbesondere der Eurozone, die eine Folge u.a. der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise und der dadurch verschärften Staatsschuldenkrise mehrerer EU-Mitgliedstaaten waren.

636 Vgl. Statistik Austria: Maastricht-Indikatoren, letzte Änderung am 21.10.2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025). <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/maastricht-indikatoren>

637 Reiterer, Albert F.: Gesellschaft in Österreich. Struktur und Sozialer Wandel im globalen Vergleich, 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wien 2003, S. 247.

Arbeitnehmerseite können hier die Arbeiterkammer (AK), der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) sowie die Landarbeiterkammer (LAK) als die größten Verbände identifiziert werden, während die Wirtschaftskammer Österreichs (WKO) und die Landwirtschaftskammer (LK) als die mitgliederstärksten Arbeitgebervertretungen gelten. Als eines ihrer zentralen Betätigungsfelder gilt die Lohnpolitik – obgleich sie zusätzlich zu verschiedensten wirtschaftspolitischen Themenfeldern Stellung beziehen.

Charakteristisch für das Agieren der Sozialpartner sind ihre traditionellen Interessengegensätze, die zu einem gegenseitigen Konkurrenzverhalten führen, in der bisher weder Arbeitnehmer- noch Arbeitgeberverbände eine einseitig dominante Position einnehmen konnten. Dass dieses Konkurrenzverhalten sich nicht konfrontativ äußert, sondern von Dialog- und Kompromissbereitschaft bestimmt ist, gilt in dieser Form als ein spezielles Charakteristikum der österreichischen Sozialpartner. Maßgeblich darauf ist das hohe Maß an sozialem Frieden innerhalb der Zweiten Republik Österreich zurückzuführen.⁶³⁸

Gleichwohl haben die Sozialpartner mit dem österreichischen Betritt zur EU an wirtschaftspolitischem Einfluss eingebüßt. Profitieren konnte hingegen die Bundesregierung, aufgrund ihrer hinzugewonnenen institutionellen Mitwirkungsmöglichkeiten an wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf der EU-Ebene. Jedoch stehen auch den Sozialpartnern (informelle) Wege zur EU-politischen Partizipation offen, mit denen sie ihren Einflussverlust im Vergleich zur Bundesregierung ausgleichen können. In Brüssel haben sie z.B. Verbindungsbüros eingerichtet, die sowohl der Vernetzung mit anderen (auch supranationalen) Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden innerhalb der EU als auch dem Lobbying dienen. Damit einhergehend zählt auch der frühzeitige Gewinn von Informationen als wichtige Aufgabe dieser Verbindungsbüros.⁶³⁹

Eine weitere Möglichkeit der EU-politischen Betätigung eröffnet sich über den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), an den Vertreter der Sozialpartner entsandt werden, die zuvor von der Bundesregierung ausgewählt wurden. Zwar handelt es sich beim EWSA um eine Institution der EU, die eine Schnittstelle zu den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden der Mitgliedstaaten darstellt, die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten erweisen sich jedoch als begrenzt, da dieser Ausschuss lediglich zur Abgabe von nicht bindenden Stellungnahmen berechtigt ist. Als Vertreter des ÖGB im Jahre 2021 an einer Stellungnahme des EWSA mitwirkten, die einen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

638 Vgl. Lauber/ Pesendorfer: Wirtschafts- und Finanzpolitik, in: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 609.

639 Vgl. Kramer: Österreichs Wirtschaftspolitik im Rahmen der EU, in: Neisser/ Puntcher Riekman (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 284 f.

zur EU-weiten Einführung von Mindestlöhnen⁶⁴⁰ unterstützte, konnte dadurch zumindest ein symbolischer Druck auf die Bundesregierung zur Einführung eines österreichischen gesetzlichen Mindestlohnes ausgeübt werden. Das hier verdeutlichte Agieren der Sozialpartner auf der EU-Ebene kann also als ein Indikator für die EU-politische Tragweite der österreichischen Wirtschaftspolitik angesehen werden.

Wie bereits angesprochen, kommt auch der österreichischen Bundesregierung die Rolle eines wirtschaftspolitischen Hauptakteurs zu. Zum einen aufgrund ihrer exekutiven Einflussmöglichkeiten auf verschiedene Politikbereiche und zum anderen, da sie die Schnittstelle zwischen der Bundes- und der EU-Ebene darstellt. Das Kompetenzspektrum der Bundesregierung innerhalb des österreichischen politischen Systems sowie ihre koordinierende Rolle zwischen der EU- und der nationalen Ebene wurde bereits in Kapitel 4.1.1 herausgearbeitet und soll deshalb hier nicht noch einmal wiederholt werden.⁶⁴¹

Trotz aller Gestaltungsmacht bleibt jedoch zu konstatieren, dass die Bundesregierung seit der österreichischen EU-Mitgliedschaft an innenpolitischem Einfluss verloren hat, da seitdem auch institutionelle Akteure der EU-Ebene die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen des Landes mitgestalten können. Demgegenüber kann jedoch die Beteiligung der Bundesregierung am Europäischen Rat und am Rat der EU als profitabler Ausgleich für diesen Autonomieverlust betrachtet werden. Einerseits, da sie so Gelegenheit erhält, die Wirtschaftspolitik der EU-Organe im österreichischen Interesse zu beeinflussen und andererseits durch den damit verbundenen Einflussvorsprung gegenüber anderen Akteuren der nationalen Ebene.⁶⁴²

Dieser Gewinn an Einfluss ist vor allem gegenüber den österreichischen Ländern spürbar, die über keine derartigen Partizipationsmöglichkeiten auf EU-Ebene verfügen. Wie bereits in Kapitel 4.1.3.2 dargelegt, gilt als bedeutendstes politisches Instrument der Länder auf EU-Ebene der Ausschuss der Regionen, der jedoch lediglich über beratende Funktionen verfügt.⁶⁴³ Überhaupt beschränkt sich ihr wirtschaftspolitischer Einflussbereich hauptsächlich auf die regionale bzw. subnationale Ebene, während sie auch auf nationaler Ebene lediglich über begrenzte Mitsprachemöglichkeiten verfügen. Innerhalb dieses regionalen Bereichs sind jedoch durch den Wegfall der Binnengrenzen innerhalb der EU auch wirtschaftspolitische

640 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, 28.10.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0682>

641 Siehe Kapitel 4.1.1: Die Bundesregierung.

642 Vgl. Kramer: Österreichs Wirtschaftspolitik im Rahmen der EU, in: Neisser/ Puntcher Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 284.

643 Siehe Kapitel 4.1.3.2: Das EU-politische Agieren der Länder.

Kooperationen mit Regionen benachbarter Mitgliedstaaten möglich. Als Beispiele für derartige regionale Partnerschaften können etwa die Europaregionen „Centropo“ und „Tirol – Südtirol – Trentino“ sowie die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) genannt werden.⁶⁴⁴

Als ein wirtschaftspolitischer Spezialfall unter den österreichischen Ländern kann in diesem Zusammenhang das Burgenland erwähnt werden, das als einzige Region innerhalb Österreichs als „Ziel-1-Region“ klassifiziert wurde, wie der Landeshauptmann des Burgenlandes, Hans Peter Doskozil (SPÖ) im Experteninterview mit dem Verfasser betonte.⁶⁴⁵ Demnach erhielt das Burgenland von 1995 bis 1999 und von 2000 bis 2006 diese Einstufung durch die EU und erhielt dadurch eine gezielte Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Als Ziel-1-Regionen gelten Gebiete von Mitgliedsstaaten, die von der EU in den Jahren 2000 bis 2006 als wirtschaftlich schwach eingestuft wurden und anschließend finanziell unterstützt wurden.⁶⁴⁶

4.2.2.3 Einflussmöglichkeiten des Europäischen Semesters der EU-Kommission

Innerhalb dieses Unterkapitels soll mit dem „Europäischen Semester“ ein wirtschaftspolitisches Instrument der EU-Kommission vorgestellt werden, um dadurch beispielhaft die wechselseitigen Einflussmöglichkeiten zwischen EU- und nationaler Ebene zu veranschaulichen. Das Europäische Semester wurde auf Vorschlag der Europäischen Kommission im Jahr 2011 ins Leben gerufen mit dem Ziel einer besseren Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten und einer fortgesetzten Harmonisierung des Wirtschaftsraumes der EWWU.⁶⁴⁷ Inzwischen wird dieses Instrument als ein „zentrales Element“⁶⁴⁸ der europäischen Wirtschaftspolitik angesehen. Es baut auf der „Europa-2020-Strategie“ desselben Jahres auf, die ein wirtschaftliches Entwicklungsprogramm für den Zeitraum 2010-2020 darstellte. Der Fokus der Europa-2020-Strategie lag in den Bereichen Arbeitsmarkt, Nachhaltigkeit sowie Forschung und Innovation.

Folgende Kernziele wurden für die wirtschaftspolitische Entwicklung der EU und ihrer

644 Vgl. Kramer: Österreichs Wirtschaftspolitik im Rahmen der EU, in: Neisser/ Puntischer Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik, S. 287.

645 Experteninterview mit Hans Peter Doskozil (SPÖ), Landeshauptmann des Burgenlandes, 08.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Eisenstadt.

646 Vgl. EUR-Lex: Ziel 1 (letzter Zugriff: 26.12.2025).
<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/objective-1.html>

647 Vgl. Europäischer Rat: Europäisches Semester, Stand: 17.08.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-semester/>

648 Vgl. Becker, Peter: Eine europäische Wirtschaftspolitik im Werden. Erfolge mit bescheidenen Mitteln, SWP-Studie 16, August 2020, S. 6 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2020S16_EuropaeischeWirtschaftspolitik.pdf

Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2020 formuliert: Eine Beschäftigungsquote von 75 % in der Altersgruppe 20-64, ein öffentliches und privates Investitionsvolumen für Forschung und Entwicklung von 3 % des Bruttoinlandsprodukts, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen von 20 % gegenüber 1990, eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20 % sowie verschiedene Zielvorgaben für eine Verringerung von Schulabbrecherquote und Armutsrisiko, in Verbindung mit einer Erhöhung des Anteils der Hochschulabsolventen auf dem Arbeitsmarkt. Im Einklang mit diesen Kernzielen haben die Mitgliedstaaten ihre eigenen Reformprogramme erstellt, die an die jeweiligen nationalen wirtschaftspolitischen Voraussetzungen und Möglichkeiten angepasst wurden.⁶⁴⁹

Die Europa-2020-Strategie lief im Zieljahr 2020 aus und wurde bislang von keiner vergleichbaren wirtschaftspolitischen Entwicklungsstrategie abgelöst. Es ist zu vermuten, dass die ökonomischen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Planbarkeit einer solchen zukünftigen Strategie stark erschwert haben. Ähnlich wie bei der vorangegangenen „Lissabon-Strategie“ der Jahre 2000-2010 muss auch für die Europa-2020-Strategie konstatiert werden, dass die entsprechenden Zielvorgaben zum großen Teil nicht erreicht wurden – auch da deren Umsetzung mit keinerlei rechtlichen Verpflichtungen verbunden war und deshalb überwiegend von der Freiwilligkeit der Mitgliedstaaten abhing.

Außerdem stehen der EU-Kommission bei Nichterreichen bestimmter Ziele keine zwingenden Sanktionsinstrumente zur Verfügung, sodass lediglich politischer Druck in beschränktem Umfang ausgeübt werden kann. Zwar hat die EU-Kommission im Jahr 2020 einen neuen wirtschaftspolitischen Aktionsplan angenommen,⁶⁵⁰ dieser konzentriert sich jedoch ausschließlich auf die Einführung einer EU-weiten ökologisch-nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, also eines Schließens von Energie- und Materialkreisläufen im Interesse des „Europäischen Grünen Deals“⁶⁵¹.

Anders als die Europa-2020-Strategie wird das Europäische Semester auch über das Jahr

649 Vgl. EUR-Lex: Europa 2020: Die Strategie der Europäischen Union für Wachstum und Beschäftigung (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/europe-2020-the-european-union-strategy-for-growth-and-employment.html>

650 Vgl. Europäische Kommission: Änderung unserer Produktions- und Verbrauchsmuster: neuer Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft ebnet Weg zu klimaneutraler und wettbewerbsfähiger Wirtschaft mit mündigen Verbrauchern, Pressemitteilung vom 11.03.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_420

651 Der Europäische Grüne Deal, auch bekannt in der englischen Variante als „European Green Deal“, ist ein im Jahr 2019 vorgestelltes klimapolitisches Grundkonzept der EU, das den Weg der Union zur Klimaneutralität (genauer: zur Reduktion der Netto-Emissionen der Treibhausgase auf null) bis zum Jahr 2050 ebnen soll. Vgl. ebd.: Europäischer Grüner Deal. Erster klimaneutraler Kontinent werden, Priorities 2019-2024 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

2020 hinaus fortgesetzt und bildet somit weiterhin einen Orientierungsrahmen für die wirtschaftspolitische Koordinierung der Mitgliedstaaten. Es stellt also ein auch gegenwärtig genutztes wirtschaftspolitisches Instrument der EU-Kommission dar, dessen tatsächliche Einflussmöglichkeiten jedoch mit der Einschränkung verbunden sind, dass es keinerlei zwingende vertragliche oder sanktionelle Hebel gibt, mit denen die EU-Kommission die an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen durchsetzen könnte. Der Umsetzungserfolg ist somit an eine gewisse Umsetzungsbereitschaft der Mitgliedstaaten geknüpft.

Das Europäische Semester ist rechtlich in Art. 121 und 148 AEUV verankert⁶⁵² und besitzt einen festen jährlichen Zyklus, der sich auf die ersten sechs Monate des Jahres (daher die Wahl des lateinischen Terminus „Semester“) beschränkt. Die Kernziele dieses EU-politischen Steuerungsinstruments sind die Angleichung der Wirtschafts-, Fiskal-, Arbeits- und Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten, aber auch die Förderung von Wirtschaftswachstum einerseits und die Begrenzung des Haushaltsdefizits andererseits. Besonders letztgenannte Punkte geben zu erkennen, dass vor allem die Stabilisierung des SWP sowie des Europäischen Fiskalpaktes eine der Hauptmotivationen des Europäischen Semesters darstellt. Als zentrales Element gelten die länderspezifischen Empfehlungen, die von der EU-Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat formuliert und Anfang Juli veröffentlicht werden.⁶⁵³

Neben den länderspezifischen Empfehlungen sind die Länderberichte, die jeder Mitgliedstaat im Normalfall jedes Jahr Ende Februar erhält, ein weiterer wichtiger Bestandteil des Europäischen Semesters. Innerhalb dieser Berichte wird einerseits eine Analyse der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Staates vorgenommen und andererseits findet eine Beurteilung statt, ob und in welcher Form vorangegangene länderspezifische Empfehlungen umgesetzt worden sind. Hinsichtlich der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen existiert ein Implementierungsscore, der Österreich einen Platz im unteren Drittel der Mitgliedstaaten zuweist, während z.B. Finnland (und Großbritannien bis zum Brexit) eine besonders hohe Umsetzungsrate bescheinigt wurde. Hinzufügend sei jedoch erwähnt, dass die allgemeine durchschnittliche Umsetzungsrate seit Bestehen des Europäischen Semesters einen deutlich negativen Trend aufweist, sodass lediglich 9 % aller länderspezifischen Empfehlungen als vollständig umgesetzt bewertet werden können.⁶⁵⁴

Österreich unterschreitet diese durchschnittliche Umsetzungsrate von 9 % und

652 Die rechtlichen Grundlagen des Europäischen Semesters in Art. 121 und 148 AEUV werden flankiert von sechs Gesetzgebungsakten (auch genannt: „Sixpack“), die im Jahr 2011 verabschiedet wurden und eine Ergänzung des SWP – neben dem Europäischen Fiskalpakt – darstellen.

653 Vgl. Europäischer Rat: Europäisches Semester.

verwirklichte seit Bestehen des Europäischen Semesters ab dem Jahre 2011 lediglich 5 % der an das Land gerichteten Empfehlungen, während es demgegenüber ca. 50 % kaum oder gar nicht umgesetzt hat. Ähnlich wie im EU-Vergleich wurden auch in Österreich Empfehlungen bislang am ehesten umgesetzt, wenn sie den finanzpolitischen Bereich adressierten, wozu jedoch auch ein ohnehin bestehender Handlungs- und Reformdruck im Nachgang der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise und der sich anschließenden Eurokrise beigetragen haben dürfte. Ein anderes Bild offenbart sich bei bildungs-, renten- oder steuerpolitischen Empfehlungen, die im Vergleich dazu in den vergangenen Jahren nur äußerst zurückhaltend bis gar nicht umgesetzt wurden, was mit den hohen gesetzgeberischen Hürden, die zum Teil Verfassungsänderungen inkludieren würden, in Verbindung gebracht wird.⁶⁵⁵

In den an Österreich gerichteten länderspezifischen Empfehlungen des Jahres 2022 wurden insgesamt vier Empfehlungen formuliert, die sich folgenden Punkten widmen: 1. die Implementierung einer neutralen und vorsichtigen Fiskal- und Haushaltspolitik, die die kurzfristigen Folgen der stark gestiegenen Energiepreise abfedert, 2. die Einhaltung des im Zuge der COVID-19-Pandemie beschlossenen „Aufbau- und Resilienzplans“⁶⁵⁶, 3. die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und 4. die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.⁶⁵⁷

Im Länderbericht des Jahres 2022 wurden die von Österreich erzielten Erfolge bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019-2020 beurteilt. Demzufolge konnte Österreich bei 4 % der Empfehlungen „erhebliche Fortschritte“, bei 63 % „einige Fortschritte“ und bei 33 % der Empfehlungen lediglich „begrenzte Fortschritte“ erzielen. Am erfolgreichsten war Österreich demnach bei der finanziellen Unterstützung von kleineren und mittleren Unternehmen, während bei den haushaltspolitischen Empfehlungen sogar eine

654 Vgl. Auböck, Maria/ Prammer, Doris: Wirtschaftspolitische Empfehlungen in der EU und deren Umsetzungsbilanz in Österreich, *Monetary Policy & the Economy* Q1-Q2/2020, S. 201 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.oenb.at/dam/jcr:4b33febb-f2fa-4d9d-993c-3abf935d25e2/15_MOP_Q1_2_20_Wirtschaftspolitische-Empfehlungen.pdf

655 Vgl. ebd., S. 202.

656 Beim österreichischen „Aufbau und Resilienzplan“ handelt es sich um einen im Jahr 2021 beschlossenen Plan zur Überwindung der volkswirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie. Er wurde von der EU-Kommission am 21.06.2021 positiv bewertet, sodass Österreich eine Finanzierung von Seiten der EU in Höhe von 3,5 Milliarden Euro erwarten konnte. Das Gesamtvolumen des Plans beträgt 4,5 Milliarden Euro. Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Der EU-Aufbauplan: Wirtschaftliches Comeback mit grünem und digitalem Schwerpunkt (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan/der-eu-aufbauplan.html>

657 Vgl. Europäische Kommission: Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022, 23.05.2022, S. 14 (letzter Zugriff: 20.12.2025).

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32022H0901\(20\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32022H0901(20))

vollständige Umsetzung erzielt werden konnte. Insgesamt war Österreich bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019-2020 etwas erfolgreicher als in den Jahren zuvor.⁶⁵⁸

Generell ist jedoch im Rückblick die Tendenz zu beobachten, dass die länderspezifischen Empfehlungen im Laufe der Jahre sowohl an Umfang verloren haben als auch zunehmend weniger präzise formuliert worden sind. Dies könnte als resignative Reaktion der EU-Kommission auf die oft nur begrenzt vorhandene Umsetzungsbereitschaft der Mitgliedstaaten interpretiert werden, nachdem die durchschnittliche Umsetzungsrate wie erwähnt aktuell im einstelligen Prozentbereich zu stagnieren scheint und manche Empfehlungen auch nach vielfachen jährlichen Wiederholungen nicht in die nationalstaatliche Wirtschaftspolitik des adressierten Mitgliedstaates übersetzt worden sind. Als beispielsweise die EU-Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters Österreich in den Jahren 2011-2015 die Angleichung des Pensionsantrittsalters von Frauen und Männern empfohlen hatte,⁶⁵⁹ wurde diese Empfehlung – trotz fehlender Umsetzung – in den folgenden Jahren nicht mehr erneut adressiert.

Dieses inkonsequente und wenig stringente Verhalten der EU-Kommission könnte in den Mitgliedstaaten zu Relevanzeinbußen der länderspezifischen Empfehlungen führen, woraus ein weiteres Absinken der ohnehin schon geringen Umsetzungsrate folgen könnte. Dies würde die wirtschaftspolitischen Einflussmöglichkeiten der EU-Kommission auf die nationale Ebene im Rahmen des Europäischen Semesters in der Zukunft schmälern.⁶⁶⁰ Im Hinblick auf die Stabilisierung und die fortgesetzte wirtschaftspolitische Integration der EWWU sollte die EU-Kommission jedoch an einer Stärkung dieses Instrumentes interessiert sein. Auf diesem Wege könnte sie auch den eigenen Einfluss im Rahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung der Mitgliedstaaten stärken.⁶⁶¹ Eine denkbare Möglichkeit zur Erhöhung der Umsetzungsrate wäre etwa die Implementierung von finanziellen Anreizen. Über eine dahingehende

658 Vgl. Europäische Kommission: Country Report Austria 2022, 23.05.2022, S. 26-28 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://commission.europa.eu/system/files/2022-05/2022-european-semester-country-report-austria_en.pdf

659 Das gesetzliche Pensionsantrittsalter liegt in Österreich aktuell für Männer bei 65 und für Frauen bei 60 Jahren. Jedoch wird seit dem Jahr 2024 das Pensionsalter der Frauen schrittweise um jeweils sechs Monate pro Jahr angehoben, sodass es im Jahr 2033 mit dem Pensionsalter der Männer identisch ist. Die länderspezifischen Empfehlungen 2011-2015 zielten auf eine frühere Angleichung des Pensionsalters ab, was die damaligen österreichischen Bundesregierungen jedoch nicht umsetzten. Vgl. Der Standard: Vorzeitige Anhebung des Frauenpensionsalters für Kurz kein Thema mehr, 18.08.2017 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/2000062809399/kurz-gegen-vorzeitige-anhebung-des-frauen-pensionsalters>

660 Vgl. Auböck/ Prammer: Wirtschaftspolitische Empfehlungen in der EU und deren Umsetzungsbilanz in Österreich, S. 206.

661 Vgl. Becker: Eine europäische Wirtschaftspolitik im Werden, SWP-Studie 16, S. 21.

Verknüpfung mit EU-Mitteln wurde bereits in einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2020 nachgedacht.⁶⁶²

4.2.2.4 Die gegenwärtige volkswirtschaftliche Situation Österreichs

Der Fokus der gegenwärtigen österreichischen Wirtschaftspolitik liegt nach wie vor auf der Bewältigung der von der COVID-19-Pandemie verursachten volkswirtschaftlichen Schäden. Kurzfristig wurde dazu ein Bündel von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für besonders betroffene Wirtschaftszweige und Unternehmen bereitgestellt. Zu diesen staatlichen Hilfen zählen hauptsächlich die sogenannte Corona-Kurzarbeit sowie verschiedene Erleichterungen für Unternehmen, worunter Zahlungserleichterungen, Fixkostenzuschüsse und Haftungsübernahmen durch den Staat fallen.⁶⁶³ Doch nicht nur den Unternehmen, auch den Privathaushalten kamen staatliche Hilfen zugute, wie z.B. über die Absenkung der 1. Stufe der Einkommenssteuer, den Kinderbonus oder den sogenannten Corona-Familienhärteausgleich.⁶⁶⁴

Im Jahr 2020 schrumpfte die österreichische Wirtschaft mit einem BIP-Rückgang von 6,7 % so stark wie noch nie seit dem Bestehen der Zweiten Republik. Demgegenüber lag der durchschnittliche Rückgang innerhalb der EU bei 5,9 %. Dieser Rückgang, der sich über fast alle Wirtschaftssektoren erstreckte, übertraf damit auch die Einbrüche der Wirtschafts- und Finanzkrise der Jahre 2007/2008 bei weitem.⁶⁶⁵ Insgesamt gilt Österreich als ein im EU-Vergleich besonders schwer von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffener Staat – vor allem, da der Tourismus, als ein zentraler Wirtschaftssektor des Landes,⁶⁶⁶ in den dort

662 Vgl. Europäischer Rechnungshof: Sonderbericht 16/2020: Europäisches Semester – Bessere Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen erforderlich, 03.09.2020, S. 41 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_16/SR_european-semester-2_DE.pdf

663 Vgl. Bundesministerium für Finanzen: Österreichisches Stabilitätsprogramm. Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2024, Wien, April 2021, S. 13 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c34b62f1-e471-4794-a900-b404c12b0e94/57_9_stabilitaetprog_NB.pdf

664 Der Corona-Familienhärteausgleich gewährte vom 15.04.2020 bis zum 30.06.2021 denjenigen Familien mit Kindern Unterstützung, die bereits Familienbeihilfe beziehen und bei denen mindestens ein Elternteil im Zuge der COVID-19-Pandemie arbeitslos geworden ist oder Corona-Kurzarbeit antreten musste. Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Corona-Familienhärtefonds (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>

665 Vgl. Der Standard: Corona-Krise führte 2020 zu historischem BIP-Einbruch in Österreich, 28.09.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.derstandard.de/story/2000130004439/coronakrise-fuehrte-2020-zu-historischem-bip-einbruch-in-oesterreich>

666 Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft nahm 2017 einen Anteil von 15,9 % am österreichischen BIP ein. Vgl. Seeber, Robert/ Katzenschlager, Manfred (Hrsg.): Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen. Österreichische und internationale Tourismus- und Wirtschaftsdaten, Wirtschaftskammer Österreich, 56. Ausgabe, Juni 2020, S. 9 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

besonders wichtigen Wintermonaten phasenweise vollständig zum Erliegen kam.

Im Jahr 2021, dem zweiten Jahr der Pandemie, konnte zwar mit 4,5 % erneut ein BIP-Anstieg verzeichnet werden, der jedoch (noch) nicht wieder an das vorpandemische Niveau des Jahres 2019 heranreichte.⁶⁶⁷ Dies gelang lediglich einzelnen Wirtschaftssektoren, wie der Industrie oder dem Handel.⁶⁶⁸ Im Oktober des Jahres 2021 kam das Bundesministerium der Finanzen innerhalb eines Berichtes zur Haushaltsplanung 2022 zu dem Ergebnis, dass Österreich die bisherigen ökonomischen Effekte der Pandemie mit Erfolg bewältigen konnte, wofür vor allem der Impffortschritt und das dadurch möglich gewordene Zurückfahren von Corona-Maßnahmen ab dem 2. Quartal 2021 die notwendige Grundlage bereitet habe.⁶⁶⁹

Im Hinblick auf die österreichische Lohnentwicklung ist hervorzuheben, dass seit 2018 eine Aufwärtstendenz besteht. Nachdem es im Jahr 2017 zu einem Absinken der Reallöhne um 0,6 % gekommen war, stiegen sie im Folgejahr um 0,8 %, während die Nominallöhne um 2,9 % stiegen. Im Jahr 2024 wurde ein Anstieg der Reallöhne um 5,4 % verzeichnet, was deutlich über dem Durchschnitt der OECD-Länder lag.⁶⁷⁰ Währenddessen pendelte die Arbeitslosenquote in einem Spektrum von 7 bis 9 %, kleinere Ausreißer bildeten lediglich die ersten Jahre der COVID-19-Pandemie, als es zu einem Anstieg der Arbeitslosenquote auf 9,9 % im Jahr 2020 und 8 % im Jahr 2021 gekommen war. Für das Jahr 2024 wurde jedoch ein moderates Absinken auf 7 % ermittelt.⁶⁷¹

Hinzukommend zu den Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie belasten die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Krieges ab dem 24. Februar 2022 in einem zusätzlichen Maße die österreichische Wirtschaft. Als Folge der verhängten Sanktionen und russischer Gegenmaßnahmen sowie der zu Kriegsbeginn hohen Abhängigkeit Österreichs von russischem Gas (im Jahr 2020 importierte Österreich noch mindestens 80 % des Erdgases aus Russland⁶⁷²) kam es bereits zu einem starken Anstieg der Gaspreise, der von ebenfalls steigenden Ölpreisen begleitet wurde. Diese Verteuerung der Energiepreise trug zu einem

<https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/tourismus-freizeitwirtschaft-in-zahlen-2020.pdf>

667 Siehe Anhang: Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber in Österreich von 2004 bis 2024.

668 Vgl. Der Standard: Österreichs Wirtschaft stemmte sich 2021 gegen Corona-Lockdowns, 04.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.de/story/2000133833135/oesterreichs-wirtschaft-stemmte-sich-2021-gegen-corona-lockdowns>

669 Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022, 25.10.2021, S. 13 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00450/fname_1002504.pdf

670 Wirtschaftskammer Österreich: Österreich mit höchstem Wachstum der KV-Löhne im OECD-Vergleich, 04.09.2024 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.wko.at/oe/news/oesterreich-hoechstes-wachstum-kv-loehne-oecd-vergleich>

671 Siehe Anhang: Arbeitslosenquote in Österreich von 2012 bis 2024 nach nationaler Definition (AMS).

672 Vgl. Europäische Kommission: Country Report Austria 2022, S. 3.

erheblichen Anwachsen der österreichischen Inflationsrate von 2,1 % im Jahr 2021 auf 8,6 % in 2022 und 7,7 % in 2023 bei – dem höchsten Stand seit 1975.⁶⁷³ Im darauffolgenden Jahr kam es jedoch wieder zu einem Absinken der Energiepreise auf das durchschnittliche Niveau vor Beginn des Krieges – als Konsequenz gut gefüllter Gasspeicher und einer Diversifikation der Lieferquellen. Dies zog auch einen deutlichen Rückgang der Inflation auf eine Rate von 2,9 % im Jahr 2024 nach sich.⁶⁷⁴

Dieser Rückgang von Energiepreisen und Inflation ermöglichte zwar eine vorübergehende Entspannung des Krisenzustandes der Volkswirtschaft Österreichs, jedoch erschweren die fortbestehenden ökonomischen und geopolitischen Unsicherheiten derzeit den Ausblick auf die mögliche zukünftige Entwicklung. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums befand sich Österreich in einer seit Ende 2022 andauernden Rezession, die zu einem Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 0,8 % in 2023 und 0,7 % in 2024 führte.⁶⁷⁵ Diese Phase des wirtschaftlichen Abschwungs wurde vom Vorsitzenden des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO), Gabriel Felbermayr, im Rahmen der Pressekonferenz zur Konjunkturprognose für die Jahre 2025 und 2026 als die längste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg bewertet.⁶⁷⁶

4.2.3 Zusammenfassung

Innerhalb dieses Unterkapitels wurden zwei staatliche Handlungsfelder der österreichischen EU-Politik ausgewählt, um sie nacheinander einer detaillierten Untersuchung zu unterziehen. Anders als im vorherigen Kapitel 4.1, in dem das österreichische politische System in einzelne korporative Akteure aufgefächert wurde, die getrennt voneinander analysiert wurden, konnte hier eine zusätzliche, gesamtstaatliche Makroperspektive eingenommen werden. Diese Ergänzung beider Perspektiven soll bei der Erlangung eines differenzierteren, multiperspektivischen Blickwinkels auf die österreichische EU-Politik behilflich sein. Die

673 Vgl. ORF: Inflation auf höchstem Stand seit 1975, 19.07.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://orf.at/stories/3276878/>

674 Vgl. Wirtschaftskammer Österreich: Wirtschaftslage und Prognose: Inflation, Stand: Dezember 2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.wko.at/statistik/prognose/inflation.pdf>

675 Vgl. ebd.: Wirtschaftslage und Prognose: Wirtschaftswachstum, Bruttoinlandsprodukt, Stand: Dezember 2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.wko.at/statistik/prognose/bip.pdf>

676 Vgl. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung: Kommentar zur Konjunktur: Österreich steckt im dritten Rezessionsjahr. WIFO-Direktor Gabriel Felbermayrs Statement zur Frühjahrsprognose 2025 im Wortlaut, 27.03.2025, S. 1 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-4829/Konjunkturprognose_Presse-Statement_Felbermayr_2025-03-27.pdf

Wahl fiel auf die staatlichen Handlungsfelder der Sicherheits- und der Wirtschaftspolitik, da sie einerseits eine Schlüsselrolle für die politische Entwicklung eines Staates im Allgemeinen darstellen, aber andererseits auch im speziellen Rahmen der österreichischen EU-Politik eine wichtige Funktion übernehmen. Die Gründe für letztere Beobachtung, die sich aus der engen sicherheits- und wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit innerhalb der EU herleiten, wurden innerhalb dieses Unterkapitels herausgearbeitet.

Gemäß der Österreichischen Sicherheitsstrategie aus dem Jahre 2013 interpretiert das österreichische Bundeskanzleramt Sicherheitspolitik als dasjenige staatliche Handlungsfeld, das sich auf den Erhalt einer „vorteilhaften sicherheitsrelevanten Situation“⁶⁷⁷ sowie die Abwehr von Bedrohungen verschiedenster Art konzentriert. Die Europäische Union wird innerhalb der ÖSS ausdrücklich in den Handlungsrahmen österreichischer Sicherheitspolitik einbezogen, was die Einbettung dieses Handlungsfeldes in das Multi-Level-Governance-System der EU verdeutlicht.

Wie innerhalb des Kapitels 4.2.1.1 herausgearbeitet werden konnte, unterlag die Prioritätensetzung der österreichischen Sicherheitspolitik seit Bestehen der Zweiten Republik einem stetigen Wandel, der den sich verändernden internationalen und geopolitischen Konstellationen sowie den sich daraus ableitenden außenpolitischen Möglichkeiten und Einschränkungen Österreichs Rechnung trägt. Zentrale Veränderungen der sicherheitspolitischen Situation des Landes ergaben sich etwa nach dem Ende des Kalten Krieges und des Zerfalls der UdSSR, wodurch die letzten Hindernisse der seit langem angestrebten EU-Mitgliedschaft beseitigt wurden. Der wenige Jahre später folgende EU-Beitritt bedeutete durch seine rechtlich verpflichtende Bindung an die GASP eine weitere Neujustierung der österreichischen Sicherheitspolitik, die an diese neuen bündnispolitischen Verbindlichkeiten angepasst werden musste. Die vormals vorrangig auf den nationalen Rahmen fokussierte Perspektive wurde somit um einen EU-weiten Blickwinkel ergänzt.

Der aufgrund der Terroranschläge des 11. Septembers 2001 geänderten Gefahrenlage trug die österreichische Bundesregierung mit einem verstärkten sicherheitspolitischen Fokus auf den internationalen Terrorismus Rechnung. Darüber hinaus wurde mit dem „Nationalen Sicherheitsrat“ ein zusätzlicher korporativer Akteur geschaffen, der jedoch lediglich ein ergänzendes Beratungsgremium darstellt und keine darüber hinausgehenden Kompetenzen ausüben kann. Im Zuge der COVID-19-Pandemie ab dem Jahr 2020 erhielt die österreichische Sicherheitspolitik vorübergehend eine zusätzliche epidemiologische Dimension, in deren

677 Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Österreichische Sicherheitsstrategie, S. 4.

Zusammenhang eine Teilmobilmachung des Bundesheeres angeordnet wurde – ein Novum in der Geschichte der Zweiten Republik.

Der Beginn des russisch-ukrainischen Krieges ab dem 24. Februar 2022 markierte eine Zeitenwende für die europäische Friedens- und Sicherheitsordnung, die zahlreiche EU-Mitgliedstaaten zu einem sicherheitspolitischen Umdenken und einem damit verbundenen stärkeren Fokus auf die militärische Landesverteidigung bewog. In diesem Zusammenhang plant auch Österreich, diesem Umdenken mit einer Budgeterhöhung für das Bundesheer gerecht zu werden.

Die nähere Betrachtung der sicherheitspolitischen Akteure und ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen offenbart die Verzahnung der österreichischen Sicherheitspolitik mit der EU-Ebene. Einerseits, da die einflussreichsten sicherheitspolitischen Akteure – der Bundeskanzler sowie die zuständigen Minister – in ihrem Einflussbereich nicht auf die nationale Ebene beschränkt sind, sondern sich innerhalb des Multi-Level-Governance-Systems der EU bewegen können, indem sie sich im Europäischen Rat (Bundeskanzler) und im Rat der EU (Minister) engagieren. Andererseits, da sich die rechtlichen Grundlagen der österreichischen Sicherheitspolitik nicht nur auf der staatlichen Ebene des Bundes-Verfassungsgesetzes, sondern auch im überstaatlichen Bereich der EU-rechtlichen Verträge (EUV/AEUV) finden lassen.

Innerhalb des Wandels der sicherheitspolitischen Prioritäten haben sich sowohl die Kleinstaatlichkeit der Zweiten Republik als auch die Neutralität als konstante Handlungsrahmen der österreichischen Sicherheitspolitik herausgestellt. Kapitel 4.2.1.2 und 4.2.1.3 widmeten sich den sicherheitspolitischen Implikationen beider Merkmale. Kleinstaatlichkeit im Besonderen und die österreichische Form im Speziellen geht mit einem Defizit an staatlichem Einfluss und Autonomie einher, wie es beispielsweise anhand der Sitzverteilung des EU-Parlamentes klar ersichtlich ist: Je kleiner der Mitgliedstaat, desto weniger Abgeordnete kann er gemäß des Verteilungsschlüssels der degressiven Proportionalität dort hin entsenden.

Es zeigte sich, dass Österreich über mehrere Strategien verfügt, mit deren Hilfe sich das Land in der Vergangenheit um eine Kompensation der durch die Kleinstaatlichkeit bedingten Einflussdefizite bemüht hat. Dazu gehören etwa die Androhung einer Veto-Haltung bei auf dem Einstimmigkeitsprinzip beruhenden Entscheidungsprozessen auf EU-Ebene. Eine etwas konstruktivere Strategie stellt der Eingang von Bündnissen mit weiteren kleineren Mitgliedstaaten dar, die an einem konkreten Sachverhalt ein ähnlich gelagertes Interesse besitzen, sodass sich durch eine solche Kooperation das Stimmgewicht der beteiligten Staaten

kombinieren ließe. Beispiele für solche multilateralen Bündnisse mit österreichischer Beteiligung waren in der Vergangenheit die Zentraleuropäische Verteidigungskooperation (CEDC) oder das Austerlitz-Format.

Als weitere Kompensationsstrategie konnte das Fokussieren auf ein oder wenige weitere spezielle Themenfelder identifiziert werden, um auf diesem Wege die aufgrund der Kleinstaatlichkeit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen zu bündeln und zielgerichteter einzusetzen. Last but not least verfügt speziell der Kleinstaat Österreich durch seinen Doppelstatus als Kleinstaat *und* neutraler Staat die Möglichkeit, bei Interessengegensätzen größerer Staaten die Rolle eines neutralen Vermittlers einzunehmen, der durch seine moderierende Position das Potential besitzt, Einfluss auf die weitere Entwicklung des Konfliktes zu nehmen. Dies eröffnet die Möglichkeit, diese lenkende Einflussnahme auch im eigenen Interesse einzusetzen, während die Position als neutraler Vermittler und Konfliktmediator die internationale Reputation stärken kann. In der jüngeren Vergangenheit trat Österreich innerhalb der EU in vermittelnder Funktion auf, wenn es beispielsweise zu Konflikten zwischen ost- und westeuropäischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausgestaltung bestimmter Politikfelder (z.B. in der Migrations- und Rechtsstaatspolitik) kam.

Neben der Kleinstaatlichkeit hat sich die Neutralität als zweiter konstanter Handlungsrahmen der österreichischen Sicherheitspolitik erwiesen. Sie beeinflusst vor allem das bündnispolitische Verhalten Österreichs und legt diesem Grenzen auf. Im Unterschied zur Kleinstaatlichkeit, die ein nun mehr unveränderlich erscheinendes Resultat der Landesgeschichte darstellt, handelt es sich bei der Neutralität um einen sicherheitspolitischen Handlungsrahmen, den sich die Zweite Republik im Zuge eines rechtsstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens im Jahre 1955 selbst gesetzt hat und von dem sie sich über ein ähnliches Verfahren auch in eigenständiger Entscheidung wieder lösen könnte. Vor allem die bis heute hohen Zustimmungswerte zur Neutralität innerhalb der österreichischen Bevölkerung hielten die bisherigen Bundesregierungen jedoch bislang von einem solchen Schritt ab.

Gleichwohl kam es innerhalb der letzten Jahrzehnte zu neutralitätspolitischen Anpassungen, vor allem um den im Zuge des EU-Beitritts eingegangenen Bündnisverpflichtungen gerecht werden zu können. Auch im Jahr 2022, als im Zuge des russisch-ukrainischen Krieges eine erneute gesellschaftliche Debatte hinsichtlich der gegenwärtigen Zweckmäßigkeit der Neutralität angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Situation innerhalb Europas entstand, hält die amtierende

Bundesregierung weiterhin an der Neutralität in ihrer bisherigen rechtlichen Ausgestaltung fest. Ihr sicherheitspolitisches Handeln ist jedoch von einer Differenzierung von militärischer und politischer Neutralität bestimmt, wobei Österreich lediglich als militärisch neutrales Land definiert wird.

Als zweites Handlungsfeld österreichischer EU-Politik wurde im Rahmen dieses Unterkapitels die Wirtschaftspolitik des Landes untersucht. Zu diesem Zweck wurden zunächst zwei zentrale Grundmuster herausgearbeitet, die die wirtschaftspolitische Entwicklung der Zweiten Republik prägten und – wie sich zeigte – mit Abstrichen auch gegenwärtig noch prägen. Als ein charakteristisches wirtschaftspolitisches Merkmal hat sich der relativ hohe Anteil von Staatsunternehmen herausgestellt, der seinen Ursprung in der dirigistischen Verstaatlichungspolitik der unmittelbaren Nachkriegszeit hat, die die Grundlage für einen geordneten Wiederaufbau der österreichischen Schlüsselindustrien schaffte – eine der Vorbedingungen für das später eingetretene Wirtschaftswunder. Zwar wurden vor allem ab der zweiten Hälfte der 1980er Jahre einige Staatsunternehmen vollständig oder teilweise privatisiert, auch um den Bedingungen für den späteren EU-Beitritt gerecht werden zu können, jedoch gilt der Anteil der österreichischen Unternehmen mit staatlicher Beteiligung im EU-Vergleich noch immer als recht hoch.

Als weiteres wirtschaftspolitisches Grundmuster der Zweiten Republik, dessen Nachwirkungen auch in der Gegenwart noch nachgewiesen werden können, konnte der „Austrokeynesianismus“ identifiziert werden. Er gilt als spezifisch österreichische Ausformung keynesianisch orientierter Wirtschaftspolitik, wie sie sich im Rahmen der sozialdemokratisch geprägten Wirtschaftspolitik der 1970er Jahre unter der Kanzlerschaft Bruno Kreiskys zeigte. Zwar konnte der Austrokeynesianismus spätestens im Zuge des EU-Beitritts und der damit verbundenen haushaltspolitischen Verpflichtungen nicht mehr das wirtschaftspolitische Handeln der Bundesregierung in dem Maße beeinflussen, wie er es während der 1970er Jahre tat. Doch aufgrund seiner früheren erfolgreichen Anwendung, die auch als österreichische Antwort auf die damalige Rezession verstanden werden sollte, besitzt der Austrokeynesianismus auch gegenwärtig noch, besonders innerhalb der SPÖ und der österreichischen Grünen, eine gewisse Strahlkraft. Diese kann z.B. bei Lösungsvorschlägen einzelner Politiker für ökonomische Krisen der jüngeren Vergangenheit beobachtet werden, die von diesem Wirtschaftsmodell inspiriert zu sein scheinen.

Als wirtschaftspolitische Hauptakteure Österreichs gelten die Bundesregierung, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, die zusammenfassend als Sozialpartner bezeichnet werden, sowie die österreichischen Länder. Die österreichische Nationalbank hat hingegen

ihren früheren Status als eigenständiger Akteur im Zuge der Einführung des Euros ab dem Jahr 1999 eingebüßt. Der EU-Beitritt hat dabei zu einem Einflussgewinn für die Bundesregierung geführt, da sie zusätzlich zu ihrem exekutiven Agieren auf nationaler Ebene außerdem noch auf Ebene der EU agieren kann. Im Gegenzug haben jedoch auch Institutionen der EU Einfluss auf die nationale Wirtschaftspolitik erhalten, indem sie die EU-rechtlichen ökonomischen Rahmenbedingungen vorgeben können.

Die Länder verfügen über keine vergleichbaren Mitspracherechte auf EU-Ebene wie die Bundesregierung und darüber hinaus beschränkt sich ihr wirtschaftspolitischer Einfluss hauptsächlich auf die regionale, subnationale Ebene, was sie gegenüber Bundesregierung und Sozialpartner in eine schwächere Position versetzt. Als wichtigster supranationaler Handlungsrahmen der österreichischen Wirtschaftspolitik gilt der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) der EU. Insgesamt ist auch bei der österreichischen Wirtschaftspolitik die Eingliederung in das Multi-Level-Governance-System der EU deutlich erkennbar, ähnlich wie es auch bei der Sicherheitspolitik der Fall ist.

Anschließend wurde mit dem „Europäische Semester“ ein Instrument der EU-Kommission einer gesonderten Untersuchung unterzogen, um auf diesem Wege beispielhaft aufzuzeigen, dass innerhalb des Multi-Level-Governance-Systems der EU die Einflussmöglichkeiten von nationaler und supranationaler Ebene wechselseitiger Natur sind. Mithilfe des Europäischen Semesters ist die EU-Kommission in der Lage, die nationale Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu bewerten und im jährlichen Turnus Empfehlungen für wirtschaftspolitische Veränderungen auszusprechen, die im Interesse einer fortgesetzten Koordinierung und Synchronisierung der verschiedenen nationalen Volkswirtschaften unter dem gemeinsamen Dach der EWWU sind. Die Umsetzung dieser Empfehlungen ist jedoch weder rechtlich verpflichtend, noch existieren Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung.

Innerhalb der ebenfalls jährlich erscheinenden Länderberichte wird die Umsetzung dieser Empfehlungen bewertet. Aus dem Länderbericht des Jahres 2022 geht hervor, dass Österreich bei 4 % der Empfehlungen „erhebliche Fortschritte“ und bei 63 % „einige Fortschritte“ erzielen konnte. Auch wenn dem „begrenzte Fortschritte“ bei 33 % der Empfehlungen gegenüberstehen, kann die Umsetzungsrate als etwas höher als in den vorangegangenen Jahren eingeordnet werden. Diese positive Tendenz lässt darauf schließen, dass die österreichischen Bundesregierungen das Europäische Semester zumindest als grobe Richtschnur ihres wirtschaftspolitischen Handelns akzeptiert haben. Dies befindet sich zwar im Einklang mit den Zielen, die die EU-Kommission mit dem Europäischen Semester verfolgt. Um jedoch zukünftig die EU-weit noch ausbaufähige Umsetzungsrate der

landesspezifischen Empfehlungen zu erhöhen, erscheint z.B. die Implementierung eines finanziellen Anreizsystems als ein sinnvoller Baustein, worüber auch bereits nachgedacht wird.

Um einen Einblick in die unmittelbaren Auswirkungen der österreichischen Wirtschaftspolitik zu erhalten, erfolgte abschließend eine Untersuchung der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Situation Österreichs. Es zeigte sich, dass sowohl die Folgen der COVID-19-Pandemie als auch des Russland-Ukraine-Krieges ab dem 24. Februar 2022 im besonderen Fokus der Bundesregierung stehen. Nachdem Österreich die Folgen der Pandemie bislang vergleichsweise gut bewältigen konnte, wie das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2022 innerhalb eines Haushaltsberichtes zusammenfassend feststellte, kamen im Zuge des russischen militärischen Angriffes auf die Ukraine neue ökonomische Belastungen hinzu, die sich besonders deutlich in stark gestiegenen Energiepreisen äußerten und zu einem damit verbundenen Anwachsen der Inflation auf z.B. 7,7 % im Mai 2022 führten. Bereits im darauffolgenden Jahr stellte sich jedoch aufgrund von kurzfristigen energiepolitischen Anpassungsvorgängen ein Absinken der Teuerungsrate ein.

Wie bereits in der Vergangenheit und Gegenwart wird es auch in Zukunft eine maßgebliche Zielsetzung der Wirtschaftspolitik Österreichs sein, auf ökonomische und geopolitische Unsicherheiten mit adäquaten Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden supranationalen wirtschaftspolitischen Handlungsrahmen der EU zu reagieren.

5 Fazit

„Österreichs Weg nach Europa ist frei!“⁶⁷⁸

So lautete das euphorische Resümee des damaligen österreichischen Außenministers Alois Mock (ÖVP), mit dem er die am 1. März 1994 in Brüssel erzielte vollumfängliche Einigung hinsichtlich der Modalitäten des Beitritts seines Landes zur Europäischen Union feierte. Er suchte mit diesem prägnanten Ausspruch bewusst die Nähe zu dem ebenfalls berühmten Diktum *„Österreich ist frei!“⁶⁷⁹*, mit dem der erste Bundeskanzler der Zweiten Republik Österreich, Leopold Figl (ÖVP), am 15. Mai 1955 im Schloss Belvedere in Wien die Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages verkündete. Auch im Jahr 2025, dem Jahr des Doppeljubiläums des 30-jährigen Bestehens der EU-Mitgliedschaft Österreichs und des 70. Jahrestages des Staatsvertrages, erscheint die von Alois Mock hergestellte Analogie nicht vermessen, sondern angemessen. Beide Jahre, sowohl 1995 als auch 1955, sollten sich in der historischen Rückschau als Jahre des Paradigmenwechsels für Österreich erweisen, deren Tragweite aufgrund ihres Einflusses auf das politische System der Zweiten Republik als gleichrangig bewertet werden kann.

Beiden Ereignissen ist gemeinsam, dass sie von der österreichischen Bevölkerung überwiegend positiv bewertet wurden und werden. Im Rahmen der obligatorischen Volksabstimmung am 12. Juni 1994 stimmte eine Mehrheit von 66,6 % der Wählerinnen und Wähler bei einer hohen Wahlbeteiligung von 82,3 % für den EU-Beitritt. Bis in die Gegenwart hinein können in Umfragen verschiedener öffentlicher und privater Auftraggeber in regelmäßigen Intervallen stabile Zustimmungswerte zur EU-Mitgliedschaft nachgewiesen werden, die laut Angaben der ÖGfE im Durchschnitt bei ca. 70 % liegen.⁶⁸⁰ Die Ansicht, dass ihr Land von der EU-Mitgliedschaft profitiert habe, vertrat in der Umfrage „Parlemeter 2023“ des Europäischen Parlamentes eine Mehrheit von immerhin 55 % der befragten Österreicherinnen und Österreicher.⁶⁸¹

678 Zitiert in: Dr. Alois Mock-Europa-Stiftung: Sein Leben (letzter Zugriff: 29.12.2025).

<https://www.alois-mock-europastiftung.at/AloisMock-Leben.html>

679 Figl, Leopold: Rede anlässlich der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages, Schloss Belvedere in Wien, 15.05.1955, Luxembourg Centre for Contemporary and Digital History (C2DH) (letzter Zugriff: 29.12.2025).

https://www.cvce.eu/de/obj/rede_von_leopold_figl_wien_15_mai_1955-de-4445356b-111d-4663-8769-71033602b16a.html

680 Vgl. Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE): 30 Jahre EU-Mitgliedschaft – Österreicher bilanzieren positiv, Ausblick verhalten, 28. Dezember 2024 (letzter Zugriff: 30.12.2025).

<https://www.oegfe.at/umfragen/30-jahre-eu-mitgliedschaft/>

681 Vgl. Europäisches Parlament: Umfrage: Europäerinnen und Europäer schätzen EU-Mitgliedschaft – Interesse an Europawahl größer als vor 5 Jahren, Pressemitteilung, 06.12.2023 (letzter Zugriff: 30.12.2025).

Innerhalb der auf den Beitritt folgenden Jahrzehnte war es das Bestreben Österreichs, als eigenständiger Spieler im Konzert der Mitgliedstaaten auf der supranationalen Bühne des europäischen Staatenverbundes österreichische Interessen zu definieren, durchzusetzen oder ihnen zumindest mehr Gehör zu verschaffen. Die Untersuchung dieses interessengeleiteten Spiels – präziser: die EU-Politik Österreichs – stand im Zentrum der vorliegenden Dissertation. Es konnte nachgewiesen werden, dass Österreich als demokratischer Rechts- und Föderalstaat in Fragen der EU-Politik nicht mit einer einheitlichen, monolitischen Position auftritt. Stattdessen existieren innerhalb des politischen Systems Österreichs eine Vielzahl von korporativen Akteuren, die sowohl im Mit- als auch im Gegeneinander eigene EU-politische Interessen verfolgen und dafür auch über ein eigenes EU-politisches Instrumentarium verfügen.

Der Verfasser verfolgte den Ansatz, den Forschungsgegenstand zunächst auf mögliche äußere Einflussfaktoren hin zu untersuchen, um anschließend eine tiefgehende Analyse seiner inneren Zusammensetzung vorzunehmen. Zu diesem Zweck widmet sich die im einleitenden Kapitel 1.1 formulierte erste Forschungsfrage den möglichen Handlungsrahmen, durch die die EU-Politik Österreichs maßgeblich geprägt und eingegrenzt sein könnte, während sich darauf aufbauend die zweite Forschungsfrage auf die wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik konzentriert.

Wie bereits in Kapitel 1.2 erwähnt, entschied sich der Verfasser bewusst für die Verwendung des Begriffes „Handlungsrahmen“ anstelle der sinnverwandten Bezeichnung der „Rahmenbedingungen“, da ersterer das eigentliche Handeln stärker in den Mittelpunkt rückt, was im Hinblick auf die Ausrichtung der Arbeit, die sich auf politische Akteure fokussiert, passender erscheint. Zur Identifizierung möglicher Handlungsrahmen im Rahmen der ersten Forschungsfrage wurden zwei Forschungsthese aufgestellt. Die erste These postuliert, dass die nationale Identität des EU-Mitgliedstaats Österreich seiner EU-Politik einen relativ stabilen Handlungsrahmen auferlegt. Demgegenüber stellt die zweite These die Behauptung auf, dass die Europäisierung Österreichs nach dem EU-Beitritt einen zusätzlichen EU-politischen Handlungsrahmen darstellt.

Zur Beantwortung der ersten Forschungsthese widmete sich Kapitel 3.1 der detaillierten Betrachtung der nationalen Identität Österreichs, wie sie sich ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis hinein in die bis heute andauernde Phase der EU-Mitgliedschaft herausbildete. Um die Untersuchung auf ein breiteres historisches Fundament zu stellen,

wurden zunächst frühere Bezugspunkte der späteren Identitätsbildung identifiziert, die bereits während des Bestehens des Kaiserreiches Österreich-Ungarn entstanden sind. Als ein wesentliches Charakteristikum der nationalen Identität Österreichs konnte im Rahmen des Kapitels das Selbstverständnis einer sowohl auf historisch-kulturellen als auch auf modern-verfassungspatriotischen Bezugspunkten gegründeten Nation herausgearbeitet werden.

Eine Nation, die sich darüber hinaus einerseits über ihre Zugehörigkeit zur westlich-demokratischen Staatengemeinschaft und andererseits über ihre Einbindung in den Staatenverbund der EU definiert. Darauf aufbauend wurden als wichtigste Elemente der österreichischen Identität in ihrer gegenwärtigen Ausprägung die verfassungsrechtlich verankerte staatliche Neutralität, die Ausgestaltung des politischen Systems als konsensorientierte Konkordanzdemokratie, worin die Sozialpartnerschaft als bewährtes Kooperationsmodell zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden als ein weiteres Element eingebettet ist.

Der Forschungsthese, dass die nationale Identität die Funktion eines Handlungsrahmens der österreichischen EU-Politik ausübt, konnte schließlich zugestimmt werden. Als diesbezügliches Argument wurde auf die österreichische Neutralität verwiesen, die der EU-politischen Mitwirkung Österreichs beispielsweise im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) mehrfach verbindliche Grenzen auferlegte. Die nationale Identität kann also als der erste Teil der Antwort auf die erste Forschungsfrage nach den wesentlichen Handlungsrahmen der EU-Politik Österreichs betrachtet werden.

Zur weiteren Beantwortung der zweiten Forschungsthese, dass die Europäisierung Österreichs ein zusätzlicher EU-politischer Handlungsrahmen sei, wurde die Europäisierung des Landes in separaten Unterkapiteln in ihrer politisch-institutionellen, rechtlichen sowie ihrer wirtschaftlichen Dimension betrachtet, um auf diesem Wege eine möglichst differenzierte Analyse dieses Transformationsprozesses zu ermöglichen. Die diesbezüglichen Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass die mit dem EU-Beitritt verbundenen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Weichenstellungen als ein zusätzlicher EU-politischer Handlungsrahmen aufgefasst werden können. Hier sei beispielhaft auf die mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs verbundene Zugehörigkeit zur EWWU verwiesen, die u.a. die verpflichtende Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) inkludiert, der die EU-Politik des Landes in ökonomischer Hinsicht prägt. Folglich kann auch der zweiten Forschungsthese zugestimmt werden.

Nachdem beiden Forschungsthesen im Rahmen der ihnen zugeordneten Unterkapitel 3.1 und 3.2 zugestimmt werden konnte, kann nunmehr eine Beantwortung der ersten

Forschungsfrage erfolgen: Demnach konnte innerhalb der Dissertation herausgearbeitet werden, dass als wesentliche Handlungsrahmen, die der EU-Politik Österreichs Grenzen auferlegen, zum einen die nationale Identität Österreichs sowie zum anderen die Europäisierung Österreichs nach dem EU-Beitritt identifiziert werden können.

Das anschließende vierte Kapitel der Dissertation war geleitet von der angestrebten Beantwortung der zweiten der im einleitenden Kapitel 1.1 aufgestellten Forschungsfragen: „Welche sind die wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik und mithilfe welcher Instrumente interagieren diese mit der EU-Ebene?“ Diese Forschungsfrage sollte zum einen mithilfe der These bearbeitet werden, dass die österreichische Bundesregierung im Rahmen der EU-Politik des Landes die Rolle eines zentralen Akteurs spielt, während andere Akteure, wie der Nationalrat oder die Länder, demgegenüber über weniger EU-politischen Einfluss verfügen. Zum anderen wurde die zusätzliche Forschungsthese postuliert, dass sich der Multi-Level-Governance-Ansatz als ein geeigneter theoretischer Forschungsansatz zur Untersuchung österreichischer EU-Politik erweist. Diesem Theorieansatz war zuvor im Rahmen der Darlegung des theoretischen Bezugsrahmens im zweiten Kapitel (neben weiteren relevanten theoretischen Konzepten) ein eigener Unterabschnitt gewidmet worden.

Um eine Beantwortung der ersten Forschungsthese der zweiten Forschungsfrage zu ermöglichen, wurde zur Erlangung eines fundierten Verständnisses zunächst das Agieren der Bundesregierung auf bundespolitischer Ebene untersucht. Darauf aufbauend fand anschließend die Analyse ihres Vorgehens als EU-politischer Akteur statt. Es konnte herausgearbeitet werden, dass die Bundesregierung, u.a. aufgrund ihres Privilegs, sowohl Vertreter zum Europäischen Rat als auch zum EU-Ministerrat entsenden zu können, wie kein anderer EU-politischer Akteur Österreichs in der Lage ist, im Rahmen des Multi-Level-Governance-Systems der EU zu agieren und als „Schnittstelle“ zwischen nationalstaatlicher und EU-Ebene Einfluss auszuüben. Mit dieser Erkenntnis konnte eine Zustimmung zu der entsprechenden These begründet werden.

Im weiteren Verlauf des Kapitels folgte die Auseinandersetzung mit der erwähnten zusätzlichen Forschungsthese, um mithilfe der erzielten Erkenntnisse schließlich die zweite der in der Einleitung formulierten Forschungsfragen beantworten zu können. Nach Arthur Benz gilt ein politisches System als ein passender Untersuchungsgegenstand für den Multi-Level-Governance-Ansatz, sofern es sich bei diesem um ein Mehrebenensystem handelt, innerhalb dessen politische Verflechtungen zwischen den verschiedenen Ebenen nachgewiesen werden können. Die EU erfüllt dieses Kriterium, da sie sich zum einen als ein politisches Mehrebenensystem offenbart, dass sich aus einer supranationalen EU-Ebene, einer

nationalen Ebene der Mitgliedstaaten sowie einer subnationalen Ebene der Regionen zusammensetzt. Zum anderen konnte der Nachweis der politischen Verflechtungen im Zuge der Analyse des EU-politischen Agierens der ausgewählten österreichischen Akteure erbracht werden. Diese Erkenntnisse können als Bestätigung der zweiten Forschungsthese betrachtet werden.

Nach eingehender Betrachtung dieser beiden Forschungsthesen kann somit die Schlussfolgerung gezogen werden, dass diesen zugestimmt werden kann. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen nunmehr die Beantwortung der ihnen übergeordneten zweiten Forschungsfrage: Demnach konnte im Rahmen des vierten Kapitels aufgezeigt werden, dass die österreichische Bundesregierung, der Nationalrat, der Bundesrat sowie die Länder und Parteien als die wichtigsten Akteure der österreichischen EU-Politik bezeichnet werden können. Diese Einstufung erscheint gerechtfertigt aufgrund ihrer Befugnisse und Kompetenzen, ihrer finanziellen Ausstattung sowie ihrer demokratischen Legitimation. Darüber hinaus wird diese Einschätzung unterstützt durch die EU-politischen Instrumente der jeweiligen Akteure, die innerhalb der ihnen zugeordneten Unterkapitel herausgearbeitet wurden.⁶⁸²

Im besonderen Fokus der vorliegenden Dissertation sollen die Akteure der EU-Politik Österreichs stehen. Um dem Leser jedoch in Ergänzung zu dem erworbenen akteurzentrierten Blickwinkel auch einen Zugang zu einer gesamtstaatlichen, multiperspektivischen Perspektive zu ermöglichen, wurden in Kapitel 4.2 exemplarisch zwei staatliche Handlungsfelder der österreichischen EU-Politik untersucht: die Sicherheitspolitik und die Wirtschaftspolitik. Also zwei Politikbereiche, bei denen aufgrund ihrer besonderen Relevanz eine intensive Zusammenarbeit innerhalb des Mehrebenensystems der EU nachweisbar ist. Wie die Untersuchungen im Verlauf des Kapitels offenbarten, übernehmen beide Handlungsfelder auch im Rahmen der EU-Politik Österreichs eine Schlüsselrolle.

In der Nachbetrachtung hat sich die Nutzung des Multi-Level-Governance-Ansatzes als besonders gewinnbringend im Hinblick auf das grundlegende Verständnis der Funktionsweise der verschiedenen politischen Ebenen innerhalb der Europäischen Union erwiesen. Da sich der MLG-Ansatz auf Institutionen und Akteure konzentriert, erwies er sich als hilfreiches theoretisches Grundgerüst zur Analyse der einzelnen EU-politischen Akteure Österreichs und ihrer Instrumente. So machte der Ansatz beispielsweise den Umstand begreifbar, dass es auch den österreichischen Ländern, als Akteuren der subnationalen Ebene, möglich ist, bis hinauf

682 Zur besseren Veranschaulichung der EU-politischen Akteure und ihrer Instrumente sind im Anhang mehrere tabellarische Auflistungen zu finden.

zur supranationalen EU-Ebene Einfluss auszuüben. Demgegenüber zeigte der MLG-Ansatz seine Schwächen bei der Untersuchung politischen Agierens mit informellem Charakter, das außerhalb des gängigen institutionellen Gefüges stattfindet, beispielsweise im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz oder durch Netzwerke und Vorabsprachen verschiedener Art. Außerdem kann der MLG-Ansatz dazu verleiten, Akteure verschiedener politischer Ebenen als relativ gleichrangige „Mitspieler“ einzustufen und dabei der Ungleichverteilung ihrer Einflussmöglichkeiten zu wenig Beachtung zu schenken.

Auch die Einbindung des Akteurzentrierten Institutionalismus hat sich als eine Bereicherung des theoretischen Fundaments der Arbeit herausgestellt, da er in noch stärkerem Maße die politischen Akteure und deren Instrumente in den Fokus nimmt. Dadurch hat er eine differenzierte Untersuchung der akteurspezifischen Wechselbeziehungen sowie deren institutionelle Handlungsspielräume ermöglicht. Der Theorieansatz kann somit beispielsweise bei der Untersuchung behilflich sein, warum Österreich in bestimmten Politikfeldern aktiv gestaltend auf EU-Ebene auftrat, während das Land in anderen Bereichen eine eher zurückhaltende Position einnahm. Demgegenüber bleibt zu konstatieren, dass der Akteurzentrierte Institutionalismus auch gewisse Leerstellen aufgewiesen hat, die bei seiner Anwendung Berücksichtigung finden sollten. So stieß das Modell etwa bei der Untersuchung und Erklärung von Interessenaggregation *innerhalb* eines Akteurs an seine Grenzen, wie sie beispielsweise bei Interessengegensätzen von einzelnen Ministerien innerhalb der Bundesregierung auftreten können.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus den vom Verfasser geführten qualitativen und leitfadengestützten Interviews mit drei früheren bzw. aktuellen EU-politischen Vertretern des politischen Systems Österreichs stellten ebenfalls wertvolle Ergänzungen zu den Forschungsergebnissen der Dissertation dar. Mit den folgenden Personen wurde ein jeweils ca. 60 minütiges Experteninterview geführt: *Michael Kloibmüller* (ÖVP), ehemaliger Kabinetts- und Präsidialchef des Bundesinnenministeriums; *Raphael Sternfeld* (SPÖ), ehemaliger Berater des damaligen Bundeskanzlers Werner Faymann (SPÖ) in außen- und europapolitischen Angelegenheiten und *Hans Peter Doskozil* (SPÖ), amtierender Landeshauptmann des Burgenlandes sowie ehemaliger Landespolizeidirektor des Burgenlandes. Das diesbezügliche methodische Vorgehen wurde in Kapitel 1.2 dargelegt, während im Anhang eine detaillierte Übersicht der Interviewpartner zu finden ist.

Die befragten Experten waren zum Zeitpunkt der Interviews in unterschiedlichen Sektoren und Ebenen des politischen Systems Österreichs tätig, sodass ihre jeweiligen institutionellen Blickwinkel zu einem Gewinn neuer Erkenntnisse und Perspektiven beigetragen haben, die

den vorliegenden Textquellen zum Teil nicht hätten entnommen werden können. Daneben konnten auch durch die Bestätigung sowie die Erklärung politischer Prozesse aus der Perspektive des Entscheidungsträgers wichtige Hintergrundinformationen gewonnen werden. Die zuvor einerseits als vorteilhaft eingestufte unterschiedliche institutionelle Verortung der Experten zog jedoch andererseits den Nachteil nach sich, dass vertretene Positionen nicht durch Gegenstimmen aus denselben Bereichen abgeglichen werden konnten. Insgesamt schränkte zwar die relativ geringe Zahl von drei Interviews die Quantität der gewonnenen Erkenntnisse ein. Deren Qualität konnte jedoch nach Ansicht des Verfassers von der Nähe der befragten Experten zu wichtigen politischen Entscheidungszentren Österreichs profitieren.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es innerhalb der Untersuchungen der Dissertation gelungen ist, beide der in Kapitel 1.1 formulierten Forschungsfragen sowie die aus ihnen abgeleiteten insgesamt vier Forschungsthemen zu beantworten. Durch die zur Beantwortung dieser Leitfragen und Thesen erarbeiteten Forschungsergebnisse konnten grundlegende Erkenntnisse über das politische Handeln Österreichs innerhalb des Mehrebenensystems der Europäischen Union gewonnen werden, vor allem im Hinblick auf die Handlungsrahmen, Akteure und Handlungsfelder der österreichischen EU-Politik, die im besonderen Fokus der Arbeit standen. Die erzielten Erkenntnisse stützen sich auf ein Fundament aus identitäts- und integrations- bzw. transformationstheoretischen sowie sicherheits- und wirtschaftspolitischen Dimensionen.

Insgesamt erhofft sich der Verfasser, dass die vorliegende Dissertation aufgrund der hier skizzierten, bislang wissenschaftlich unterrepräsentierten Schwerpunktsetzung und insbesondere durch die theoriegeleitete Herausarbeitung und Untersuchung der wichtigsten EU-politischen Akteure Österreichs sowie ihrer jeweiligen EU-politischen Instrumente einen Beitrag zum Schließen der in Kapitel 1.3 identifizierten Forschungslücke leisten kann. Anknüpfend an die Forschungsergebnisse dieser Arbeit könnte beispielsweise die spezifische Interessenaggregation innerhalb eines der hier untersuchten Akteure, einschließlich eines in einem solchen Untersuchungsszenario zielführenden stärkeren Fokus auf einzelne individuelle Akteure und Informalität, als ein möglicher weiterführender Gegenstand zukünftiger Forschungen erscheinen.

Der Slogan, mit dem die damalige Große Koalition aus SPÖ und ÖVP in den Wahlkampf zur Volksabstimmung über den EU-Beitritt zog, lautete: „*Besser gemeinsam als einsam*“⁶⁸³.

683 Zitiert in: Ziegerhofer, Anita: 30 Jahre Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE), 11. Juni 2024 (letzter Zugriff: 31.12.2025).
<https://www.oegfe.at/policy-briefs/30-jahre-volksabstimmung-ueber-den-eu-beitritt-oesterreichs/>

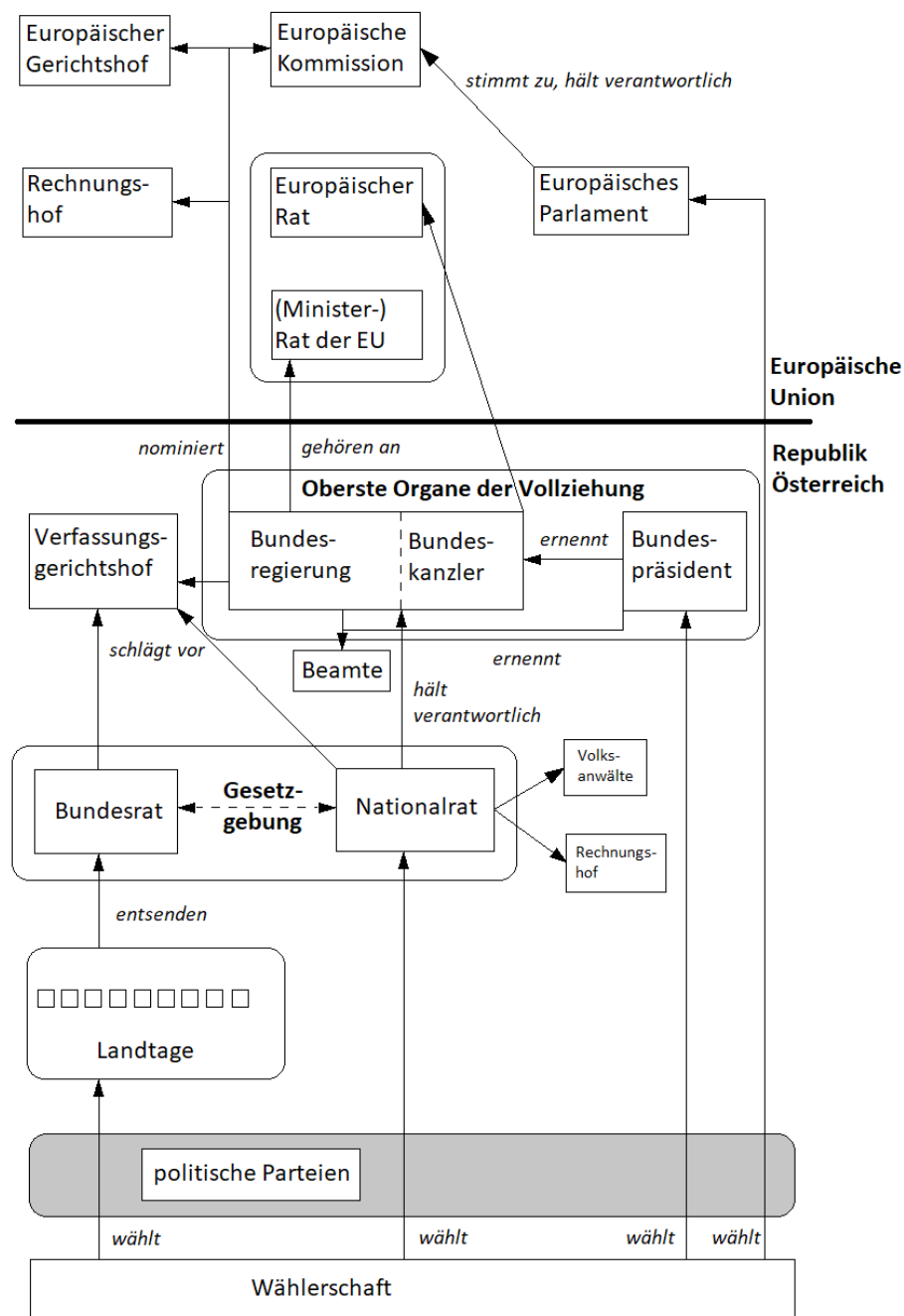
Was im Jahre 1994 noch wie eine geschickte Marketingstrategie wirkte, sollte sich in den folgenden drei Jahrzehnten als eine objektiv verifizierbare Prophezeiung erweisen. Als exportorientierter Kleinstaat im Herzen Europas hat Österreich von der Zugehörigkeit zum größten Binnenmarkt der Welt deutlich profitiert. So zieht etwa die Wirtschaftskammer Österreichs 30 Jahre nach dem EU-Beitritt die Bilanz, dass die österreichische Wirtschaft dank der EU-Mitgliedschaft um durchschnittlich 0,7 % pro Jahr stärker gewachsen sei. Der Realwert des BIP sei demgegenüber um insgesamt 7,6 % höher ausgefallen als es ohne eine Zugehörigkeit zur EU der Fall gewesen wäre. Zusätzlich trugen die Strukturfonds der EU zu einer Angleichung der Wohlstandsunterschiede der Regionen Österreichs bei, bei einem absoluten Wohlstandsgewinn aller Regionen.⁶⁸⁴ Weitere Beispiele, auch nicht-ökonomischen Ursprungs, ließen sich anführen.

Zweifellos dürfen bei einer solchen abschließenden Betrachtung auch die zahlreichen Herausforderungen und Krisen nicht unterschlagen werden, die sich innerhalb dieser drei Jahrzehnte ereigneten, die zum Teil empfindliche Folgen für die Bevölkerung hatten und u.a. mit Blick auf die finanziellen Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie sowie den aktuell noch immer andauernden Russisch-Ukrainischen Krieg auch zukünftig eine Belastung darstellen werden. Dennoch dürfte sich auch hier für die Zweite Republik Österreich in Anbetracht der eigenen Kleinstaatlichkeit und der daraus erwachsenen limitierenden Konsequenzen der zuvor zitierte Wahlkampfslogan „*Besser gemeinsam als einsam*“ als die passende Antwort auf die bevorstehenden Aufgaben der Zukunft erweisen.

684 Vgl. Wirtschaftskammer Österreichs: Factsheet: 30 Jahre EU-Mitgliedschaft (letzter Zugriff: 31.12.2025).
<https://www.wko.at/oe/news/wkoe-factsheet-30-jahre-eu-mitgliedschaft.pdf>

Anhang

Die Einbettung des politischen Systems Österreichs in die Europäischen Union⁶⁸⁵



685 Eigene Darstellung, entnommen aus: Dachs/ Gerlich/ Gottweis/ Kramer/ Lauber/ Müller/ Tálos (Hrsg.): Politik in Österreich, S. 107.

Die EU-politischen Instrumente der österreichischen Bundesregierung⁶⁸⁶

EU-politische Instrumente	Direkt	Indirekt
Formell	• Mitwirkung im Europäischen Rat • Mitwirkung im Rat der EU • Österreichische Botschaften in den EU-Mitgliedstaaten • Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	• EU-politische Einflussnahme im Parlament durch Regierungsparteien
Informell	• Mitwirkung an informellen Formaten wie z.B. dem Euro-Gipfel oder der „Informellen Tagung der 27“ anlässlich des „Brexit“	• Koordinationssitzungen auf Beamtenenebene

Die EU-politischen Instrumente von Nationalrat und Bundesrat⁶⁸⁷

EU-politische Instrumente	Direkt	Indirekt
Formell	• Zugang zu EU-Datenbanken • Subsidiaritätsrüge	• EU-Ausschuss • Ständiger EU-Unterausschuss (nur Nationalrat) • Informationsrecht • Bindende Stellungnahmen • Subsidiaritätsklage (durch Bundesregierung)
Informell	• Mitteilungen an EU-Organen	—

686 Eigene Darstellung.

687 Eigene Darstellung.

Die EU-politischen Instrumente der österreichischen Länder⁶⁸⁸

EU-politische Instrumente	Direkt	Indirekt
Formell	• Entsendung von Ländervertretern • Ausschuss der Regionen • Verbindungsstelle der Länder in Brüssel • Länderstaatsverträge	• Informationsrecht • Allgemeine Stellungnahme • Einheitliche Stellungnahme • Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik
Informell	• Eigene Verbindungsbüros der Länder • Transnationale regionale Partnerschaften	• Landeshauptleutekonferenz • Koordinationssitzungen auf Beamtenebene

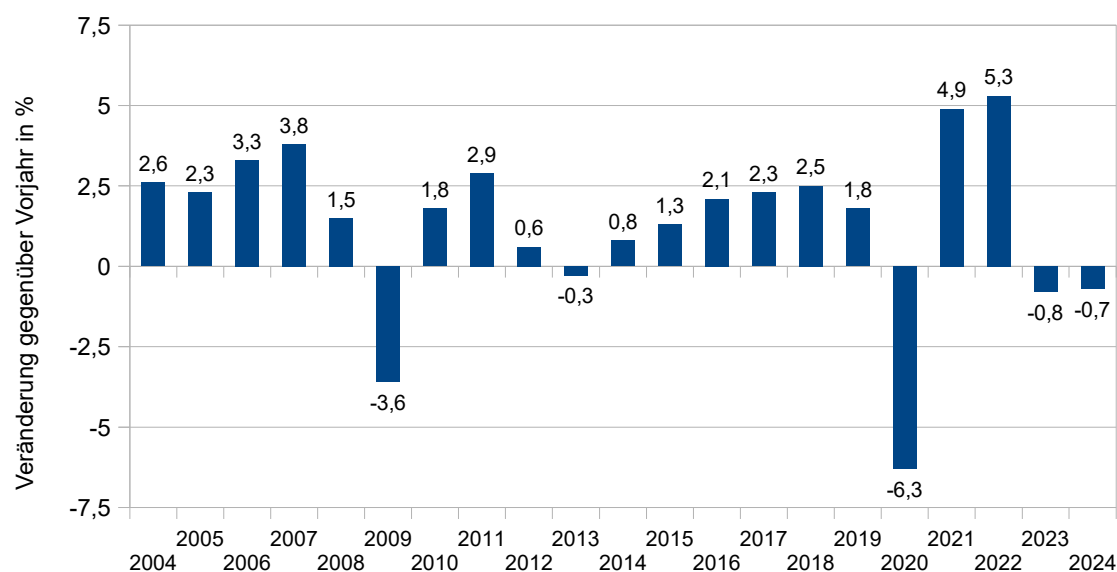
Die EU-politischen Instrumente der österreichischen Parteien⁶⁸⁹

EU-politische Instrumente	Direkt	Indirekt
Formell	• Entsendung von Parteimitgliedern in das Europäische Parlament	• EU-politische Einflussnahme im nationalen Parlament
Informell	• Supranationale Netzwerkbildung	• Mittelbare Interessenvertretung in EU-Organen durch Parteimitglieder, die der Bundesregierung angehören

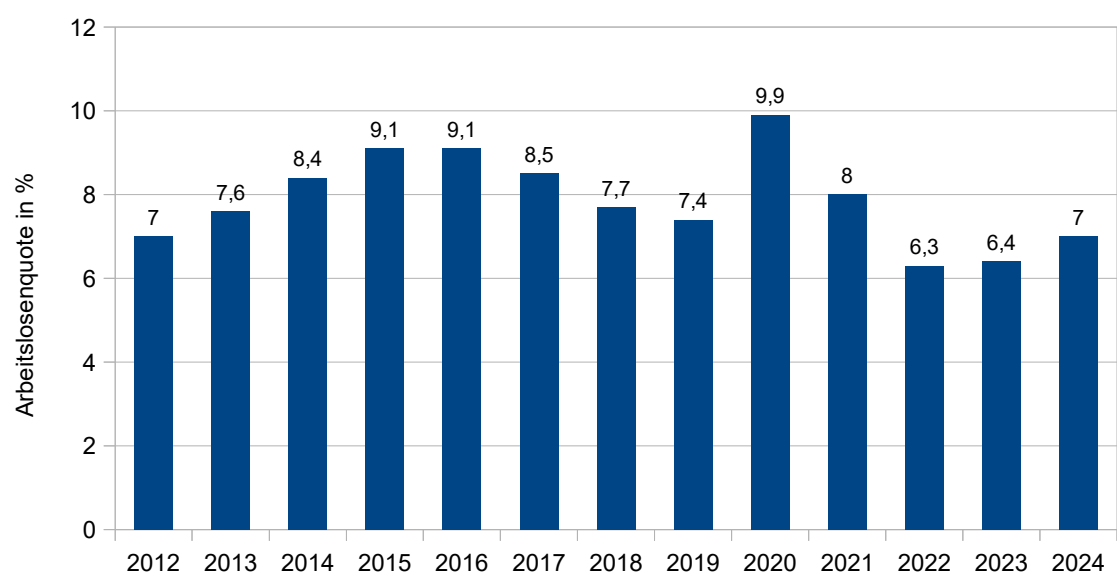
688 Eigene Darstellung, entnommen aus: Rosner: Europa der Regionen oder Aushöhlung des Föderalismus?, in: Eppler/ Maurer (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich, S. 304.

689 Eigene Darstellung.

Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Österreich von 2004 bis 2024⁶⁹⁰



Arbeitslosenquote in Österreich von 2012 bis 2024 nach nationaler Definition (AMS)⁶⁹¹



690 Eigene Darstellung, entnommen aus: Wirtschaftskammer Österreich: Wirtschaftslage und Prognose, Stand: Dezember 2025.

691 Eigene Darstellung, entnommen aus: Rudnicka, J.: Arbeitslosenquote in Österreich von 2012 bis 2024, Statista, 26.11.2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/17304/umfrage/arbeitslosenquote-in-oesterreich/>

Übersicht der Interviewpartner

Name	Partei	Funktionen im politischen System Österreichs mit Bezug zum Thema der Dissertation	Zeit und Ort des Interviews
Michael Kloibmüller	ÖVP	<u>2008</u> : Leiter des Kabinettsbüros der Bundesministerin für Gesundheit, Familie & Jugend, Andrea Kdolsky (ÖVP) <u>2008-2013</u> : Leiter des Kabinettsbüros der Bundesministerin für Inneres Maria Fekter (ÖVP) <u>2013-2016</u> : Leiter des Kabinettsbüros der Bundesministerin für Inneres Johanna Mikl-Leitner (ÖVP) <u>2016-2017</u> : Leiter des Kabinettsbüros des Bundesministers für Inneres Wolfgang Sobotka (ÖVP) <u>2017-2018</u> : Leiter der Präsidialsektion im Bundesministerium für Inneres	12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling
Raphael Sternfeld	SPÖ	<u>2011-2016</u> : Berater in europa- und außenpolitischen Angelegenheiten von Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) <u>2014</u> : Pressesprecher im Europawahlkampf für SPÖ-Spitzenkandidat Eugen Freund <u>2016-2017</u> : Berater in europa- und außenpolitischen Angelegenheiten von Bundesminister für Verteidigung Hans Peter Doskozil (SPÖ) <u>2018-2021</u> : Leiter der Abteilung für Kommunikation und Strategie der SPÖ <u>seit 2021</u> : Bereichsleiter für strategische Kommunikation der Stadt Wien	02.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Wien (Telefon-interview)
Hans Peter Doskozil	SPÖ	<u>2008-2012</u> : Referent im Büro des Landeshauptmanns des Burgenlands Hans Niessl (SPÖ) <u>2012-2016</u> : Landespolizeidirektor des Burgenlands <u>2016-2017</u> : Bundesminister für Landesverteidigung und Sport <u>2018-2019</u> : Landesrat für Finanzen, Wohnbau und Kultur im Burgenland <u>seit 2019</u> : Landeshauptmann des Burgenlands	08.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Eisenstadt

Literatur- und Quellenverzeichnis

Monografien

- Almond, Gabriel A./ Verba, Sidney*: The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations, Princeton 1989.
- Anderson, Benedict*: Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, Revised Edition, London 2006.
- Assmann, Jan*: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992.
- Beichelt, Timm*: Deutschland und Europa: Die Europäisierung des politischen Systems, Wiesbaden 2009.
- Beller, Steven*: Geschichte Österreichs, Wien 2006.
- Benz, Arthur*: Der moderne Staat: Grundlagen der politischen Analyse, München 2008.
- Blum, Sonja/ Schubert, Klaus*: Politikfeldanalyse, Wiesbaden 2009.
- Bruckmüller, Ernst*: Nation Österreich. Sozialhistorische Aspekte ihrer Entwicklung, Wien 1984.
- Cede, Franz/ Prosl, Christian*: Anspruch und Wirklichkeit. Österreichs Außenpolitik seit 1945, Innsbruck 2015.
- Donges, Patrick/ Jarren, Otfried*: Politische Kommunikation in der Mediengesellschaft. Eine Einführung, 4. Auflage, Wiesbaden 2017.
- Flick, Uwe*: Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften, Reinbek 1999.
- Frölich-Steffen, Susanne*: Die österreichische Identität im Wandel, Wien 2003.
- Gehler, Michael*: Österreichs Weg in die Europäische Union, Innsbruck 2009.
- Geißler, René*: Kommunale Haushaltskonsolidierung. Einflussfaktoren lokaler Konsolidierungspolitik, Wiesbaden 2011.
- Grädel, Markus*: Vereint marschieren – getrennt schlagen! Die Schweiz, Österreich, Norwegen und Schweden zwischen EWR und Beitritt zur Europäischen Union, Bern 2007.
- Heer, Friedrich*: Der Kampf um die österreichische Identität, 2. Auflage, Wien 1996.
- Helms, Ludger*: Wettbewerb und Kooperation: Zum Verhältnis von Regierungsmehrheit und Opposition im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Österreich, Opladen 1997.

- Hix, Simon/ Noury, Abdul/ Roland, Gérard*: Democracy in the European Parliament, Camebridge 2005 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
https://eml.berkeley.edu/~groland/pubs/HNR-Democracy_in_the_EP-11July05.pdf
- Hooghe, Liesbet/ Marks, Gary*: Multi-Level Governance and European Integration, Oxford 2001.
- Klahr, Alfred*: Zur österreichischen Nation, Wien 1994.
- Kriechbaumer, Robert*: Die Ära Kreisky. Österreich 1970 – 1983, Wien 2006.
- Krumm, Thomas*: Föderale Staaten im Vergleich. Eine Einführung, Wiesbaden 2015.
- Mayer, Horst Otto*: Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung, München 2013.
- Mayer, Martina*: Die Europafunktion der nationalen Parlamente in der Europäischen Union, Verfassungsentwicklung in Europa Band 6, Tübingen 2012.
- Menasse, Robert*: Das Land ohne Eigenschaften, Wien 1992.
- Onken, Holger*: Parteiensysteme im Wandel. Deutschland, Großbritannien, die Niederlande und Österreich im Vergleich, Wiesbaden 2013.
- Pelinka, Anton/ Rosenberger, Sieglinde*: Österreichische Politik. Grundlagen – Strukturen – Trends, Wien 2000.
- Pernice, Ingolf*: Der Schutz nationaler Identität in der Europäischen Union, Archiv des öffentlichen Rechts, Band 136, Tübingen 2011.
- Rathkolb, Oliver*: Internationalisierung Österreichs seit 1945, Innsbruck 2006.
- Rathkolb, Oliver*: Die paradoxe Republik. Österreich 1945 bis 2015, aktualisierte und erweiterte Neuausgabe, Wien 2015.
- Reiterer, Albert F.*: Gesellschaft in Österreich. Struktur und Sozialer Wandel im globalen Vergleich, 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wien 2003.
- Sartori, Giovanni*: Parties and Party Systems, Vol. 1, Cambridge 1976.
- Scharpf, Fritz W./ Treib, Oliver*: Interaktionsformen: Akteurszentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, Wiesbaden 2006.
- Schimmelfennig, Frank*: Internationale Politik, 2. Auflage, Paderborn 2008.
- Schweitzer, Michael*: Dauernde Neutralität und europäische Integration, Wien 1977.
- Sonnleitner, Sandra*: Bilateral Diplomacy and EU Membership. Case Study on Austria, Salzburg European Studies 12, Baden-Baden 2018.
- Sterl, Barbara*: Die Europäisierung der Kommunen: Zwischen Absorption und Transformation, Tübingen 2016.

- Stieg, Gerald*: Sein oder Schein. Die Österreich-Idee von Maria Theresia bis zum Anschluss, Wien 2016.
- Stourzh, Gerald*: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945 – 1955, 5. Auflage, Wien 2005.
- Tischendorf, Michael*: Theorie und Wirklichkeit der Integrationsverantwortung deutscher Verfassungsorgane. Vom Scheitern eines verfassungsgerichtlichen Konzepts und seiner Überwindung, Tübingen 2017.
- Ullrich, Peter A./ Tributsch, Svila*: Kleine Nation mit Eigenschaften. Über das Verhältnis der Österreicher zu sich selbst und zu ihren Nachbarn, Wien 2004.
- Vocelka, Karl*: Österreichische Geschichte, 4., aktualisierte Auflage, München 2015.

Sammelbände

- Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen (Beigewum) (Hrsg.)*: Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt, Wien 2015.
- Benz, Arthur (Hrsg.)*: Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen. Eine Einführung, Wiesbaden 2004.
- Bieling, Hans-Jürgen/ Lerch, Marika (Hrsg.)*: Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden 2006.
- Blank, Florian (Hrsg.)*: Veto-Spieler in der Policy-Forschung, Wiesbaden 2012.
- Böttger, Katrin/ Jopp, Mathias (Hrsg.)*: Handbuch zur deutschen Europapolitik, Bonn 2017.
- Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Hrsg.)*: 1945 bis 1995 – Entwicklungslinien der Zweiten Republik (Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung), Wien 1995.
- Calliess, Christian (Hrsg.)*: Europäische Solidarität und nationale Identität. Überlegungen im Kontext der Krise im Euroraum, Tübingen 2013.
- Dachs, Herbert/ Diendorfer, Gertraud/ Fassmann, Heinz (Hrsg.)*: Politische Bildung. Grundlagen – Zugänge – Materialien, Wien 2002.
- Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.)*: Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Deger, Petra/ Hettlage, Robert (Hrsg.)*: Der europäische Raum. Die Konstruktion europäischer Grenzen, Wiesbaden 2007.

- Dialer, Doris/ Lichtenberger, Eva/ Neisser, Heinrich (Hrsg.):* Das Europäische Parlament. Institution, Vision, Wirklichkeit, Europawissenschaftliche Reihe, Band 2, Innsbruck 2010.
- Düriegl, Günter/ Frodl, Gerbert (Hrsg.):* Das Neue Österreich. Die Ausstellung zum Staatsvertragsjubiläum 1955/2005. Oberes Belvedere, 16. Mai bis 1. November 2005, Wien 2005.
- Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.):* Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hrsg.):* Jahrbuch des Föderalismus 2019. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden 2019.
- Falkner, Gerda/ Müller, Wolfgang C. (Hrsg.):* Österreich im europäischen Mehrebenensystem. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft für Politiknetzwerke und Entscheidungsprozesse, Schriftenreihe des Zentrums für Angewandte Politikforschung, Band 17, Wien 1998.
- Featherstone, Kevin/ Radaelli, Claudio (Hrsg.):* The Politics of Europeanization, Oxford 2003.
- Freytag, Aurelius/ Marte, Boris/ Stern, Thomas (Hrsg.):* Geschichte und Verantwortung, Wien 1988.
- Gehler, Michael/ Schmidt, Rainer F./ Brandt, Harm-Hinrich/ Steininger, Rolf (Hrsg.):* Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1996.
- Gehler, Michael/ Steininger, Rolf (Hrsg.):* Die Neutralen und die europäische Integration 1945 – 1995, Wien 2000.
- Goetschel, Laurent (Hrsg.):* Small States Inside and Outside the European Union. Interests and Policies, Boston/ Dordrecht/ London: 1998.
- Hanf, Kenneth/ Soetendorp, Ben (Hrsg.):* Adapting to European Integration. Small States and the European Union, New York 2014.
- Helms, Ludger/ Wineroither, David M. (Hrsg.):* Die österreichische Demokratie im Vergleich, 2. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Holzinger, Katharina (Hrsg.):* Die Europäische Union: Theorien und Analysekonzepte. Paderborn 2005.
- Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.):* 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Bilanz und Ausblick, Wien 2006.

- Jachtenfuchs, Markus/ Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Europäische Integration, 2. Auflage, Wiesbaden 2006.*
- Jost, Jannis/ Hansen, Stefan/ Krause, Joachim (Hrsg.): Jahrbuch Terrorismus, Band 8 (2017/2018).*
- Karner, Stefan/ Mikoletzky, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008.*
- Krause, Dan (Hrsg.): Europäische Sicherheit. Die EU auf dem Weg zu strategischer Autonomie und Europäischer Verteidigungsunion?, Wissenschaftliches Forum für Internationale Sicherheit e.V., Band 64, Berlin & Toronto 2020.*
- Kriechbaumer, Robert (Hrsg.): Österreichische Nationalgeschichte nach 1945. Die Spiegel der Erinnerung: Die Sicht von innen, Band 1, Wien 1998.*
- Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.*
- Mayntz, Renate/ Scharpf, Fritz W. (Hrsg.): Gesellschaftliche Selbstregulung und politische Steuerung, Frankfurt am Main 1995.*
- Mikos, Lothar/ Wegener, Claudia (Hrsg.): Qualitative Medienforschung. Ein Handbuch, Konstanz 2005.*
- Neisser, Heinrich/ Puntischer Riekman, Sonja (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft, Wien 2002.*
- Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft Bd. 1: A-M: Theorien, Methoden, Begriffe, 4. aktualisierte und erweiterte Auflage, München 2010.*
- Pfefferle, Roman/ Schmidt, Nadja/ Valchars, Gerd (Hrsg.): Europa als Prozess. 15 Jahre Europäische Union und Österreich. Festschrift für Peter Gerlich, Wien 2010.*
- Schöbener, Burkhard (Hrsg.): Europarecht. Lexikon zentraler Begriffe und Themen, Heidelberg 2019.*
- Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Staat, Wiesbaden 2018.*
- Weidinger, Dorothea (Hrsg.): Nation – Nationalismus – Nationale Identität, Bonn 1998.*
- Wenzelburger, Georg/ Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, 2. Auflage, Wiesbaden 2023.*

Aufsätze

Andeweg, Rudy B.: Centrifugal forces and collective decision-making: The case of the Dutch cabinet, *European Journal of Political Research* 16, 1988.

Auböck, Maria/ Prammer, Doris: Wirtschaftspolitische Empfehlungen in der EU und deren Umsetzungsbilanz in Österreich, *Monetary Policy & the Economy* Q1-Q2/2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.oenb.at/dam/jcr:4b33febb-f2fa-4d9d-993c-3abf935d25e2/15_MOP_Q1_2_20_Wirtschaftspolitische-Empfehlungen.pdf

Auel, Katrin: Europäisierung nationaler Politik, in: Bieling, Hans-Jürgen/ Lerch, Marika (Hrsg.): *Theorien der europäischen Integration*, Wiesbaden 2006.

Auel, Katrin/ Pollak, Johannes: Der österreichische Nationalrat und seine Mitwirkung in EU Angelegenheiten – eine vergleichende Betrachtung, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): *Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken*, Innsbruck 2019.

Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik: Das österreichische Bundesheer als COVID-19 Krisen-Akteur im In- und Ausland, AEIS-Studie, März 2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.aies.at/download/2021/AIES-Studie_Bundesheer-COVID-19.pdf

Bachmann, Susanne: Die Dynamisierung des österreichischen Bundesrates in der EU-Politik und sein Zusammenwirken mit anderen europapolitischen Akteuren, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): *Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken*, Innsbruck 2019.

Badelt, Christoph: Österreichs Wirtschaftspolitik in COVID-19-Zeiten und danach. Eine Einschätzung zur Jahreswende 2020/21, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO Monatsberichte 1/2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=66829&mime_type=application/pdf

Becker, Peter: Eine europäische Wirtschaftspolitik im Werden. Erfolge mit bescheidenen Mitteln, SWP-Studie 16, August 2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.swp-berlin.org/publications/products/studien/2020S16_EuropaeischeWirtschaftspolitik.pdf

- Beichelt, Timm*: Bundesregierung: Entscheidungsprozesse und europapolitische Koordinierung, in: Böttger, Katrin/ Jopp, Mathias (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Europapolitik, Bonn 2017.
- Benz, Arthur*: Multi-Level-Governance – Governance in Mehrebenensystemen, in: Benz, Arthur (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen. Eine Einführung, Wiesbaden 2004.
- Blank, Florian*: Einleitung: Veto-Spieler in der Policy-Forschung, in: Blank, Florian (Hrsg.): Veto-Spieler in der Policy-Forschung, Wiesbaden 2012.
- Boekle, Henning/ Nadoll, Jörg/ Stahl, Bernhard*: European Foreign Policy and National Identity: Detecting the Link, Pan-European International Relations Conference, Canterbury 2001 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
https://www.sobi.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/sobi/lehrstuehle/stahl/European_Foreign_Policy_and_National_Identity_Detecting_the_Link.pdf
- Bogdanksi, Karen*: Parteien als kollektive Veto-Spieler. Die Absorptionsregel nach Tsebelis und die Besonderheiten des deutschen Bikameralismus, in: Blank, Florian (Hrsg.): Veto-Spieler in der Policy-Forschung, Wiesbaden 2012.
- Börzel, Tanja A.*: European Governance. Verhandlungen und Wettbewerb im Schatten der Hierarchie, Berliner Arbeitspapier zur Europäischen Integration Nr. 1, Freie Universität Berlin, April 2007 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
https://userpage.fu-berlin.de/~europe/Jean%20Monnet/2007-1_Boerzel.pdf
- Bröchler, Stephan/ Lauth, Hans-Joachim*: Regierungen (Bund und Länder), in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Staat, Wiesbaden 2018.
- Bruckmüller, Ernst*: Die Entwicklung des Österreichbewusstseins, in: Kriechbaumer, Robert (Hrsg.): Österreichische Nationalgeschichte nach 1945. Die Spiegel der Erinnerung: Die Sicht von innen, Band 1, Wien 1998.
- Bruckmüller, Ernst*: Kleinstaat Österreich – Ablehnung und (langsame) Akzeptanz, in: Karner, Stefan/ Mikoletzky, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008.
- Brusis, Martin*: Zwischen europäischer und nationaler Identität – Zum Diskurs über die Osterweiterung der EU, C·A·P Working Paper, München 04/2003 (letzter Zugriff: 12.12.2025).
http://www.cap.uni-muenchen.de/download/2003/2003_identitaet_brusis.pdf
- Bußjäger, Peter*: Die EU und der Föderalismus in Österreich, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.

- Bußjäger, Peter*: Föderalismus und Regionalismus in Österreich, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018.
- Bußjäger, Peter*: Gibt es überhaupt eine „österreichische Europapolitik?“, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Bußjäger, Peter*: Die Mitwirkung der österreichischen Länder an Vorhaben im Rahmen der EU, in: Hummer, Waldemar/ Obwexer, Walter (Hrsg.): 10 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Bilanz und Ausblick, Wien 2006.
- Bußjäger, Peter/ Schramek, Christoph*: Entflechtung und Zentralisierung. Paradigmen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (EZFF) (Hrsg.): Jahrbuch des Föderalismus 2019. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa, Baden-Baden 2019.
- Bux, Udo*: Der Ausschuss der Regionen, Kurzdarstellungen der Europäischen Union, 02/2020 (letzter Zugriff: 13.12.2025).
https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_1.3.14.pdf
- Calliess, Christian*: „In Vielfalt geeint“ – Wie viel Solidarität? Wie viel nationale Identität? Eine Einführung in das Tagungsthema, in: Calliess, Christian (Hrsg.): Europäische Solidarität und nationale Identität. Überlegungen im Kontext der Krise im Euroraum, Tübingen 2013.
- Cillia, Rudolf de*: Deutsche Sprache und österreichische Identität, Medien Impulse 14/1995, (letzter Zugriff: 11.12.2025).
<https://www.mediamanual.at/mediamanual/themen/pdf/identitaet/14decill.pdf>
- Cillia, Rudolf de/ Wodak, Ruth*: Zur diskursiven Konstruktion österreichischer Identitäten 1995 – 2015, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018, 20.08.2018.
- Deckwirth, Christina*: Die Europäische Union als Triebkraft der Privatisierung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, WSI-Mitteilungen 10/2008 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.boeckler.de/pdf/impuls_2008_18_7.pdf
- Deger, Petra*: Europäisierung – Dimensionen der Genese europäischer Räume, in: Deger, Petra/ Hettlage, Robert (Hrsg.): Der europäische Raum. Die Konstruktion europäischer Grenzen, Wiesbaden 2007.

- Dialer, Doris*: Österreichische Abgeordnete im Europäischen Parlament (2014-2019) – Der Partei, der Fraktion, oder dem Elektorat verbunden?, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Dialer, Doris*: Political Leadership: Die Fraktionsvorsitzenden des Europäischen Parlamentes, in: Dialer, Doris/ Lichtenberger, Eva/ Neisser, Heinrich (Hrsg.): Das Europäische Parlament. Institution, Vision, Wirklichkeit, Europawissenschaftliche Reihe, Band 2, Innsbruck 2010.
- Dolezal, Martin*: Vom Parteienstaat zur Bewegungsgesellschaft? Unkonventionelle Formen politischer Partizipation in Österreich, 1974–2018, Institut für höhere Studien Wien 2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.ihs.ac.at/publications-hub/blog/beitraege/vom-parteienstaat-zur-bewegungsgesellschaft/>
- Dossi, Harald*: 20 Jahre EU-Mitgliedschaft: Erwartungen und Erfahrungen – Parlament, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.
- Ederer, Stefan/ Janger, Jürgen*: Wachstums- und Beschäftigungspolitik in Österreich unter neuen europäischen Rahmenbedingungen, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO-Monatsberichte, 2011, 84(6) (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=41990&mime_type=application/pdf
- Ederer, Stefan/ Stockhammer, Engelbert/ Četković, Predrag*: 20 Jahre Österreich in der EU – Neoliberale Regulationsweise und exportgetriebenes Akkumulationsregime, in: Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen (Beigewum) (Hrsg.): Politische Ökonomie Österreichs. Kontinuitäten und Veränderungen seit dem EU-Beitritt, Wien 2015.
- Eising, Rainer*: Europäisierung und Integration. Konzepte der EU-Forschung, in: Jachtenfuchs, Markus/ Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Europäische Integration, 2. Auflage, Wiesbaden 2006.
- Falkner, Gerda*: Österreichische Politiknetzwerke und EU-Mitgliedschaft: Ergebnisse und Trends, in: Falkner, Gerda/ Müller, Wolfgang C. (Hrsg.): Österreich im europäischen Mehrebenensystem. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft für Politiknetzwerke und Entscheidungsprozesse, Schriftenreihe des Zentrums für Angewandte Politikforschung, Band 17, Wien 1998.

- Falkner, Gerda*: Zur „Europäisierung“ des österreichischen politischen Systems, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Fallend, Franz*: Akteure in der österreichischen Politik, in: Dachs, Herbert/ Diendorfer, Gertraud/ Fassmann, Heinz: Politische Bildung. Grundlagen – Zugänge – Materialien, Wien 2002.
- Fallend, Franz*: Bund-Länder-Beziehungen, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Fallend, Franz*: Europäisierung, Föderalismus und Regionalismus: Die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf bundesstaatliche Strukturen und regionale Politik in Österreich, in: Neisser, Heinrich/ Puntischer Riekman, Sonja (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft, Wien 2002.
- Fischer, Klemens H.*: Österreichische Europaarbeit vor Ort – Die Arbeit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union in Brüssel, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Fischer, Klemens H.*: Der Rat der Europäischen Union – Österreichische Beteiligung an der EU. Regieren Top-down, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.
- Fromage, Diane*: Controlling Subsidiarity in Today's EU: the Role of the European Parliament and the National Parliaments, European Parliament, Policy Department for Citizens' Rights and Constitutional Affairs, April 2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/732058/IPOL_STU\(2022\)732058_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/732058/IPOL_STU(2022)732058_EN.pdf)
- Gärtner, Heinz/ Höll, Otmar/ Luif, Paul*: Österreichische Außen- und Sicherheitspolitik, in: Gustenau, Gustav E. (Hrsg.): Österreich als außen- und sicherheitspolitischer Akteur. Anspruch und Wirklichkeit, Büro für Sicherheitspolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Wien 2005 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/15_0105_akteur_03.pdf
- Gehler, Michael*: Geschichte vergleichender Parteien – Außenpolitik und Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, Heft 43 (2010) (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://moving-the-social.ub.rub.de/index.php/MTS/article/view/7562>

- Gehler, Michael*: Österreich in Europa – Einleitung, in: Düriegl, Günter/ Frodl, Gerbert (Hrsg.): Das Neue Österreich. Die Ausstellung zum Staatsvertragsjubiläum 1955/2005. Oberes Belvedere, 16. Mai bis 1. November 2005, Wien 2005 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.cvce.eu/obj/osterreich_in_europa_einleitung-de-54ed9ccb-70d5-4930-b20e-2f1dbd161af9.html
- Gehler, Michael*: Die Zweite Republik – zwischen Konsens und Konflikt. Historischer Überblick (1945–2005), in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Glettler, Monika*: Die Bewertung des Faktors Deutschland in der österreichischen Historiographie, in: Gehler, Michael/ Schmidt, Rainer F./ Brandt, Harm-Hinrich/ Steininger, Rolf (Hrsg.): Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen und Vergleiche aus dem 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1996.
- Goetschel, Laurent*: The Foreign and Security Policy Interests of Small States in Today's Europe, in: Goetschel, Laurent (Hrsg.): Small States Inside and Outside the European Union. Interests and Policies, Boston/ Dordrecht/ London: 1998.
- Grames, Johannes*: Der österreichische Bundesrat und die Subsidiaritätskontrolle – eine Entwicklung hin zur „Europakammer“?, Working Paper No. 02/2019, Centre for European Integration Research, Department of Political Science, University of Vienna (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://eif.univie.ac.at/downloads/workingpapers/wp2019-02.pdf>
- Große Hüttmann, Martin*: Europäisierung. Das Europalexikon, Bundeszentrale für politische Bildung (letzter Zugriff: 07.12.2025).
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/176945/europaeisierung/>
- Große Hüttmann, Martin/ Knodt, Michèle*: Der Multi-Level Governance-Ansatz, in: Bieling, Hans-Jürgen/ Lerch, Marika (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden 2006.
- Gschiegl, Stefan/ Ucakar, Karl*: EU und Rechtssetzung in Österreich, in: Pfefferle, Roman/ Schmidt, Nadja/ Valchars, Gerd (Hrsg.): Europa als Prozess. 15 Jahre Europäische Union und Österreich. Festschrift für Peter Gerlich, Wien 2010.

- Hafner, Gerhard*: Völker- und europarechtliche Fragen des Beitritts Österreichs zur und der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, *Austrian Law Journal* 1/2015 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/40/138>
- Hanf, Kenneth/ Soetendorp, Ben*: Small States and the Europeanization of Public Policy, in: Hanf, Kenneth/ Soetendorp, Ben (Hrsg.): *Adapting to European Integration. Small States and the European Union*, New York 2014.
- Hauser, Gunther*: Neutral in Verbundenheit: Österreichs Sicherheitspolitik innerhalb der EU und der NATO-Partnerschaft für den Frieden, in: Krause, Dan (Hrsg.): *Europäische Sicherheit. Die EU auf dem Weg zu strategischer Autonomie und Europäischer Verteidigungsunion?*, Wissenschaftliches Forum für Internationale Sicherheit e.V., Band 64, Berlin & Toronto 2020.
- Hauser, Gunther*: Österreich und die Coronakrise, Institut für Strategie und Sicherheitspolitik der Landesverteidigungsakademie in Wien, ISS Aktuell 3-2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/iss_aktuell_2020_03_v2107_web.pdf
- Helms, Ludger/ Wineroither, David M.*: Nationalrat, Bundesregierung und Bundespräsident: Die gouvernementale Arena im internationalen Vergleich, in: Helms, Ludger/ Wineroither, David M. (Hrsg.): *Die österreichische Demokratie im Vergleich*, 2. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Hermann, Andrea Tony*: Die Österreichische Sozialpartnerschaft im Wandel, *Austrian Democracy Lab*, 12.07.2018 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
<https://www.austriandemocracylab.at/die-oesterreichische-sozialpartnerschaft-im-wandel/>
- Herold, Natalie*: Integrationspolitik in Österreich, *Analysen und Argumente*, Konrad-Adenauer-Stiftung, Januar 2017, Ausgabe 232 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://www.kas.de/wf/doc/kas_47677-544-1-30.pdf?170118094718
- Hidalgo, Oliver*: Kritik der Identitätspolitik in der Demokratie, *Ethik und Gesellschaft* 1/2020 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2020-art-6/712>
- Höll, Otmar*: Außen- und Sicherheitspolitik, in: Neisser, Heinrich/ Puntcher Riekmann, Sonja (Hrsg.): *Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft*, Wien 2002.
- Hooghe, Liesbet/ Marks, Gary*: Unraveling the Central State, but How? Types of Multi-level Governance, *American Political Science Review*, Vol. 97, No. 2 May 2003.

- Huntingten, Samuel*: How Countries Democratize, *Political Science Quarterly*, Vol. 106, No. 4 (Winter, 1991-1992).
- Jenny, Marcelo/ Slominski, Peter*: From the Europeanization of Lawmaking to the Europeanization of national legal orders: The case of Austria, *Public Administration*, *Public Administration*, Jg. 88, H. 1, 2010 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.1111/j.1467-9299.2010.01815.x>
- Jun, Uwe*: Parteien in staatlichen Organisationen, *Informationen zur politischen Bildung*, Nr. 328/2015 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/BPB_IzpB_328_barrierefrei.pdf
- Karl, Beatrix*: Das österreichische Parlament als Akteur der Europäischen Integration – Rechtliche Möglichkeiten und praktische Umsetzung, *Austrian Law Journal* 1/2005 (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://alj.uni-graz.at/index.php/alj/article/view/42/140>
- Keuneke, Susanne*: Qualitatives Interview, in: Mikos, Lothar/ Wegener, Claudia (Hrsg.): *Qualitative Medienforschung. Ein Handbuch*, Konstanz 2005.
- Kicker, Renate*: Die Außenpolitik Österreichs in der Zweiten Republik, in: Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Hrsg.): *1945 bis 1995 – Entwicklungslinien der Zweiten Republik (Sonderband der Informationen zur Politischen Bildung)*, Wien 1995.
- Klahr, Alfred*: Zur nationalen Frage in Österreich, *Weg und Ziel*, Jg. 2 (1937), Nr. 3, in: Klahr, Alfred: *Zur österreichischen Nation*, Wien 1994.
- Knill, Christoph*: Die EU und die Mitgliedsstaaten, in: Holzinger, Katharina (Hrsg.): *Die Europäische Union: Theorien und Analysekonzepte*. Paderborn 2005.
- Kornfeind, Elisabeth*: Außenpolitik – Europapolitik? Die Rolle des BMEIA als Außen- und Europaministerium in der europapolitischen Koordination, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): *Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken*, Innsbruck 2019.
- Kramer, Helmut*: Österreichs Wirtschaftspolitik im Rahmen der EU, in: Neisser, Heinrich/ Puntcher Riekman, Sonja (Hrsg.): *Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft*, Wien 2002.
- Krause, Joachim*: Außen- und Bündnispolitik, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): *Handbuch Staat*, Wiesbaden 2018.
- Kreissler, Felix*: Nationalbewusstsein und Nationalcharakter, in Freytag, Aurelius/ Marte, Boris/ Stern, Thomas (Hrsg.): *Geschichte und Verantwortung*, Wien 1988.

- Kulhay, Daniela/ Dhur, Jim*: Forum Salzburg Ministerkonferenz, Öffentliche Sicherheit, das Magazin des Innenministeriums, Ausgabe 9/10 2024 (letzter Zugriff: 25.12.2025).
https://www.bmi.gv.at/magazin/2024_09_10/11_Forum_Salzburg_Ministerkonferenz.aspx
- Lauber, Volkmar/ Pesendorfer, Dieter*: Wirtschafts- und Finanzpolitik, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Leidenmüller, Franz*: Die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU. Die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit schließen, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, ÖGfE Policy Brief 34'2015 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2015/10/OEGfE_Policy_Brief-2015.34-1.pdf
- Liebich, David*: Entparlamentarisierung durch Europäisierung? Die Mitwirkung des Nationalrats in EU-Angelegenheiten, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Liebich, David/ Kusmierczyk, Sandra*: Das österreichische Parlament und die Europäische Union, Parlament Österreich, Parlamentsdirektion, Abteilung 6.2 EU-Angelegenheiten, Stand: November 2022 (letzter Zugriff: 13.12.2025).
https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Das-oesterreichische-Parlament-und-die-Europaeische-Union_11_22_BF.pdf
- Lienbacher, Georg*: 20 Jahre EU-Mitgliedschaft: Erwartungen und Erfahrungen, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.
- Lippert, Barbara/ Mair, Stefan/ Perthes, Volker (Hrsg.)*: Internationale Politik unter Pandemie-Bedingungen. Tendenzen und Perspektiven für 2021, SWP-Studie 2020/S 26, 17.12.2020 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.swp-berlin.org/publikation/internationale-politik-unter-pandemie-bedingungen#hd-d36438e2489>
- Lopatka, Reinhold*: Die EU und ihre Mitgliedstaaten: Subsidiarität. Proportionalität. Weniger, aber effizienteres Handeln, AIES Studies Nr. 7, Juli 2018, Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.aies.at/download/2018/AIES-Studie-2018-07.pdf>
- Löw, Raimund*: Präsident oder Kanzler bei EU-Gipfeln? Vorprogrammierte Turbulenzen, Homepage Raimund Löw, 11.05.2016 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<http://loew.at/praesident-oder-kanzler-bei-eu-gipfeln-vorprogrammierte-turbulenzen>

- Luif, Paul*: Österreich und die Europäische Union, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Manoschek, Walter/ Geldmacher, Thomas*: Vergangenheitspolitik, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Marko, Joseph/ Poier, Klaus*: Die Verfassungssysteme der Bundesländer: Institutionen und Verfahren repräsentativer und direkter Demokratie, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Marschall, Stefan*: Parlament, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Handbuch Staat, Wiesbaden 2018.
- Marterbauer, Markus*: Covid, Ungleichheit, Klimakrise: Vom Austrokeynesianismus zum modernen Linkskeynesianismus in Österreich, Keynes-Gesellschaft, 09.12.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://keynes-gesellschaft.de/covid-ungleichheit-klimakrise-vom-austrokeynesianismus-zum-modernem-linkskeynesianismus-in-oesterreich/>
- Martino, Antonio-Maria*: „Ein Europa, das schützt“. Die Prioritäten des österreichischen EU-Ratsvorsitzes im Bereich Inneres, SIAK-Journal, Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 04/0218 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2018/files/Martino_4_2018.pdf
- Massing, Peter*: Institution, Bundeszentrale für politische Bildung, 19.03.2015 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.bpb.de/lernen/politische-bildung/193089/institutionen/>
- Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes*: Österreichs Weg in die und in der Europäischen Union. Einleitung, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.
- Mayntz, Renate*: Governance im modernen Staat, in: Benz, Arthur (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Mehrebenensystemen. Eine Einführung, Wiesbaden 2004.
- Mayntz, Renate/ Scharpf, Fritz W.*: Der Ansatz des akteurzentrierten Institutionalismus, in: Mayntz, Renate/ Scharpf, Fritz W. (Hrsg.): Gesellschaftliche Selbstregulung und politische Steuerung, Frankfurt am Main 1995.

- Meyer, Sarah*: Wer kämpft noch für Europa? Der Europadiskurs im österreichischen Parteienwettbewerb, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.
- Mölling, Christian/ Barker, Tyson/ Hageböiling, David/ Herr, Afra/ Kornhuber, Kai/ Matlé, Aylin/ Nickel, Rolf/ Ross, Jacob/ Rühlig, Tim/ Schirwon, Dana/ Sierakowski, Slawomir/ Vinke, Kira/ Weber, Valentin*: Zeitenwende für Europas Sicherheitsordnung. Entwicklungsoptionen in drei Skizzen, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V, DGAP Policy Brief Nr. 9, 07.04.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-policy_brief-2022-09-de.pdf
- Müller, Andreas Th.*: Die innerösterreichische Koordination im Hinblick auf die europäische Sicherheitspolitik, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Müller, Wolfgang C.*: Der Bundespräsident, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Müller, Wolfgang C.*: EU-Mitgliedschaft und Regierungshandeln. Präferenzen, Strategien, Institutionen und politische Praxis, in: Neisser, Heinrich/ Puntcher Riekman, Sonja (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft, Wien 2002.
- Müller, Wolfgang C.*: Regierung und Kabinettsystem, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Neisser, Heinrich/ Puntcher Riekman, Sonja (Hrsg.)*: Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft, Wien 2002.
- Niedermeyer, Oskar*: Deutsche Parteien und Europa, in: Böttger, Katrin/ Jopp, Mathias (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Europapolitik, Bonn 2017.
- Olechowski, Thomas*: Hans Kelsen und die österreichische Verfassung, Aus Politik und Zeitgeschichte, 34-35/2018.
- Olsen, Johan P.*: The Many Faces of Europeanization, Arena Working Paper 02/2002 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://europeanization.wordpress.com/wp-content/uploads/2011/03/the-many-faces-of-europeanization.pdf>

- Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE): 30 Jahre EU-Mitgliedschaft –*
Österreicher bilanzieren positiv, Ausblick verhalten, 28. Dezember 2024 (letzter Zugriff:
30.12.2025).
<https://www.oegfe.at/umfragen/30-jahre-eu-mitgliedschaft/>
- Pammer, Michael:* Krise, Krieg, Normalisierung: Die österreichische Wirtschaft 1918 – 1983,
in: Karner, Stefan/ Mikoletzky, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik.
Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008.
- Panke, Diana:* Mehrebenenpolitik, Multi Level Governance, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.):
Handbuch Staat, Wiesbaden 2018.
- Panke, Diana:* Small states in the European Union: structural disadvantages in EU policy-
making and counter-strategies, Journal of European Public Policy 17:6, September 2010.
- Pausch, Markus:* Ein Europa der Nationen und Vaterländer? Mögliche Konsequenzen und
offene Fragen, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, ÖGfE Policy Brief
07'2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2019/04/OEGfE_Policy_Brief-2019.07-1.pdf
- Pehle, Heinrich:* Die Europäisierung der politischen Parteien, in: Bundeszentrale für
politische Bildung: Dossier: Parteien in Deutschland, 16.03.2018 (letzter Zugriff:
18.12.2025).
<https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/42224/die-europaeisierung-der-politischen-parteien/>
- Pekanov, Atanas:* Europäische Wirtschaftspolitik in der COVID-19-Krise. Zwischen
Rettungspaketen und Maßnahmen zur Konjunkturbelebung, Österreichisches Institut für
Wirtschaftsforschung, WIFO Monatsberichte 3/2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
[https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?
publikationsid=67037&mime_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=67037&mime_type=application/pdf)
- Peutl, Christa:* Die Rolle des Bundeskanzleramtes in der Europapolitik – gestaltende
Einflussfaktoren auf europäischer Ebene, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.):
Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke,
Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Pfetsch, Frank R.:* Der politische Identitätsbegriff, in: Weidinger, Dorothea (Hrsg.): Nation –
Nationalismus – Nationale Identität, Bonn 1998.

- Pollak, Johannes/ Slominski, Peter*: Die österreichischen politischen Parteien und die europäische Integration: Stillstand oder Aufbruch?, in: Neisser, Heinrich/ Puntcher Riekman, Sonja (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft, Wien 2002.
- Pollak, Johannes/ Slominski, Peter*: Zwischen De- und Reparlamentarisierung – Der österreichische Nationalrat und seine Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 38. Jhg. (2009) H. 2.
- Pressien, Werner*: Föderalistische Strukturverschiebungen: Zur stillen Aufwertung der Länder im Kontext des österreichischen EU-Beitritts, Institut für höhere Studien Wien, Reihe Politikwissenschaft Nr. 28, Februar 1996 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/893/1/pw_28.pdf
- Radaelli, Claudio*: The Europeanization of Public Policy, in: Featherstone, Kevin/ Radaelli, Claudio (Hrsg.): The Politics of Europeanization, Oxford 2003.
- Rasmussen, Anne*: Party soldiers in a non-partisan community? Party linkage in the European Parliament, Journal of European public policy, Volume 15/Issue 8, December 2008 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/13501760802407672>
- Rathkolb, Oliver*: Demokratieentwicklung in Österreich seit dem 19. Jahrhundert, Informationen zur Politischen Bildung Nr. 28, (letzter Zugriff: 11.12.2025).
https://www.demokratiezentrum.org/wp-content/uploads/2021/07/Rathkolb_Demokratieentwicklung.pdf
- Rathkolb, Oliver*: Demokratiegeschichte Österreichs im europäischen Kontext, in: Helms, Ludger/ Wineroither, David M. (Hrsg.): Die österreichische Demokratie im Vergleich, 2. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Rosner, Andreas*: Europa der Regionen oder Aushöhlung des Föderalismus? – Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder auf europäischer und bundesstaatlicher Ebene, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Ruggie, John Gerard*: Territoriality and Beyond: Problematising Modernity in International Relations, International Organization, Vol. 47, No. 1 (Winter, 1993) (letzter Zugriff: 09.12.2025).
<https://www.jstor.org/stable/2706885>

- Scharpf, Fritz W.*: Notes Toward a Theory of Multilevel Governing in Europe, MPIfG Discussion Paper 00/5, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, November 2000 (letzter Zugriff: 09.12.2025).
https://pure.mpg.de/rest/items/item_1235205_3/component/file_1235203/content
- Schefbeck, Günther*: Das Parlament, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.
- Scheiblecker, Marcus/ Butschek, Felix*: 100 Jahre Republik Österreich. Nach bitteren Jahren folgte Aufholprozess zu höchstem Wohlstand, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO Monatsberichte 91/2018 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=60900&mime_type=application/pdf
- Scheller, Jörg*: Potenziale und Grenzen der Identitätspolitik, Bundeszentrale für politische Bildung, 02.12.2022 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.bpb.de/themen/rassismus-diskriminierung/rassismus/515930/potenziale-und-grenzen-der-identitaetspolitik/>
- Schenk, Andrea*: Von der Länderkammer zur Europakammer, Österreichische Gemeindezeitung 3/2016 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/oegz/dokumente/OeGZ_3_2016_.pdf
- Schleicher, Harry*: Wien – Der dritte Sitz der UNO, Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, Heft 4/1979 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/wien-der-dritte-sitz-der-uno/>
- Schlieffsteiner, Paul*: Bedroht aber selten betroffen: Zur Entwicklung der Gefährdungslage durch radikal-islamischen und dschihadistischen Terrorismus in Österreich, in: Jost, Jannis/ Hansen, Stefan/ Krause, Joachim (Hrsg.): Jahrbuch Terrorismus, Band 8 (2017/2018) (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://budrich-journals.de/index.php/terrorismus/article/view/32291>
- Schmidl, Erwin A.*: Österreichs Sicherheitspolitik und das Bundesheer 1918 bis 2008: ein Überblick, in: Karner, Stefan/ Mikoletzky, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008.
- Schneider, Gerd/ Toyka-Seid, Christiane*: Institution, Bundeszentrale für politische Bildung (letzter Zugriff: 08.12.2025).
<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320537/institution/>

Schwarz, Oliver: Literaturbericht: Same but different: Externe Europäisierung

zwischen Beitritt, Nachbarschaft und Kooperation, Zeitschrift für Politikwissenschaft, 21. Jahrgang (2011) Heft 4.

Seeber, Robert/ Katzenschlager, Manfred (Hrsg.): Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen.

Österreichische und internationale Tourismus- und Wirtschaftsdaten, Wirtschaftskammer Österreich, 56. Ausgabe, Juni 2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/tourismus-freizeitwirtschaft-in-zahlen-2020.pdf>

Seidel, Hans: Von Kriegsende bis zum Staatsvertrag. Eine wirtschaftshistorische Betrachtung, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Monatsberichte 12/2004 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5765/MB_2004_12_06_STAATSVERTRAG_-2.pdf

Sickinger, Hubert: Politische Parteien in Österreich, in: Politische Parteien in Österreich,

Historisch-Politische Bildung, Themendossiers zur Didaktik von Geschichte, Sozialkunde und Politischer Bildung, 04/2011 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

https://www.politik-lernen.at/dl/MMNNJMJKomKkkJqx4KJK/RZ_FDZ_Heft_4_DRUCKsmall_pdf

Skuhra, Anselm: Österreichische Sicherheitspolitik, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.

Stephenson, Paul: Twenty years of multi-level governance: Where Does It Come From? What Is It? Where Is It Going?, Journal of European Public Policy, 2013, Vol. 20, No. 6 (letzter Zugriff: 09.12.2025).

<https://hal-sciencespo.archives-ouvertes.fr/hal-01024837/document>

Tálos, Emmerich: Sozialpartnerschaft. Austrokorporatismus am Ende?, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter/ Gottweis, Herbert/ Kramer, Helmut/ Lauber, Volkmar/ Müller, Wolfgang C./ Tálos, Emmerich (Hrsg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.

Tálos, Emmerich: Sozialpartnerschaft und EU, in: Maurer, Andreas/ Neisser, Heinrich/ Pollak, Johannes (Hrsg.): 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, Wien 2015.

Thömmes, Adrian Léon/ Thomeczeck, Jan Philipp: Wo stehen die Parteien in Österreich? Eine Analyse der Parteiprogramme zur Nationalratswahl 2019, Friedrich-Ebert Stiftung, Oktober 2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/15698.pdf>

- Treib, Oliver*: Akteurzentrierter Institutionalismus, in: Wenzelburger, Georg/ Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.): Handbuch Policy-Forschung, 2. Auflage, Wiesbaden 2023.
- Uhl, Heidemarie*: Opferthesen, revisited. Österreichs ambivalenter Umgang mit der NS-Vergangenheit, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 34-35/2018, 20.08.2018.
- Ullrich, Peter A.*: Einstellung der Österreicher zur EU, in: Neisser, Heinrich/ Puntschner Riekman, Sonja (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft, Wien 2002.
- Wagner, Markus/ Glavanovits, Josef*: Die öffentliche Meinung zur EU in Österreich, in: Eppler, Annegret/ Maurer, Andreas (Hrsg.): Europapolitische Koordination in Österreich. Inter- und intrainstitutionelle Regelwerke, Funktionen und Dynamiken, Innsbruck 2019.
- Watzal, Ludwig*: Editorial, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 43/2006, 23.10.2006.
- Winkelbauer, Thomas*: Was war „Österreich“ vor 1918?, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 34-35/2018, 20.08.2018.
- Ziegerhofer, Anita*: 30 Jahre Volksabstimmung über den EU-Beitritt Österreichs, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE), 11. Juni 2024 (letzter Zugriff: 31.12.2025).
<https://www.oegfe.at/policy-briefs/30-jahre-volksabstimmung-ueber-den-eu-beitritt-oesterreichs/>
- Zollinger, Manfred*: „L'Autriche, c'est moi“? Georges Clemenceau, das neue Österreich und das Werden eines Mythos, in: Karner, Stefan/ Mikoletzky, Lorenz (Hrsg.): Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament, Innsbruck 2008.

Zeitungsartikel

- Austria Presse Agentur, Originaltext-Service*: Buchmann: Der Bundesrat erweist sich einmal mehr als die Europakammer, 06.05.2022 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200506_OTs0162/buchmann-der-bundesrat-erweist-sich-einmal-mehr-als-die-europakammer
- Austria Presse Agentur, Originaltext-Service*: Europakonferenz der Landesparlamente verabschiedet Brüsseler Erklärung, 30.01.2019 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190130_OTs0065/europakonferenz-der-landesparlamente-verabschiedet-bruesseler-erklaerung

Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: Kreiskys Nahost-Politik, 30.10.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://science.apa.at/power-search/8030731798454528030>

Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: NÖ Wirtschaftsbund fordert Verschiebung der CO2-Steuer und Senkung der Mineralölsteuer, 02.06.2022 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20220602_OT50132/noe-wirtschaftsbund-fordert-verschiebung-der-co2-steuer-und-senkung-der-mineraloelsteuer

Austria Presse Agentur, Originaltext-Service: Plassnik: „Bewusstes Signal der Vernetztheit“, 28.02.2007 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20070228_OT50149/plassnik-bewusstes-signal-der-vernetztheit

Becker, Markus: Europäische Union in der Krise: Ist Europa noch zu retten?, Spiegel-Online, 25.12.2015 (letzter Zugriff: 08.12.2025).

<http://www.spiegel.de/politik/ausland/europaeische-union-in-der-krise-ist-die-eu-noch-zu-retten-a-1066744.html>

Das Gupta, Oliver: Der neue FPÖ-Chef, der in Straches Schuld steht, Süddeutsche Zeitung, 19.05.2019 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.sueddeutsche.de/politik/norbert-hofer-nachfolger-strache-1.4452650>

Egyed, Marie-Theres: Europaskeptiker dominieren blaue EU-Liste, Der Standard, 26.02.2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/2000098571948/freiheitliche-europa-skeptiker-dominieren-die-blaue-eu-liste>

Hasselbach, Christian: Schlammschlacht unter Koalitionspartnern, Deutsche Welle, 09.10.2017 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.dw.com/de/schlammschlacht-unter-koalitionspartnern/a-40875864>

Hodoscheck, Andrea: Staatsfirmen – Wer kommt, wer geht, wer bleibt, Kurier, 16.04.2018 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://kurier.at/wirtschaft/staatsfirmen-wer-kommt-wer-geht-wer-bleibt/400021615>

Innerhofer, Judith E.: FPÖ: Vom Feind geeint, Zeit Online, 02.12.2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.zeit.de/2019/49/fpoe-ibiza-affaere-norbert-hofer-heinz-christian-strache>

- Kafsack, Hendrik/ Mussler, Werner*: Impfstoffverteilung in der EU: Hat Österreich mit der Blockade gedroht?, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 31.03.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/impfstoffverteilung-in-der-eu-hat-oesterreich-mit-einer-blockade-gedroht-17273184.html>
- Kronen Zeitung*: CO2-Steuer für Budget. Grüne deponieren bei Merkel EU-Forderungen an Kurz, 16.06.2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.krone.at/2173241>
- Kronen Zeitung*: Postenvergaben. Chatprotokolle bringen Ex-FPÖ-Spitze unter Druck, 21.04.2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.krone.at/2140570>
- Kropshofer, Katharina*: Renaturierungsgesetz: ÖVP blitzt mit Anzeige gegen Umweltministerin Gewessler ab, Falter, 13.09.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://www.falter.at/morgen/20240913/renaturierungsgesetz-oevp-blitzt-mit-anzeige-gegen-gruene-umweltministerin-gewessler-ab>
- Kurier*: Österreichisches Neutralitätsverständnis hat sich gewandelt, 07.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://kurier.at/politik/inland/oesterreichisches-neutralitaetsverstaendnis-hat-sich-gewandelt/401929234>
- Kurier*: Staatsunternehmen: Mehr Staat als privat, 15.10.2017 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://kurier.at/wirtschaft/staatsunternehmen-mehr-staat-statt-privat/292.022.211>
- Mijnssen, Ivo*: Ibiza, Strache und Österreich: Was wir ein Jahr danach wissen, Neue Zürcher Zeitung, 04.06.2020 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://www.nzz.ch/international/ibiza-strache-und-oesterreich-was-wir-ein-jahr-danach-wissen-ld.1482831>
- Moser, Moritz*: Van der Bellens Verfassungsproblem, Neue Zürcher Zeitung, 28.06.2016 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.nzz.ch/international/bundespraesidentschaftswahl-van-der-bellens-verfassungsproblem-ld.1291455>
- ORF*: Inflation auf höchstem Stand seit 1975, 19.07.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://orf.at/stories/3276878/>
- ORF*: Österreich nicht mehr im EU-Defizitverfahren, 02.06.2014 (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://news2.orf.at/stories/2232504/>

ORF: ÖVP-Anzeige gegen Gewessler: WKStA leitet kein Verfahren ein, 13.09.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://orf.at/stories/3369450/>

Özkan, Duygu: „Österreich ist das, was übrig bleibt“, *Die Presse*, 28.06.2013 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://diepresse.com/home/165jahre/1424461/Oesterreich-ist-was-uebrig-bleibt>

Salzburger Nachrichten: Dossier: Terroranschlag in Wien, 13.11.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.sn.at/politik/innenpolitik/dossier-terroranschlag-in-wien-95070601>

Salzburger Nachrichten: EU-Einigung auf Wirtschaftssanktionen gegen Belarus, 18.06.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.sn.at/politik/weltpolitik/eu-einigung-auf-wirtschaftssanktionen-gegen-belarus-105399619>

Scheidl, Hans-Werner: Kurt Schuschnigg warnt die österreichischen Nationalsozialisten, *Die Presse*, 22.02.2013 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://www.diepresse.com/1348149/kurt-schuschnigg-warnt-die-oesterreichischen-nationalsozialisten>

Schellhorn, Franz: Bruno Kreisky, der Vater des sündigen Gedankens, *Die Presse*, 21.11.2011 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.diepresse.com/627369/bruno-kreisky-der-vater-des-suendigen-gedankens>

Scherndl, Gabriele/ Seidl, Conrad/ Völker, Michael: Milliarden für das Heer – oder auch nicht, *Der Standard*, 24.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/2000134394674/milliarden-fuer-das-heer-oder-auch-nicht>

Siebenhaar, Hans-Peter/ Hoppe, Till: Sieben Gründe, warum Österreichs EU-Ratspräsidentschaft enttäuscht hat, *Handelsblatt*, 15.12.2018 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.handelsblatt.com/politik/international/alpenrepublik-sieben-gruende-warum-oesterreichs-eu-ratspraesidentschaft-enttaeuscht-hat/23761076.html>

Der Standard: Corona-Krise führte 2020 zu historischem BIP-Einbruch in Österreich, 28.09.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.de/story/2000130004439/coronakrise-fuehrte-2020-zu-historischem-bip-einbruch-in-oesterreich>

Der Standard: Friedrich Heer wäre 90, 05.04.2006 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://derstandard.at/2396931/Friedrich-Heer-waere-90>

Der Standard: Heftige Debatten um Grünen-Abschied von der Neutralität, 22. November 2004 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/1851510/heftige-debatten-um-gruenen-abschied-von-der-neutralitaet>

Der Standard: Österreich schließt Botschaften im Baltikum, 26.05.2018 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/2000018122461/wien-schliesst-alle-botschaften-im-baltikum>

Der Standard: Österreichs Wirtschaft stemmte sich 2021 gegen Corona-Lockdowns, 04.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.de/story/2000133833135/oesterreichs-wirtschaft-stemmte-sich-2021-gegen-corona-lockdowns>

Der Standard: Schallenberg sieht Neutralität als „Element der Selbstdefinition“ Österreichs, 23.04.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/2000135142793/schallenberg-sieht-neutralitaet-als-element-der-selbstdefinitionoesterreichs>

Der Standard: Vorzeitige Anhebung des Frauenpensionsalters für Kurz kein Thema mehr, 18.08.2017 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/2000062809399/kurz-gegen-vorzeitige-anhebung-des-frauen-pensionsalters>

Tagesschau: 30 Jahre EU-Binnenmarkt: Weltweit einmalig, 01.01.2023 (letzter Zugriff: 13.12.2025).

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/30-jahre-eu-binnenmarkt-101.html>

Tagesspiegel: Regierungskrise in Österreich: Kanzlerpartei will grüne Ministerin nach „Ja“ zu EU-Gesetz verklagen, 17.06.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.tagesspiegel.de/internationales/koalitionskrise-in-osterreich-kanzlerpartei-will-grune-ministerin-nach-ja-zu-eu-gesetz-verklagen-11846615.html>

Tagesschau: Regierungskrise in Österreich: Nehammer hält an Koalition mit Grünen fest, 17.06.2024 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/oesterreich-regierungskrise-renaturierungsgesetz-100.html>

Tschiderer Martin: Pelinka: „Schuldenmachen wird zur Tugend“, Wiener Zeitung, 19.02.2021 (letzter Zugriff: 20.12.2025).

<https://www.wienerzeitung.at/h/pelinka-schuldenmachen-wird-zur-tugend>

Vienna Online: Bundesheer zieht positive Bilanz zu Corona-Einsätzen, 19.01.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.vienna.at/bundesheer-zieht-positive-bilanz-zu-corona-einsaetzen/6869560>

Vienna Online: Europawahl 2019: Das Wahlprogramm der ÖVP, 14.05.2019 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.vienna.at/europawahl-2019-das-wahlprogramm-der-oevp/6206260>

Weissensteiner, Friedrich: 1945: Befreit und doch nicht froh – Nach Zusammenbruch des Nationalsozialismus ist Österreich zehn Jahre besetztes Territorium, Wiener Zeitung, 18.10.2005 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

https://www.wienerzeitung.at/startseite/archiv/129007_1945-Befreit-und-doch-nicht-froh.html

Wiener Zeitung: Aufhebung der EU-Sanktionen steht an, 11.09.2000 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.tagblatt-wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/344155-Aufhebung-der-EU-Sanktionen-steht-an.html>

Wiener Zeitung: Defender Europe 2021. Österreich genehmigt Truppentransport für US-Großmanöver, 21.04.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.tagblatt-wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2101243-Oesterreich-genehmigt-Truppentransport-fuer-US-Grossmanoever.html>

Wiener Zeitung: Schallenberg betont Österreichs Neutralität, 21.05.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.tagblatt-wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2148237-Schallenberg-betont-Oesterreichs-Neutralitaet.html>

Winkler-Hermaden, Rosa: Als Österreich der Buhmann der EU war, Der Standard, 21.01.2010 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.derstandard.at/story/1263705581215/eu-sanktionen-als-oesterreich-der-buhmann-der-eu-war>

Zeit Online: Österreich will „Brückenbauer“ in Europa werden, 01.07.2018 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-07/eu-ratspraesidentschaft-oesterreich-kurz-fluechtlinge>

Zeit Online: Rechtspopulisten bilden fünftgrößte Fraktion im EU-Parlament, 13.06.2019
(letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-06/europa-parlament-rechtspopulisten-fraktion-afd-lega-rassemblement-national>

Sonstige Dokumente

Arbeit Plus – Soziale Unternehmen Österreich: Arbeitslosigkeit & Beschäftigung von 1946 bis 2021 (letzter Zugriff: 11.12.2025).

<https://arbeitplus.at/statistiken/entwicklung-arbeitslosigkeit-seit-1946/>

Berger, Manfred/ Stein, Robert/ Köchl, Otto Peter: Nationalratswahl vom 24. November 2002, Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres, Sektion III-Recht, 1. Auflage, 2003 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2002/files/NRW02_Brosch_Internet.pdf

Bundes-Verfassungsgesetz (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.jusline.at/gesetz/b-vg/>

Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz – EU-InfoG) (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.jusline.at/gesetz/eu-infog>

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2019, 15.01.2019 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_14/BGBLA_2019_I_14.pdf

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2020, 28.01.2020 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_8/BGBLA_2020_I_8.pdf

Bundeskanzleramt Österreich: Bundeskanzler Nehammer: „Atomenergie hat als alternative Energiequelle keine Zukunft“, 17.12.2021 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/12/bk-nehammer-in-bruessel.html>

Bundeskanzleramt Österreich: Corona-Familienhärtefonds (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>

Bundeskanzleramt Österreich: Der EU-Aufbauplan: Wirtschaftliches Comeback mit grünem und digitalem Schwerpunkt (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/eu-aufbauplan/der-eu-aufbauplan.html>

Bundeskanzleramt Österreich: Europaministerin Edtstadler bei Rat „Allgemeine Angelegenheiten“: „Staaten am Westbalkan eine rasche und glaubwürdige Beitrittsperspektive geben“, 23.03.2022 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/2022/europaministerin-edtstadler-bei-rat-allgemeine-angelegenheiten-staaten-am-westbalkan-eine-rasche-und-glaubwuerdige-beitrittsperspektive-geben.html>

Bundeskanzleramt Österreich: Nationaler Sicherheitsrat (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/nationaler-sicherheitsrat.html>

Bundeskanzleramt Österreich: Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Allgemeine Erwägungen, 12.12.2001 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.bmlv.gv.at/facts/management_2010/pdf/sicherheits_und_verteidigungsdoktrin.pdf

Bundeskanzleramt Österreich: Österreichische Sicherheitsstrategie. Sicherheit in einer neuen Dekade – Sicherheit gestalten, Juli 2013 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://bmi.gv.at/502/files/130717_Sicherheitsstrategie_Kern_A4_WEB_barrierefrei.pdf

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres: Außen- und europapolitischer Bericht 2018. Bericht des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres, Wien 2018 (letzter Zugriff: 15.12.2025).

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Publikationen/AEPB/AEPB_DE_2018.pdf

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Österreichs Vorsitz im Slavkov-/Austerlitz-Format endet mit der Unterzeichnung der „Poysdorf Declaration on Digital Humanism“, 30.06.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.bmeia.gv.at/ministerium/presse/aktuelles/2021/06/oesterreichs-vorsitz-im-slavkov-austerlitz-format-endet-mit-der-unterzeichnung-der-poysdorf-declaration-on-digital-humanism/>

- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten*: Verbindungsbüros der österreichischen Bundesländer (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.bmeia.gv.at/themen/europapolitik/oesterreich-in-der-eu/verbindungsbueros-der-bundeslaender>
- Bundesministerium für Finanzen*: Österreichisches Stabilitätsprogramm. Fortschreibung für die Jahre 2020 bis 2024, Wien, April 2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c34b62f1-e471-4794-a900-b404c12b0e94/57_9_stabilitaetprog_NB.pdf
- Bundesministerium für Finanzen*: Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022, 25.10.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00450/fname_1002504.pdf
- Bundesministerium für Inneres*: Volksbefragung vom 20. Jänner 2013, endgültiges Ergebnis (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.bmi.gv.at/416/Volksbefragung_2013.aspx
- Bundesministerium für Landesverteidigung*: Zentraleuropäische Verteidigungskooperation: Initialkonferenz zur Sprachkompetenzplattform, 20.03.2019 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=9923>
- Bundesrecht konsolidiert*: Gesamte Rechtsvorschrift für Unabhängigkeitserklärung, Fassung vom 11.12.2025 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
- Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)* (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://unric.org/de/charta/>
- Climate Change Center Austria*: Presseaussendung: Stellungnahme zur Verzögerung von CO2-Steuer und Klimabonus, 07.06.2022 (letzter Zugriff: 15.12.2025).
https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenue/09_Presseaussendungen/2022/CCA_Presseaussendung_Stellungnahme_zur_Verzoegerung_von_CO2-Steuer_und_Klimabonus_20220607.pdf
- Deutschlandfunk*: Die EU in der Krise – Wie viele Geschwindigkeiten braucht Europa? (Podcast), 01.03.2017 (letzter Zugriff: 08.12.2025).
http://www.deutschlandfunk.de/die-eu-in-der-krise-wie-viele-geschwindigkeiten-braucht.-2011.de.html?dram:article_id=380110
- Dr. Alois Mock-Europa-Stiftung*: Sein Leben (letzter Zugriff: 29.12.2025).
<https://www.alois-mock-europastiftung.at/AloisMock-Leben.html>

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d B-VG zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), Beilage zu VSt-7437/20, 5. Mai 2014 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/pdf/laenderstellungnahme-ttip.pdf>

EU-Vertrag (Vertrag über die Europäische Union), Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://dejure.org/gesetze/EU>

EUR-Lex: Amtsblatt der Europäischen Union: Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, 2013/488/EU (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013D0488>

EUR-Lex: Amtsblatt der Europäischen Union, Zugang zum Amtsblatt (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

EUR-Lex: Europa 2020: Die Strategie der Europäischen Union für Wachstum und Beschäftigung (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/europe-2020-the-european-union-strategy-for-growth-and-employment.html>

EUR-Lex: Petersberger-Aufgaben (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/petersberg-tasks.html>

Europäische Kommission: Änderung unserer Produktions- und Verbrauchsmuster: neuer Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft ebnet Weg zu klimaneutraler und wettbewerbsfähiger Wirtschaft mit mündigen Verbrauchern, Pressemitteilung vom 11.03.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_420

Europäische Kommission: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023. Länderkapitel über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich, (letzter Zugriff: 13.12.2025).

https://commission.europa.eu/system/files/202307/47_1_52626_coun_chap_austria_de.pdf

Europäische Kommission: Country Report Austria 2022, 23.05.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://commission.europa.eu/system/files/2022-05/2022-european-semester-country-report-austria_en.pdf

- Europäische Kommission:* Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022, 23.05.2022 (letzter Zugriff: 20.12.2025).
https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2022-european-semester-csr-austria_de.pdf
- Europäische Kommission:* Europäischer Grüner Deal. Erster klimaneutraler Kontinent werden, Priorities 2019-2024 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de
- Europäische Kommission:* Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, 28.10.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0682>
- Europäischer Ausschuss der Regionen:* Entschliebung über eine Charta der Multi-Level-Governance in Europa, Amtsblatt der Europäischen Union, C 174/01, 07.06.2014 (letzter Zugriff: 09.12.2025).
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XR1728>
- Europäischer Ausschuss der Regionen:* Stellungnahmen (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://cor.europa.eu/de/unsere-arbeit/stellungnahmen>
- Europäischer Ausschuss der Regionen:* Weißbuch zur Multi-Level-Governance, Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der EU, 2009 (letzter Zugriff: 09.12.2025).
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/regi/dv/cdr89-2009_/cdr89-2009_de.pdf
- Europäischer Rat:* The Delors' Myth, or Europeanisation in Numbers, 26. Juni 2014 (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/library/library-blog/posts/the-delors-myth-or-europeanisation-in-numbers/>
- Europäischer Rat:* Euro-Gipfel (letzter Zugriff: 15.12.2025).
<https://www.consilium.europa.eu/de/european-council/euro-summit/>
- Europäischer Rat:* Europäisches Semester, Stand: 17.08.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/european-semester/>
- Europäischer Rechnungshof:* Sonderbericht 16/2020: Europäisches Semester – Bessere Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen erforderlich, 03.09.2020 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_16/SR_european-semester-2_DE.pdf

Europäisches Parlament: Das Europäische Parlament und die Regierungskonferenz 2000.

Ziele und Verfahren (letzter Zugriff: 17.12.2025).

https://www.europarl.europa.eu/igc2000/goals/default_de.htm

Europäisches Parlament: Kurzdarstellungen zur Europäischen Union: Das

Subsidiaritätsprinzip (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/7/das-subsidiaritatsprinzip>

Europäisches Parlament: Umfrage: Europäerinnen und Europäer schätzen EU-Mitgliedschaft

– Interesse an Europawahl größer als vor 5 Jahren, Pressemitteilung, 06.12.2023 (letzter Zugriff: 30.12.2025).

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20231204IPR15637/umfrage-europaerinnen-und-europaer-schatzen-eu-mitgliedschaft>

European Comitee on Democracy and Governance (CDDG): Report on Multilevel

Governance, Adopted by the CDDG at its 18th plenary meeting (Strasbourg, 23-24 November 2023), Strasbourg, 1 December 2023 (letzer Zugriff: 09.12.2025).

<https://rm.coe.int/report-on-multilevel-governance-final-2768-6653-0568-v-1/1680ad9120>

Figl, Leopold: Rede anlässlich der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages,

Schloss Belvedere in Wien, 15.05.1955, Luxembourg Centre for Contemporary and Digital History (C2DH) (letzter Zugriff: 29.12.2025).

https://www.cvce.eu/de/obj/rede_von_leopold_figl_wien_15_mai_1955-de-4445356b-111d-4663-8769-71033602b16a.html

Geschäftsordnungsgesetz 1975: § 31 c GOGNR (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.jusline.at/gesetz/gognr/paragraf/31c>

Die Grünen – Die Grüne Alternative: Für ein soziales, ökologisches und demokratisches

Europa. (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://gruene.at/themen/eu>

Institut für Föderalismus: Föderalismus-Berichte (letzter Zugriff: 16.12.2025).

<https://www.foederalismus.at/de/publikationen/foederalismusberichte/>

Institut für Föderalismus: Föderalismusdatenbank, letzte Aktualisierung: August 2014 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

https://www.foederalismus.at/uploads/foederalismus_datenbank.pdf

Integral Markt- und Meinungsforschungs-GmbH: Holocaust, April 2000.

Internationale Bodenseekonferenz: Über die IBK (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.bodenseekonferenz.org/de/ueber-die-ibk>

- ISSP Research Group*: International Social Survey Programme: National Identity I - ISSP 1995, Köln 1998 (letzter Zugriff: 12.12.2025).
https://search.gesis.org/research_data/ZA2880
- Land Tirol*: Europakonferenz des Bundesrates und der Landtage in St. Pölten, Meldungen, 17.10.2010 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/europakonferenz-des-bundesrates-und-der-landtage-in-st-poelten/>
- Landesgesetzblatt für Wien*: Vereinbarung gemäß Art. 15 B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, Stück 25, Nr. 29/1992 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/1992/pdf/lg1992025.pdf>
- Mohr, Martin*: Militärausgaben in Österreich in Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2011 bis 2021, Statista, 04.05.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/300314/umfrage/anteil-der-militaerausgaben-am-bruttoinlandsprodukt-in-oesterreich/>
- Mohr, Martin*: Soll Österreich der NATO beitreten und damit seine Neutralität aufgeben?, Statista, 15.03.2022 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1096513/umfrage/neutralitaet-vs-nato-beitritt-in-oesterreich/>
- Mohr, Martin*: Verteilung der Bruttowertschöpfung in Österreich nach Wirtschaftssektoren von 2011 bis 2021, 11.03.2022 (letzter Zugriff: 18.12.2025).
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/217604/umfrage/anteile-der-wirtschaftssektoren-am-bruttoinlandsprodukt-oesterreichs/>
- Moscow Conference*: Joint Four Nation Declaration, Oktober 1943 (letzter Zugriff: 11.12.2025).
<http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html>
- Offener Brief an den Bundespräsidenten, die Bundesregierung, den Nationalrat und die Bevölkerung Österreichs* (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://unseresicherheit.org/>
- Österreichische Gesellschaft für Europapolitik*: Richtigstellung zum Vertrag von Lissabon, 02.12.2009 (letzter Zugriff: 21.12.2025).
<https://www.oegfe.at/stellungnahmen/richtigstellung-zum-vertrag-von-lissabon/>

Österreichische Nationalbank: Die Geschichte des Euro (letzter Zugriff: 13.12.2025).

<https://www.oenb.at/der-euro/timeline.html>

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung: Kommentar zur Konjunktur: Österreich steckt im dritten Rezessionsjahr. WIFO-Direktor Gabriel Felbermayrs Statement zur Frühjahrsprognose 2025 im Wortlaut, 27.03.2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-4829/Konjunkturprognose_Presse-Statement_Felbermayr_2025-03-27.pdf

Parlament Österreich: Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht (letzter Zugriff: 13.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Der-Anwendungsvorrang-des-Unionsrechts-vor-nationalem-Recht>

Parlament Österreich: Beschluss des Nationalrates vom 20. Dezember 2017 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (Bundesministeriengesetz-Novelle 2017) (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVI/BNR/3>

Parlament Österreich: EU-Datenbank (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/eu-datenbank>

Parlament Österreich: EU-Sondergipfel: Keine bindenden Aufträge des Parlaments an Bundeskanzler Kurz. Hauptausschuss des Nationalrats diskutiert über Mehrjährigen Finanzrahmen Union [sic], Parlamentskorrespondenz Nr. 148 vom 19.02.2020 (letzter Zugriff 17.12.2025).

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2020/pk0148

Parlament Österreich: Europäische Union: Mitwirkung des österreichischen Parlaments in EU-Angelegenheiten (letzter Zugriff: 13.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/europaeische-union/mitwirkung-nr-br>

Parlament Österreich: Häufige Fragen: Budget (letzter Zugriff: 16.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/services/infoteam/haeufige-fragen/budget>

Parlament Österreich: Mitgliederliste des Bundesrates (letzter Zugriff: 17.12.2025).

https://www.parlament.gv.at/dokument/BR/A-EU-BR/1/00037/MIT_00037.html

Parlament Österreich: Mitwirkung des österreichischen Parlaments in EU-Angelegenheiten (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/europaeische-union/mitwirkung-nr-br>

- Parlament Österreich:* Parlament erklärt – Folge 15 (Podcast): Wie funktionieren Ausschüsse im Parlament? (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/aktuelles/mediathek/podcasts/parlament-erklaert-folge-15>
- Parlament Österreich:* Stellungnahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/ausschuss/BR/A-EU-BR/1/00037#tab-VeroeffentlichungenBerichte?selectedStage=104>
- Parlament Österreich:* Tschechien setzt auf Österreich als Brückenbauer in der EU.
Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka empfängt tschechischen Parlamentspräsidenten Radek Vondracek, Parlamentskorrespondenz Nr. 69 vom 05.02.2018 (letzter Zugriff: 17.12.2025).
https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0069
- Parlament Österreich:* Verfassungsreform (letzter Zugriff: 17.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/reform>
- Parlament Österreich:* Verstehen: Gesetzgebung: Gesetzesinitiativen (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/gesetzgebung/gesetzesinitiativen>
- Parlament Österreich:* Verstehen: Grundprinzipien (letzter Zugriff: 13.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/politisches-system/bundesverfassung/grundprinzipien>
- Parlament Österreich:* Verstehen: Hilfsorgane des Parlaments (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/das-hohe-haus/hilfsorgane>
- Parlament Österreich:* Verstehen: Das Hohe Haus (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/das-hohe-haus>
- Parlament Österreich:* Verstehen: Die Kontrolle: Politische Kontrolle: Entschlüsse (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/kontrolle/politische-kontrolle/entschliessungen/index.html>
- Parlament Österreich:* Verstehen: Die Kontrolle: Politische Kontrolle: Untersuchungsausschüsse (letzter Zugriff: 16.12.2025).
<https://www.parlament.gv.at/verstehen/kontrolle/politische-kontrolle/untersuchungsausschuesse/index.html>

Parlament Österreich: Wahlrechtsreform 2007 passiert den Bundesrat. Kein Einspruch gegen Wählen mit 16, Briefwahl und 5-jährige GP, Parlamentskorrespondenz Nr. 510, 21.06.2007 (letzter Zugriff: 16.12.2025).

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2007/pk0510

Parlament Österreich: Zusammensetzung des Nationalrates seit 1945 (aufgrund des jeweiligen Wahlergebnisses) (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.parlament.gv.at/recherchieren/statistiken/personen-statistiken/zusammensetzung-nr/index.html>

Parteiengesetz 2021 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.jusline.at/gesetz/partg>

Rat der EU: EU verhängt Sanktionen gegen die belarussische Wirtschaft, Pressemitteilung vom 24.06.2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/06/24/eu-imposes-sanctions-on-belarusian-economy/>

Rudnicka, J.: Arbeitslosenquote in Österreich von 2012 bis 2024, Statista, 26.11.2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/17304/umfrage/arbeitslosenquote-in-oesterreich/>

SPÖ-Grundsatzprogramm in englischer Sprache, beschlossen am 44. ordentlichen Bundesparteitag in Wels 2018 (letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://renner-institut.at/publication/spoe-grundsatzprogramm-2018-in-englischer-sprache>

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1945, ausgegeben am 1. Mai 1945, 2. Stück (letzter Zugriff: 11.12.2025).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_7_0/1945_7_0.pdf

Stadt Wien – Europäische Angelegenheiten: Centrope (letzter Zugriff: 25.12.2025).

<https://www.wien.gv.at/politik/centrope>

Stadt Wien – Europäische Angelegenheiten: Subsidiaritätsrüge (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/daseinsvorsorge/woerterbuch/subsidiaritaetsruege.html>

Standard Eurobarometer 88, Nationaler Bericht: Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union, Herbst 2017 (letzter Zugriff: 12.12.2025).

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/700bc88e-58b7-11e8-ab41-01aa75ed71a1>

Standard Eurobarometer 89, Bericht: Die europäische Bürgerschaft, März 2018 (letzter Zugriff: 12.12.2025).

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/6852b218-9ab8-11e8-a408-01aa75ed71a1>

Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union Brüssel: Wer sind wir? (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://www.bmeia.gv.at/oev-bruessel/die-vertretung/wer-sind-wir/>

Statistik Austria: Maastricht-Indikatoren, letzte Änderung am 21.10.2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/maastricht-indikatoren>

Strafgesetzbuch (Österreich) (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.jusline.at/gesetz/stgb/>

Subsidiaritätsprotokoll, konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 115 vom 09/05/2008 (letzter Zugriff: 17.12.2025).

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12008E/PRO/02&from=DE>

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (letzter Zugriff: 15.12.2025).

<https://dejure.org/gesetze/AEUV>

Wehrgesetz 2001 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.jusline.at/gesetz/wg>

Wirtschaftskammer Österreich: BIP pro Kopf (nach Zahlen von Statistik Austria), September 2021 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://wko.at/statistik/Extranet/Langzeit/Lang-BIPproKopf.pdf>

Wirtschaftskammer Österreich: Factsheet: 30 Jahre EU-Mitgliedschaft (letzter Zugriff: 31.12.2025).

<https://www.wko.at/oe/news/wkoe-factsheet-30-jahre-eu-mitgliedschaft.pdf>

Wirtschaftskammer Österreich: Österreich mit höchstem Wachstum der KV-Löhne im OECD-Vergleich, 04.09.2024 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.wko.at/oe/news/oesterreich-hoechstes-wachstum-kv-loehne-oecd-vergleich>

Wirtschaftskammer Österreich: Wirtschaftslage und Prognose: Inflation, Stand: Dezember 2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.wko.at/statistik/prognose/inflation.pdf>

Wirtschaftskammer Österreich: Wirtschaftslage und Prognose: Wirtschaftswachstum, Bruttoinlandsprodukt, Stand: Dezember 2025 (letzter Zugriff: 21.12.2025).

<https://www.wko.at/statistik/prognose/bip.pdf>

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Fragen zur Rechtspersönlichkeit und Strukturanforderungen für politische Parteien, Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 080/16, 16.03.2016 letzter Zugriff: 18.12.2025).

<https://www.bundestag.de/resource/blob/425120/ef2a8cf3026bd2d833142b9e92a5a0e7/w-3-080-16-pdf-data.pdf>

Experteninterviews

Experteninterview mit Michael Kloibmüller (ÖVP), Leiter des Kabinettsbüros (2008-2017) und der Präsidialsektion (2017-2018) im Bundesinnenministerium, 12.05.2021, ca. 13.00-14.00 Uhr, Mödling.

Experteninterview mit Raphael Sternfeld (SPÖ), Berater in europa- und außenpolitischen Angelegenheiten von Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) (2011-2016), 02.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Wien (Telefoninterview).

Experteninterview mit Hans Peter Doskozil (SPÖ), Landeshauptmann des Burgenlandes, 08.06.2021, ca. 12.30-13.30 Uhr, Eisenstadt.

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt.

Rostock, 27.05.2026